



# Ratgeber für deutsche Lehrer und Erzieher

Wissenschaftliches Sammelwerk für alle  
Unterrichtsfächer und zur Fortbildung

herausgegeben von

**R. Fritzsche** und **R. Hemprich**  
in Altenburg in Naumburg

---

Dritter Band

Präparationen für den Unterricht in Staats-  
und Bürgerkunde in Volks-, Bürger- und  
Fortbildungsschulen



Langensalza

Julius Beltz, Verlagsbuchhändler und Hofbuchdrucker

1910



# Präparationen für den Unterricht in Staats- und □ Bürgerkunde □

in Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen

von

Th. Franke,  
Burg



Langensalza,  
Julius Beltz, Verlagsbuchhändler und Hofbuchdrucker.  
1910.



## Vorwort.

---

Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten ringen, wie meine bald in gleichem Verlage erscheinende *Geschichte der Staats- und Nationalerziehung* ausführlich belegen wird, Staats- und Schulmänner, Staats- und Erziehungskundige darnach, einen gangbaren Weg zu finden für die unerläßliche staats- und volksgemäße Erziehung der gesamten Jugend. Fast unübersehbar ist das hierauf bezügliche Schrifttum, das namentlich in den letzten Jahren und Monden ungemein angeschwollen ist. Mit *R o h l*, über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer staatsbürgerlichen Erziehung unsrer Jugend auf allen Stufen der Volksbildung (N. Hahn, Leipzig), vertrat ich den Grundsatz: „Der Staat als solcher wird nur dann für jeden Einzelnen von Wert sein und an Wert gewinnen, wenn jeder sieht, daß auch seine (allgemeinen) Interessen vertreten werden“ (S. 22). Anderseits stehe ich auf *P l a t o*s Grundsatz: „Nur der Staat ist gesund und kann gedeihen, der ununterbrochen sich bemüht, die Menschen, die ihm angehören, zu bessern.“ Wenn *K a n t* sagte: „Kinder sollen nicht dem gegenwärtigen, sondern dem zukünftig möglich bessern Zustande des menschlichen Geschlechts, das ist der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung angemessen erzogen werden“, so schalte ich den hier vorausgesetzten ausschließenden Gegensatz zwischen Gegenwarts- und Zukunftserziehung aus und betone: Die richtige Gegenwartserziehung ist die beste Zukunftserziehung; die richtige Staats-erziehung ist durchaus idealer Art.

Die nachfolgenden Darstellungen schlagen einen möglichst kindertümlichen, einfach-natürlichen Ton an, um ins kindliche Gemüt ein lebhaftes Staats- und Volksbewußtsein zu verpflanzen. Sie sollen zeigen, die „Staatskunde“ ist ein Lehrgrundsatz, ein Betrachtungs- und Beurteilungsprinzip, nicht nur ein Lehrfach. Darum gebe ich vor allem Beispiele für die Volks- und Bürgerschule. Ich zeige, wie man in allen Lehrzweigen zwanglos, aber sachlich notwendig Staatskunde schon mit Kindern in fruchtbringender Weise zu treiben vermag.

Möchten diese „Lehrproben“ sich geeignet erweisen und den Staatsinn vieler deutscher Knaben und Mädchen erwecken und stärken helfen!

W u r z e n , im Sechsmond.

**Th. Franke.**

# Inhalt.

## Erster Teil:

|                                                                         | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------|-------|
| Erziehungslehre und Staatslehre im allgemeinen . . . . .                | 7     |
| Das Wesen der Staatserziehung . . . . .                                 | 7     |
| Die beiden Hauptaufgaben der Staatserziehung . . . . .                  | 11    |
| Die Lehren vom Zweck des Staates als Erziehungsaufgaben . . . . .       | 15    |
| Das Staatsbewußtsein als Erziehungsgrundsatz und als Lehrfach . . . . . | 19    |

## Zweiter Teil:

|                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| Lehrproben . . . . .                                                  | 23  |
| Heimatkunde und Staatskunde . . . . .                                 | 23  |
| Sittenlehre und Staatskunde . . . . .                                 | 35  |
| Die drei ersten Gebote . . . . .                                      | 36  |
| Das vierte Gebot . . . . .                                            | 40  |
| Das fünfte Gebot . . . . .                                            | 48  |
| Das sechste Gebot . . . . .                                           | 61  |
| Das siebente Gebot . . . . .                                          | 63  |
| Das achte Gebot . . . . .                                             | 79  |
| Das neunte und zehnte Gebot . . . . .                                 | 83  |
| Der Schluß der Gebote und die Bibelfunde . . . . .                    | 85  |
| Geschichtsunterricht und Staatskunde . . . . .                        | 87  |
| Die Phönizier . . . . .                                               | 88  |
| Das wirtschaftliche Leben der alten Germanen . . . . .                | 90  |
| Das Rechtswesen einst und jetzt . . . . .                             | 92  |
| Das Steuerwesen . . . . .                                             | 99  |
| Das Zollwesen . . . . .                                               | 101 |
| Die Verfassung . . . . .                                              | 105 |
| Naturkunde und Staatskunde . . . . .                                  | 109 |
| Deutsch und Staatskunde . . . . .                                     | 111 |
| Erdkunde und Staatskunde . . . . .                                    | 116 |
| Wachstum der deutschen Bevölkerung seit 1700 . . . . .                | 119 |
| Die Schnelligkeit des Volkswachstums . . . . .                        | 120 |
| Die Bedeutung des Volkswachstums . . . . .                            | 120 |
| Die Bedeutung des Volkswachstums für die Wehrkraft . . . . .          | 121 |
| Das Bahnwesen in Deutschland . . . . .                                | 122 |
| Fortbildungsschule und Staatskunde . . . . .                          | 127 |
| Willenserklärungen . . . . .                                          | 133 |
| Die Verjährung . . . . .                                              | 136 |
| Das Deutsche Reich als Wehrmacht zu Wasser und zu Lande . . . . .     | 143 |
| Die Gründung des Deutschen Reiches . . . . .                          | 146 |
| Staatskunden, Bürgerkunden, Rechtskunden, Gesezeskunden, Verfassungs- |     |
| kunden, Volkswirtschaftskunden . . . . .                              | 153 |

## Erster Teil:

# Erziehungslehre und Staatslehre im allgemeinen.

---

## Das Wesen der Staatserziehung.

Staat und Erziehung stehen in innigem, unauflösbarem wechselseitigem Zusammenhange. Der Staat braucht die Erziehung und sie braucht ihn. Ohne Erziehung kann der Staat nicht gedeihen, und ohne den Staat kann die Erziehung sich nicht voll entfalten.

Was gibt nun die Erziehung dem Staate und der Staat der Erziehung? Was ist das Gemeinsame, was Staat und Erziehung zu einer solchen Lebens- und Strebenseinheit verbindet? Dies umfassend darzulegen, ist die Aufgabe jeglicher Erziehungslehre, welche grundsätzlich dem Staate geben will, was des Staates ist, der Staatserziehungslehre. Unter ihr verstehen wir diejenige gesellschaftswissenschaftlich begründete Erziehungslehre, die im Staatsgedanken ihren Brennpunkt erblickt. Sie ist nicht die ganze und alleinige Erziehungslehre, aber sie ist die wichtigste Form und Abart der sozialen Pädagogik, der Gemeinerziehung.

Es ist durchaus unpädagogisch, die von der Gegenwart einmütig geforderten staatskundlichen oder staatsbürgerlichen Belehrungen einfach als einen Aufsatz, eine Oberschicht auf den allgemeinen Grundbau aller andern Unterweisungen zu betrachten. Die wissenschaftliche Erziehungslehre muß hier tiefergründiger verfahren, grundsätzlicher urteilen. Sie muß die staatskundlichen Lehren als die notwendige Folge allgemeiner Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze erweisen, dergestalt, daß die gesamte öffentliche Erziehung ein Bruchstück darstellt, sobald man aus ihrem Gefüge die Erziehung im Hinblick auf den Staat herausbricht.

Somit fragt es sich zunächst, ob es eine Erziehung für den Staat geben darf, ob der Staatsgedanke ein Zielgedanke der Erziehung sein kann und darf. Damit stoßen wir auf den Gegensatz zwischen Individual- und Sozialpädagogik, zwischen persönlicher und gesellschaftlicher, zwischen Einzel- und Gesamterziehung. Am klarsten hat Hegel den Gegensatz beider gekennzeichnet: „Auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft steht jeder für sich, ist selbständig, sich selbst Zweck; alles andere ist ihm Mittel. Der Staat dagegen kennt keine selbständigen Individuen, von denen jedes nur sein eigenes Wohl im Auge haben und verfolgen dürfte; im Staate ist das Ganze Zweck und der Einzelne Mittel.“

So befinden wir uns mitten im Strudel und Wirrwarr der philosophischen Pädagogik. Die Philosophie hat sich in unzählige Lehrgebäude und Standpunkte gespalten. Jedes System der Philosophie gebietet oder heischt



seine besondere Erziehungslehre. Keine Erziehungslehre ist allgemein gültig, die den Anspruch erhebt, inhaltlich allein gültig zu sein<sup>1)</sup>. Diesen Anspruch aber erhebt jedwede Philosophie und philosophische Erziehungswissenschaft.

Die Erziehungslehre, welche sich auf den Staatsgedanken stützt, muß deshalb auf die philosophische Grundlegung verzichten; denn diese vereint nicht, sondern spaltet; sie bildet Parteien, nicht das große Ganze eines Staates. Aus diesem Grunde darf aber auch die Staatserziehungslehre sich nicht in einen schroffen Gegensatz zu den Systemen der philosophischen Pädagogik setzen; so wie der Staat duldsam ist gegen alle Glaubenslehren, so muß auch die Staatserziehungslehre duldsam sein gegen alle philosophischen Systeme, welche den Staatsgedanken nicht an sich bekämpfen. Daraus folgt, daß die Staatserziehungslehre nicht die auf bekenntnismäßigem Grunde aufgebauten Kirchenerziehungslehren bekämpfen darf; denn wie der Staat die Kirchen duldet, sobald sie ihn dulden, so muß auch die Staatserziehungslehre sämtliche Kirchenerziehungslehren dulden, die den Staatsgedanken als ein Erziehungsziel gelten lassen.

Darum ist es nicht im Sinne der Staatslehre und der Staatskunst, wenn man den Kirchenlehren die Schule verschließt, bloß deshalb, weil es noch keine oder nicht mehr eine „deutsche Religion“, einen einheitlichen deutschen Glauben gibt. Solange das alte Deutsche Reich die eine römisch-katholische Glaubenslehre als die „deutsche Reichsreligion“ ansah, gehörte sie zu einer Forderung der Staatserziehung; denn es konnte keinen deutschen Reichsbürger geben, der nicht zugleich römischer Katholik war. Römisch-katholisch zu sein, war die allererste Grundforderung an den deutschen Reichsbürger. Jede Erziehung war reichs- und staatswidrig, die nicht katholisch war.

Der neuzeitliche Verfassungsstaat ist hinsichtlich des Glaubens duldsam und unseitig, parteilos, neutral. Das schließt zugleich wichtige Gebote für die Erziehung ein. Keine Erziehungslehre entspricht dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundgesetze der Glaubensfreiheit, wenn sie den Anspruch erhebt, daß ihre zugrunde gelegte philosophische, religionsphilosophische Welt- und Lebensanschauung die allein richtige sei. Gründeten wir die Staatserziehungslehre auf das sogenannte allgemeine Christentum, auf den gemeinsamen reinen Eingottglauben, um so die besondern Kirchenlehren ausschließen zu können, so würden wir nicht das Gemeinsame fördern und die Einigkeit unter den Bürgern des Staates gewährleisten, sondern nur den Argwohn und die Zwietracht der Streng- und Enggläubigen wecken und den Streit entzünden.

So ergibt sich die Notwendigkeit, die Staatserziehungslehre als ein pädagogisches Prinzip anzusehen, das jede Erziehungslehre anerkennen und zur Geltung bringen muß, welche Einfluß auf die öffentliche Erziehung in der Schule und durch die Schule ausüben will. Sie besteht aus einem Gefüge von Grund- und Lehrsätzen, die in der katholischen wie in der evangelischen Schule und Erziehung in gleichem Maße wirken müssen; sie sind das Gemeinsame, das alle pädagogischen Systeme, die auf dem Gebiete unsers Reichs nach öffentlicher Geltung ringen, durchdringt und durchdringen muß.

Das Leben der Menschen vollzieht sich stets im Staate und zum Teil für den Staat. Jeder Mensch ist eine Persönlichkeit, die ihren Eigenwert

<sup>1)</sup> Siehe meinen „Kampf um den Religionsunterricht“ S. 30.

hat und durch Erziehung ihn erhalten soll. Dies drückt H. v. Jhering in seinem „Zweck im Recht“ (I, 72) mit dem Worte aus: „Ich bin für mich da“, d. h. jede Person ist Selbstzweck. Niemals darf dieser Grundsatz völlig aufgehoben werden; man kann ihn beschränken und muß ihn beschränken<sup>1)</sup>, aber darf ihn nie gänzlich leugnen. In diese Gefahr kam schon Fichte, als er in seinem „System der Sittenlehre“ schrieb: „Ich bin nur Instrument, bloßes Werkzeug des Sittengesetzes, schlechthin nicht Zweck. Man darf den Leib nur ernähren und die Gesundheit desselben nur befördern zu keinem andern Zwecke, als um ein tüchtiges Werkzeug zur Beförderung des Vernunftzweckes zu sein.“

Die Personerziehung hat die Person als Selbstzweck zu werten und zu behandeln. Aber sie ist nicht die einzige und allein richtige Erziehung. Denn die Person ist nicht bloß für sich und durch sich da; sie ist auch für die Welt, für die andern da. Darum stellt Jhering an dem genannten Orte mit Recht zwei Hauptgrundsätze auf, den Grundsatz der Rechtsstellung und den der Pflichtstellung.

Der Grundsatz der Rechtsstellung jagt: Ich bin für mich da; die Welt (als die Gesamtheit der andern) ist für mich da. Der Grundsatz der Pflichtstellung jagt: Ich bin für die Welt da; ich bin für dich, für die andern da. Jener sagt, daß etwas für uns da ist; dieser, daß wir für etwas, für andere da sind.

Fehlte der Grundsatz der Rechtsstellung, dann wäre die Persönlichkeit — wie beim Sklaven — ausgeschlossen; fehlte der Grundsatz der Pflichtstellung, dann erhöhe man irgend eine Person auf den Thron der unbedingt alleinigen Persönlichkeit. So begrenzen beide Grundsätze einander. Die Rechtsstellung begründet das Prinzip der Persönlichkeitserziehung, die Pflichtstellung das der Sitten-, Gemein-, Gesellschafts- und Staatserziehung.

Die Erziehung überhaupt hat also den Jüngling zu erziehen

1. für sich, als Einzelpersönlichkeit,
2. für die andern, als Glied der Gesellschaft und des Staates.

Die Persönlichkeitserziehung will und soll dem Jüngling Würde und Wert an sich geben, die Gemeinerziehung soll und will ihm einen Wert für die andern, die Gesellschaft und den Staat verleihen. Beide müssen Hand in Hand gehen. Wenn man sie auch begrifflich scheiden kann, tatsächlich bilden sie ein untrennbares Ganzes, und nur ein staatspädagogisch geschultes oder bewaffnetes Auge vermag in jeder Erziehungsform den staatspädagogischen Einschlag deutlich zu erkennen.

Beide Erziehungsformen können und sollen sich verschmelzen zu einer lebensvollen Einheit, da ihre Zwecke und Mittel oft, ja vorherrschend zusammenfallen. Die Zwecke der Person und der Gesellschaft und des Staates fallen eben zumeist zusammen. „Die Verknüpfung des eigenen Zweckes mit dem fremden Interesse“, das ist — um mit Jhering (I, 42) zu reden — die Form, die die Lösung der natürlichen Gegensätze zwischen Einzelwesen und Gesellschaft und Staat anbietet und ermöglicht. „Auf dieser Formel beruht unser ganzes menschliches Leben in Staat, Gesellschaft, Handel und Verkehr“ (I, 42).

„Niemand ist für sich allein da, so wenig wie durch sich allein, sondern

<sup>1)</sup> Kant sagte: „Schränke dich in deinem äußeren Freiheitsgebrauch soweit ein, daß auch jeder andre neben dir gleichfalls als ein seine vernünftigen Zwecke sich selbst lebendes Wesen zu leben vermöge.“

jeder ist, wie durch andere, so zugleich für andere da, einerlei, ob mit oder ohne Absicht" (I, 85). „Die Frau ist für den Mann da, aber der Mann wiederum für die Frau; die Eltern für die Kinder, aber die Kinder auch für die Eltern. Dienstboten und Herrschaft, Meister und Gesellen, der Arbeiter und der Arbeitgeber, Freund und Freund, die Gemeinde und ihre Glieder, der Staat und seine Bürger, die Gesellschaft und der Einzelne, Volk und Volk und das einzelne Volk und die Menschheit — wer nennt ein Verhältnis, in dem nicht der eine für den andern und dieser wiederum für ihn da wäre?" (S. 86). „Die Gesellschaft ist darnach zu definieren als die tatsächliche Organisation des Lebens für und durch andere und, weil der Einzelne das Beste, was er ist, nur durch andere ist, darum zugleich als die unerläßliche Form des Lebens für sich" (I, 95). Aristoteles' Wort „Zoon politikon“ bezeichnet dies treffend. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen, ein Wesen, das nach Aristoteles nur in der Gesellschaft und durch sie vollkommen, d. h. das wird, was es wird. Die Welt ist für mich, für meine Entwicklung, Bildung, Erziehung, für mein Wirken und Schaffen da und darum bin ich wieder für die Welt da. „Jeder ist für die Welt und die Welt ist für jeden da" (I, 99). Jeder ist für den Staat da und der Staat für jeden: Das ist der unwiderlegliche Urgrundsatz aller Staatserziehungslehre.

Do ut des! Das ist das Kennwort der Staatserziehung. Der Staat gibt so unendlich vieles, damit ihm der Einzelne und die Erziehung der Einzelnen ihm diese Wohltaten, diese Dienste reichlich vergelten. Die Staatserziehungslehre fußt vor allem auf der ethischen Idee der Vergeltung, nicht nur des reinen Wohlwollens; denn der Staat ist nicht ein hilfloses Wesen, kein armer Wicht; der Staat kann die ihm erwiesenen Dienste gleichwertig zurückzahlen. Aber er ist auf die Dienste der Erziehung angewiesen, weil sein Bestehen und Gedeihen, seine Entwicklung und Zukunft von bestimmten Bedingungen abhängt, die im Bewußtsein, in der Seele, im Charakter der einzelnen Bürger liegen. Das betonte bereits Hegel: „Nicht durch die Gewalt hängt der Staat zusammen, sondern das Haltende ist allein das Grundgefühl der Ordnung, das alle haben" (Philosophie des Rechts). Die Grundlegung dieser unerläßlichen Vorbedingungen hat in der Jugend zu erfolgen und bildet deshalb eine Aufgabe der Erziehung.

Die Staatserziehungslehre hat vollzählig und planmäßig darzulegen, was die Erziehung zugunsten des Staates an der Jugend tun und erreichen muß und kann; sie hat auszuforschen, in welcher Reihenfolge und Art diese kindlichen Beeinflussungen vorzunehmen sind, damit sie einestheils zweckmäßig und andernteils kindesgemäß bleiben. Die Erziehung darf niemals staatsfeindlich, staatslos, staatsgleichgültig sein und werden; sie soll vom Staatsgedanken durchdrungen, staats<sup>1)</sup>treu und staatsgemäß sein.

Diese staats<sup>1)</sup>treue Erziehung ist gleicherweise unumgänglich für die Knaben wie für die Mädchen, für die niedriger oder höher gebildete Jugend, für den Wähler wie für den Nichtwähler, für den Menschen als Subjekt oder Objekt der Staatsgewalt, für jedes Wahlrecht und jede Staats- und Regierungsform.

Es ist darum gänzlich einseitig, diese staatsgemäße Erziehung auf das gleiche und allgemeine Reichswahlrecht zu gründen<sup>1)</sup>. Wir geraten sofort

<sup>1)</sup> Siehe Dr. Rühlmann, Politische Bildung, S. 54, Glod u. a.



auf Abwege, wenn wir die staatsstreue Erziehung auf eine wahlrechtliche Form gründen. Denn dann heißen wir nur eine Belehrung und Beeinflussung des Wählers, nicht des Staatsgliedes überhaupt. Dann übersehen wir, daß die Rechts- und Pflichtstellung des Staatsgliedes eine viel weiter- und tiefergehende ist als die wahlbürgerliche oder auch etwa die laienrichterliche und selbstverwaltende.

Auf entgegengesetztem Standpunkte als Rühlmann u. a. fußt R e r s c h e n - s t e i n e r in seiner Schrift „Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung“. Während R ü h l m a n n mehr von der Politik und der politischen Bildung ausgeht, betrachtet R e r s c h e n s t e i n e r mit Recht diese als Ausläufer der richtigen staatsbürgerlichen Erziehung. Sie ist nicht gleich staatsbürgerlicher Belehrung oder gleich wirtschaftlich-technischer Erziehung oder politischer Bildung oder sozialer Erziehung; sie ist überhaupt nicht etwas, was neben andern Erziehungszielen herginge. Sie ist „ziemlich gleichbedeutend mit Erziehung zu den Tugenden der Rücksichtnahme und Hingabefittlichkeit, mit Erziehung zum selbstlosen Charakter“; sie ist „die Verwirklichung eines sittlichen Gemeinwesens“ und will den Bürger dem „unendlich fernen Ideale eines sittlichen Gemeinwesens näher und näher führen“; sie ist „Erziehung zur Staatsgemeinschaft“. Wir fassen die staatsstreue Erziehung als eine besondere Form der sittlichen überhaupt auf, nämlich als diejenige, welche dem Staat und allen andern im Staate wirkenden Gemeinschaften zu dienen sucht, weil diese im Sinne der Sittlichkeit wirken. Für die allgemeine sittliche Erziehung ist die staatsstreue eine notwendige Anpassung an die Wirklichkeit und das Mittel, den Jüngling zu befähigen, im Umkreis des Staates sittliche Zwecke zu erfüllen. Die Staatserziehung ist demnach die durchaus begrifflich gerechtfertigte Verselbständigung eines Haupttheiles der sittlichen und allgemeinen Erziehung. Sie stimmt vollständig zu Kants Forderung: „Kinder sollen nicht (nur) dem gegenwärtigen, sondern (auch) dem zukünftig möglich bessern Zustande des menschlichen Geschlechts, das ist der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung, angemessen erzogen werden.“

### Die beiden Hauptaufgaben der Staatserziehung.

Soll die Erziehung staatsgemäß sein, so muß zunächst die staatskundliche mit der erziehungskundlichen Ziel- oder Zwecklehre verglichen werden. Die Abhängigkeit beider offenbart sich zunächst in dem gemeinsamen Zwecke. Darum fragen wir, welchen Staatszweck die Staatslehre aufstellt.

Indem wir uns hierbei im allgemeinen auf J e l l i n e k, Allgemeine Staatslehre, Dr. Rich. S c h m i d t, Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens, R e h m, Allgemeine Staatslehre, R. v. J h e r i n g, Der Zweck im Rechte, beziehen, stellen wir folgendes fest:

Das menschliche Handeln ist als ein bewußtes Handeln nach Zwecken stets von vernünftigen Erwägungen abhängig. Darum muß sich der Staat jederzeit vor der fragenden, zwecklegenden und zweckschätzenden Vernunft der Menschen rechtfertigen. Das ist eine Notwendigkeit. Diese zweckwürdigende Rechtfertigung des Staates vor der Vernunft der erwachsenden Menschen ist die grundlegende Aufgabe aller staatsgemäßen Schulerziehung.

„Sozialismus und Anarchismus stellen die Berechtigung des Staates überhaupt in Abrede und behaupten die Möglichkeit einer staatslosen Gesell-

schaft" (Jellinek, 163). Das zeigt, wie ungemein wichtig die staatsstreue Erziehung und Bildung ist. Man hat nun den Staat auf mannigfache Weise religiös-theologisch zu begründen versucht. Paulus führte die Obrigkeit auf göttlichen Ursprung zurück (Römer 13). Seitdem mühte sich die Philosophie, den Staat an sich oder den der Wirklichkeit gotteswissenschaftlich zu rechtfertigen. Bossuet bewies z. B., daß der unumschränkte Staat (Ludwigs XIV.) die beste, gottgewollte Staatsform sei, daß die Könige die Stellvertreter Gottes und ihr Thron in Wahrheit Gottes Thron sei (Jellinek, 168). Mochten auch diese theologischen Rechtfertigungen den jeweiligen Machthabern höchst willkommen sein, so lag doch eine gewaltige Gefahr in ihnen für den Staat vor. Schon Augustin unterschied ja eine civitas dei und eine civitas terrena und machte die letztere — die man für den wirklichen Staat erklärte — jener ersten — der Kirche — untertan. Noch heute berufen sich gewisse katholische Staatslehrer auf diese Theorie, um die Untertänigkeit des Staates, seine Abhängigkeit von der Kirche und Papstgewalt zu erweisen. Damit ist aber dem Staate seine unbedingte Daseinsberechtigung bestritten, und Jellinek kann nun mit triftigem Zug behaupten: „Somit verfehlen diese Lehren das praktische Ziel einer Rechtfertigung des Staates. Sie wirken nicht staatserschöpfend, sondern staatszerstörend“ (S. 169).

Da aber der Gegenwartstaat die Religionen duldet, so ist andererseits völlig zulässig, ja erzieherisch unausweichlich, die Rechtfertigungsgründe, welche ein bestimmter Glaube enthält, für das kindliche Bewußtsein und damit auch für das der Erwachsenen zur Geltung zu bringen. Dies ist unerläßlich, weil erstens das kindliche Bewußtsein nach ausgeglichener Einheit drängt, weil zweitens solche Schwierigkeiten, die wohl die wissenschaftliche Erwägung kennt, für das Kind noch gar nicht in Betracht kommen. Wenn daher der Unterricht mit Paulus den göttlichen Ursprung der Obrigkeit, des Staates lehrt, so macht man damit nur dem Kinde die unumstößliche höchste Vernünftigkeit der staatlichen Ordnung klar und zeigt, wie Gott der letzte Grund aller Vernunft und Zweckmäßigkeit ist. Mag auch wissenschaftlich diese Rechtfertigung nicht genügen oder einwandfrei sein, kindesgemäß, erziehend ist sie ohne allen Zweifel, wo man den christlichen Gottesglauben anerkennt.

Den entgegengesetzten Standpunkt in der Rechtfertigung des Staates nimmt die Machttheorie ein, die schon Plutarch begründete: Daß der Stärkere herrsche, ist das älteste und heiligste Gesetz. Im Anschluß an Hobbes lehrte Spinoza in seinem Tractatus theologico-politicus, daß das Recht so weit reiche wie die Macht (consequenter uniuscuiusque individui naturale jus eo usque se extendit, quo eius potentia). Von den Sozialisten der Neuzeit ist diese staatswissenschaftliche Machtlehre im Anschluß an Haller neu ausgebaut worden, so von Lasalle, Marx, Engels, Gumpowicz, Menger, Duguit, Jéze, Pauriou. Mit Engels behaupten sie alle, daß der Staat die Machtgestaltung der herrschenden Klasse ist, um die Beherrschten niederzuhalten und auszubeuten. Mit dieser machtpolitischen Erklärung des Staates hat man den Staat innerlich überwunden, seine Unberechtigung vor dem Richterstuhl der Vernunft und des Gewissens bewiesen. Aus der Kustammer dieser Staatserklärung holt man die schneidigsten Waffen zur Bekämpfung des Klassenstaates, dieser „Maschine zur Niederhaltung der unterdrückten, ausgebeuteten Klasse“ (Engels im Ursprung der Familie S. 143).



Kein sittliches Band verknüpft im nackten Machtstaate Beherrschte und Herrschende. Die beiden Klassen leben in Urfehde, im ununterbrochenen Kriegszustande. Alle sittlichen Werte und Kräfte sind bei dieser Staatsauffassung ausgeschaltet und sogar ins Gegenteil verkehrt. Die pure Machtlehre verfehlt ihr Ziel. „Sie rechtfertigt den Staat nicht, sondern sie vernichtet ihn; sie ebnet der ständigen Revolution die Wege“ (Fellinef 174).

Die Macht ist nicht ein unbedingter Zweck, sondern nur eins der wichtigsten Wesensbestandteile des Staates. „Machtlosigkeit, Ohnmacht der Staatsgewalt ist die Todsünde des Staates“ (Fhering, I, 311). Staat „ist die Gesellschaft, welche zwingt. Der Staat ist die Form der geregelten und gesicherten Ausübung der sozialen Zwangsgewalt“ (Fhering, I, 307), ist nach Herbart die mit Macht gestützte Gesellschaft. Da der Staat ohne Macht nicht bestehen kann und sofort auseinanderfällt oder entstaatlicht, d. h. unterjocht wird, wenn er seine Macht einbüßt, so ist allerdings die Machtbehauptung, Machtvermehrung sein allererstes Bedürfnis. Die Machterhaltung bleibt für ihn ein unabwendliches Naturbedürfnis, dem sich alle andern unterordnen müssen, um von der Macht gestützt und gefördert zu werden. So stehen auch im Machtgesichtspunkte wichtige Erziehungsaufgaben; ist doch die staatliche Macht leibliche, geistige, sittliche und wirtschaftliche Macht. Welche Erziehungsziele ergeben sich nicht schon aus der bloßen Wehrmacht! Welche aber erst aus der ebenso notwendigen Kulturmacht!

Um den Staat zu rechtfertigen, stützte man sich ferner auf die Rechtslehre, indem man ihn als Erzeugnis des Rechts ansah. Zweifellos kommt diese Annahme sowohl der wirklichen Natur des Staates wie den Bedürfnissen des Gemütes und des Gewissens weit näher als die nackte Machtlehre. Geschichtlich glaubte man ihr leicht Rechnung tragen zu können. Der Staat erscheint als erweiterte Familie, und so ist das Staatsoberhaupt das vergrößerte und mächtigere Familienhaupt. Zum andern erhob man die Staatsordnung zum Schutz der Eigentumsordnung und schuf hierzu besondere Vertragslehren, die im gesellschaftsbildenden Vereinigungsvertrage (pactio unionis) und im staatsbildenden Unterwerfungsvertrage (pactio subjectionis) gipfelten. So suchte man die Einzelwohlfahrt mit der Gesamtwohlfahrt auszugleichen. Die tatsächliche Ausglei chung beider Interessen galt als Rechtfertigungsgrund. Aber schon Fichte erwies die staatsgefährliche Seite dieser Lehre: „Zu jeder Revolution gehört die Lossagung vom ehemaligen Vertrage und die Vereinigung durch einen andern. Beides ist rechtmäßig, mithin auch jede Revolution, in der beides auf die gesetzmäßige (naturrechtliche) Art, das ist aus freiem Willen, geschieht.“ So gibt man jedem Bewohner in jedem Augenblicke das Recht, den Staat zu verneinen. „So ist die Vertragstheorie, logisch zu Ende gedacht, nicht staatsbegründend, sondern staatsauflösend“ (Fellinef, 192).

Dennoch erbaute diese Vertrags- und Rechtslehre wichtige Früchte auch für die Staatslehre, nämlich die Rechtsstellung des Einzelwesens, der Persönlichkeit gegenüber dem Staate.

Manche Philosophen suchten mit Plato und Aristoteles den Staat als sittliche Notwendigkeit zu rechtfertigen. Außerhalb des Staates wäre der Mensch ein Gott oder ein Tier, d. h. ein Unmensch. Hobbes, Chr. Wolff, Kant, Fichte, Hegel machen das Leben im Staate und für den Staat zur höchsten sittlichen Pflicht. Für Hegel ist der Staat die höchste dialektische Entwicklungsstufe des objektiven Geistes und die Wirk-

lichkeit der sittlichen Idee. Da der Staat die gegenständlich gewordene Sittlichkeit ist, ist er an sich vernünftig, und deshalb ist es höchste sittliche Pflicht, sich ihm als unbedingter Vernunft zu unterwerfen. Die Unterwerfung unter den Staat ist somit der Ausfluß der Übermacht der höchsten Vernunft. Der Gegensatz zwischen niederer und höherer Macht kehrt somit in idealer Form wieder.

Die psychologisch-geschichtliche Betrachtung erklärt zwar das Sein und Werden, nicht aber das Seinsollen des Staates. Nicht alle Menschen können von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Staates überzeugt werden; ihre Erkenntnis ist mangelhaft und nicht imstande, alle Voraussetzungen und Tatsachen der Staatsrechtfertigung zu begreifen. Dazu ist bei manchen das Wollen schwach und bei andern sogar staatsfeindlich, sie benutzen den Staat als willkommene Beute ihrer zügellosen Leidenschaften. Andere haben sich in unvernünftige Anschauungen hineingewöhnt. „Gerichtet werden kann die Rechtfertigung des Staates nur an diejenigen, welche grundsätzlich die Kultur und daher auch deren Bedingungen bejahen“ (Jellinek, 197). Die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft aber ist — nach Föhring — eine, ja die Hauptaufgabe des Staates. Wenn der jugendliche W. v. Humboldt die Staatsvereinigung als ein „untergeordnetes Mittel“ bezeichnet, so wurzelt diese Geringschätzung des Staates darin, daß er ihn darauf beschränkte, die auswärtigen Feinde abzuwehren und die Bürger gegeneinander sicherzustellen. Aber selbst aus diesen zwei Staatsaufgaben fließen unzählige unmittelbare und mittelbare Erziehungsziele.

Nun kommt noch hinzu, daß der Staat der Wirklichkeit niemals alle Aufgaben restlos lösen kann. Gerade die ungelösten Aufgaben bieten Mörglern, Kannegießern, Widersprechern, Gegnern usw. willkommenen Stoff zu ihrer abfälligen Würdigung. Der mangelhafte Gegenwartsstaat ist aber der Vater des bessern Zukunftsstaates. Will ich den bessern Staat der Zukunft, so muß ich auch den minder guten der Jetztzeit als daseinsberechtigt anerkennen.

Aus dieser gedrängten Beleuchtung der staatsrechtfertigenden Lehren ergibt sich der wichtige Satz: Der Staat kann nie gänzlich als reine Vernunftnotwendigkeit erwiesen werden, er muß auch mit Herbart usw. als eine Natur- und Geschichtstatsache gelten. Soweit der Staat nur ein notwendiges natürliches Erzeugnis ist, muß er theoretisch, rein erkenntnistümlich begriffen werden als ein Gebilde, das natürlich entsteht aus Lust, Bedürfnis und Gewalt und der Fortdauer durch Gewohnheit und Anähnung der Jungen an die Alten. Zu dieser erkenntnistümlichen Rechtfertigung des Staates, die als bloßes Begriffenhaben sich kennzeichnet, gesellt sich noch die gesinnungsmäßige Anerkennung des Staates, die aus sittlichen und rechtlichen Gründen dessen Dasein bejaht.

Daraus hat die staatsgemäße Erziehung und Bildung den Grundsatz abzuleiten:

Die Rechtfertigung des Staates vor der kindlichen Einsicht und Vernunft ist eine erkenntnis- und eine gesinnungsmäßige.

Jene gründet sich auf unabänderliche Tatsachen oder auf das geschichtliche Werden, diese auf höhere Werte. Zwar kann ein bestimmter Staat niemals einen allgemein gültigen Musterstaat darstellen, weil er stets ein rein



geschichtlich natürliches und daher mehr oder minder unvollkommenes Erbe mit zu verwalten und zu tragen hat, dennoch ist er auch niemals gänzlich verwerflich, weil er auch zugleich höhere Werte verkörpert.

Die gesamte Staatslehre der Schule zerfällt demgemäß:

1. in die Naturlehre und Naturgeschichte des Staates,
2. in die Sitten- und Wertlehre des Staates,

oder

1. in die Aufklärung über den Staat und
2. in die Erziehung für den Staat.

Staatsgemäß ist jede Erziehung, die dem Staate erkenntnis- und gesinnungsmäßig sein Dasein bejaht und dies in der Jugend neu und fest begründet. So muß jede richtige staatsgemäße Erziehung im Schüler die Erkenntnis erzeugen: *l'état c'est moi*, d. h. auch ich bin ein Glied und Stück des Staates. Ich bin für den Staat da, wie der Staat für mich.

### Die Lehren vom Zweck des Staates als Erziehungsaufgaben.

Jellinek erklärt den Staat als die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft (161). Die Gebietskörperschaft ist eine Verbandseinheit. „In der Verbandseinheit sind Einheit des Ganzen und Vielheit der Glieder notwendig miteinander verknüpft“ (157). Die Einheit ist nämlich auf die Verbandszwecke gerichtet und beschränkt. Der Staat ist insofern eine Zweckseinheit (209). Die Staatszwecke aber umspannen nicht alle menschlichen Zwecke, sondern nur „die Lebensinteressen der Gesamtheit“ (Paulsen, Ethik). Demnach hat jeder Mensch eine doppelte Stellung:

1. als Verbandsglied, als Staatsglied,
2. als verbandsfreie, staatsfreie Eigenpersönlichkeit.

Als Verbandseinheit hat der Staat Zwecke, denn ohne sie wäre er nichts. Der Zweckbegriff ist aber ein metaphysischer, philosophischer. Deshalb verweist uns die Staatsphilosophie ins Reich der Metaphysik, um Klarheit über die Staatszwecke zu gewinnen. Wir wollen uns aber nicht mit den wissenschaftlich unerforschlichen Zwecken des bloß begrifflichen Staates, schlecht-hin des Vernunftstaates, abmühen und beschränken uns deswegen auf die tatsächlichen, klar erfassbaren.

Der Staat ist nicht in dem Sinne ein Naturgebilde, das alles, was in ihm geschieht, mit blinder Notwendigkeit sich ereignet. Vielmehr handelt der Staat aus bestimmten Gründen und nach Zwecken. „Liberal und konservativ, ultramontan und sozialistisch bedeuten grundsätzliche Differenzen über die Aufgaben des Staates.“ „Nur vom Standpunkte der Staatszwecke aus läßt sich ein Urteil über den Wert und Unwert der Politik eines Staates fällen.“ „Alle politischen Urteile sind teleologische Werturteile“ (Jellinek, 212).

Die eudämonistisch-utilitaristische Theorie ist zuerst ausgebildet worden und leuchtet selbst dem urwüchsigen Bewußtsein ein, weshalb wir sie schon bei den Griechen und Römern finden. Die Wohlfahrt des Einzelnen (Eudämonismus) und der Gesamtheit (Utilitarismus) galt und gilt als höchstes und einziges Ziel. Chr. Wolff betrachtet die in der Vervollkommenung bestehende Glückseligkeit (*felicitas*) als das höchste Ziel des Menschen und als das aller auf die Mitmenschen gerichteter Handlungen, und im einzelnen sind



*vitae sufficientia, tranquillitas et securitas* die Hauptzwecke des Staates. Adam Smith und namentlich J. Bentham forderten die größtmögliche Steigerung des Glückes der größtmöglichen Zahl als Hauptziel aller Entwicklung. Ohne Zweifel hat der Wohlfahrtsgedanke eine hohe Bedeutung für den Staat, obgleich er nicht das alleinige Ziel sein kann.

Die Gewissensethik erblickt in der Verwirklichung der Sittlichkeit den Zweck des Staates, wie schon Plato und im vorigen Jahrhundert Hegel und v. Stahl. Dennoch kann der Sittenzweck nicht der oberste und alleinige Staatszweck sein, sonst müßten Staat und Kirche zusammenfallen. Was für die Kirchen Ziel ist, ist für den Staat Mittel und Lebensform.

Der Wohlfahrts- und der Sittenzweck sind an sich unbegrenzt. Diesen unbeschränkten Staatszwecken stehen begrenzte gegenüber. Als solche hat man seit Locke die Sicherheit oder die Freiheit oder das Recht aufgestellt. Namentlich Kant war es, der die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als einzigen Staatszweck zuließ. Unstreitig gehören sie zu den Staatszwecken, aber sie schließen andre nicht aus.

Was ausschließlich der menschlichen Innerlichkeit angehört, das kann niemals der Staat erzeugen und fordern; er vermag nur die günstigen äußeren Bedingungen zu setzen, unter denen sich die inneren Werte: Religion, Sittlichkeit, Kunst, Wissenschaft entwickeln können. Seinem Zugriff ist vieles entzogen; und dies muß deswegen unwiderruflich Alleingut der Person und ihres freien Ermessens bleiben. Keine staatsgemäße Erziehung darf daher die einzelne Persönlichkeit vernachlässigen; denn sonst schädigt sie nicht nur die einzelnen Zöglinge, sondern auch das Staats- und Gemeinwesen; denn jeder Bürger kann ja mit Ludwig XIV. — freilich in anderem, von Thering erläuterten Sinne — sagen: *l'état c'est moi*. Der Wert des Staates sinkt oder steigt mit dem Werte seiner Bürger.

Da dem Staate das menschliche Innere verschlossen ist, hat er es vornehmlich mit den äußeren Handlungen der Menschen zu tun. Diese Handlungen kann der Staat teils hemmen, teils fördern, unterdrücken oder herborufen.

Was der Staat erstrebt, bezieht sich stets auf Gemeinsames, auf Gemeinzwende. „Bewahren, Ordnen, Unterstützen sind die drei großen Kategorien“, auf die sich die Staatshandlungen zurückführen lassen. Je größer das solidarische Interesse ist, desto mehr ist der Staat zu seiner Befriedigung berufen; je mehr einheitliche planmäßige Organisation zu dessen Wahrung notwendig ist, desto ausschließlicher ist sie Sache des Staates“ (Jellinek, S. 227; ferner Paussen, System der Ethik II, S. 513 ff.)

Mit dem Kulturfortschritt wächst das Gemeinsame, und dies gewinnt an Stärke und Kraft. Damit steigert sich aber auch der Wert und das Maß der Eigenart. „Je geistig höher und sozial freier ein Individuum ist, um so mehr wird es sich im Dienste der höchsten Solidarinteressen stehend betrachten. Ausbildung der Individualität ist daher selbst eines der höchsten Solidarinteressen. Die Entwicklung eines Ganzen ist stets durch die Entwicklung seiner Glieder bedingt“ (Jellinek, 228).

Daraus ergibt sich, daß die staatsgemäße Erziehung durchaus mit der personengemäßen in Einklang stehen kann. Gewiß lassen sich begriffliche Gegensätze denken, aber die Wirklichkeit hat sie auszugleichen. Das, was für die Einzelerziehung segensreich ist, kann es auch für die Staaterziehung sein.

Der Schutz nach außen ist einer der ersten und wichtigsten Zwecke des Staates und nur des Staates. Er verlangt gesunde Bürger und Bürgerinnen. Die leibliche, gesundheitliche Tüchtigkeit ist aber zugleich von höchstem Werte für jeden Einzelnen und für alle Kulturzwecke. Keine Erziehung ist staatsgemäß, welche die Leibespflege vernachlässigt. Sie wäre aber auch zugleich person- und kulturwidrig.

Die bewußte, planmäßige Fortbildung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist gleichfalls ein unbestrittener Staatszweck des Gegenwartstaates. „Die Aufgabe des Rechtes läßt sich nicht anders bezeichnen denn als Bindung und Regelung der menschlichen Kulturtätigkeit im Wechselverkehre der Gesellschaftsglieder“ (Schmidt, 167). „Das Mittel hierzu sind Normen, Regeln oder Sätze, die Imperative des gesellschaftlichen Lebens“ (ebenda). Darin liegt eine der höchsten Erziehungsaufgaben beschlossen. Die vom Staate erlassene Rechtsordnung kann nur dann ihre staatserhaltende Kraft voll entfalten, wenn alle — oder die meisten — Staatsglieder sie bedingungslos in ihrem Rechtsgefühl anerkennen und vorbehaltlos durchführen. „Der letzte Grund alles Rechts“ — schreibt Jellinek (S. 334) — „liegt in der nicht weiter ableitbaren Überzeugung seiner Gültigkeit.“ Seine Quelle hat das Recht im Gewissen gerade so wie die Sittenlehre. Ihren Inhalt entnehmen daher auch die Rechtsätze — wie Schmidt S. 169 betont — der Moral und Sitte. „Das Recht als Ganzes ist in der Durchschnittserscheinung der Rechtsätze der unter öffentliche, staatliche Garantien gestellte Teil der Volksmoral und Volkssitte“ (Schmidt, 170). Daher sind nur die mit der Volksanschauung übereinstimmenden Bestandteile der Rechtsordnung auf die Dauer lebensfähig (177). „Die Kraft und das Ansehen der Gesetze steht überall auf gleichem Niveau mit der moralischen Kraft des Rechtsgefühls. Die Sicherheit des Rechts ist überall das eigene Werk des Volkes“ (Jhering, I. 373).

An sich scheinen die drei Hauptaufgaben des Staates — Machtbehauptung, Schutzgewährung und Rechtsbewahrung — nur wenig Berührungspunkte mit der Erziehung zu haben. Dennoch liegen bei näherem Zusehen darin unmittelbar und mittelbar gar gewaltige Erziehungsaufgaben. Es genügt für den Landeschutz nicht, daß ein Staat über körperlich gesunde Männer verfügt. In diesen muß auch ein vaterländischer Geist, ein kriegerischer Sinn, der Wille zur kraftvollen Vaterlandsverteidigung leben. Nicht erst beim Militär können alle diese seelischen Werte und Willenskräfte erzeugt werden; sonst müßten berufsmäßige Söldnerheere die vorzüglichsten Wehren sein. Schon der Jugend hat man diesen Sinn für des Vaterlandes Unabhängigkeit und Macht einzufloßen. Die Willenskräfte sind am Ende auch im Kriege die entscheidenden, die höchsten, die unersehbaren. Nun erwäge man, welcher erzieherischen Vorarbeiten es bedarf, um einem Volke diesen auf feste Gesundheit gegründeten Wehrsinn, diesen unbeugsamen Wehrwillen einzupflanzen.

Weiter erwäge man, welcher Kenntnisse und Erkenntnisse man bedarf, damit das Volk die Gefahren richtig zu würdigen versteht, die es von außen bedrohen. Ohne Geschichte und Erdkunde, ohne Wirtschafts- und Handelskunde, ohne Völker- und Verkehrskunde ist das gänzlich ausgeschlossen. Nun braucht aber ein Heer, eine Wehrmacht auch unzählige Hilfsmittel, Gewehre, Geschütze, Schiffe usw.

Die bewaffnete Macht ist zu üben und zu unterhalten. Das kostet Geld



und abermals Geld. Das Volk hat diese Lasten auf sich zu nehmen. Murt es wider die Wehrlasten, so beweist es, daß ihm das Verständnis des ursächlichen Zusammenhanges aller dieser Erscheinungen abgeht. Es will zwar die äußere Sicherheit und die daraus entspringenden Vorteile, aber es will nicht die zweckentsprechenden Mittel. Diese innere Zerklüftung ist stets die Pfahlwurzel des Zerfalls und Niederganges der Völker und Staaten. Sie sagen: der Staat ist zwar für uns da, aber wir nicht für ihn, sie wollen Wohltaten von ihm, lehnen aber deren Vergeltung ab: welch gresles sittliches Mißverhältnis!

Das Heer aber bedarf auch eines allgemeinen Verständigungsmittels, einer Heeres- und Dienstsprache. Soll sie ihren Zweck voll erfüllen, muß sie zugleich die allgemeine Staats- und Verkehrssprache sein. Dies erhärtet, welch hohen staatlichen Wert die Pflege der hochdeutschen Schriftsprache besitzt. Nur sie erst macht — um mit S a r w e n, das öffentliche Recht (S. 51), zu reden — das Volk handlungsfähig, geschäftsfähig und verkehrsfähig. Diese gemeinsame Sprache erzeugt zugleich einen Schatz gemeinsamer Gedanken, Werturteile und Strebungen, die sich als höchst wichtige volks- und staatseinheitliche Bindemittel bewähren. Kunst und Literatur haben eine hohe soziale und nationale Funktion und Mission zu erfüllen und sind nicht nur aus einzelpersonlichem, sondern noch mehr aus völkischem und staatlichem Grunde und Interesse zu pflegen.

Der gemeinsame Wille, das Vaterland zu erhalten und weiter zu entfalten, er muß in der Jugend stets von neuem entzündet werden. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Rechts- und Sittenanschauungen. Denken wir, daß einmal unser Volk in zwei Parteien sich spaltete, von denen die eine — die kommunistische — mit Broudhon lehrte, Eigentum ist Diebstahl, während die andere das Gegenteil vertrat. Dann wäre der Staat in seinen Grundfesten erschüttert. Zwischen beiden bestünde kein Rechtsverhältnis mehr, weil die gemeinsame Rechtsanschauung mangelte, sondern nur noch ein rohes, kriegsmäßiges Gewaltverhältnis. Jede Partei würde die Obmacht erstreben, um die andere zu unterjochen, zu vernichten; denn zwischen den beiden Grundanschauungen ist keine Ausöhnung, kein Vergleich möglich. Entweder das Eigentum ist Recht, oder es ist Diebstahl; aber es kann nicht teils Recht und teils Diebstahl sein. Was nach der heutigen Rechtsanschauung an irgend einem „Besitz“ Diebstahl ist, das erkennt eben das Recht gar nicht als Eigentum an. Eigentum ist rechtlich als einwandfrei anerkannter Besitz.

Solche Zerklüftungen will man z. B. auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorrufen. Dem gegenüber hat man alle Volksschichten das „gegenseitige unentbehrliche Aufeinanderangewiesensein erkennen“ (S c h m i d t, 199) oder mit K e r s c h e n s t e i n e r die „Verflechtung der Interessen“ (Begriff S. 31) zu lehren. Nur so, wenn der Arbeitnehmer erkennt, daß er nicht nur Ausbeutungsgegenstand geldgieriger Unternehmer ist, wenn der Arbeitgeber auch erkennt und tatsächlich beweist, daß der Arbeiter mehr ist als eine bloße Arbeitsmaschine, können sie einen Ausgleich ihrer an sich teilweise gegensätzlichen Belange herbeiführen und sich als eine auf sittlichem Grunde beruhende Arbeits- und Lebensgemeinschaft achten und betrachten. „In meinen Augen ist politische Bildung nichts anderes als das richtige Verständnis der eignen (und gemeinsamen) Interessen“ (J h e r i n g, I, 548).

Der Staat ist nicht nur eine äußere Einrichtung, eine bloß objektive Tatsache. Er führt nicht nur ein gegenständliches Dasein in den Verfassungsur-



kunden und Staatsgesetzen; er führt auch subjektives Leben in der Seele eines jeden Gliedes. Das objektive Dasein des Staates muß verdorren und verkümmern, wenn das subjektive, innermenschliche und persönliche abstirbt. Der Staat ist inwendig in jedem Gliede. Im Bewußtsein seiner Bürger hat er die tiefsten Wurzeln seiner Kraft. Die Aufgabe der Staatserziehung ist es nun, in dem Bewußtsein der Jugend den Staat, der mit jedem erwachsenen staatsstreuen Gliede stirbt, neu, verjüngt, kraftvoll wieder aufstehen zu lassen. Die geistige Wiedergeburt des Staates in der Seele der jungen Staatsglieder ist die Hauptaufgabe jeglicher staatsstreuen Erziehung. Diese geistige Neuerzeugung bezeichnen wir fortan als die Schöpfung des Staatsbewußtseins.

Das Staatsbewußtsein ist der Inbegriff aller erkenntnis- und gesinnungsgemäßen Seeleninhalte, welche sich auf den Staatsgedanken beziehen. Das Staatsbewußtsein ist das subjektive Sein und Wesen des Staates in jedem seiner Glieder. Die objektiven Werte des Staates in subjektive zu verwandeln, das ist die oberste Aufgabe der Schulerziehung, die vor allem staatsgemäß sein muß, da der häuslichen teils die Möglichkeit und Fähigkeit, teils die Bereitwilligkeit fehlt, staatszieherisch auf die Jugend zu wirken.

Das Staatsbewußtsein setzt sich daher zusammen aus allen tatsächlichen und ursächlichen Kenntnissen und Erkenntnissen hinsichtlich des Staats- und Volkslebens in äußerer und innerer Beziehung, sowie aus den zugehörigen Gesinnungen; es ist Staats- und Volkskunde, Geschichts- und Landeskunde, Rechts- und Wirtschaftskunde, Handels- und Verkehrskunde, Arbeits- und Lebenskunde, Sprach- und Literaturkunde; dazu Rechts- und Sittenbewußtsein, staats- und fürstentreue, volks- und sprachtreue, arbeits- und berufstreue Gesinnung und Tüchtigkeit in unzerreißbarer Einheit. Schon diese Zerlegung des Staatsbewußtseins beweist, wie umfassend und grundlegend dieses Erziehungs- und Bildungsziel ist. Das Staatsbewußtsein ist das höchste irdische Erziehungs- und Bildungsziel, denn es umfaßt und vermählt alles, was die menschliche Gesellschaft an irdischen Werten hervorbringen kann. Daraus aber geht mit folgerichtiger Sachnotwendigkeit hervor:

Die staatsstreue Erziehung ist ein Erziehungsgrundsatz, der die ganze Schulerziehung wesentlich gestalten muß.

Es darf in der Schule kein Lehrfach und Erziehungsprinzip geben, das nicht einen bestimmten Beitrag zur Ausbildung des kindlichen Staatsbewußtseins beisteuere. Mit Kohl (Notwendigkeit usw.) will ich, daß jeder Unterrichtsstoff auch nach der staatsbürgerlichen Seite wirksam gemacht werde (S. 9).

## Das Staatsbewußtsein als Erziehungsgrundsatz und als Lehrfach.

Das Staatsbewußtsein soll eine innere, persönliche Macht werden, die eine gewisse Herrschaft über die Zöglinge erwirbt und ausübt. Es soll sich zum Gewissen, zum Wertmaßstab, zum Pflicht- und Verantwortlichkeitsbewußtsein erhöhen und darum in sich einen festen Halt besitzen. Deshalb fordern wir eine Charakterstärke des Staatsbewußtseins, d. h. eine beharrliche Sinnes- und Willensrichtung, welche weiß, was sie dem Staate verdankt und schuldet, welche auch tut, was sie ihm schuldet, nicht bloß weil er es letzten Endes erzwingen kann, sondern mehr noch, weil sie diese Ge-

sinnungs- und Handlungsweise als das unbedingte Pflichtgebot des Lebens im Staate und des Lebens für den Staat anerkennt. Aus sittlich freier Entschliebung und Überzeugung muß diese staatsgemäße Gesinnung entspringen: denn jeder künftige Staatsbürger soll sich als freier Mensch freiwillig — auf Grund eigener Überzeugung und Entschliebung — dem Staate unterwerfen, nicht als Sklave blindlings und ohnmächtig. Dies erfordert die Rücksicht auf die persönliche Würde des Schülers und Bürgers. Darum ist diese staatsgemäße Erziehung ein sittliches Grundgebot jeglicher Persönlichkeitserziehung. Mit dem bekannten Münchener Schulrat Dr. R e r s c h e n ist e i n e r sagen wir: „Das letzte Ziel aller Erziehung ist eine menschliche Gesellschaft, die, so weit als möglich, aus selbständigen, harmonisch entwickelten, sittlich freien Personen besteht“ (Staatsbürgerliche Erziehung, 1. Aufl., S. 12). Einzel- und Staaterziehung fordern einander. Vom Standpunkte des Staates ist die Einzelerziehung Mittel zu seinem Gedeihen<sup>1)</sup>; vom Standpunkte der einzelnen Person ist die staatsgemäße Erziehung das Mittel zur gedeihlichen Entfaltung der Person. Nur im Staate kann sie sich auswirken und ihre Ziele verwirklichen. So wie die einzelne Person zu handeln beginnt, stößt sie auf den Staat und seine Macht, seine Gesetze, seine Forderungen, seine Ordnungen. Die staatsgemäße Erziehung ist deshalb für jeden einzelnen Bögling um deswillen unerläßlich, damit er sich gewöhnt und übt, gemäß der vorhandenen Kultur- und Naturbedingungen seiner Umwelt zu handeln. Sie hat aber auch als Ziel zu gelten, insofern das staatsgemäße Verhalten eine besondere Form des sittlichen und altruistischen Lebens darstellt. Bezahle ich meine Schulden und gekauften Waren, so erfülle ich das Gebot Jesu: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Entrichte ich meine Steuern, so helfe ich zugleich Armen und Bedrängten.

Die Charakterstärke des Staatsbewußtseins ist nur eine besondere Art der Charakterstärke des Sittenbewußtseins und vor allem des Gemeinnes. Darum ist jedwede streng sittliche Erziehung staatsreu und staatsinnig. H e r b a r t schreibt mit Recht: „Die stärkste mögliche Sicherung gegen großes Unheil liegt in der sittlichen Bildung der gesamten Nation.“

„Lohn und Zwang allein genügen nicht fürs Staats- und Gesellschaftsleben, wie selbst J h e r i n g betont, obwohl er die egoistischen Hebel der sozialen Mechanik eingehend würdigt. Alles Staatsbewußtsein heißt die Niederhaltung der Selbstsucht. Einzel- und Gemeinwohl sollen einen Bund schließen. Die für das Staats- und Gemeinwohl schädliche und sittlich verwerfliche, weil übermäßige Verfolgung des eigenen Nutzens beginnt da, wo der Selbstsinn in Selbstsucht umschlägt, übergeht, wo sich der Mensch der Forderung entschlägt: Ich bin für die Welt da.“

Jede staatsreue Erziehung beginnt deshalb mit der Einschränkung der natürlichen Selbstsucht, mit ihrer Zurückschraubung in Selbstsinn, den Staat und Gesellschaft nicht bloß gestatten, sondern sogar heischen. Jeder Bögling muß vor allem für sich handeln können. Darum ist die Erziehung zur persönlichen Handlungsfähigkeit das oberste, allgemeingültige Ziel, das sich mit der Staaterziehung durchaus verträgt. Sie ist leibliche, erkenntnißmäßige, erwerbliche, sittliche und künstlerische Lebensfähigkeit überhaupt. Daraus leuchtet deutlich hervor, wie weit sich die Forderung der staatsgemäßen Erziehung in die ganze Erziehung hineinerstrecken.

<sup>1)</sup> Siehe auch Dr. Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft (S. 14); Dr. E. L a s k, Rechtsphilosophie.



Die allgemeine Handlungsfähigkeit des Bögling, ohne die der Erwachsene eine Last, eine Behrgröße, keine Mehrgröße des Staates würde, verengt sich zur politischen Handlungsfähigkeit, wenn wir das unmittelbare Verhalten des Menschen zum Staate ins Auge fassen. Die staatsgemäße Erziehung muß den künftigen Erwachsenen mit dieser politischen, öffentlichen Handlungsfähigkeit ausrüsten. Dazu gehören so viel als möglich Kenntnisse über das öffentliche und staatliche Leben; denn ohne sie tappt jedes Staatsglied im Dunkeln (siehe Wauer, Was soll der deutsche Staatsbürger wissen?). Ehe sich im Kinde die ersten sittlichen Bewußtseinskeime entfalten, gewinnt es eine rohe, wenn auch durchaus kindertümliche Kenntnis der Umwelt.

Freilich ist die Kenntnis des öffentlichen und staatlichen Lebens dem Kinde nicht leicht zu vermitteln. Der Staat ist ein unsichtbares Ding. Man sieht ihn nicht; kann ihn auch nicht greifen. Vieles sieht aber doch ein Kind, was zur öffentlichen und staatlichen Lebenstätigkeit gehört. Das ist ihm in angemessener Weise zum Bewußtsein zu bringen. Die Teile hält es oft in seiner Hand; es fehlt ihm nur noch das geistige Band der Einheit. Muß allen Lehrzweigen strömen neue Bruchstücke und Bestandteile herbei: Heimat- und Erdkunde, Geschichte und Naturkunde, Menschen-, Sitten- und Glaubenslehre, Lesen, Rechnen, Singen: sie alle arbeiten am Auf- und Aufbau des Staatsbewußtseins als eines vielräumigen Erkenntnisgebäudes.

Zur politischen Handlungsfähigkeit gehört weiter Urteilsfähigkeit in öffentlichen und staatlichen Dingen. Die Urteilslosigkeit auf dem Gebiete des Staats- und Gesellschaftslebens ist vor allem zu bekämpfen, denn sie ist die größte Feindin alles Staatslebens. Freilich setzt politische Urteilskraft ein hohes Maß von Denkreife überhaupt voraus; denn es handelt sich da um die Erkenntnis und Würdigung des Zwecks, des Grundes aller öffentlichen und staatlichen Einrichtungen. Gerade weil diese Zwecke so oft unerkannt bleiben, so oft mißdeutet werden, so oft in ihr Gegenteil verkehrt werden, nistet sich Argwohn, Verbitterung, Haß bei denen ein, die sich für enterbt, entrechtet wähnen.

„Der Zweck im Recht“, der Zweck aller öffentlichen und staatlichen Einrichtungen ist ein ganz außerordentlich wichtiger Lehrgehalt. Hier muß jeder Staatsunterricht seine größte Lehrkunst offenbaren; denn ein Mißerfolg auf diesem Gebiete ist die Bankrotterklärung der ganzen Staatskunde.

Die politische Urteilsfähigkeit soll eben besonders die hohen Werte des Staates für das gesamte Menschenleben, des Einzelnen wie der Gemeinschaften, ans Licht des klaren Bewußtseins des Bögling befördern. Daraus ergeben sich dann die sittlichen, staats sittlichen Forderungen von selbst. Vor allem begründen sie sich vor dem unbefangenen Kindesgeiste in unwiderleglichster Weise. Denn sittliche Zweifel und Insechtungen hinsichtlich des Staates müssen in der Jugend endgültig überwunden werden, sonst kann sie nie zur Charakterstärke des Staatsbewußtseins kommen. Das Leben stellt den Erwachsenen schon noch oft auf harte Proben, wenn er mit den Vertretern des Staates in unliebamen Streit gerät, wenn er unter gewissen Maßnahmen des Staates persönlich zu leiden hat usw. In solchen Augenblicken und für solche Augenblicke muß es als eine unangreifbare Tatsache jedem Staatsbürger vorm Bewußtsein stehen: Der Staat ist ja für dich da und beweist dies tagtäglich in hundertfacher Weise, und wenn du jetzt ihm



ein Opfer bringen muß, so ist das recht und billig, denn du bist ja auch für den Staat da, du mußt ihm seine Wohltaten vergelten.

Alle diese seelischen Inhalte können nicht in einem einzigen Lehrfach dem Kinde in naturgemäßer und entwicklungsgemäßer Art eingepflanzt werden. Gerade das Staatsbewußtsein braucht Zeit zu seiner Entfaltung, da es so zusammengesetzter Natur ist. Das Staatsbewußtsein hat Hilfe nötig von allen Zweigen des Schulunterrichts. Daraus könnte man folgern: Das Staatsbewußtsein muß in einem besondern Fach — der Staatskunde — planmäßig erzeugt werden. Tatsächlich hegt man öfter diese Ansicht. So schrieb Prof. Dr. Alfred Maas im „Staatsbürger“ (1910, S. 6) in seiner Arbeit über „Bürgerkunde und Versicherung“: „Auffällig ist, daß für die Mädchenschulen (in Preußen) der umfassendste Unterricht in Bürgerkunde vorgeschrieben ist, und zwar ist hier die verfehlte Methode der gelegentlichen Berücksichtigung der Bürgerkunde in anderen Disziplinen verlassen und der einzig richtige Weg gewählt, nämlich eine besondere Bürgerkunde als selbständiges Lehrfach eingeführt.“

Unsere Ansicht geht nun dahin: Völlig verfehlt wäre jedes Verfahren, das mit einem besondern Lehrfach der Bürgerkunde begönne, ohne die erforderliche Grundlegung in einzelnen und gelegentlichen Berücksichtigungen gegeben zu haben. Diese gesamtmäßige Vorbereitung auf die selbständige Bürger- und Staatskunde ist noch viel wichtiger und oft auch ausschlaggebender, als der besondere fachmäßige Unterricht in Staatskunde. Freilich wäre es durchaus verkehrt, auf diesen staatskundlichen Fachunterricht verzichten zu wollen, weil man ja bereits die Hauptarbeit in einzelnen Bruchstücken geleistet hat. Der vorbereitende, unsachmäßige oder gesamtmäßige und der nachbereitende, abschließende Fachunterricht in Staats- und Bürgerkunde gehören eng und unauflösbar zusammen. Beide als eine erziehende und bildende Zweiseinheit gewährleisten erst dauernden Erfolg.

Gerade deshalb, weil das Haus und das außerschulische Leben dem Kinde viel zu wenig Staatsbewußtsein einflößen, ist eine schulmäßige Vorbereitung des fachlichen Unterrichts in Staatskunde unumgänglich. Insbesondere kann man bei diesen gelegentlichen, eingeflochtenen Berücksichtigungen des Staatsgedankens das sittliche und gesinnungsmäßige Staatsbewußtsein in natur- und kindesgemäßer Weise pflegen und kräftigen. Wenn der aufklärende, läuternde, zusammenfassende, staatskundliche Fachunterricht einsetzt, dann muß der staatsbewußtseinsmäßige Gesinnungskern längst als ein hohes Gut in des Kindes Seele schlummern und verankert sein.

Von allen Freunden der staatsbürgerlichen Erziehung ist Herchensteiner der entschiedenste Geringschätzer der staatsbürgerlichen Belehrung. Er schätzt sie so niedrig ein, daß er das Heil der staatsbürgerlichen Erziehung, indem er an Platos und Fichtes Gedanken anknüpft, nur in der Arbeitsgemeinschaft erblickt. „Nur wenige unserer Volksgenossen kommen dazu, ihre eigenen festen Anschauungen über die Staatszwecke und seine (!) Mittel sich zu bilden. Die allermeisten müssen es anderen überlassen, für sie politisch zu denken. . . .“ (Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung, S. 17.) Dennoch kann auch Herchensteiner die Einsicht und Erkenntnis nicht gänzlich ausschalten. Er verlangt, daß die „Idee vom absoluten Wert des geordneten Staatslebens im Bilde des sittlichen Gemeinwesens“ auftaucht (S. 30), daß „die Empfindung von der Verflechtung der Interessen

aller durch konkrete Beispiele aus der Vergangenheit und Gegenwart zu einer bewußten Vorstellung herauszuarbeiten ist" (S. 31). Er fordert, daß die Einsicht in den Interessenzusammenhang „frühzeitig geläutert“ werde. Das ist das, was wir auch heischen. Ich kann ihm nicht zustimmen, wenn er schreibt: „Hier (in der Volksschule) fehlt nicht bloß die aus der Verührung mit dem öffentlichen Leben entspringende Erfahrung, wie sie selbst dem Lehrling nicht ganz vorenthalten bleibt, sondern auch die geistige Reife für eine nützbringende Verarbeitung der erlebten und im Unterricht mitgeteilten Tatsachen zu staatsbürgerlicher Erkenntnis“ (S. 53). Das bezieht *R e r s c h e n s t e i n e r* zwar nur auf den „systematischen“ staatsbürgerlichen Unterricht; es soll aber fast alle staatskundlichen Belehrungen als unwirksam erklären. Trotz *R e r s c h e n s t e i n e r s* Ansehen halte ich fest an der Möglichkeit und Ersprießlichkeit von staats-, rechts- und gesellschaftskundlichen Belehrungen bereits in der Volksschule. Was da manchen Zöglingen an Reife und Erfahrung noch abgeht, das ersetzt der Unterricht durch seine größere Stetigkeit und seine sonstigen günstigeren Bedingungen.

Die viel gerühmte Arbeitsgemeinschaft kann die staatskundlichen Belehrungen gar nicht ersetzen; sonst müßten Fabrikarbeiter, überhaupt Arbeiter großer Betriebe, die besten Staatsbürger sein und werden. Es gehört eben eine geistige Beziehung des Denkens und Sinnens zum Staate dazu. Die Aufgabe der Staatskunde ist die Bearbeitung des kindlichen Gedankenkreises im Hinblick auf den Staatsgedanken. Hierzu kann die Arbeitsgemeinschaft wertvolle Beiträge liefern, Veranschaulichungsstoffe usw., aber nicht mehr.

## Zweiter Teil:

### Lehrproben.

#### Heimatkunde und Staatskunde.

Setzt man Staats- und Erziehungslehre in Beziehung, so darf man nicht nur an die allgemeine Staats- und Erziehungslehre denken. Das ergäbe ein viel zu dürftiges und dürres Vergleichsgerippe. Vielmehr hat man an die besondere Staats- und Erziehungslehre sich zu halten, an die deutsche Reichs- und Staatslehre wie an die deutsche Erziehung. Das erst ergibt ein lebensvolles Bild und brauchbare unterrichtliche Richtlinien.

In diesem Sinne ist die *H e i m a t k u n d e* die Vorstufe der *S t a a t s k u n d e*, ein verkleinertes Abbild der Staatskunde. Daher hat man auch von jeher in der Heimatkunde staatskundliche Stoffe mehr oder minder planmäßig, bewußt und eingehend behandelt. Unsere Aufgabe besteht nun darin, an einigen Beispielen zu zeigen, wie schon die Heimatkunde in erheblichem Maße über Staats- und Gesellschaftskunde Licht zu verbreiten vermag. Wir betrachten die Staats- und Gesellschaftskunde als ein einheitliches Lehrgebiet, das man nie trennen soll. Mit dem Namen Staatskunde umspannen wir die gesamte „Gesellschaftskunde“, die Staatskunde, die Gesellschaftskunde, die Bürgerkunde, die Wirtschaftskunde und Arbeitskunde, die Rechts- und Sittenkunde; denn keins dieser Wissensgebiete kann und darf über-



gangen werden, wenn die schulmäßige Staatslehre vollständig und wirksam sein soll. Nichts ist fehlerhafter, als bei der Staatskunde nur an die Verfassungskunde zu denken. Das gesamte Leben des Menschen im Staate bildet den Gegenstand der schulischen Staatslehre.

Vor allem sind in der Heimatkunde bestimmte Grundbegriffe kindernmlich zu entwickeln und der Jugend sozusagen zur zweiten Natur zu machen. Das Leben im Staate ist ein Gemeinschaftsleben. Das heißt: Keiner lebt für sich selber, jeder ist auf die andern angewiesen und alle andern sind auf mich angewiesen. Dies gegenseitige, innige und unaufhörliche *A u f e i n a n d e r a n g e w i e s e n s e i n* muß dem Kinde im heimatkundlichen Unterrichte zur bewußten Klarheit kommen. Die Heimat bietet ja die anschaulichsten, handgreiflichsten Belege, da kann man sogar mit *N a m e n* aufwarten und das sollte man auch tun. Die Kinder sind sich dieser grenzenlosen Abhängigkeit gar nicht bewußt. Dies gesellschaftliche *A b h ä n g i g k e i t s b e w u ß t s e i n* bildet aber die seelische Grundtatsache des Staatsbewußtseins, wie das Naturabhängigkeitsbewußtsein die Wurzel des Gottesbewußtseins.

Die Heimatkunde umfaßt heimatliche Natur-, Erd- und Gewerbefunde als Einheit und eignet sich um deswillen am besten zur Vorbereitung auf die Staatskunde, die ja auch ein konzentrierendes Prinzip, ein wissenverknüpfender Gedanke ist.

Nehmen wir nun an, daß einmal die **Nahrung** besprochen wird. Da müssen wir ganz persönlich werden; denn wir müssen vom kindlichen Ich ausgehen. Was ißt du früh, vormittags, mittags, nachmittags, abends? Wer bereitet dir die Speisen und Getränke? Ohne wen hättest du nichts? Ohne deine *M u t t e r*. Auf wen bist du angewiesen, wenn du Nahrung brauchst? Wen bittest du darum um eine Bemme, einen Apfel?

Man schmücke das ruhig einmal aus. Die *M u t t e r a b h ä n g i g k e i t* ist da der Ausgangspunkt. Aber die Mutter kann dir das nicht alles allein versorgen. Sie kauft Brot, Fleisch, Milch, Kaffee. Was braucht sie, um diese Nahrungsmittel kaufen zu können? Wer gibt ihr das Geld? Gibst du ihr es? Warum nicht? Auf wen ist also deine Mutter angewiesen, wenn sie Geld braucht? Man mache ja diese *V a t e r a b h ä n g i g k e i t* recht klar. Denn das Leben in der *F a m i l i e* ist das verkleinertste Spiegelbild des Lebens in Staat und Gesellschaft. Der Vater verdient das Geld. Dafür macht die Mutter ihm alles zurecht und pflegt die Kinder. So arbeitet der Vater für alle, und die Mutter arbeitet auch für alle. Selbst die Kinder helfen mit und leisten bald dem Vater, bald der Mutter etwas. Wartet eine große Schwester das kleine Kind, so sorgt es nicht nur für dies, es hilft damit zugleich der Mutter und nimmt ihr eine Arbeit ab. Es hilft auch dem Vater. Läge z. B. die Mutter krank, so brauchte man noch ein Kindermädchen; das erspart sie dem Vater. Heit ein größerer Knabe den Ofen an, so nimmt er gleichfalls der Mutter Arbeit ab, und das ist recht und billig, denn die Mutter hat ja lange genug für ihn gearbeitet und gesorgt.

Man lasse etwa folgende Sätze gewinnen: Der Vater ist für die Mutter und die Kinder da. Die Mutter ist für den Vater und die Kinder da. Die Kinder sind für den Vater und die Mutter da. Jedes ist für die andern da. Diese Grundgedanken brauchen wir unangeseht bis zur höchsten Stufe hinauf im staatskundlichen Unterricht. Die Tatsachen sind den Kindern bekannt; die gegenseitige Abhängigkeit ist schon oft in das Blickfeld ihrer Auf-



merksamkeit getreten; der Unterricht hat sie nur noch in deren Blickpunkt zu rücken und sie so bewußt erkennen zu lassen.

Hierauf gehen wir weiter, um zu zeigen, daß selbst die Familie nicht für sich lebt und leben kann. Ihr eßt Semmeln und Brot. Wer bäckt die Semmeln und das Brot? Warum nicht dein Vater oder deine Mutter? Wer liefert euch Semmeln und Brot? Auf wen seid ihr angewiesen, wenn ihr essen wollt? Wer liefert euch die Milch, das Fleisch, den Reis, den Kaffee? Ohne wen könnt ihr nicht leben? Wen braucht ihr? Wer muß euch helfen? Wer sorgt für euch mit? Auf wen seid ihr angewiesen, wenn ihr essen und trinken wollt? Was tun eure Eltern dafür? Sie geben dem Bäcker, Fleischer, Milchhändler Geld. Das Geld ist der Dank und der Lohn für das, was sie euch geben. Warum bäckt ihr nicht selber Brot, Semmeln, Kuchen? Warum schlachtet ihr nicht selber? Warum braut ihr nicht selber Bier? Warum haltet ihr nicht selber Kühe und Schweine?

So bringe man den Kindern ihre Abhängigkeit von vielen Menschen zum Bewußtsein, indem man ferner die *Kleidung*, die *Wohnung*, die *Heizung* usw. bespricht. Sind das auch einfache Gedanken, werden sie auch in einfachster Gewand gekleidet, so liefern sie doch wichtige Bestandteile zum staats- und gesellschaftskundlichen Lehrgebäude. Denn aus diesen unendlichen und fast unübersehbaren Beziehungen, aus diesen unausgesetzten Verschlingungen der menschlichen Handlungen entspringen ja die Anlässe, die den Staat zwingen, mit seiner ordnenden und regelnden Kraft dazwischenzutreten. Bei allen diesen Handlungen muß der Mensch seine Charakterstärke der Sittlichkeit und seines Staatsbewußtseins beweisen, seine Fähigkeit, sich als ein brauchbares Mitglied der Staats- und Kulturgemeinschaft zu betätigen.

Dr. Kerscheneister hat in seiner „Staatsbürgerlichen Erziehung“ S. 33 diesen unsern Standpunkt gekennzeichnet: „Die fortschreitende Einsicht in die Beziehungen zwischen der Wohlfahrt des Individuums und der der Gesamtheit, also in die Abhängigkeit des Wohles und Wehes des einzelnen vom Wohl und Wehe der Familie, der Erwerbs- oder Berufsgenossen, der Gemeindemitglieder, der Staatsangehörigen usw. beeinflusst immer stärker unsere Werturteile und befähigt uns immer mehr zu erkennen, daß die wertvollsten Motive unsers Handelns gerade jene sind, welche allgemeine Gültigkeit haben“. Freilich schätzt Kerscheneister S. 35 die „Ausbildung des Gedankenkreises“ recht niedrig ein für diese staatsgemäße Erziehung der breiten Volksmassen, und doch kann die Schule im allgemeinen nur durch die Gestaltung des kindlichen Gedankenkreises staatsbürgerlich wirken, so lange unsere Schule eben keine reine Arbeitsschule ist. Es wäre durchaus seelenwidrig, anzunehmen, daß die Bearbeitung des kindlichen Gedankenkreises keinen nachhaltigen Einfluß aufs Willens- und Gesinnungsleben ausüben könne; nur muß man damit schon früh beginnen und alles Angeleimte, Aufgepöpstete meiden. Wie nach Herbart's trefflichem Wort das Gottesbewußtsein, so muß auch das Staatsbewußtsein zu den frühesten planvollen Beeinflussungen des kindlichen Vorstellungs- und Gemütslebens gehören.

Die Gemeinde bildet stets einen Gegenstand der Heimatkunde. Doch beschränkt man sich nur zu oft auf das rein Erdfundliche dabei. Jedoch bietet gerade sie auf der Unterstufe willkommene Gelegenheit, staatskundliche Grundanschauungen in den Kindesgeist zu pflanzen. Einige Beispiele mögen das erhärten.

**Die Straßenbeleuchtung:** Zunächst lasse man sie tatsächlich schildern. Sodann gehe man auf ihre Vorteile ein. Geht man abends auf die Straße, so sieht man, wohin man tritt; man sieht, ob ein Geschirr oder Radler kommt. Beleuchtet man auch die Landstraßen, die Straßen außerhalb der Stadt? Warum nicht? Warum nur die Straßen innerhalb der Stadt? Hat man stets die Straßen beleuchtet? Nein, nein. Vor vielen Jahren, früher kannte man keine Straßenbeleuchtung. Da sagte man, sie kostet zu viel Geld. Nun denkt, es käme jetzt einer und sagte, schafft alle Straßenlaternen wieder ab, denn sie kosten doch gar zu viel Geld. Was würden da wohl die Leute sagen? Aber früher, da mußte es doch auch ohne Straßenbeleuchtung gehen! Da war eben noch vieles ganz anders. Da war die Stadt noch klein. Um die Stadt war eine Mauer. Wurde es Abend, dann schloß der Tormächter die Tore. So war nachts die Stadt abgesperrt von der Außenwelt. Der Verkehr auf den Straßen hörte fast ganz auf. Fuhrwerke gab es abends gar nicht. Auf den Straßen sah man auch nur selten einen Menschen gehen. Man besorgte bei Tage alle notwendigen Gänge. Mußte aber jemand in stockfinsterner Nacht noch zum Arzte oder in die Apotheke gehen, dann nahm er eine Handlaterne mit. Hatte jemand seinen Freund länger bei sich behalten, dann leuchtete er ihm heim, d. h. ging mit seiner Laterne mit ihm bis an sein Haus. So mußte jeder nachts für die Beleuchtung selber sorgen. Ginge das jetzt noch? Nun denkt einmal, jeder trüge eine Laterne in der Hand! Wäre das bequem? Könnte man da große Pakete nach Hause tragen? Könnten die Dienstmänner noch Körbe fortschaffen? Viele Leute gehen abends ins Theater, ins Gasthaus. Jedes brächte seine Laterne mit. Wo sollten diese vielen Laternen Platz finden? Was geschähe bei heftigem Wind und Sturm sehr leicht? Genügte übrigens diese Beleuchtung mit Handlaternen?

Früher gab es keine Straßenbeleuchtung. Man hatte damals nur Kien- späne, Kerzenlichter und offene Rüböllampen. Solche Lichter passen nicht zur Straßenbeleuchtung. Wir nehmen Petroleum oder Gas oder elektrisches Licht dazu. Diese Lichter leuchten weit und sind auch nicht feuergefährlich. Sie beleuchten nicht nur den Fußsteig, sondern auch die Fahrstraße. Die Lampen sind geschlossen, damit sie im Sturme nicht verlöschen. Die Straßenbeleuchtung ist bequem und billig. Daher kann man auch abends noch auf der Straße gehen und fahren. Die Straßenbeleuchtung fördert den Verkehr und verhindert Unglücksfälle. Ohne Beleuchtung würden viele Wagen und Geschirre zusammenstoßen, viele Fußgänger würden überfahren. Wegen der Beleuchtung braucht man sich auch nicht zu fürchten vor Dieben. Wäre es finstern, so könnten sie einem leicht etwas entreißen und dann schnell entfliehen. Niemand sähe sie, niemand könnte sie verfolgen. Die Straßenbeleuchtung ist ein Nutzen für alle Leute. Sie kostet viel Geld. Weil aber alle von ihr Vorteil haben, müssen auch alle Erwachsenen etwas zu ihr geben. Eure Eltern zahlen deshalb Steuern. Im Verhältnis zu den großen Vorteilen der Beleuchtung sind aber die Steuern dafür niedrig. Niemand möchte heute ohne die Straßenbeleuchtung leben; nur die Diebe, Räuber, Einbrecher hätten es gern, wenn die Straßen unerleuchtet wären. Wenn die Laternenanzünder die Straßenlaternen anzünden, so tun sie es für euch, für alle, die abends noch auf die Straße gehen müssen. Wenn eure Eltern dafür Steuern bezahlen, so helfen sie mit, daß die Stadt ihre Straßen beleuchten kann.

**Straßenbau:** Wir haben in unserer Stadt eine große Zahl von



Straßen; nennt sie! Wer baut sie? Wer hält sie in Ordnung? Warum macht das die Stadt? Brauchen wir überhaupt Straßen? Ganz früher hatte man keine Wege und Straßen. Da lief jeder, wo es ihm paßte. War das nicht hübsch und angenehm? Gelt, das könnte euch Kindern auch gefallen, wenn ihr überallhin laufen könntet. Damals gab es nur wenig Menschen. Da brauchte man noch keine Straßen. Da hatte man auch noch keine Wagen, Kutschen, Fahrräder, Mute. Als man Felder anlegte, hieß es, auf die Felder darf niemand mehr laufen; darum machte man einen Zaun um das Feld. Später machte man auch einen Zaun um den Garten. Als man Dörfer und Städte baute, brauchte man auch Wege zum Gehen, Reiten und Fahren. Man ließ dazu ein Stück Feld frei. Aber man schüttete noch keine Steine auf den Weg; man pflasterte ihn auch nicht; man grub auch keinen Graben am Rande. Das wäre viel zu viel Arbeit, sagte man. Aber wie wurden diese rohen Wege bei Regenwetter, Tauwetter? Was gab es da mitten auf dem Wege? Pfützen, tiefe Tümpel und Löcher. Wie fuhr und lief es sich auf solchen Wegen? Möchtet ihr da wohl einen ganzen Tag lang auf solchen Wegen fahren oder zu Fuße gehen?

Daher sagten einige kluge Männer: So kann das nicht weitergehen. Wir müssen die Löcher zuschütten. Einige schütteten Erde hinein. Das half gar nichts; denn es wurde lauter Dreck. Da holten einige Leute Kieselsteine, die sie auf dem Felde zusammengelesen hatten, und schütteten sie in die Löcher. Jetzt fuhr es sich schon viel besser. Dann sagte einer: Wir müssen den ganzen Weg mit solchen Kieselsteinen beschütten. Da wird er ganz eben und fest. Aber die Pferde konnten schlecht darauf laufen. Deshalb sagte ein Fuhrmann: Werft auf die Kieselsteine eine Schicht Sand; das ist viel besser. Später walzte man noch die neubeschütteten Straßen, weil sie dann um so besser wurden. So legte man nun gleich von Anfang an gute Straßen an. In der Stadt belegte man die Wege mit größeren Steinen. Die gepflasterten Wege nannte man Straßen, die gut beschütteten Wege aber Chausseen oder Kunststraßen.

Nun genügt es aber nicht, daß unser Ort allein gute Wege und Straßen baut und unterhält. Unsere Einwohner wollen auch einmal über Land reisen. Daher hat der Fürst (Herzog, König) ein Gebot ausgehen lassen: Jedes Dorf und jede Stadt im ganzen Lande muß auf gute Wege und gute Straßen halten. Jeder Weg muß breit genug sein und neu beschüttet werden, wenn er Löcher bekommt. In unserm Lande gibt es nun sehr viele Wege. Da kann der Fürst nicht selber nachsehen, ob auch alle Gemeinden auf gute Wege und Straßen halten. Daher stellt er besondere Leute, Straßenmeister, an, die in seinem Namen danach sehen und so den Straßenbau überwachen. Da jede Gemeinde gute Wege herstellen muß, so gibt es im ganzen Lande lauter gute Wege.

Eure Eltern bezahlen aber nur etwas für die Wege in unserer Gemeinde, und dafür haben sie im ganzen Lande gute Wege. Früher bezahlten die Leute nichts zum Wegebau, aber wenn ein Weg angelegt oder beschüttet werden mußte, da mußten die erwachsenen Leute die Arbeit umsonst machen. Die Bauern fuhren umsonst die Steine an, die Häusler machten sie umsonst breit. Aber vielen paßte es oft nicht, wenn die Zeit des Straßenbaues kam. Daher fehlten oft viele Leute. Deshalb beschloß man: alle Bauern und Häusler, alle erwachsenen Einwohner müssen etwas zum Wegebau bezahlen, und nun stellte man Leute an, die die Arbeit um Lohn machten. So be-



zahlen heute eure Eltern eine kleine Wegesteuer und bekommen dafür gute Wege im ganzen Lande.

Da kann jemand in unserer Gemeinde sagen: Was geht es mich an, ob die Dörfer dort draußen gute Wege haben. Haben sie gute Wege, so nützt mir das nichts, und haben sie schlechte, so schadet mir das nichts. Hat der Mann recht? Nein! Wir leben in der Stadt und bekommen Butter, Eier, Geflügel, Gemüse, Getreide vom Lande. Gäbe es nun schlechte Wege oder gar keine, so würden wir Städter alle diese Nahrungsmittel nur schwer bekommen, und die würden auch viel teurer werden. Ein Bauer brächte nur wenig fort auf seinem Wagen und müßte deshalb öfter fahren. Wenn es im ganzen Lande gute Straßen gibt, so haben alle Menschen davon großen Nutzen. Alle Bewohner unsers Landes sind deshalb dem Fürsten Dank schuldig, daß er auf gute Wege hält. Er hat ein Gebot oder ein Gesetz gegeben: Jede Gemeinde muß gute Wege und Straßen schaffen. Wegen dieses Gesetzes können nun alle Leute im Lande wohl fahren; darum sagen wir: es befördert die Wohlfahrt des Landes. Alle Leute steuern bei, und alle Leute haben große Vorteile von den guten Wegen und Straßen.

Haben wir auch noch nicht das Wort Staat gebraucht, so haben wir doch schon das Staatsbewußtsein zu bilden begonnen. Wir knüpfen dabei an den Fürsten und das Land an, denn das sind Namen und Worte, mit denen die Kinder schon einigen Inhalt verbinden. Es gilt nun, diese Begriffe mit immer reicherm Vorstellungsgehalte auszurüsten. Dazu eignen sich folgende Betrachtungen:

**Post:** Die Post bringt uns Briefe, Karten, Pakete, Geld, Telegramme. Haben wir einen Brief an jemand zu schicken, so tragen wir ihn auf die Post; sie schafft ihn dann an den richtigen Mann und Empfänger. Früher war das ganz anders. Da gab es keine Post. Wollte da dein Vater an seinen Bruder in N. einen Brief schicken, so mußte er einen Boten suchen, der den Brief hintrug zu dem Onkel. Nun nehmt an: der Ort N. wäre 6 Stunden entfernt. Da müßte der Bote früh um 6 aufbrechen; dann wäre er um 12 dort. Er äße nun mit Mittag und ginge vielleicht um 1 Uhr wieder zurück; so käme er gegen 7 Uhr abends wieder heim. So brauchte der Bote für den einen Brief einen ganzen Tag. Wir bezahlen für einen Brief nur einen Groschen; dem Boten müßte dein Vater vielleicht einen Taler oder noch mehr geben. Aber der Postbote ist doch auch einen ganzen Tag unterwegs. Warum macht er es billiger? Er trägt viele Briefe auf einmal aus. Ist die Post dem Postboten? Nein, die Postboten sind nur von der Post angestellt. Die Post ist dem Kaiser; sie heißt deshalb kaiserliche Post. Der Kaiser hat ein Gebot oder Gesetz ausgehen lassen: Im ganzen Lande oder Reiche soll man Posten errichten. Die Posten sollen Briefe annehmen und dann befördern. Sie sollen für jeden Brief nach auswärts nur einen Groschen nehmen und für jede Karte nur fünf Pfennige. Der Kaiser hat nun auch allen Postboten und Postbeamten befohlen: paßt recht genau auf, und tragt alle Briefe ins richtige Haus, und gebt sie nicht an der falschen Stelle ab. Laßt auch keine Briefe und Karten herunterfallen, und tragt alles sogleich aus. Geht pünktlich früh fort und beeilt euch. Das alles hat der Kaiser anbefohlen. Nun kann er aber nicht selber nachsehen, ob auch alle Postboten und Postbeamten das wirklich tun. Da hat er obere Beamte angestellt, Postmeister und Postdirektoren, die ordnen alles an und über-

machen die Postboten. Über allen steht ein oberster Postmeister. Der befehlt alles im Namen des Kaisers, was zu tun ist.

Verreisen eure Eltern, so schreiben sie euch, wann sie wiederkommen, und ihr könnt sie am Bahnhof abholen. Verreist ihr, so schreibt ihr, daß ihr wohlbehalten bei euren Oheim angekommen seid. Sollt ihr länger bleiben, so fragt ihr erst an, ob ihr dürst. Brauchen euch eure Eltern, so schreiben sie euch, kommt gleich zurück. Seht, so hilft euch die Post. Braucht der Kaufmann neuen Kaffee, Reis oder frische Heringe, so schreibt er an den großen Kaufmann in L. und bestellt neue Waren. Die Post befördert schnell und richtig die Briefe und Karten. Wie umständlich und teuer wäre es, müßte man selber besondere Boten schicken! Die Post hilft allen Menschen. Dafür bezahlen wir etwas an die Post; wir kleben Marken auf die Briefe. Von diesem Gelde bezahlt die Post die Boten usw. Für wenig Geld leistet uns die Post große Dienste. Durch die Post fördert der Kaiser die Wohlfahrt aller Menschen. Wir brauchen die Post, und ohne die Post können wir gar nicht mehr leben.

Wer aber keine Briefe bekommt und keine Briefe fortschickt, dem nützt sie doch nichts? O ja, auch der hat vielen Nutzen von ihr. Denkt an den Kaufmann! Wenn er neue Waren braucht, so schreibt er eine Karte für fünf Pfennige. Müßte er besondere Leute schicken, so kostete ihm das viele Mark. Die Post schickt ihm die Waren in Paketen. Müßte er besondere Fuhrwerke in die Stadt schicken, so würde ihm das wieder viel Geld kosten. Diese großen Unkosten schlägt er auf die Waren. Für ein Pfund Reis verlangte er nicht bloß 25 Pf., sondern vielleicht 30 oder 40 Pf. Weil ihm aber die Post alles billig besorgt, kann er das Pfund Reis für 25 Pf. verkaufen. So wie es nun beim Krämer ist, so ist es auch beim Tuchhändler und bei allen Geschäftsleuten. Sie alle müßten ihre Waren viel teurer verkaufen, wenn es keine Post gäbe. Früher gab es keine Post, und darum sagten damals die Leute: O, wenn wir doch bald eine Post bekämen. Als sie eine kriegten, da waren alle, alle sehr froh. Darum können wir sagen: Die Post nützt allen Menschen, sie befördert die Wohlfahrt aller Menschen.

**Eisenbahn:** Wollen wir weit verreisen, so fahren wir mit der Eisenbahn. Warum fahren wir nicht mit einem Geschirr? Die Eisenbahn fährt schneller, und sie verlangt viel weniger Geld als der Fuhrmann. Warum kann die Eisenbahn so billig sein? Sie lädt sehr viele Menschen in einen Zug.

Früher gab es keine Eisenbahnen. Da mußte man mit Geschirr fahren oder zu Fuße gehen. Daher blieben die meisten Menschen zu Hause. Weite Reisen machte man gar nicht oder nur, wenn es ganz nötig war. Dann kamen Posten auf. Da konnte man mit der Postkutsche fahren. Sie war auch noch sehr teuer, aber lange nicht so teuer, wie ein Lohnfuhrmann. Sie nahm ja auch schon mehrere Fahrgäste mit. Der Postwagen nahm auch etliche Pakete mit; aber große Lasten mußte man mit besondern Lastwagen fortschaffen lassen. Das machte alles so teuer. Darum waren alle Leute sehr froh, als man Eisenbahnen baute. Da bekam man die Kohlen, das Getreide, die Gewürze, Reis, Kaffee, Tee, Heringe viel billiger herzuge schafft aus weiter Ferne. Braucht jetzt unser Krämer eine Tonne Heringe, einen Sack Reis, einen Sack Kaffee, so schreibt er seinem großen Kaufmann in L. für fünf Pfennige eine Postkarte und bestellt darauf alles, was er haben will. Die Post befördert die Karte schnell und richtig an den Kaufmann. Der packt alles hübsch ein und läßt es auf den Bahnhof in L. schaffen. Nun



fährt es die Bahn für wenig Geld auf unsern Bahnhof. Unser Krämer läßt alles durch den Frachtfuhrmann abholen. Das alles geht schnell und ist billig, das ist so billig, wie man das früher nicht für möglich gehalten hätte. Darum sind auch heute viele Sachen billiger als früher. Kaffee konnten ehemals nur die reichsten Leute trinken; so teuer war er, weil er weit her zu uns geschafft werden mußte.

Wer hat nun die Bahn angelegt und gebaut? Unsere Gemeinde? So viel Geld hat unsere Gemeinde nicht. Die Bahnen sind vom ganzen Lande und Staate gebaut worden. Der Fürst hat gesagt: Wir brauchen Bahnen. Sie machen den ganzen Verkehr billiger. Durch die Bahnen wird das Reisen viel billiger. Auf den Bahnen kann man Kohlen, Getreide usw. billig weit hinfahren. Nun erließ der Fürst ein Gebot oder Gesetz: Es wird eine Bahn von Berlin nach Stettin gebaut. Alle Leute bezahlen etwas dazu; denn alle haben Nutzen davon. Durch die Bahn können alle Leute wohl fahren; sie befördert die Wohlfahrt aller Menschen. Nun baut man die eine Bahn und eine Bahn nach der andern. Der König gebot und befahl, wie alles gemacht werden sollte. Da er das alles nicht allein machen konnte, nahm er tüchtige Männer an; einige davon stellten nur an, andere sahen nach, ob man die Gleise richtig macht; andere fuhren mit den Zügen; andere nahmen das Geld ein. Auf jedem Bahnhof ist ein Bahnhofmeister oder Inspektor. Über allen Bahnen ist ein oberster Bahnmeister; ihn nennt man Eisenbahnminister. Wenn der König etwas zu befehlen hat, so sagt er es nur dem Eisenbahnminister. Der läßt es dann den andern sagen oder mittheilen. So geht alles schnell.

Alle Beamten auf der Bahn müssen pünktlich sein. Wenn der Weichensteller nicht die Weichen richtig stellt, können wir nicht wohl fahren; denn dann fährt der Zug aufs falsche Gleis und stößt mit einem andern Zuge zusammen. Wenn der Schrankenwärter nicht pünktlich die Schranken herunter läßt, so können wir auch nicht wohl fahren; denn es kommt vielleicht gerade ein Geschirr und der Zug überfährt es. Dabei kann der Zug entgleisen und wir können Hals und Beine brechen. Darum werden auf das Geheiß des Königs alle faulen, nachlässigen, unpünktlichen Beamten entlassen. Aber der König wartet nicht, bis man ihm sagt: In N. hat wieder ein Schrankenwärter es verschlafen, infolgedessen ward ein Geschirr vom Zug überfahren. Sondern der König hat einmal für allemal gesagt und befohlen: Wenn ein Bahnbeamter nachlässig ist, so darf er nicht länger Bahnbeamter sein. Hat er ein Unglück verschuldet, so muß er bestraft werden. Indem er die schuldigen Beamten bestrafen läßt, befördert er unsere Wohlfahrt auf der Bahn. Er sorgt so dafür, daß wir wohl fahren können. Indem er die pflichteifrigen Beamten belohnt, befördert er auch unsere Wohlfahrt auf der Bahn. Der König belohnt die tüchtigen Bahnbeamten und bestraft die nachlässigen, pflichtvergeßenen Bahnbeamten, um dadurch unsere Wohlfahrt zu befördern. Er will, daß wir sicher und ohne Unfall auf der Bahn fahren können. Wie traurig wäre es, wenn durch Bahnunfälle die Eltern ihre Kinder verlieren oder die Kinder ihre Eltern! Seht, so sorgt der König für unser Wohl, für unsere Wohlfahrt. So sorgt er auch für das Wohl aller Leute, die in unserem Lande wohnen. Wir helfen ihm darin, wenn wir niemals auf die Gleise treten, wenn wir nicht zu nahe an den Zug herantreten, erst aus- oder einsteigen, wenn der Zug steht usw.

**Gesundheitspflege.** Arbeiten kann man nur, wenn man gesund

ist. Wer krank ist, kann nicht arbeiten; ihm fehlen dazu die Kräfte. Wer heilt die Krankheiten? Wer befördert die Gesundheit? So brauchen wir nur Ärzte? Weiter nichts und weiter niemanden? O nein! Ob uns da auch der Fürst, das Land, der Staat<sup>1)</sup> mit hilft, unsre Gesundheit zu fördern?

Der Fürst, das Land, der Staat helfen uns Wege, Straßen, Bahnen bauen und Posten anlegen. Sie können uns auch in unsrer Gesundheit helfen und fördern. Sehen wir zu, wie sie das machen. Als ganz kleines Kind kommt der Mensch zur Welt. Leicht kann ein solches neugeborenes Kind sterben. Es muß behutsam gewartet und gebadet werden. Da die Mutter das nicht gleich kann, weil sie noch krank ist, kommt die Hebamme und badet das kleine Kind. Der König hat gesagt: Jede Gemeinde muß eine Hebamme haben. Ist die Gemeinde groß, so muß sie zwei, drei oder mehr Hebammen haben. Die Hebammen müssen erst lernen. Wenn sie Hebammen werden, müssen sie versprechen, die Kinderchen recht sorgsam zu pflegen. Damit sie das auch wirklich tun, sehen die Ärzte oft nach. Tun sie das nicht, werden sie abgesetzt. Seht, so hat der Fürst, der Staat euer Leben schon behütet, als ihr auf die Welt kamt.

Die kleinen Kinder werden g e i m p f t. Das hat der Kaiser befohlen. Warum? Früher bekamen immer sehr viele Kinder die Pocken, und viele davon starben. Da fand ein Mann, daß die geimpften Kinder die Pocken nicht bekommen. Wer geimpft ist, wird entweder gar nicht oder nur schwer angesteckt. Da ließen viele Eltern ihre Kinder freiwillig impfen. So nahmen die Pockenkrankungen schon sehr ab. Doch wurden die nichtgeimpften Kinder noch leicht krank, und sie steckten nun auch die andern an. Da sagten die verständigen Leute: Alle Eltern müssen ihre Kinder impfen lassen, sonst wird es nicht besser, sonst kriegen stets etliche die Pocken und stecken die andern an. Da sagte der Kaiser: Da habt ihr ganz recht, und er gebot nun in einem Gesetze: Jedes Kind muß zweimal geimpft werden; einmal, wenn es noch klein ist, zum andernmal, wenn es zwölf Jahre ist. Seitdem gibt es fast keine Pocken mehr bei uns. So schützt der Kaiser eure Gesundheit und sorgt für eure Wohlfahrt. Gewiß tut das Impfen ein wenig weh; aber das ist ein kleiner Schmerz. Lieber will ich den erdulden, als mein Leben lang das Gesicht voll Pockennarben haben oder wohl gar an den Pocken sterben. Damit ihr nicht angesteckt werdet, hat der Kaiser den Impfzwang anbefohlen und eingeführt. Damit nun auch alle Kinder wirklich geimpft werden, muß jedes seinen Impfschein vorlegen, wenn es in die Schule gehen will.

Außer den Pocken gibt es noch viele andre ansteckende Krankheiten: Masern, Scharlach, Röteln, Diphtherie, Keuchhusten usw. Namentlich die Kinder werden davon leicht angesteckt. Hat nun ein Schulkind den Keuchhusten, so könnte es leicht die ganze Klasse anstecken, wenn es weiter in die Schule ginge. Darum darf ein solches Kind nicht in die Schule gehen. Hat es Geschwister, so dürfen sie auch nicht in die Schule kommen; sie könnten nämlich den Ansteckungsstoff in ihren Kleidern haben und so auch manche Kinder anstecken. Darum hat der König geboten: Hat ein Kind den Keuchhusten, die Masern, den Scharlach usw., so darf es nicht die Schule besuchen; aber auch seine Geschwister dürfen nicht in die Schule gehen, denn auch sie könnten andere Kinder anstecken. Damit ihr nicht an-

<sup>1)</sup> Es ist nötig, den Ausdruck Staat öfter mit zu verwenden und zwar in der obigen Reihe. Die Kinder merken bald, mit der Gemeinde meinen wir die Bewohner eines Ortes, mit dem Staate die eines Landes.



gesteckt werdet, dürfen sie nicht in die Schule kommen. Um eure Gesundheit zu erhalten, hat der König das geboten. So sorgt er für eure Gesundheit, für euer Wohl.

Nun werden aber doch viele Leute krank. Daher hat der König befohlen: Es soll eine Schule gebaut werden, worin man Ärzte ausbildet, welche die Krankheiten richtig zu heilen verstehen. In diese Schule beruft nun der König tüchtige Ärzte als Lehrer. Dann bewilligt er viel Geld, damit man Bilder anschaffen kann, worauf alle Krankheiten gemalt sind. Weiter läßt er genaue Nachbildungen kaufen, z. B. von gebrochenen Armen und Beinen, vom kranken Magen, von der kranken Lunge usw. Die jungen Ärzte müssen doch das alles genau kennenlernen. Vieles andre noch braucht diese Schule für Ärzte, so z. B. ein Krankenhaus, damit die lernenden Ärzte immer Kranke sehen, und damit sie aufpassen, wie die ausgelehrten Ärzte sie heilen. Zuletzt prüfen die Lehrärzte die lernenden Ärzte, ob sie schon ganz allein Kranke heilen können. Wer das kann, wird Arzt oder Doktor. Der König läßt diese Prüfungen überwachen; denn es sollen nur tüchtige Männer Ärzte werden. Je mehr die Ärzte lernen, desto besser können sie die Kranken heilen. So sorgt der König und der Staat für unsre Gesundheit und unser Wohl.

Dazu brauchen die Ärzte aber auch Arzneien. Die holen wir aus der Apotheke. Darum hat der König gesagt: In jeder Stadt muß es eine Apotheke geben; ist die Stadt groß, so sind zwei oder mehr Apotheken zu errichten. Die Apotheken müssen gute Arzneien vorräthig halten. Sie müssen die Arzneien so ausgeben, wie es der Arzt vorschreibt. Sie müssen Tag und Nacht aufhaben, da manche Kranke auch in der Nacht Arzneien brauchen. Das alles hat der König wegen unserer Gesundheit anbefohlen. Wir sollen stets einen Arzt und Arzneien haben. So sorgt er für unsre Gesundheit und Wohlfahrt. Um eurerwillen sind die Ärzte und Apotheken da. Viele Menschen müßten zeitig sterben, wenn es keine Ärzte und Apotheken gäbe. Wie schlimm wäre es, wenn die Ärzte und Apotheker sagten: wir arbeiten in der Nacht und Sonntags nicht! Wie schlimm wäre es auch, wenn die Ärzte nichts Ordentliches gelernt hätten! Oder wenn die Apotheken es nicht genaunähmen und von einer starken Arznei recht viel hineinschütteten. Da würde die Arznei nicht heilen, sondern vergiften und töten. Darum hat der König befohlen: Wenn ein Arzt oder ein Apotheker es nicht genaunimmt, so darf er nicht mehr Arzt oder Apotheker sein. Das Gebot hat er unsertwegen und um eurer Gesundheit willen erlassen. Ihr sollt nicht an eurer Gesundheit geschädigt werden, wenn ihr einmal krank seid.

Der Mensch soll aber gar nicht erst krank werden. Das will der König auch. Er will uns auch helfen, daß wir gar nicht erst erkranken. Kann er uns denn helfen? Er kennt mich und euch ja gar nicht! Freilich kennt er uns nicht; dennoch aber hilft er mit, daß ich nicht leicht krank werde. So hat er befohlen: Wenn ein Brunnen schlechtes Wasser hat, so darf man aus ihm kein Trinkwasser nehmen. Trinkt man schlechtes Wasser, so wird man krank, manchmal ganz gefährlich krank, und viele sind schon an einer schlimmen Krankheit gestorben, weil sie schlechtes Wasser getrunken hatten. Schlechtes, verdorbenes Wasser schmeckt nicht immer schlecht. Es kann sehr ansteckend sein, ohne daß man das Geringste merkt. Darum wird das Wasser von Ärzten untersucht. Ist der Brunnen ganz verseucht, wird er zugeschüttet. Nun gibt es auch nachlässige und gewissenlose Menschen. Böse Menschen schütten absichtlich etwas Schlechtes in einen Brunnen. Da hat der König

gesagt: Solche böse Menschen sind ins Gefängnis zu stecken. Manche Menschen lassen Zauche in den Brunnen laufen. Auch das hat der König verboten. Wir sollen eben nicht krank werden. Legt eine Stadt eine Wasserleitung an, so muß sie erst das Wasser genau von Ärzten untersuchen lassen, ob es ganz rein und gesund ist. Erst wenn die Ärzte bestätigen, es ist ganz tadellos, erlaubt der König durch seine Beamten, daß man die Wasserleitung anlegt. So hilft uns der König und Staat, daß wir nicht so leicht krank werden. Er braucht uns gar nicht zu kennen, und er tut uns doch viel Gutes. Wir allein könnten gar nicht genug für unsere Gesundheit so sorgen. Kommen wir in eine andre Stadt, so trinken wir sorglos das Wasser aus den Brunnen und Wasserleitungen. Wir können auch sorglos sein, der König und Staat hat dafür gesorgt, daß das Wasser gut und gesund ist.

Früher war das noch nicht so. Da sagten die Leute: Jeder Ort mag sehen, wie er Wasser bekommt. Hat er schlechtes Wasser, so ist es sein eigener Schade. Uns schadet das nichts, wenn die in N. schlechtes Wasser trinken. Das war nicht richtig. Wir reisen heute sehr viel, und wenn in N. eine ansteckende Krankheit ausbricht, kann sie auch bald bis zu uns verschleppt werden. Damit jeder Untertan im Lande in jedem Orte gutes Wasser findet, muß jeder Ort auf reines Trinkwasser halten, und niemand darf die Brunnen verunreinigen.

Wir genießen auch viel Milch und Fleisch, Brot und Bier. Namentlich die kleinen Kinder brauchen gute Milch. Kriegen sie schlechte Milch, so sterben sie leicht. Darum hat der König geboten: Niemand darf schlechte Milch verkaufen; niemand darf die Milch verfälschen. Wer es doch tut, kriegt Strafe. Ferner gebot er: Niemand darf schlechtes Brot oder Fleisch verkaufen; niemand darf die Butter oder das Brot verfälschen. Wer es doch tut, wird bestraft. So hilft uns der König und Kaiser, daß wir gesund bleiben. So fördert er unsere Gesundheit und Wohlfahrt. Manche Leute vertragen z. B. kein Fett, sondern nur Butter. Dürften nun alle Butterhändler die Margarine für Butter verkaufen, so wüßte man niemals, ob man reine Butter hätte. Man würde oft Fett statt der Butter essen und daher allerhand Beschwerden bekommen. Man könnte noch so vorsichtig sein, und doch würde man oft betrogen und getäuscht werden. Darum ist es gut, daß der Kaiser und König und Staat uns hilft und alle Verfälschungen der Nahrungsmittel bestraft.

Manche Fleischer haben z. B. das Fleisch von kranken Tieren verkauft, und darnach sind alle Leute schwer krank geworden, die solches Fleisch gegessen haben. Schon öfter sind sogar Menschen daran gestorben. Da sagte der Kaiser: Niemand darf das Fleisch von kranken Tieren verkaufen. Alle Tiere sind erst vom Tierarzt zu untersuchen. Ist das Tier krank und das Fleisch ungenießbar, so muß das Tier vernichtet werden. Ist das gekochte Fleisch noch genießbar, so muß das ganze Tier gekocht werden und zwar unter Aufsicht der Polizei. Erst dann darf es verkauft werden, aber zu einem niedrigeren Preise. So hilft uns der Kaiser, unsere Gesundheit bewahren und unsere Wohlfahrt fördern. Wenn der Fleischer seine Schweine und andere Schlachtthiere untersuchen lassen muß, so ärgert er sich manchmal. Aber das Untersuchen geschieht um unsern Willen, wir alle sollen gesundes Fleisch bekommen; wir sollen nicht erkranken. Selbst können wir die Tiere nicht untersuchen, weil wir es nicht verstehen. Wir können auch nicht dabei sein. Darum muß jeder Fleischer jedwedes Stück Vieh untersuchen lassen, ehe er es schlachtet, und ehe er auch nur ein Pfund davon verkaufen darf. Wenn



aber ein Metzger das Gebot nicht hält, so wird er bestraft, weil er unsre Gesundheit gefährdet, weil er unsre Wohlfahrt schädigt oder leicht schädigen könnte.

So hilft uns der Kaiser und König in vielen Stücken unsre Gesundheit behüten und fördern, so hilft er auch, daß wir Heilung finden, wenn wir erkranken. Wir sind dem Kaiser und König vielen Dank schuldig, und wir wissen meistens gar nicht, was er alles für uns getan und wie er für unser Wohlergehen gesorgt hat.

**Schule:** Alle Kinder gehen jetzt in die Schule. Ehemals war das nicht so. Da gingen manche in die Schule, andre nicht. Die Eltern konnten damals ihre Kinder in die Schule schicken, wenn sie wollten und wie lange sie wollten. Niemand zwang sie. Später hat man das geändert. Da gebot der König: Alle Eltern müssen ihre Kinder in die Schule schicken; wer es nicht tut, wird bestraft. Warum hat das der König geboten?

In der Schule lernt ihr lesen, schreiben, rechnen und vieles andre. Warum lernt ihr lesen? Denkt, eure Eltern verreisten einmal und schrieben an euch einen Brief! Da könntet ihr den nicht lesen. Da müßtet ihr zu andern gehen und ihn euch vorlesen lassen. Aber fremde Leute brauchen doch nicht alles zu erfahren, was in dem Briefe steht. Außerdem könnte euch der Fremde etwas Falsches vorlesen. Wer nicht lesen kann, wird leicht betrogen. Seid ihr erwachsen, dann bekommt ihr Rechnungen und Quittungen und mancherlei Briefe. Das alles könntet ihr nicht lesen, ihr brauchtet da stets einen Gehilfen. Dazu steht vieles in den Zeitungen und Büchern, was man lesen muß, im Gesangbuch usw.

Aber man muß auch schreiben können, um sich das aufzuschreiben, was man sich nicht merken kann. Wer nicht selber schreiben kann, braucht auch stets einen Gehilfen. So geht es auch dem, der nicht rechnen kann. Denkt, ihr kauftet eine Mandel Eier und ein halbes Duzend Stück Butter oder drei Brote usw. Wenn ihr nicht rechnen könnt, wißt ihr nicht, ob es stimmt. Sagte z. B. die Eierfrau, ein Ei kostet 7 Pf., die Mandel (16) aber 1,20 Mk., so wüßtet ihr nicht, ob das zuviel wäre. So könnte euch jeder schlechte Mensch ums Geld bringen. Aber wenn ihr rechnen könnt, kann man euch nicht so leicht betrügen, da rechnet ihr selber nach. Der König will nun nicht, daß euch schlechte Menschen ums Geld bringen. Darum hat er geboten: Alle Kinder müssen in die Schule gehen und lesen, schreiben und rechnen lernen. So werdet ihr selbständig und braucht dann keinen Gehilfen und könnt alles prüfen, die Rechnungen, die Quittungen usw. Ihr könnt dann auch Briefe schreiben und Briefe und Zeitungen und Bücher lesen. Seht, so sorgt der König für eure Wohlfahrt, für euer Fortkommen.

Gewiß schicken die allermeisten Eltern ihre Kinder von ganz allein in die Schule. Aber einige möchten doch denken, wir brauchen unsre Kinder zu Hause sehr nötig, sie mögen Wege gehen usw.

Wenn aber die Kinder in der Schule was Tüchtiges lernen sollen, da muß es auch Lehrer geben. Darum gebot der König: Es sind Schulen zu errichten, worin man tüchtige Lehrer ausbildet. Diese Lehrerschulen sind um eurerwillen da. Sie bilden Lehrer aus, die euch unterrichten. So hilft der König, das Land, der Staat euern Eltern und euch, damit ihr auf billige Weise in der Schule etwas Tüchtiges lernen könnt. Wenn eure Eltern Steuern bezahlen, so zahlen sie auch etwas dafür, daß ihr in der Schule etwas Ordentliches lernt.

**Feuerwehr.** Leicht kann einmal ein Haus wegbrennen. Der Blitz

schlägt ein; jemand fällt mit dem Licht, eine Lampe zerplatzt, Kinder spielen mit dem Feuer. Rasch steht das Haus in Flammen. Lichterloh brennt alles. Denkt, der unglückliche Mann müßte ganz allein das Feuer löschen; niemand kümmerte sich um ihn; die andern Leute guckten nur zu, aber keines spritzte, keines rettete etwas. Das wäre sehr schlimm für den Abbrenner; da würde wohl in der Regel alles verbrennen, und niemals könnte man das Feuer löschen. Das Feuer aber griffe um sich; es spränge hinüber auf das Dach des Nachbarn. Nun käme der an die Reihe. Niemand hülfte ihm. Das Feuer würde immer größer. Bald brennten drei, vier, fünf, sechs Häuser. Nicht eher hörte das Feuer auf, bis alle Häuser des Dorfes niedergebrannt wären. Wenn daher irgendwo ein Feuer ausbricht, so sind alle Häuser des Ortes in Gefahr. Darum müssen auch alle Leute helfen, das Feuer zu löschen. Wer nicht löschen will, darf sich nicht wundern, wenn auch seine Habe verbrennt. Hier heißt es: Alle Menschen sorgen für mich; darum Sorge ich auch für sie. Brennt es irgendwo, so helfen alle retten und löschen.

So war es früher. So ist es noch auf dem Dorfe. In der Stadt geht das nicht mehr. Da gibt es zu viel Menschen. Alle Bewohner können gar nicht helfen. Sie stünden sich bloß im Wege. Daher hat man eine Feuer-  
tweh r eingerichtet. Die Feuerwehr macht das, was eigentlich alle Bewohner tun sollten. Sie übernimmt die Rettung der Sachen und das Löschen des Feuers. Damit alles recht gut geht, übt sie öfter. Wenn sie übt, so tut sie das unfertwegen. Wir sollen nicht unser Hab und Gut durch Feuersbrunst verlieren. Eure Eltern sollen nicht arm werden. Das hat der König geboten. Er hat befohlen: In jeder Stadt muß man eine Feuerwehr einrichten. Für sie muß man Spritzen, Leitern, Haden, Beile, Sprungtücher usw. kaufen. Wer Feuerwehrmann ist, muß sofort die Feuerwehrtracht anziehen und an die Brandstätte eilen. Damit alle schnell erfahren, daß es Feuer gibt, bläst man oder läutet man. Das alles tut die Stadt oder die Gemeinde, damit eure Eltern keinen Verlust und Schaden haben sollen.

Wie sorgen nun Gemeinde und Staat, Kaiser und König für euch, für euer Leben, für eure Gesundheit, für eure Eltern und Geschwister, für alle Menschen in unserm Orte und Lande?

Seht, so viel Gutes tun sie für euch. So viel Dienste leistet euch der König und der Staat. Wenn er euch auch nicht kennt, so hilft er euch doch. Ihr würdet vielleicht gar nicht mehr leben oder nicht gesund sein oder verarmt sein oder ganz unwissend sein, wenn er euch nicht beigestanden hätte von eurer Geburt an. Da denken manche Leute: Wir brauchen keinen Kaiser und keinen König; er hilft uns doch nicht und nützt uns gar nichts. O nein! Diese Leute haben ganz unrecht; sie wissen gar nicht, was ihnen der Kaiser und König für Hilfe geleistet hat. Erzählt es ihnen; sagt es ihnen einmal ganz genau! Was tut der Kaiser und König für dich, für dein Leben, deine Gesundheit . . . ?

### Sittenlehre und Staatskunde.

Der gesamte Gott- und Sittenunterricht — Religionsunterricht — hat eine durchaus staatsgemäße Richtung. Die Sittenlehre an sich ist gesellschafts- und staatsgemäß, denn die sittlichen Normen sind die unumgänglichen Lebensformen der Gesellschaft und des Staates. Freilich genügen sie allein nicht, und sie müssen noch ergänzt werden durch rechtliche Ordnungen und For-



derungen der Sitte. Der Streit der Moralphilosophen, ob die sittlichen Normen idealistisch = unbedingt oder geschichtlich = gesellschaftlich abgeleitet sind, berührt uns nicht. Jede staats-, gesellschafts- und kulturgemäße Erziehung würdigt die Sittlichkeit und Sittenlehre in ihrer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben.

Daher hat die Schule bisher im Religionsunterricht die christliche Staatsgesinnung, das sittliche Staatsbewußtsein am meisten gepflegt. Freilich kann darin noch mehr getan werden. Die größte Ausbeute verspricht und gewährt das erste Hauptstück, weswegen die Ausschließung des Katechismusunterrichts eine höchst empfindliche Lücke im staatskundlichen Unterricht der Volksschule zurüdließe. Ohne alle einzelnen staatskundlichen Belehrungen angeben zu wollen, beschränken wir uns auf die wichtigsten Gebote. Dabei fassen wir die Oberstufe ins Auge, indem wir zwei katechismusunterrichtliche Lehrgänge vorausschicken. Der erste davon soll „kindertümlich“, einfach-christlich, der zweite staats- und gesellschafts- oder kulturfundlich-gegenwartskundlich gehalten sein.

Von allen Katechismusbearbeitungen nehmen Patuschka's „Unterredungen über das 1. bis 3. Hauptstück des lutherischen kleinen Katechismus“ (Leipzig, Wunderlich) den meisten und grundsätzlichen Bezug auf „sozialpolitischen Lehrstoff“; mit Patuschka erkläre ich den Katechismus „vorzugsweise geeignet“, „sozialpolitischen“, d. h. staats- und gesellschaftskundlichen Lehrstoff in sich aufzunehmen und ihn sittlich, christlich auffassen zu lassen.

Zweifelhaft ist zuweilen, an welches Gebot man diesen oder jenen Stoff anzuschließen hat. Bloße Anleimungen möchte ich vermieden sehen. So gibt Patuschka beim ersten Gebote die Übersicht über unsere gesetzlichen Strafarten und Strafmittel. Dieser Überblick kann viel richtiger an den Beschluß der Gebote angefügt werden: Gott drohet zu strafen . . . Wie droht der Staat alle Übertretungen zu strafen?

Am besten ist es, wenn man im Rückblick auf die **drei ersten Gebote**, die von Gott und Gottesdienst handeln, die Vergehen erwähnt, welche sich auf die Religion beziehen (§ 166—168 des RStG.). Eine solche Betrachtung ist durchaus nötig, um die Jugend für das Leben im Staate vorzubereiten.

Die drei ersten Gebote behandeln die Pflichten des Menschen gegen Gott: Wir sollen ihn als unsern höchsten Herrn achten (1. Gebot), wir sollen seinen Namen achten, wir sollen seinen Tag achten. Nun ist Gott als Geist unsichtbar. Wir können ihn uns nur durch den Glauben vorstellen. Die einen glauben dies, die andern das. Bei uns leben Protestanten, Katholiken und Israeliten neben- und durcheinander. Früher haben sich die Völker wegen ihres verschiedenen Glaubens bekriegt. Man dachte, alle Menschen müßten dasselbe glauben. Keßer wurden verfolgt und verbrannt, Hexen dergleichen. Früher glaubte man, man dürfe nicht bloß, sondern man müsse fremden Glauben verspotten und unterdrücken. Waren lutherische Christen in einer Kirche, so drangen katholische Reiter ein und zwangen sie, das Abendmahl nach katholischer Art zu feiern. War das recht? War diese gewaltsame Belehrung recht? Ist das heute noch erlaubt?

Nein, in unserm neuen Deutschen Reiche ist es streng verboten, den Gottesdienst anderer zu stören. Bis zu drei Jahren Gefängnis erhält, wer jemanden durch Tätlichkeit oder Drohung hindert, den Gottesdienst auszuüben. Alle Kirchen sollen ungehindert Gott verehren können. Mögen nun

auch die Protestanten und Katholiken und Israeliten darin etwas abweichen: sie alle haben doch den redlichen Willen, Gott als höchsten Herrn der Welt und als Gott und Hüter alles Guten anzuerkennen. Darum bestraft das Reich jeden, oder durch Lärm oder Unfug oder Unordnung absichtlich, vorsätzlich den Gottesdienst hindert oder stört. Es ist ja auch ein Frevel und eine Roheit, wenn ein ungeschliffener Bengel eine große Gemeinde in ihrer Andacht stört! Da verletzt er ihr heiligstes, hehrstes Gefühl in schlimmster Weise.

Das Reich bestraft aber auch alle, welche mittelbar den Gottesdienst stören. So gibt es leider Menschen, die an keinen Gott glauben. Das Reich zwingt niemanden, an Gott zu glauben. Jeder Erwachsene muß es mit seinem Gewissen ausmachen, ob er an Gott glauben oder nicht mehr glauben will. Aber manche Gottesleugner erdreisten sich, öffentlich Gott zu lästern und den Glauben an Gott zu beschimpfen. Damit beleidigen sie alle, welche an Gott glauben, aufs tiefste. Deshalb verbietet das Reich in seinem Strafgesetzbuch die Gotteslästerungen; denn sie erregen nur Unfrieden, Unordnung und Streit und Argerniß. Manche Leute sind so verbissen, daß sie die Kirchen und ihre Einrichtungen und Gebräuche beschimpfen. Auch das verbietet das Reich; denn dadurch wird der innere Friede unter den Bewohnern gefährdet. Das Reich kann aber nur bestehen, wenn alle seine Glieder möglichst in Frieden und Eintracht leben. Mögen darum auch viele etwas anderes glauben, so sollen sie doch diese in Ruhe lassen und nicht beleidigen.

Leider gibt es auch rohe Burschen, welche in christlichen Kirchen und Gottesdiensthäusern beschimpfenden Unfug verüben, die Altäre zerbrechen, die Bilder zerschneiden usw. Das muß die Glieder dieser Kirche aufs tiefste verletzen. Wie sollen diese in der Kirche mit Andacht singen, beten und der Predigt folgen, wenn sie die Verwüstungen stets vor Augen haben müssen!

Zum Gottesdienst gehört auch das Begräbniß. Der Gottesacker ist auch eine geweihte Stätte, wo der Mensch dem höchsten Herrn über Leben und Tod sich naht. Darum bestraft das Reich jeden, der ein Grab unbefugt zerstört oder beschädigt, jeden, der an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, jeden, der eine Leiche entführt oder schändet. Denn durch alle diese Handlungen wird der fromme Mensch in seinem Gefühl verletzt, und seine ganze religiöse Stimmung wird ihm verdorben.

Alle Kirchen und Religionsgesellschaften sollen frei sein in ihrem Gottesdienst. Darum schützt das Reich und der Staat sie und ihren Gottesdienst. Jeder Gläubige will sich Gott in Andacht nahen, und dazu gehört Ruhe, Friede, Ordnung. Wer diese Güter mißachtet, wird mit Gefängniß bis zu zwei oder drei Jahren bestraft. So ist unser Reich und Staat völlig unparteiisch und gerecht. Darum haltet das Gebot, das euch der Dichter zuruft: „Treib nicht mit heiligen Dingen Spott und ehre fremden Glauben, und laß dir deinen Herrn und Gott von keinem Zweifel rauben!“

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sonntags ist namentlich auf der Oberstufe hervorzuheben. Sechs Tage sollst du arbeiten! Die Wochentage gehören der Arbeit, dem Berufe, dem Erwerbe; der Sonntag aber ist ein Ruhetag. Als Ruhetag hat er große Bedeutung.<sup>1)</sup>

1. Er dient der geistigen Erholung.
2. Er dient der leiblichen Erholung.
3. Er dient der Pflege des Familienlebens.

<sup>1)</sup> Siehe Kälter, der Katechismusstoff (Dresden, Sphle).



### 1. Der Sonntag dient der körperlichen Erholung.

Ehemals gab es keinen regelmäßigen Ruhetag. Damals brauchten aber auch die Menschen nicht so anhaltend, so dauernd, so anstrengend zu arbeiten wie jetzt. Gegenwärtig muß jeder erwachsene Mensch von früh bis abend sich tüchtig anstrengen, mag er nun mit der Hand oder mit dem Kopfe arbeiten. Während der Arbeit gibt es fast keine Ruhepausen. Die Maschinen warten nicht; die Züge fahren ununterbrochen. Jeder Arbeiter soll die Zeit auslaufen. Man zahlt jetzt mehr Lohn, dafür muß mehr gearbeitet werden. Daher braucht der Mensch einen Tag, an dem er sich ganz und gar der Ruhe hingeben kann. An ihm soll sich der Leib erholen und neue Kräfte sammeln. Das ist ganz notwendig. Wer Tag für Tag das Gefurte und Geschnurte in den Fabriken hören muß, dem brummt der Kopf, der sehnt sich nach Ruhe. Früher brachten die Jahreszeiten schon von ganz allein viel Ruhewochen mit. Im Winter arbeitete man nur äußerst wenig. Bei Licht ward gar nichts gemacht. Dann kamen Opferfeste, die mehrere Tage lang dauerten. Zwischen der Ausaat und der Heuernte gab es ebenfalls freie Zeiten; ferner zwischen der Heuernte und der Getreideernte. So haben sich die Leute früher nicht überarbeitet.

Daß das Christentum von den Juden den wöchentlichen Ruhetag übernommen hat, das ist ein großer Segen für die Menschheit. Heutzutage kämen wir ohne ihn nicht mehr aus. Nun sollte man aber auch den Sonntag als Ruhe- und Erholungstag feiern. Das heißt nicht, man soll sich den ganzen Tag hinlegen. Wer das nötig hat, der ist schon längst nicht mehr gesund. Viele Städte wandern an schönen Sonntagen hinaus ins Freie. Das ist ganz richtig; nur soll man alles Übermaß meiden und nicht erst spät in der Nacht heimkehren. Dagegen fehlen viele Leute. Daher sind sie Montags müde und abgespannt und schlafen wohl gar. Montags kommen darum die häufigsten Unglücksfälle vor. Wer aber den Sonntag richtig gefeiert hat, der ist Montags am frischesten und umsichtigsten.

### 2. Der Sonntag dient der geistigen Erholung.

Wer den ganzen Tag über angespannt arbeiten muß, ist abends abgspannt und unfähig zu einer geistigen Arbeit; ihm fallen beim Lesen rasch die Augen zu. Wie kann da der Sonntag zum Lesen guter Bücher benutzt werden! Da ist jeder sein eigener Herr und gebietet frei über seine Zeit. Fehlte der Sonntag, so wäre der Mensch fast nur eine Arbeitsmaschine.

### 3. Der Sonntag dient der Pflege des Familienlebens.

Früher arbeiteten fast alle Menschen zu Hause, auf dem Bauernhofe, in der Werkstatt. Der Vater war stets im Kreise seiner Familie, und die Kinder sahen, wie er arbeitete und was er fertigte. Das alles hat sich geändert. Die allermeisten Väter müssen in Fabriken und fremde Arbeitsstätten gehen, viele sogar auf andre Orte. Nicht selten bleibt der Vater auch mittags weg. Früh geht er auf die Arbeit, und erst abends kehrt er wieder heim. Kleine Kinder sehen da ihren Vater nur kurze Zeit. Dazu gehen noch viele Mütter auf die Arbeit. Darunter leidet das Familienleben. Sonntags aber lebt die Familie einmal richtig beisammen und miteinander. Da können sich dann die Eltern wirklich einmal um alle ihre Kinder kümmern und die Kinder

für ihre Eltern leben. Selbst für die bemittelten Familien ist der Sonntag von großem Vorteile. Der Sonntag ist darum der Tag für das häusliche Familienleben. Sonntags sollte darum die Familie möglichst alles gemeinsam unternehmen; gemeinsam die Kirche besuchen, gemeinsam spazieren gehen usw.

#### 4. Staat und Sonntag.

Lange Zeit hat die Kirche allein die Sonntagsheiligung erzwungen. Wer am Sonntage arbeitete, verfiel bestimmten Kirchenstrafen. Lange Zeit hat das auch gewirkt und genügt. Dann stellten sich aber Mißstände heraus. Der Staat gab den Kirchen Freiheit; aber die Sonntagsruhe ist nicht bloß eine rein kirchliche Angelegenheit, sie hat ja auch eine hohe Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Darum mußte das Reich die Sonntagsruhe gesetzlich regeln. Sonst könnte ja ein Fabrikherr sagen: Ich lasse Sonntags auch arbeiten, damit die Arbeiter recht viel Geld verdienen. Auch die Arbeiter könnten selber denken, wir wollen keinen Tag aussetzen, damit wir mehr verdienen. Wenn aber einmal ein paar Fabriken Sonntags arbeiteten, so würden gar bald andere nachfolgen, und so käme es binnen kurzem dahin, daß der Sonntag zum Wochentage würde.

Deshalb hat das Reich in einem Reichsgesetze befohlen, daß der Sonntag kein Arbeits- oder Werktag ist. Freilich konnte das Gesetz nicht alle und jede Arbeit verbieten. Aber die regelmäßige Arbeit hat das Gesetz wesentlich eingeschränkt. Zunächst stellt das Gesetz alle sonstigen Feiertage dem Sonntag gleich. In Bergwerken, Salinen, Biegeleien, Brüchen, Hüttenwerken, Bauhöfen und Werk- und Fabrikstätten aller Art darf an Sonn- und Feiertagen kein Arbeiter beschäftigt werden. Diese Arbeitsbetriebe können die ganze Woche hindurch regelmäßig arbeiten und daher auch Sonntags aussetzen. Das macht keine wesentlichen Störungen.

Nun gibt es Bergwerke und andere Betriebe, wo man Tag und Nacht arbeitet. Daher muß das Gesetz noch einzelne Bestimmungen hinzufügen. Für jeden Sonntag oder Feiertag hat ein Arbeiter mindestens 24 Stunden Ruhezeit zu fordern. Wer erst Sonntag früh um 6 aufhört, darf erst Montag früh um 6 wieder antreten. Fällt ein Feiertag nach einem Sonntage, wie wenn das Neujahr auf einen Sonnabend oder Montag fällt, dann beträgt die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 36 Stunden, für die beiden Feiertage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten mindestens 48 Stunden.

Freilich muß das Gesetz auch Ausnahmen zulassen. So müssen die Dampfkessel öfter gereinigt werden. Wollte man das in der Woche machen, so müßte die ganze Fabrik stillstehen, und viele Arbeiter büßten ihren Lohn ein. Darum erlaubt das Gesetz, daß Dampfkessel Sonntags gereinigt werden. Manche Werke müssen bewacht werden, weil sonst ein Unglück geschehen könnte. Diese Wachen dürfen auch Sonntags vorgenommen werden. Aber das Gesetz befiehlt, daß dann mit den Arbeitern, die Sonntags beschäftigt sind, abgewechselt werden muß. Sonst könnte ja ein Arbeiter um alle seine Sonntage kommen.

Der Handel ist Sonntags gleichfalls eingeschränkt. Manche wollten ihn gänzlich verbieten. Aber das hätte viele Nachteile. Gewiß könnten viele Leute bis zum Montag warten. Aber die Dorfbewohner kaufen vieles in der Stadt, und viele Arbeiter kaufen gern Sonntags, weil sie da am Tage kaufen können und auch Zeit haben, sich die Sachen in Ruhe zu be-



trachten. Deswegen läßt das Gesetz zu, daß Sonntags die Läden einige (meist 5) Stunden geöffnet sind. Diese Zeit genügt, damit man das Notwendige einholen kann. Es bleibt aber auch den Geschäftsinhabern wie den Handelsangestellten noch Zeit genug zur Erholung übrig. Dazu ordnet das Gesetz an, daß an den ersten Feiertagen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, wie zu den Bußtagen, Totensonntagen, Karfreitagen die allermeisten Geschäfte gänzlich geschlossen bleiben müssen. Nur mit Lebensmitteln darf man an solchen Tagen Handel treiben. Jedoch muß die Zeit des Vormittags-gottesdienstes frei bleiben.

Reich und Staat bedrohen alle Übertretungen mit Geldstrafe. Denn meist ist es doch nur Habsucht, wenn man die Gesetze über die Sonntagsruhe übertritt. Der Habsuchtige aber muß merken, daß es ihm keinen Gewinn bringt, wenn er die gesetzliche Sonntagsruhe verlegt. Durch Schaden muß er klug werden. So schützt das Reich mit seiner Strafgewalt den Sonntag, und dadurch schützt es zugleich den Arbeiterstand vor habsuchtiger Ausbeutung. Ein Arbeiter soll arbeitsfähig bleiben bis ins hohe Alter, und dazu braucht er regelmäßige Ruhezeiten. Sechs Tage sollst du arbeiten, aber am siebenten sollst du kein Werk tun. Das ist eine heilsame Vorschrift für alle, für reich und arm, jung und alt.

Das 3. Gebot bietet durch Luthers Erklärung manchen Anlaß zu staatskundlichen Belehrungen. Ich erwähne hier nur das Schwören. Hempel warnt in seinem „Katechismusunterricht“ davor, an dieser Stelle über den Eid zu sprechen. Denn das zweite Gebot verbiete das Schwören; es müsse die Kinder irre machen, wenn sie von einer Ausnahme hören. Gottes heiliges Gesetz dulde keine Ausnahmen. Andererseits hat stets das Bedürfnis vorgelegen, die Jugend über den Eid aufzuklären. Hempels Gründe erscheinen mir zwar nicht durchschlagend, dennoch empfehle ich, die Ausführungen über den Eid an das achte Gebot anzuschließen. Der Eid ist ein Zeugnis, aber eine bestimmte Form und Art des Zeugnisses. Wer aber doch den Anschluß an das 3. Gebot vorzieht, der stelle die Überschrift auf: Der Staat und der Eid: Wie stellt der Staat den Glauben an Gott in seine Dienste? Eine erschöpfende Behandlung ist nur möglich, wenn bereits über den Staat und das Recht das Wichtigste erörtert ist. Aus diesem Grunde ist mir der Anschluß ans achte Gebot erwünscht. Mit Hempel könnte man auch die Gesamtwiederholung über das erste Hauptstück oder die Besprechung der Bergpredigt dazu benutzen.

### Das vierte Gebot.

Das vierte Gebot bietet reichsten Anlaß, im Sinne echten Staatsbewußtseins auf die Jugend einzuwirken. Zunächst behandle man es ganz einfach und lege dabei das Hauptgewicht auf die sittliche Beeinflussung. Bei der Schlußbehandlung auf der Oberstufe aber füge man dazu noch eine staats- und gesellschaftskundliche Belehrungsreihe, die sich nicht mehr an das einzelne Wort, sondern an das Gebot im allgemeinen hält. Die ein einen Gedanken sind in bekannter Weise gewonnen oder aufgeschrieben gedacht.

#### I. Gott und die Familie.

1. Im vierten Gebot schützt Gott die Familie. Sie kann nicht bestehen, wenn sie von Haß, Neid, Hant und Streit durchwühlt wird.

Eltern und Kinder müssen in Eintracht miteinander verbunden sein, müssen eines Sinnes sein. In ihr muß ein Wille herrschen, der vernünftige Wille der verständigen Eltern.

2. Gott schützt die Familie gegen den Unverstand der noch unerzogenen und den bösen Willen der ungezogenen Kinder.

3. Gott schützt die Familie, indem er die Eltern als die Oberen anerkennt und die Kinder zu Gehorsam verpflichtet.

4. Die Eltern sind Gottes Stellvertreter, denn durch die Eltern schenkt er den Kindern das Leben, durch sie erhält er ihnen das Leben, und durch sie läßt er sie sich ausbilden fürs Leben.

5. Gott schützt die Familie in ihrem Bestehen und Gedeihen, indem er den folgsamen Kindern Gutes verheißt und den unfolgsamen Schlechtes androht.

## II. Der Staat und die Familie.

1. Die Familie ist der Urgrund alles Staats- und Gesellschaftslebens. Die Eltern schenken dem Staate neue Bürger, sie erziehen ihm gesunde Soldaten, fleißige Arbeiter, redliche Bürger, brave und gehorsame Untertanen, sitzsame Mütter. Ohne ein geordnetes Familienleben könnte der Staat nicht bestehen.

2. Der Staat beschützt die Familie bei ihrer Gründung. Begründet wird sie durch den Lebensbund von Vater und Mutter. Der Staat führt die Listen darüber, welche Personen die Ehe geschlossen haben. Das tun die Standesämter.

3. Der Staat beschützt die Eltern in ihren Rechten. Wenn die Eltern die Ehe geschlossen haben, so genießen sie auch wichtige Rechte. Die Kinder nehmen mit der Mutter den Namen des Vaters an. Damit belundet der Staat, daß er die Kinder zur Familie des Vaters zählt. Die Kinder sind deshalb in seinen Augen die Angehörigen der Familie des Vaters. Der Staat gibt damit gleichsam die Kinder in die Obhut des Vaters.

Die Eltern bestimmen den Namen der Kinder. Darin zeigt sich wiederum, daß der Staat die Eltern als die Oberen betrachtet. Die Eltern erziehen die Kinder und bestimmen auch, wo die Kinder zu wohnen haben, in welcher Kirche sie zu taufen sind. Die Eltern verfügen also über die Person und den Glauben des Kindes und zeigen sich darin als die Herren desselben. Der Staat gibt den Eltern eine Gewalt über die Kinder. Kraft der elterlichen Gewalt sorgen die Eltern für die Person des Kindes, erziehen und beaufsichtigen es und bestimmen seinen Aufenthaltsort. Diese elterliche Gewalt dauert so lange, bis das Kind 21 Jahre ist, bis es also mündig oder großjährig geworden ist. Mit 21 Jahren kann jedes Kind selber genug Verstand und Vernunft haben; es wird wohl auch in der Regel sich selber erhalten können.

Das Reich hat darum in einem besonderen Gesetze, in dem bürgerlichen Gesetzbuche folgendes bestimmt:

„Das Kind steht, so lange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt“ (§ 1626). Darum können auch die Eltern die Kinder strafen. Das Gesetz



sagt ausdrücklich: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“ (§ 1631).

Was geschieht aber, wenn sich ein verwahrlostes Kind nicht mehr von seinen Eltern strafen lassen will? Wer soll dann die Strafe vollziehen? Da muß sich der Vater an das Gericht wenden. Das Gesetz bestimmt nämlich: „Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen“ (§ 1631). Dann bringt man das ungeratene Kind in eine Besserungsanstalt oder in ein Fürsorgeerziehungshaus oder zu anderen Leuten in die Ziehe.

Wenn aber jemand anders jagen wollte, ich nehme die Kinder an mich und erziehe sie, so braucht sich das weder der Vater noch die Mutter gefallen zu lassen. Sie haben das Recht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Nähme ihnen jemand das Kind weg, so würde der Staat ihnen das Kind wieder verschaffen und die Entführer bestrafen. Die Familie soll eben beisammenbleiben. So schützt der Staat die Eltern in ihren Rechten.

Der Staat schützt die Eltern in ihren Rechten:

1. indem er den Eltern die elterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder verleiht,
2. indem er die Eltern in Schutz nimmt gegen verwahrloste, ungeratene Kinder,
3. indem er die Eltern in Schutz nimmt, wenn sich jemand Eingriffe in die Erziehung der Kinder erlaubt.

4. Der Staat schützt die Kinder in ihren Rechten. Hilfslos, gänzlich hilfslos kommen die Kinder auf die Welt, und sie bedürfen daher sorgsamer Pflege. Zu dieser Pflege verpflichtet der Staat die Eltern. Gott hat in das Herz der Eltern große Liebe zu den Kindern gelegt, so daß die allermeisten Eltern ihre Kinder aus eigenem Herzensbedürfnis aufs sorgsamste pflegen, warten und erziehen. Jedoch gibt es auch zuweilen solche Eltern, welche ihre Kinder nicht ernähren und erziehen können oder nicht wollen. Manche sind zu arm, andere sind zu herzlos, und ihnen fehlt der gute Wille. Da würden viele Kinder vernachlässigt werden und verwahrlosen. Dagegen schreitet der Staat ein. Zudem kommt es sehr oft vor, daß Eltern frühzeitig sterben. Wer sollte da für die Kinder, für die verwaissten Kinder sorgen? Die Kinder sind oft noch ganz klein, und selbst wenn sie größer wären, könnten sie noch nicht für sich selber sorgen. Daher hat der Staat angeordnet, daß für verwaisste Kinder ein Vormund zu bestellen ist. Der Vormund vertritt die Stelle der Eltern. Das bürgerliche Gesetzbuch sagt ganz ausdrücklich: „Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündel zu vertreten“ (§ 1793).

Können die Eltern das Kind nicht ernähren, so gibt das Armenamt Unterstützungen, oder man gibt das Kind bei fremden Leuten in die Ziehe, oder man bringt es in ein Pflegehaus. Sind die verwaissten Kinder arm, so werden sie in ein Waisenhaus gebracht. So sorgt der Staat für die Kinder, wenn die Eltern nicht können oder nicht wollen oder nicht mehr leben.

5. Der Staat bestraft missetatene und belohnt gutgeratene Kinder. Wenn die Eltern gestorben sind, fällt ihr Vermögen an die Kinder. Der Staat bestimmt nun, daß die Kinder zu gleichen

Teilen erben. Dabei setzt der Staat voraus, daß sich die Kinder alleamt gut gegen ihre Eltern verhalten haben. Jedoch erlaubt der Staat den Eltern, die Kinder auf den Pflichtteil zu setzen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des eigentlichen Erbes. Hätte ein Kind eigentlich 10 000 M. bekommen, so erhält es nur 5 000 M., wenn es von seinem Vater auf den Pflichtteil gesetzt ward. Natürlich wird sich ein Vater es lange überlegen, ehe er ein Kind auf den Pflichtteil setzt; aber wenn das ungeratene Kind trotz aller Warnungen und Mahnungen doch weiterhin liederlich und verschwenderisch bleibt, so ist es ganz recht, wenn der Vater im Testament bestimmt, dieß eine Kind erhält nur den Pflichtteil. So bestraft er die unwürdigen und mißratenen Kinder, während er die würdigen und wohlgeratenen belohnt. So führt der Staat aus, was Gott im 4. Gebot verheißt oder androht.

Leider gibt es Kinder, die sich sogar an ihren Eltern vergreifen. Solche Kinder sind gänzlich erbarmwürdig und verdienen nicht einmal den Pflichtteil. Das sagt auch das Gesetz. Solche Kinder können von ihren Eltern völlig enterbt werden. So kann der Vater ein Kind enterben oder ihm auch den Pflichtteil gänzlich entziehen, wenn dieß Kind ihm selbst oder der Mutter (Stiefmutter) oder einem der Geschwister nach dem Leben getrachtet hat; oder wenn das Kind seinen Vater oder seine Mutter vorsätzlich schwer mißhandelt hat; oder wenn das Kind seine Eltern bestohlen oder gröblich geschmäht oder böswillig verlassen hat; oder wenn es trotz aller Warnungen der Eltern einen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel führt. Wollte man in solchen Fällen noch das Kind erben lassen, so hieße das, das ungeratene Kind noch belohnen für seine Schlechtigkeit.

Der Staat belohnt die wohlgeratenen Kinder,

1. indem er ihnen verbürgt, daß die Eltern sie einen angemessenen Beruf lernen lassen;
2. indem er ihnen gewährleistet, daß ihnen die Eltern eine angemessene Ausbildung und Ausstattung zuteil werden lassen;
3. indem er ihnen ihr gesetzliches Erbteil sichert.

Der Staat bestraft mißratene Kinder,

1. indem er sie zwangsweise erziehen läßt;
2. indem er die Eltern berechtigt, sie auf den Pflichtteil zu setzen;
3. indem er die Eltern ermächtigt, sie gänzlich zu enterben.

Das Gesetzbuch nennt den Menschen, der eine Erbschaft hinterläßt, den Erblasser. Wer etwas erbt, ist der Erbe. Die Kinder und Enkelkinder werden vom Gesetz Abkömmlinge genannt; denn sie kommen (stammen) ja von den Eltern ab. Darum heißt der Wortlaut des einen Paragraphen (§ 2333): „Der Erblasser kann einem Abkömmlinge (Kind oder Enkel) den Pflichtteil (das halbe Erbteil) entziehen, wenn der Abkömmling dem Erblasser (Vater, Großvater usw.), dem Ehegatten (Mutter, Stiefmutter usw.) oder einem andern Abkömmlinge des Erblassers (Bruder, Schwester usw.) nach dem Leben trachtet<sup>1)</sup>).

Mit gutem Bedacht hat Luther den Eltern die Herren gleichgesetzt und sie mit unter den Schutz des 4. Gebotes gestellt. Die Landesfatechismen führen diesen Gedanken mit Recht im einzelnen aus.

<sup>1)</sup> So hat man die Kinder allmählich in die begriffliche Sprache der Gesetze einzuführen. Man erkläre einmal ganz eingehend, warum in Gesetze diese begriffliche Sprache nötig ist. Sonst müßte man den einen Satz in viele Sätze (welche?) auflösen. Die Kürze zwingt dazu.



Lehrer und Schüler; gewöhnlich im Anschluß an Hebräer 13,17 behandelt: Gehorchet euern Lehrern . . . Wir betonen wiederum die Beziehung auf das Staats- und Gesellschaftsleben.

1. In alter Zeit gab es keine Lehrer. Damals lernten die Kinder alles, was sie brauchten, von ihren Eltern, die mündliche Umgangssprache, die notwendigen Arbeiten usw.

2. Allmählich kamen Priester auf, welche für die Gemeinde opferten und beteten. Sie konnten zugleich lesen und schreiben und kannten die heiligen Schriften.

3. Nach und nach entstanden Schulen mit besonderen Lehrern. Anfangs lehrte man in diesen Schulen nur Erwachsene. Es lehrte, wer Lust hatte und wer geschickter und klüger war als die andern (Sokrates). Es kam, wer Zeit hatte und Lust, etwas zu hören und zu lernen.

4. Allmählich gründete man Schulen für die Kinder. Nur die Knaben der Freien, Reichen, Vornehmen besuchten die Schulen. Diese Knaben sollten später die höchsten Stellen in der Gemeinde oder im Staate einnehmen: Richter usw.

5. Die Kirche unterrichtete alle Kinder etwas in der Glaubenslehre. Daher nahm man den Religionsunterricht in die Schulen auf.

6. Nach und nach erweiterte man den Lehrplan und nahm immer mehr Fächer auf. Das Leben verlangte von allen Menschen mehr Bildung. Alle Kinder sollten lesen, schreiben, rechnen lernen und auch in anderen Dingen unterrichtet sein.

7. Der Staat führte den Schulzwang ein. Alle Kinder müssen die Volksschule besuchen.

Das tut er aus zwei Gründen:

- a) um die Wohlfahrt aller einzelnen Kinder und Erwachsenen zu fördern;
- b) um seine eigene Wohlfahrt zu fördern.

8. Die Schule fördert das Wohl aller Kinder und Erwachsenen,

- a) indem sie die Kinder in der Glaubens- und Sittenlehre unterweist und so für ihr zeitliches und himmlisches Wohl sorgt, sie zu frommen und gesitteten Menschen erzieht . . .;

- b) indem sie ihnen die notwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten beibringt. Heutzutage kann man keinen ungebildeten, unwissenden, dummen Menschen gebrauchen, der weder lesen, noch schreiben, noch rechnen, noch denken kann. Die Schule lehrt euch, wie ihr gesund bleiben könnt usw.

9. Die Schule fördert das Wohl des Staates, der Gemeinden, der Kirchen. Deutschland wäre nicht so groß, nicht so mächtig, nicht so wohlhabend, wenn nicht seine Bewohner so gebildet, so gesittet und so strebsam wären . . .

10. Der Schulzwang ist nötig;

- a) denn alle Kinder brauchen eine bestimmte Ausbildung;
- b) nicht alle Eltern können ihren Kindern diese Ausbildung auf eigene Kosten verschaffen;
- c) nicht alle Eltern würden ihren Kindern eine genügende Ausbildung gewähren wegen der hohen Kosten.

11. Der Staat zwingt alle Gemeinden, für genügende Schulen zu sorgen und Lehrer anzustellen. Der

Staat sorgt für die Bildung und bildet selbst Lehrer aus auf Seminaren. Er gibt Schulgesetze und Schulordnungen. Die Lehrer unterrichten im Auftrage des Staates. Wer sich wider die Anordnungen der Schule und des Lehrers vergeht, der übertritt ein Gebot des Staates. Darum schützt der Staat die Schule und den Lehrer,

- a) indem der Staat gebietet, daß jede Gemeinde genug Schulen errichtet und genug Lehrer anstellt;
- b) indem er anordnet, welche Fächer in den Lehrplan der Schule aufzunehmen sind;
- c) indem er bestimmt, daß jeder Lehrer erst die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben muß, ehe er lehren darf, und daß jeder Lehrer sich nach den amtlichen Vorschriften zu richten hat;
- d) indem er das Schulwesen beaufsichtigt;
- e) indem er alle Übertretungen der Schulordnung und des Schulgesetzes bestraft.

12. Die Kinder müssen ihren Lehrern gehorchen:

- a) denn es ist Gottes Wille: Gehorchet euren Lehrern . . .;
- b) es ist der Wille ihrer verständigen Eltern;
- c) es ist das Gebot des Staates;
- d) denn es kommt den Kindern zugute, was sie in der Schule lernen. Selbst die Strafen sind um der Kinder willen da.

Herrn und Dienstleute. Auch hier ist die Rücksicht auf das Staats- und Gesellschaftsleben zur Geltung zu bringen, nachdem man der biblisch-christlichen Auffassung (1. Petri 2,18: Ihr Knechte, seid untertan . . .) Ausdruck verliehen hat. Man bespreche folgende Punkte:

1. Was sind Herren? Herr heißt der hehrere, höhere. Der Herr steht über anderen Menschen, er hat mehr Macht, mehr Gewalt, mehr Geld, mehr Einfluß, mehr Einsicht. Von ihm hängen andere Menschen ab. Seinem Willen sind andere untertan. Der Meister ist dem Gesellen und Lehrlingen gegenüber der Herr; der Bauer ist seinen Knechten und Mägden gegenüber der Herr; der Fabrikbesitzer ist seinen Arbeitern gegenüber der Herr. Der Herr bestimmt, was gemacht werden soll.

2. Warum sind Herren notwendig? Herren und Knechte hat es von jeher gegeben. Heute sagen wir Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Herr ist der Arbeitgeber, denn er gibt andern Arbeit. Die Dienenden heißen Arbeitnehmer, sie nehmen bei einem Herrn Arbeit an. Die Arbeitgeber sind für die Arbeitnehmer Wohltäter. Sie sorgen nämlich dafür, daß die Arbeitnehmer stets Arbeit und Verdienst haben. Der Tischlermeister kümmert sich darum, wer wieder Tische, Schränke und andere Möbel braucht. Der Fabrikherr schickt seine Reisenden hinaus, damit sie neue Bestellungen auf Maschinen, Werkzeuge, Pflüge, Eggen, Öfen usw. sammeln. So sorgt jeder Arbeitgeber für die Arbeitnehmer. Selbst wenn der Baumeister auch nicht einen einzigen Ziegel angreift, arbeitet er, und sorgt er für seine Maurer. Der Maurer versteht infolge seiner täglichen Übung das Mauern am besten; aber er kann nicht im voraus berechnen, was ein Bau kostet. Er kann auch nicht den Riß anfertigen. Er kennt die Bauvorschriften nicht; er weiß nicht, woher man die besten Ziegel, Steine usw. bekommt. Der einzelne Maurer macht nur das Stück Mauer, das ihm vorgeschrieben ist. Der Baumeister aber hat den ganzen Bau im Kopfe; er muß darauf sehen, daß der Bau so ausfällt, wie es der Riß vorgezeichnet hat. Die Herren, die Arbeitgeber sind notwendig;



1. denn sie sorgen für neue Arbeit;
2. sie machen den Plan für ein Werk;
3. sie achten darauf, daß der Plan auch innegehalten wird;
4. sie besorgen alles, was zur Ausführung nötig ist.

3. Warum müssen die Arbeitnehmer sich in den Willen des Herrn fügen? Es hat schon oft Leute gegeben, die haben gesagt: alle Menschen sind gleich; es ist einer soviel wie der andere. Deshalb dürfe auch keiner dem andern etwas gebieten und befehlen. Wenn der Geselle unter dem Meister und der Arbeiter unter dem Fabrikherrn stünde, so wäre das Sklaverei und Knechtschaft, und das wäre des Menschen unwürdig. In alten Zeiten hat man in der Tat die Herrschaft der Herren übertrieben. Da waren die Knechte, die Dienenden, die Arbeiter wirkliche Sklaven, d. h. Eigentum ihres Herrn. Der Sklave hatte keinen freien Willen und keine Rechte; er bekam keinen Lohn, sondern nur seinen Lebensunterhalt. Der Sklave konnte verkauft werden, er konnte niemals aus freiem Willen seinen Herrn wechseln. Unfre Arbeiter sind dagegen frei. Sie haben ihre Rechte wie alle Menschen; sie können ihren Dienst wechseln. Gefällt es ihnen bei der ersten Herrschaft nicht, so gehen sie zu einer anderen. Das heutige Dienst- und Arbeitsverhältnis ist durchaus keine Knechtschaft und Sklaverei.

Aber fügen müssen sich die Arbeiter doch in den Willen ihres Arbeitsherrn! Ganz gewiß. Das ist unabänderlich. Nehmt an, 20 Leute sollten ein Haus bauen! Keiner dürfte dem andern etwas befehlen! Keiner brauchte dem andern zu gehorchen! Jeder könnte machen, was er wollte; jeder könnte kommen, wann er wollte. Passt es ihm nicht, so bleibt er weg. Begeht es ihm nicht mehr, so wirft er die Kelle und den Hammer aus der Hand. Sagt, wann würde wohl das Haus fertig? Was für ein Haus würde das wohl werden? Ob das hält? Ob in dieses Gebäude jemand ziehen möchte?

Die Arbeitnehmer müssen sich fügen in den Willen des Arbeitsherrn,

- a) denn sie arbeiten nicht für sich, sondern für den Arbeitsherrn,
- b) sie arbeiten meistens nur ein Stück, aber nicht das Ganze;
- c) sie kennen oft den Plan des Ganzen gar nicht;
- d) nur wenn alle einem einzigen Willen gehorchen, können alle einig werden und etwas Ordentliches zustande bringen.

Daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gehorcht, ist darum unvermeidlich und kann niemals abgeändert werden. Wollte man das ändern, so entstünde lauter Wirrwarr, und man brächte nichts Ordentliches zustande.

4. Wie sieht der Staat das Arbeitsverhältnis? Das Arbeitsverhältnis ist heute sehr wichtig; denn fast jeder Erwachsene ist entweder ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer. Für die Arbeitgeber wäre es höchst nachteilig, wenn alle Arbeiter jeden Augenblick ihre Arbeit verlassen könnten. Da könnte ja der Meister niemals im voraus berechnen, wann er mit der Arbeit fertig würde. Wenn nun z. B. auf einem Baue plötzlich die Handlanger die Arbeitsstätte verließen, müßten auch die Maurer feiern. Hörten aber die Maurer plötzlich auf, so könnten auch die Handlanger nicht weiter arbeiten. Stellten in der Fabrik plötzlich die Heizer ihre Arbeit ein, so blieben alle Maschinen still stehen. Kurz, ihr seht, wenn die Arbeitsordnung aufrecht erhalten bleiben soll, so darf nicht jeder Arbeiter in jedem Augenblicke das Recht haben, ohne weiteres mit der Arbeit aufzuhören.

Die Willkür der Arbeiter ist einzuschränken,

1. um der Arbeit selbst willen, sonst würde die Arbeit zu oft gestört;

2. um der Arbeitgeber willen, denn sonst könnten sie keine Berechnung aufstellen;
3. um der Arbeitnehmer willen, denn sonst würden sie oft unfreiwillig zu feiern genötigt.

Der Staat schränkt nun die Willkür sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer ein; denn er hat eine Kündigungsfrist eingeführt.

Welchen Nutzen hat die Kündigungsfrist? Die Kündigungsfrist dauert für die Arbeiter 14 Tage. Sie hat zunächst Vorteile für den Arbeitgeber:

- a) er ist auf 14 Tage hinaus gesichert und kann daher bestimmte Anordnungen treffen und auch bestimmte Berechnungen aufstellen;
- b) kündigen Arbeiter, so kann er sich unterdessen neue Arbeiter suchen.

Die Kündigungsfrist hat auch Vorteile für den Arbeiter:

- a) er ist auf mindestens 14 Tage vor Arbeits- und Verdienstlosigkeit gesichert;
- b) wird ihm gekündigt, so kann er sich unterdessen nach neuer Arbeit umsehen.

Die strenge Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein Vorteil für den Arbeitgeber und den Arbeiter. Wollte ein Arbeitgeber einen Arbeiter ohne Grund vorher entlassen, so zwänge ihn der Staat, dem entlassenen Arbeiter den Lohn für 14 Tage nachzuzahlen. So nimmt sich der Staat der Arbeitnehmer an. Entließe ein Arbeiter ohne weiteres seiner Arbeitsstätte, so könnte ihn der Arbeitgeber durch die Polizei zwingen lassen, noch 14 Tage lang auf seiner alten Stelle zu arbeiten.

So schränkt der Staat die Willkür der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein, weil dies für alle von großem Vorteil ist.

Jedoch erlaubt der Staat auch, das Arbeitsverhältnis sofort zu beenden. Der Arbeitgeber kann Gesellen und Gehilfen sofort entlassen, ohne jedwede Kündigung:

1. wenn sie ihm falsche Arbeitsbücher vorgelegt haben oder ihm absichtlich verschweigen, daß sie noch bei einem andern Unternehmer in Arbeit stehen;
2. wenn sie ihn bestehlen oder sich einem liederlichen Lebenswandel hingeben;
3. wenn sie unbefugt die Arbeit verlassen oder hartnädig ungehorsam sind;
4. wenn sie unvorsichtig mit Feuer und Licht umgehen;
5. wenn sie ihn oder seine Angehörigen mißhandeln oder beschimpfen;
6. wenn sie seine Sachen, Werkzeuge usw. mutwillig beschädigen;
7. wenn sie seine Angehörigen zu Bösem verleiten;
8. wenn sie von einer abschreckenden Krankheit befallen werden.

Das alles würde den Arbeitgeber schwer schädigen, wenn er einen solchen Arbeiter noch länger behalten müßte. Wer wortbrüchig ist, auf den ist eben kein Verlaß. Wer unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht, kann das ganze Haus und Besitztum in Gefahr bringen usw. Wer nicht vorzeitig entlassen werden will, muß fleißig, ordentlich, ehrlich usw. sein.

Das Gesetz erlaubt auch dem Arbeiter, sofort die Arbeit zu verlassen:

1. wenn ihn sein Herr mißhandelt oder gröblich beleidigt;
2. wenn ihm sein Herr den Lohn nicht auszahlt;
3. wenn ihn sein Herr zu strafbaren Handlungen verleiten wollte;
4. wenn die Arbeit lebensgefährlich würde.



So bestimmt das Gesetz genau, welche Rechte der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer hat; es gibt aber auch an, welche Rechte der Arbeiter gegen seinen Herrn hat. So hat jeder Rechte, aber auch Pflichten. Nenn!

1. die Rechte des Arbeitgebers,
2. die Rechte des Arbeitnehmers,
3. die Pflichten des Arbeitgebers,
4. die Pflichten des Arbeitnehmers.

So führt das Gesetz des Reiches und Staates weiter aus, was Gott im 4. Gebote den „Herrn und Knechten“, den Dienstgebern und den Dienenden, auferlegt. Für das Gesinde gibt das Gesetz besondere Vorschriften; ebenso für das Lehrverhältnis zwischen Meister und Lehrling. Stets sichert aber das Gesetz die Rechte beider, der Herrschaft wie des Gesindes, des Meisters wie des Lehrlings. Beweise nun:

1. wie die Herrschaft für das Gesinde sorgt,
2. wie der Meister für den Lehrling sorgt,
3. wie das Gesinde für die Herrschaft sorgt,
4. wie der Lehrling für den Meister sorgt,
5. wie das Gesetz für alle sorgt.

Beweise, daß der Spruch recht hat: Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg auch keinem andern zu! Alles nun, was euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch (Matth. 7,12).

Obrigkeit und Untertanen. Mit den gebräuchlichen Katechismus-erläuterungen möge man beim 4. Gebote die sittlich-religiöse Gesinnung gegen die Obrigkeit im Anschluß an die bekannten Sprüche (Römer 13, 1. Petri 2, Matth. 22 usw.) in der kindlichen Seele zu erwecken suchen. Doch empfehle ich, die eingehende Betrachtung an den Beschluß der Gebote anzugliedern. Dann kann man auf die bereits gewonnenen Einzelerkenntnisse Bezug nehmen.

### Das fünfte Gebot.

Das fünfte Gebot gewährt gleichfalls reichste staats-, gesellschafts- und rechtswissenschaftliche Ausbeute. Am besten ist es wohl, man teilt die ganze Besprechung in zwei Hauptabschnitte, in den rein sittlich-religiösen, der namentlich die christlich-biblischen Gesinnungen zu erzeugen sucht, und in den staats- und rechtswissenschaftlichen, der die staatsrechtlichen Erkenntnisse zu entwickeln sucht. Wir beschränken uns auf den zweiten, setzen aber die erste Betrachtungsweise voraus.

1. Was schützt das 5. Gebot? Es schützt das Leben der Menschen — gegen Angriffe von Seiten der Menschen. Mein Leben können andre, fremde Menschen gefährden, ich kann es aber auch selber bedrohen. Das 5. Gebot verbietet allen Menschen,

- a) fremdes Menschenleben zu vernichten oder zu gefährden,
- b) ihr eigenes Leben zu vernichten oder zu gefährden.

Dies Verbot wendet sich an das Gewissen der Menschen. Die Menschen sollen wissen, was gut und was böse ist. Die Tiere wissen das nicht. Viele Tiere vernichten oder gefährden auch Menschenleben, an sie wendet sich das 5. Gebot nicht. Das bloße Verbot nützt bei Löwen, Tigern gar nichts; denn sie haben kein Gewissen. Bei den Tieren nützt nur Gewalt, nur Vorsicht, nur größere Macht und Klugheit.

2. Warum schützt Gott das Leben der Menschen? Es ist das höchste Gut, das nie wieder ersetzt werden kann. Ein Mord oder Totschlag bedeutet die Vernichtung einer göttlichen Schöpfung, ist daher ein Eingriff in Gottes Willen und Werk, ein Angriff auf seine Hoheit. Darum ist auch der Selbstmord verwerflich.

3. Wen schädigt der Mörder? Der Mörder schädigt

- a) den Gemordeten, denn er raubt diesem das Leben und damit die Möglichkeit, sich weiter für die ewige Seligkeit vorzubereiten;
- b) die Angehörigen des Ermordeten; ihnen raubt er den Vater und Ernährer oder die Mutter und Erzieherin oder den Sohn und künftigen Trost seiner Eltern . . . .;
- c) die Gemeinde des Ermordeten, denn er raubt dieser ein Mitglied und einen Steuerzahler;
- d) den Staat, denn er raubt diesem gleichfalls ein Mitglied, einen Vaterlandsverteidiger, einen Arbeiter, einen Steuerzahler;
- e) die Gesellschaft, denn er erschüttert die ganze Ordnung und bringt einen ungeheuren Aufruhr hervor.

4. Warum schützt der Staat das Leben der Menschen? Das Leben seiner Bürger ist das höchste und unersetzlichste Gut. Je mehr Bewohner der Staat hat, desto mächtiger ist er. Der Mörder vermindert die Macht des Staates und erschüttert die ganze Rechtsordnung. Dadurch stört er das friedliche Schaffen und Erwerben. Wo Mord und Totschlag herrscht, dort will niemand arbeiten, dort getraut sich niemand auf die Straße; dort stockt sofort Handel und Wandel. Kein Mensch geht wehrlos dorthin, wo Löwen und Tiger haufen. Dort fühlt sich niemand sicher. Im Staate aber muß Sicherheit herrschen. Ich muß sicher davor sein, daß ich meine Nebenmenschen nicht flugs in Raubtiere verwandeln und wie reißende Tiere mich anfallen, wenn ich etwas erwerbe. Ihr müßtet ja stets in Angst und Bangen leben, wenn keine Sicherheit herrschte, wenn euch jeden Augenblick ein Mensch umbringen könnte und dürste, wenn irgendein Bösewicht euern auf Arbeit gehenden Vater erschlagen dürste. Ginge jemand aus dem Hause, wüßte man nicht, ob man ihn lebend wieder sähe. So würde das Leben zur Qual und Hölle. Der Mord ist das schlimmste Übel und Verbrechen.

5. Wie war es in der Urzeit? Anfangs lebten die Menschen fast so wild wie die Tiere. Cain erschlug seinen Bruder. Der Mord und Totschlag galt gar nicht als ein Verbrechen. Man glaubte vielmehr, es wäre eine Heldentat, ein Ruhm, wenn man recht viel Menschen erschlagen habe. Man hob sogar die Schädel der erschlagenen Menschen auf und prahlte damit, und ihr wißt, daß man sich nicht einmal scheute und schämte, Menschen zu fressen. So lebten damals die Menschen fast genau so wild und zuchtlos wie die Raubtiere. Das war allerdings eine schreckliche Zeit.

6. Wie hat man diese schreckliche Zeit überwunden? Gott hat selbst in die Herzen der Tiere Liebe zu ihren Jungen gepflanzt. So hatten auch die Urmenschen Liebe zu ihren Kindern. Ihre Kinder wollten die Eltern nicht verlieren. Daher sagten die Eltern zu jedem Kinde: Du darfst deine G e s c h w i s t e r nicht töten! Denn wir wollen unsre Kinder nicht einbüßen. Der Mann liebte seine Frau und die Frau ihren Mann. Daher gebot der Vater: Niemand darf meine Frau, eure Mutter umbringen; denn ich leide das nicht. Wer sich aber dennoch an meine Frau und eure



Mutter wagt, den erschlage ich zur Strafe. Habt ihr Kinder untereinander Zank und Streit, so wendet ihr euch an mich. Ich werde den Streit schlichten und gebe dem Recht, der Recht hat. So ward Mord und Totschlag innerhalb einer Familie verboten. Der Vater war Richter und Rächer in einer Person.

Allmählich vergrößerten sich die „Familien“ zu Horden und Geschlechtern. Es lebten wohl 100 Menschen und mehr beisammen unter einem Häuptlinge, unter einem Stamm- oder Erzvater. Die Glieder dieser Gemeinschaft durften sich untereinander auch nichts tun; sonst wurden sie vom Häuptlinge bestraft. Aber jemanden aus einer fremden Horde oder Sippe zu töten, das galt noch immer als eine Heldentat. Da unterjochte eine tapfere Sippe eine oder mehrere benachbarte Sippen. Nun durften sich die Glieder aller dieser Sippen nichts mehr tun. Das Oberhaupt verbot dies. Du sollst nicht töten, das hieß jetzt: Du sollst niemanden aus unserer Gemeinschaft umbringen. Allmählich entstanden größere Stämme, schließlich Völker und Reiche. Innerhalb des Stammes ward nun der Mord verboten, dann innerhalb des Volkes, zuletzt innerhalb des Reiches. Wir Christen aber sagen: Du sollst weder dich noch irgend einen andern Menschen töten.

7. Wer soll den Mord bestrafen? Ursprünglich hieß es: Wer mich schlägt, den schlage ich wieder. Wie du mir, so ich dir. Aber der Tote kann sich nicht wehren. Daher müßte der Mörder straflos ausgehen. Man fühlte aber schon früh, daß der Mord ein schweres Verbrechen ist. Darum waren die Angehörigen verpflichtet, den Mord zu rächen. Sie waren ja durch den Mord zunächst geschädigt worden. Ihr Vater, ihr Bruder, ihre Schwester war ihnen geraubt worden. Nun machten sich die Angehörigen auf die Beine und suchten den Mörder auf. Sie bewaffneten sich mit Keulen, Spießen und Pfeilen und suchten den Mörder zu überfallen. Der aber ahnte schon nichts Gutes und rief seine Angehörigen zu Hilfe. So kam es durch diese Blutrache zu neuem Blutvergießen. War die Familie des Mörders stärker, so gewann sie und erschlug womöglich noch einige von den Angehörigen des Ermordeten. War sie die schwächere, so fiel nicht bloß der Mörder, sondern auch seine Verwandten. So wurden aus einem Morde viele. Daß dies ein großer Übelstand war, sah man auch bald ein.

8. Wer soll den Mörder ausforschen? Nehmt jetzt einmal an, der Vater einer Familie ist erschlagen worden. Fröhlich ging er auf die Arbeit; unterwegs fiel ihn ein Strolch an und erschlug ihn. Mutter und Kinder warteten schon länger auf seine Heimkehr; da kommt ein Bote und meldet das schreckliche Verbrechen. Weinend stehen sie da und können es kaum fassen, wie das möglich ist. Nehmt nun an, niemand kümmerte sich um den Mörder. Es wäre die Aufgabe der Mutter und ihrer Kinder, den Mörder auszuforschen und festzunehmen. Ihre Kinder wären noch klein. Könnte sie die Kinder allein lassen? Könnte sie allein den Mörder auffuchen und festnehmen? Wären aber auch ihre Kinder größer, so wären sie doch wohl kaum imstande, den Mörder ausfindig zu machen. Wollten sie viele Tage und Wochen lang nur nach dem Mörder fahnden, so kostete das ihnen viel Geld. Dazu verdienten sie nichts. Wären sie arm, so müßten sie das bleiben lassen. Hätten sie eine Wirtschaft, einen Laden, so könnten sie auch das Haus nicht allein lassen. Kurz und gut, sie könnten den Mörder nicht verfolgen, sie müßten ihn laufen lassen. Straflos bliebe er, und er freute sich in seiner Frechheit und Gewissenlosigkeit noch, so unbe-

helligt zu bleiben. Da würde der Mörder sich sagen: Dich verfolgt ja niemand; da kannst du bald wieder einen Raubmord wagen. Wir erkennen:

Es wäre ganz verkehrt, wenn stets die Angehörigen des Ermordeten den Mörder verfolgen und festnehmen müßten; dann blieben die allermeisten Morde unentdeckt und die allermeisten Mörder unbestraft. Dann nähmen die Morde überhand, und niemand wäre mehr seines Lebens sicher. Man mußte daher die Angehörigen von der Pflicht befreien, den Mörder zu verfolgen und festzunehmen.

9. Wer soll den Mörder verfolgen und festnehmen? Die Angehörigen werden gewiß alles tun, was sie können, damit man des Mörders habhaft wird. Aber in der Regel können sie nicht viel tun. Vielleicht können die andern Menschen das machen. Gewiß, wer zufällig etwas hört und sieht, der sagt das und berichtet es. Aber kann man stoffremden Menschen zumuten, daß sie nach dem Mörder fahnden? Es ist doch auch gefährlich, einen Mörder zu verfolgen und festzunehmen. Aber sie sind auch so in Gefahr. Der Mörder kann sie auch in Zukunft bedrohen. Heute erschlug er deinen Nachbar, morgen vielleicht dich. So müßte sich jeder Mann sagen. So hat man sich das auch früher gesagt. Darum brach ehemals die ganze Gemeinde auf, um den Mörder zu haschen. Aber welch ein Umsturz und welche Störung! Früher ging das an. Da gab es noch nicht so viel Arbeit. Da gab es auch nicht so viel Menschen. Da wußte man schon bald, wer der Übeltäter sein könne. Da gab es noch keine Bahn, mit der der Missetäter weit fortfahren konnte. Heute weiß man gar nicht, wohin man gehen oder fahren sollte. Was sollte das kosten, wenn die ganze Gemeinde viele Tage und Wochen lang nach dem Mörder forschen sollte! Wir erkennen:

Es wäre auch ganz verkehrt, wenn die ganze Gemeinde nach dem Mörder fahnden müßte. Das machte viel zu viel Kosten, Aufruhr und Umsturz. Dabei würde doch in vielen Fällen der Mörder nicht entdeckt, der Zweck, die Bestrafung des Mörders, nicht erreicht werden. So muß man auch die Gemeindeglieder von der Pflicht entbinden, den Mörder zu verfolgen und festzunehmen.

10. Warum muß der Staat den Mörder verfolgen und festnehmen? Der Mörder hat doch nur irgend einen Menschen umgebracht. Warum mengt sich die Polizei, die Obrigkeit, der Staat hinein? Der Mörder schädigte nicht nur den Ermordeten und seine Angehörigen, sondern auch die ganze Gemeinde und den Staat. Nun könnte man denken, es genüge schon, wenn die Ortspolizei nach dem Mörder fahndete. Früher hat das auch genügt. Aber heute reicht das gar nicht aus. Da setzt sich der Mörder auf ein Rad oder ein Kut oder auf die Bahn und ist in kurzer Zeit weit weg von dem Orte seiner Untat. Aber die Ortspolizei muß sogleich anfangen mit den Nachforschungen; sie muß den Ermordeten beschauen, damit festgestellt wird, womit der Mann getötet ward, mit einem Hammer, mit einem Beile, mit einem Messer, mit einem Revolver. Das ist wichtig. Man muß auch nachsehen, ob der Angefallene sich erst gewehrt hat, ob er den Mörder vielleicht gekrazt hat usw. Auch das ist oft sehr wichtig. Das alles muß man sofort machen. Darum ist die Ortspolizei verpflichtet, sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und alles genau zu untersuchen. Sie muß den Tatbestand feststellen.

Sodann muß sie es anzeigen. Der Staat besteht aus vielen Menschen.



Nicht alle Bürger können sich an der Verfolgung des Mörders beteiligen. Das wäre gar nicht zweckmäßig. Daher hat der Staat eine Behörde eingerichtet; diese ist verpflichtet, sofort einzugreifen, wenn irgendwo ein Mord oder Totschlag vorgekommen ist. Das ist die Staatsanwaltschaft. Ihr müssen die Dorfpolizisten und die Gendarmen helfen, wie auch die Gemeindevorstände und Bürgermeister. Die Staatsanwaltschaft hat viele Männer unter sich, die bloß nach solchen Verbrechen forschen. Diese Männer (Kriminalbeamte) sind in der Auskundschaft bewandert. Sie haben Bilder von allen Verbrechern und wissen, wo diese sich gewöhnlich verbergen. Sie gehen oft ganz schlecht angezogen in diese Spelunken und horchen, was da die unheimlichen Gesellen sich erzählen. Sie schreiben sofort alles auf, was sie über den Mord erfahren. Dann teilen sie dies allen andern Behörden mit. Auf den Bahnhöfen stehen Gendarmen und beobachten, ob der Gesuchte vielleicht mit aus- oder einsteigt. Kurz, die Behörden geben sich alle erdenkliche Mühe, den Mörder herauszufrieden. Mögen viele Mörder es noch so schlau andrehen, viele werden doch entdeckt und verhaftet. Freilich bleiben auch manche unentdeckt, weil man gar nichts über sie wußte. Da ist es nun ein Glück, daß man heutzutage ungeheuer weit ist in der Untersuchung. Wie oft wird der Mörder mit Blut besprüht! Früher sagte er dann meist, ich habe ein Tier geschlachtet. Aber heute kann man mit dem Vergrößerungsglase genau feststellen, ob die Blutsflecken von Menschen- oder Tierblut herrühren. Ferner nimmt man jetzt auch vielfach Polizeihunde zu Hilfe. Hat z. B. der Mörder von sich etwas an der Mordstelle liegen lassen, so läßt man den Spürhund daran riechen. Oder man läßt seine Fußspur beriechen. Nun geht der Spürhund der Spur nach. Schon oft hat man auf diese Weise Mörder ausfindig gemacht. Es muß noch einmal so weit kommen, daß kein Mörder unentdeckt bleibt. Kame es dahin, würden auch die Morde rasch abnehmen. Denn die meisten Mörder denken, sie werden nicht entdeckt.

Es ist durchaus zweckmäßig, daß der Staat durch besondere Behörden die Mörder verfolgen und festnehmen läßt. Das verursacht die geringsten Kosten und Übelstände und verbürgt den höchsten Erfolg. Aber wer etwas weiß, muß davon der Behörde Mitteilung machen. Um recht viel Mitteilungen zu erhalten, setzt die Behörde Belohnungen aus für den, durch dessen Angaben sie dem Mörder auf die Spur kommt. Wenn die Behörde die Mörder verfolgt, so tut sie das, um unser Wohl, unsre Wohlfahrt zu fördern. Sie will nicht, daß wir oder unsre Lieben durch ruchlose Hand das Leben verlieren. Es ist deshalb unsre Pflicht, die Behörde in ihren Nachforschungen zu unterstützen.

11. Warum bestraft nicht die Familie des Ermordeten den Mörder? Ehemals mußte der nächste Verwandte den Mörder bestrafen. Der nächste Verwandte war ja am unmittelbarsten und meisten betroffen worden. Wenn nun der Staat den Mörder herausgekriegt hat, so könnte er ihn der Familie des Ermordeten ausliefern. Wäre das richtig? Nein. Sie könnte ihn wohl kaum in sicherem Gewahrsam behalten. Viele Verbrecher würden da wieder entfliehen. Man braucht besondere Gebäude, Gefängnisse, um die festgenommenen Verbrecher sicher zu verwahren. Früher behielten die Städte die Verbrecher in ihrem Stadtgefängnis. Aber auch das war noch nicht sicher genug. Darum kommen die Angeklagten ins Gerichtsgefängnis. Dort sind sie sicher aufgehoben.

Wer soll nun bestimmen, welche Strafe der Mörder zu erhalten hat? Ehemals kam das dem nächsten Verwandten zu. Das war aber keine Strafe, sondern Rache. Daher verhängte man auch grausame Strafen über den Mörder. Schon die Bibel sagt: Rächet euch selber nicht! Wer so schwer geschädigt ist, der ist mit Recht tief erzürnt über die Missethat. In seinem Zorn ginge er meist zu weit. Soll nun etwa der Mörder selber sagen, welche Strafe er auf sich nehmen wolle? Ehemals hat es Zeiten gegeben, wo man das so machte. Da bot der Mörder ein paar Rinder, Pferde oder Schafe an. So kaufte er sich los von der Blutrache und Strafe. Er wollte sein Vergehen sühnen. Das war aber auch nicht ganz richtig. Da fiel die Sühne und die Strafe meist zu milde aus. Wir erkennen:

Es ist nicht zweckmäßig, wenn ein Verwandter die Strafe bestimmt, denn da wird die Strafe oft zu hart und grausam.

Es ist aber auch nicht zweckmäßig, wenn der Mörder selbst die Strafe bestimmt, dann da fiel sie meist zu milde aus.

Es ist überhaupt nicht richtig, wenn ein Beteiligter die Strafe bestimmt, weil da leicht partiisch verfahren wird.

12. Warum übernimmt der Staat die Aburteilung und Bestrafung? Zanken und streiten sich zwei Kinder, so sprechen die Eltern das Urteil; zanken und streiten sich zwei Schüler, so ist der Lehrer der Richter. Zanken und stritten sich zwei Einwohner, so sprach der Ortsrichter Recht, in Städten der Bürgermeister oder der Rat. Jetzt hat der Staat die Rechtsprechung allein inne. Wie kommt das? Der Staat hat die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben der Menschen verboten. Er hat für alle Verbrechen und Vergehen bestimmte Strafen angedroht. Der Mörder, Todschläger und Körperverlezer vergeht sich nicht bloß gegen den einzelnen Menschen, sondern auch wider die Rechtsordnung und die Gebote des Staates. Darum muß der Staat Männer bestimmen, welche darüber urteilen, ob der Angeklagte schuldig ist, und welche Strafe er zu erhalten hat. Diese Richter müssen und können unparteiisch urteilen, denn sie sind nicht beteiligt. Sie haben keinen Nutzen oder Schaden, wenn der Angeklagte frei oder schuldig gesprochen wird. Diese Männer sind geübt im Rechtsprechen, im Verhör des Angeklagten und Zeugen, sie kennen die Gesetze genau. Damit aber ja kein Versehen vorkommt, hat der Angeklagte einen Rechtsanwalt als Verteidiger; der hebt alles hervor, was noch nicht sicher bewiesen ist. Die Anklage wird vom Staatsanwalt vertreten. Der sucht alles hervor, was für die Schuld des Angeklagten spricht. Der leitende Richter fragt alle genau aus. Ein Schreiber schreibt alles nach. Ein Richter könnte sich leicht irren. Darum gehören zu diesem Gerichte drei Richter; dazu kommen noch 12 ehrbare Männer. So urteilen 15 gewissenhafte und völlig unbeteiligte Männer darüber, ob der Angeklagte schuldig ist. Sie bilden den Gerichtshof. Der Rechtsanwalt und der Staatsanwalt dürfen nicht mit aburteilen; sie sind nicht ganz unbeteiligt. Der Rechtsanwalt soll sich ja des Angeklagten annehmen, der Staatsanwalt soll sich der Anklage annehmen. Die gewöhnlichen Männer, die hier mit richten helfen, nennt man Geschworne. Sie müssen nämlich zuvor schwören, ohne Ansehen der Person nur nach Recht und Gesetz zu richten. Ist darum einer davon nicht ganz unbeteiligt, wäre der Angeklagte ein Verwandter von ihm, so dürfte er nicht mit richten; er müßte durch seinen Ersatzmann vertreten werden.



Der Staat übernimmt die Aburteilung, weil sie dadurch unparteiisch und gerecht wird.

Der Staat übernimmt die Aburteilung, weil sich seinem Urtheile jeder Angeklagte unterwerfen muß.

Der Staat übernimmt die Bestrafung, weil er imstande ist, jeden Verurtheilten so zu bestrafen, wie es bestimmt worden ist.

Müßten die Verwandten des Ermordeten den Mörder selber bestrafen, so würden sich viele Mörder der Strafe entziehen.

Zur gerechten Sühne gehört, daß jeder Schuldige wirklich verurtheilt wird, und daß jeder auch die ihm auferlegte und nur die ihm auferlegte Strafe abbüßen muß.

Wer den Missethäter wirksam bestrafen will, muß unbedingte Macht über ihn haben. Nur der Staat hat diese Übermacht über den einzelnen Übeltäter.

Der Staat — die Obrigkeit — übernimmt auf Erden die Bestrafung und führt das Schwert nicht umsonst. Die Obrigkeit ist gleich den Eltern Gottes Stellvertreterin, die Gottes Gerechtigkeit hienieden vollzieht.

13. Welche Unterschiede macht der Staat in den Vergehen wider das Leben des Menschen? Lange Zeit haben die Menschen gar keinen Unterschied gemacht, ob ein Mensch seinen Nächsten mit Absicht oder ohne Absicht, ob er ihn aus Habsucht oder in leidenschaftlichem Zorn umbrachte, ob der verletzte Mensch gleich starb oder erst später, ob der Ungefallene bloß verwundet oder wirklich getötet ward. Man sagte damals: Alle diese Handlungen richten sich wider das Leben des Menschen und sind daher in gleicher Weise zu bestrafen. Dann sagte man: Wer einem andern den rechten Arm abgeschlagen hat, dem wird zur Strafe, zur Vergeltung auch der rechte Arm abgeschlagen. Hat er ihm das linke Auge ausgeworfen, so wird ihm als Sühne auch das linke Auge ausgestochen. So hieß es ehemals: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Das war die reine Vergeltung, aber sie war auch schon abgestuft.

Unser Strafgesetz macht auch Unterschiede. Es unterscheidet den Mord vom Totschlag. Der Mord ist vorsätzliche, böswillige, wohlüberlegte, absichtliche, aber verbotene Tötung eines Menschen. Der Mörder hat erst bei sich den klaren Entschluß zu seiner unseligen Handlung gefaßt. Da hätte ihm das Gewissen schlagen sollen. Da mußte er sich zum mindesten sagen: Du willst das schwerste Verbrechen tun; wenn das herauskommt, wirst du mit dem Tode bestraft. Dies hätte ihn sollen abschrecken. Wenn das nicht abschreckt und zurückhält vom Verbrechen, der ist ganz und gar verstockt und unverbesserlich. Den kann das Gesetz nicht mehr schonen; der ist eine schlimme Gefahr für alle Menschen. Es hat schon öfter Menschen gegeben, die haben nach einander zwei, drei, vier und noch mehr Menschen ums Leben gebracht. Solche Verbrecher muß man unschädlich machen. Die Einsperrung ins Zuchthaus genügt dazu nicht immer. Schon mancher ist daraus entsprungen. Zum andern soll die Strafe andre, die auf der Bahn des Verbrechens wandeln, abschrecken. Die Todesstrafe schreckt noch am meisten ab. Den Mördern gegenüber befindet sich der Staat in Nothwehr.

Der Totschlag ist diejenige verbotene Tötung, welche ohne Überlegung, ohne Absicht, ohne bösen Willen in der Übereilung, aus Leichtsinne, Unvorsichtigkeit, in leidenschaftlicher Erregung vollbracht wird. Hier fehlt der böse Wille und die vorherige Überlegung. Darum bestraft das Gesetz den Totschläger nicht so hart wie den Mörder, obwohl beide ein Menschenleben ver-

nichtet haben. Der Totschlag aber muß auch noch sehr streng bestraft werden, weil er ein höchstes Gut vernichtet. Nun kommt es noch darauf an, ob der Totschläger ohne seine eigene Schuld schwer gereizt worden ist, so daß er außer sich war und gar nicht mehr wußte, was er tat. Hatte der Getötete ihn erst so sehr gereizt, dann traf den Getöteten auch ein Teil der Schuld. Reize ich einen Hund, so darf ich mich nicht beklagen, wenn er mich beißt. Darum bestimmt das Strafgesetz:

§ 211: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“

§ 212: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“

§ 213: „War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingeworfen worden, oder sind andre mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

So macht das Gesetz auch noch viele andre Unterschiede. Das ist nicht etwa ungerecht, sondern durchaus gerecht. Das Gesetz berücksichtigt eben verschiedene Umstände. So bestraft es den Totschlag härter, wenn jemand einen nahen Verwandten ums Leben bringt; so bestraft es auch den Totschlag strenger, wenn ein Einbrecher ihn begeht. Es bestraft ihn milder, wenn der Getötete das ausdrücklich verlangt hat. Es bestraft selbst solche Leute, welche eine hilflose Person (kleines Kind, gebrechliche oder kranke Person) aussetzen oder vorsätzlich verlassen. Es bestraft auch solche Leute, die durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursachen. Das gilt namentlich für Kutscher, Radler, Kuttler, Reiter. Das gilt auch für alle, welche unvorsichtigerweise mit Schießgewehren umgehen. Das Gesetz bestraft auf jeden Fall die verbotene Tötung eines Menschen, aber es bestraft sie in verschiedener Weise. Am schwersten bestraft es die absichtliche, wohlüberlegte und böswillige, am mildesten die unabsichtliche, ungewollte, fahrlässige Tötung. Dabei richtet sich das Gesetz nach der persönlichen Schuld des Täters.

#### 14. Wie schützt mich der Staat vor Körperverletzung?

Nicht allemal braucht ein Angriff auf meine Person mir das Leben zu kosten. Dennoch gefährdet jeder Angriff auf meine Person mein Leben. Wer nach mir mit einem Stein wirft, kann mir einen schweren Schaden an meinem Leibe zufügen; er kann mir ein Auge auswerfen, so daß ich auf diesem erblinde; er kann mich an die Schläfe treffen, so daß ich berußtlos hin falle, weil ich eine gefährliche Gehirnerschütterung erhalten habe. Lange kann ich da krank sein und vielleicht sogar geisteschwach davon werden. Der Stein kann mir die Kniegelenke zerschmettern, so daß ich halb lahme werde und lahm bleibe mein Leben lang. Alle diese Körperverletzungen schädigen mich in höchstem Maße, sie hindern mich in meiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, sie rauben mir mein Lebensglück, sie machen mich unglücklich für immer, sie können auch eine ganze Familie ins Unglück, in Not und Elend stürzen. Körperverletzungen sind eine schwere Bedrohung und Gefährdung und Schädigung unsers Lebens, unsers Wohls, unsrer Gesundheit, unsrer Wohlfahrt.

Der Staat schützt seine Bürger gegen Körperverletzungen aller Art:

1. Er verbietet und duldet nicht, daß jemand sie vorsätzlich mit einer



Waffe, einem Messer oder einem sonstigen gefährlichen Werkzeuge verletzt oder zu verletzen sucht.

2. Er verbietet und duldet nicht, daß jemand sie hinterlistig überfällt oder ihnen gemeinsam mit andern an ihrem Leibe einen Schaden zufügt.
3. Er verbietet und duldet nicht, daß jemand ihnen ein wichtiges Glied, ein oder beide Augen, das Gehör und die Sprache raubt oder sie irgendwie körperlich entstellt.
4. Er verbietet und duldet nicht, daß sie durch solche Angriffe in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen, so z. B. durch Erschrecken, Beinstellen usw.
5. Er verbietet und duldet nicht, daß sie von jemandem durch Gift und andere schädliche Stoffe in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

Alle diese Handlungen, die mich an Leib und Leben mehr oder minder schwer schädigen können, verbietet und bestraft der Staat. Gewiß kann er sie nicht immer verhindern. Aber durch die Strafandrohungen und die wirklichen Bestrafungen schreckt er viele ab. So hilft er mir und allen meinen Nächsten.

15. Wie schützt der Staat noch die Gesundheit und leibliche Unversehrtheit seiner Glieder? Nicht immer ist es nötig, daß es ein böser Mensch gerade auf mich abgesehen zu haben braucht. Ich kann von meinem besten Freunde schwer verletzt werden, ohne daß der es will und ahnt, ja, obgleich er das nicht will. Wie mancher Junge wirft mit einem Steine, bloß um zu werfen, er will gar nicht irgendetwas treffen. Durch Zufall aber verletzt er seinen Kameraden oder sonst wen. Wie mancher spielt mit einem Schießgewehr und schießt dabei irgendwen nieder! Das sind fahrlässige Handlungen. Sollen sie straffrei bleiben? Die Täter haben doch gar keinen bösen Willen gehabt. Sie haben weder vorsätzlich, noch mit Überlegung dem andern einen Schaden zugefügt. Dennoch sind sie nicht gänzlich ohne Schuld. Wer mit einem Steine über einen Zaun, eine Mauer wirft, der muß sich sagen, wie leicht kann jemand gerade dort gehen, stehen, liegen, wo der Stein hinfällt oder vorbeifliegt. Wer mit geladenen Flinten, Revolvern spielt, muß sich vorher sagen, wie leicht kann sich ohne und wider meinen Willen das Gewehr entladen und jemanden treffen. Wer sich das nicht sagt, ist leichtsinnig, leichtfertig, nachlässig, fahrlässig. Er unterläßt eine notwendige Vorsicht und eine schuldige Rücksicht auf seine Mitmenschen. Darum ist er auch strafbar. Aber seine Schuld ist nicht so groß wie die des Böswilligen. Deshalb ist auch seine Strafe geringer.

Der Staat bestimmt daher (§ 230): Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Nun gibt es aber Personen, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, ganz besondere Sorgfalt aufzuwenden, wie z. B. Kinderwärtinnen, Krankenpfleger, Kutscher, Radler, Mutler, Schaffner usw. Wer ein kleines Kind wartet, muß Obacht geben, daß er ihm keinen Schaden zufügt, es nicht fallen läßt usw. Viele Tausende von Kindern sind buclig geworden, weil man sie hat fallen lassen; viele Tausende erblinden, weil man sie in grelles Licht oder in die blendende Sonne schauen läßt. Darum verschärft das Gesetz die Strafen, wenn der fahrlässige Täter durch sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet ist. Nennt mir solche! Jäger, Gendarmen u. a.

Das alles tut das Gesetz um unsern Willen. Wir sollen nicht zu Schaden kommen.

16. Warum verbietet das Gesetz die unbefugte Herstellung und Anwendung von Schießgewehren, Pulver, Sprengstoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Dingen? Man hat zuweilen gesagt, der Staat sollte sich nicht in das mischen, was ich zuhause mache und angebe. Will ich wie Bertold Schwarz das Pulver erfinden oder Dynamit nachmachen, so braucht mich der Staat darin nicht zu stören. Wenn er mir das verbietet, so mischt er sich unbefugterweise in meine häuslichen Angelegenheiten. O nein, das ist nicht ein Unrecht, sondern sein Recht und seine Pflicht. Würdest du verletzt und verstümmelt, so müßte dich der Staat dann erhalten. Du kannst aber auch andere an Leib und Leben gefährden und schädigen. Wie oft sind schon Häuser in die Luft geflogen und haben viele Menschen getötet und andre schwer verwundet!

Das Gesetz will unser Leben, unsere Gesundheit, unsern Leib gegen alle Gefährdung schützen. Darum darf nicht jedermann Pulver, Geschosse und Sprengstoffe herstellen. Wer solche Dinge herstellen will, muß erst von der Obrigkeit Erlaubnis einholen. Die Obrigkeit aber forscht erst nach, ob auch der Mann vorsichtig, gewissenhaft und ernst ist und seine Mitmenschen nicht in Gefahr bringt. Darum verbietet das Gesetz, daß jemand ohne behördliche Genehmigung Vorräte von Waffen und Schießbedarf ansammelt. Ohne polizeiliche Erlaubnis darf niemand Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln usw. legen, weil dadurch leicht jemand zu Schaden kommen könnte. Ohne polizeiliche Genehmigung darf auch niemand Feuerwerke abbrennen oder mit Schießgewehren schießen. Niemand soll auch unbefugt Hieb-, Stoß- oder Schußwaffen bei sich führen. Niemand soll Steine und andere gefährliche Körper auf Menschen, Tiere oder gegen Häuser und Gebäude oder in Gärten schleudern. Denn wie leicht kann er da jemanden verletzen!

Das Gesetz beschränkt daher auch den Handel und Verkehr mit Sprengstoffen. Denn sie sind sehr gefährlich. Nur wer die polizeiliche Erlaubnis dazu eingeholt hat, darf Sprengstoffe herstellen, verwenden, versenden, verkaufen oder kaufen. Hat man sie zu versenden, so muß man ganz besondere Vorichtsmaßregeln treffen. In Pulverfabriken darf niemand rauchen. Pulverhäuser und Pulverwagen müssen besonders bewacht werden.

Aus dem gleichen Grunde der Gefährlichkeit schränkt das Gesetz den Handel mit Giftstoffen ein. Wieviel Unglück könnte verschuldet werden, wenn man mit Giften nicht äußerst vorsichtig umgehen wollte! Daher hat der Staat die Apotheken und Drogerien zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Alle giftigen Stoffe und Flüssigkeiten müssen die Aufschrift Gift tragen. Das Gebot soll unser Leben schützen. Dennoch kommen noch immer Verwechslungen vor.

17. Wie schützt der Staat das Leben und die Gesundheit seiner Glieder durch weitere Verbote? Durch unzählige Handlungen kann jemand das Leben und die Gesundheit seiner Mitmenschen schädigen. In alle diese Möglichkeiten hat der Staat gedacht. Alles, was uns Schaden bringen kann, hat der Staat durch seine Gesetze verboten. „Wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet, wird mit Geldstrafe (bis zu 60 M.) oder



mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft." Darum verbietet der Staat auch, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig zu verhindern. Aus gleichem Grunde untersagt er, in Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Schellengeläute zu fahren. Darum gestattet er nicht, daß ein Fuhrmann in Orten die Tiere unbewacht stehenläßt, denn sie könnten durch Ausreißen oder Schlagen jemandem Schaden an Leib und Leben zufügen. Er duldet deshalb auch nicht, daß jemand Hunde auf Menschen heßt. Er verbietet, daß jemand etwas auf die Gasse gießt oder hinwirft, wodurch ein anderer ausgleiten könnte. Darum darf man auch nicht solche Sachen auf Fußwegen und Straßen aufstellen, die leicht umfallen und dabei Menschen gefährden. Niemand soll Gegenstände auf den Straßen liegen lassen, denn leicht kann in der Dunkelheit jemand darüber fallen und Hals und Beine brechen.

Ebenso bestraft der Staat den, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder sie frei umherlaufen läßt oder die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt. Desgleichen duldet er nicht, daß Brunnen, Keller, Gruben und dergleichen Öffnungen unverdeckt bleiben. Droht ein Gebäude einzustürzen, so muß der Besitzer es sofort ausbessern oder niederreißen; denn es könnte beim Einsturz jemanden verletzen. Wer Nahrungs- oder Genußmittel herstellt, hat darauf zu sehen, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit nicht schädigt. Wer aber etwas verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt, was der Gesundheit schadet, wird bestraft. Ebenso dürfen Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trinf- und Kochgeschirre oder Petrol nicht in gesundheitschädlicher Weise hergestellt werden. So darf nicht zu viel Blei in die Glasur gemischt werden, weil sonst leicht Bleivergiftung entsteht.

18. Was verbietet und gebietet das Gesetz außerdem, um unsere Gesundheit vor Schaden zu bewahren? Das Gesetz schränkt die allgemeine Gewerbe- und Handelsfreiheit ein, um unser Leben und unsere Gesundheit nicht in Gefahr zu bringen. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker müssen erst einen vorschriftsmäßigen Befähigungsnachweis beibringen, ebenso Seeschiffer, Seesteuerleute, Lotsen und Maschinisten der Seedampfer. Denn wie leicht könnte wegen eines Fehlers das Schiff mit Mann und Maus untergehen. Die Drogerien dürfen keine gefährlichen Arzneien verkaufen. Gift und gifthaltige Waren, sowie leicht entzündliche Waren dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden. Die Kaufleute dürfen ganz gefährliche Sachen nicht in großen Mengen vorrätig halten. Hausierer dürfen keine ansteckende Krankheit haben. Gebrauchte Kleidungsstücke dürfen nicht von Hausierern feilgeboten werden. Hat die Obrigkeit wegen ansteckender Krankheiten die Absperrung oder eine besondere Aufsicht oder die Einfuhr vom Auslande angeordnet, so darf niemand zuwiderhandeln. Bei Cholera, Pest usw. dürfen z. B. keine gebrauchten Kleidungsstücke eingeführt werden. Da müssen die Fahrgäste von Schiffen und Bahnen erst ein paar Tage sich vom Arzte beobachten lassen. Nur so läßt sich die Weiterverbreitung von gefährlichen Seuchen verhüten.

Kurz, ihr könnt denken, an was ihr wollt, der Staat hat an alles schon vorher gedacht und für uns gesorgt, für unser Wohl. Darum verbietet er, daß jemand Eisenbahnen und andere Beförderungsmittel beschädigt, daß er etwas aufs Gleis legt, daß er Zeichen wegnimmt oder die Zeichen verstellt. Kurz, alles, was einen Wagen, ein Rad, ein Aut, einen Zug, ein Schiff oder

sonst ein Beförderungsmittel in Gefahr bringt, das verbietet er. Im übrigen macht er Fuhrwerksbesitzer, Radler, Kutler, Bahnen und Haus- und Fabrikbesitzer für allen Schaden haftbar, den sie durch ihre Nachlässigkeit antichten. Wer die Flure nicht beleuchtet, muß alles bezahlen, wenn ich deshalb ein Bein breche. Desgleichen, wer bei Glätteis nicht streut usw.

19. Wie schützt der Staat unsere öffentliche Sicherheit im besondern? Am meisten können wir geschädigt werden, wenn sich die Menschen zusammenrotten und die ganze Staatsordnung umstürzen wollen. Darum verbietet das Gesetz alle Zusammenrottungen, wie auch alle Aufhebungen zu solchen Zusammenrottungen. Desgleichen verbietet das Gesetz, daß jemand die Menschen aufhebt, sich der Polizei und Obrigkeit zu widersetzen. Alle diese Vergehen und Verbrechen wider die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung sind um unserwillen höchst notwendig.

20. Wie schützt der Staat das Leben und die Gesundheit der Arbeiter? Nicht bloß auf der Straße und Bahn, auf dem Schiff und Rahn, zu Hause und außer Hause kann ich leicht an Leib und Leben bedroht werden, fast noch mehr bedroht die Arbeit das Leben und die Gesundheit der Arbeiter. Wie gefährlich ist es in Bergwerken, in vielen Fabriken, in Pulvermühlen! Das 5. Gebot verbietet nicht bloß solche Handlungen, welche unserm Nächsten an seinem Leibe Schaden bringen; es gebietet auch, solche Handlungen, durch welche wir ihm in allen Leibesnöten helfen und ihn dabei fördern können. Das weiß und tut der Staat, das Reich auch. Deshalb hat es das Arbeiterschutzesgesetz erlassen.

- a) Es ordnet die nötige Sonntagsruhe an, damit der Arbeiter keinen Schaden an seiner dauernden Gesundheit nehmen solle;
- b) es ordnet die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung von Unfällen an; an allen Maschinen müssen Schutzvorrichtungen sein, damit nicht ein vorübergehender Arbeiter in die Maschine kommt;
- c) es verlangt Gewerbe- und Fabrikaufsesser, welche nachzusehen haben, ob alle diese Schutz- und Vorsichtsmaßregeln auch wirklich vorhanden sind;
- d) es bestraft alle Arbeitgeber, welche die notwendigen Schutzvorrichtungen und Unfallverhütungsmaßregeln unterlassen.

Vor allem aber fördert das Reich die Gesundheit der Arbeiter noch durch folgende Gesetze:

- a) Durch das Krankenversicherungsgesetz: alle Arbeiter müssen einer Krankenkasse angehören; sie gewährt freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien und dazu ein Krankengeld;
- b) durch das Unfallversicherungsgesetz: wer in seinem Beruf einen Unfall erlitten hat, wird auf Kosten der Unfallkassen geheilt, oder er bekommt eine Unfallrente. Stirbt er, so erhält die Witwe samt den Waisen eine Rente;
- c) durch das Invalidenversicherungsgesetz: wer arbeitsunfähig wird, erhält eine Invalidenrente;
- d) durch das Altersversicherungsgesetz: wer als Arbeiter 70 Jahre alt ist, erhält eine Altersrente.

Durch alle diese Gesetze gewährt das Reich den Arbeitern große Wohltaten und Unterstützungen, namentlich in allen Leibesnöten. Wenn es auch noch so viel barmherzige Leute gäbe, so viel könnten sie alle zusammen nicht helfen, wie diese Klassen. Gerade durch das Arbeiterschutzesgesetz und die



Arbeiterversicherungsgesetze hat das Reich sich als christlicher Staat bewährt und das durchgeführt, was das 5. Gebot wirklich gebietet zum Wohle aller und der Arbeiter im besonderen.

21. Wie hilft die Gesellschaft dem Nächsten in allen Leibesnöten? Nicht alles können Reich und Staat tun. Es bleibt da noch manche ungehobene Leibesnot bestehen. Da gebietet der Staat zunächst, daß alle Gemeinden Armenklassen errichten und daraus Ortsarme unterstützen. Dann baut man Krankenhäuser, Genesungsheime; man errichtet Heilstätten für Trinker, Schwindsüchtige und andere. Man errichtet Blinden-, Taubstummen- und Irrenanstalten, Krüppelheime, Kinderhorte, Krippen, Rettungs- und Besserungshäuser. Man gründet Samaritervereine und bildet Pfleger und Pflegerinnen aus. Man schafft Heime für Stellenlose und Wandernde, für Obdachlose, für entlassene Gefangene. Unzählige Vereine helfen da in allen Leibesnöten, wie z. B. die Frauenvereine, die Festschulen usw. Im Kriege ist es das Rote Kreuz. Kurz, die christliche Gesellschaft hat eine Unmenge von Anstalten geschaffen und eine große Zahl von Veranstaltungen getroffen, um dem Menschen in allen Leibesnöten hilfreich beizustehen. Wer seiner Christenpflicht genügen will, der trete einem solchen Vereine bei und helfe da als Armenpfleger usw.

22. Wie befolgt nun ein Christ und Staatsbürger das 5. Gebot?

- a) Er unterläßt alles, was seinem Nächsten an seinem Leib und Leben Schaden bringen kann;
- b) er tut das, was in seinen Kräften steht, um seinem Nächsten in allen Leibesnöten zu helfen.

Beweise das im einzelnen an einem Kutscher, Radler, Autler, Weichensteller, Bahnbeamten, Fleischer, Bäcker, Arzt, Fleischbeschauer, Barbier, Baumeister, Fabrikherrn, Fabrikarbeiter . . .! Z. B. Ein Fabrikbesitzer fertigt allerhand Kochgeschirr aus Eisen, Blech, Kupfer usw. Für die Gesundheit seiner Arbeiter sorgt er, wenn er große, helle, gesunde Arbeitsäle anlegt und sie fleißig lüften und reinigen läßt . . .

23. Übersichtliche Zusammenstellung dessen, wie der Staat für die Gesundheit und das Leben seiner Bürger sorgt.

1. Der Staat verbietet und bestraft solche Handlungen anderer, welche sich unmittelbar gegen unser Leben und unsere Gesundheit richten;
2. der Staat verbietet und bestraft solche gemeingefährliche und gemeinschädliche Handlungen, welche sich zwar nicht unmittelbar gegen uns richten, welche aber uns schaden können;
3. der Staat verbietet und bestraft die Unterlassung solcher Handlungen, die wir von andern zu unsern Gunsten unbedingt verlangen können, d. h. er gebietet, jeder soll im Verkehr so viel Sorgfalt anwenden, daß er nicht durch Fahrlässigkeit unsern Tod oder eine Schädigung unsers Leibes oder unserer Gesundheit verursacht;
4. der Staat sorgt in besonderer Weise für den Schutz der Arbeiter während der Ausübung ihres Berufs sowie in Krankheits- und Notfällen;
5. der Staat sorgt in besonderer Weise für die Armen und Hilfslosen;
6. der Staat macht alle haftpflichtig für den Schaden, den sie anrichten.

Man sieht aus dieser gedrängten Übersicht, wie tief die Behandlung des fünften Gebotes in die Staats-, Gesellschafts- und Gesetzes- oder Rechtskunde

eingreift. Ergänzt werden alle diese Belehrungen, wenn man noch einzelne Sprüche eingehender erörtert. Die voranstehenden Belehrungsreihen zeigen unwiderleglich und anschaulich, wie bedeutend die Einbuße wäre, wenn man um bestimmter pädagogischer Theorien willen auf die unterrichtliche Durcharbeitung des Katechismus verzichten wollte. Gerade die staatskundlichen Belehrungen dürfen den Ausschluß des Katechismusunterrichts aus der Volksschule niemals dulden.

### Das sechste Gebot.

Das sechste Gebot kann aus erklärlichen Gründen nicht erschöpfend behandelt werden. Dennoch lassen sich einige staats- und rechtskundliche Gedanken entrollen.

#### Der Staat und das sechste Gebot.

1. Wozu ist der Ehebund gestiftet worden?

- a) Zur gegenseitigen Hilfeleistung: Der Mann sorgt für die Frau, die Frau für den Mann; denn es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.
- b) Zur Auferziehung gesunder Kinder in Zucht und Ehren: Vater und Mutter sorgen für die Kinder . . .
- c) Zur Förderung des Gemeinwohles: Gesunde, gut geratene Kinder sind eine Freude der Eltern, aber auch ein Segen für alle; sie werden tüchtige Arbeiter, brave Bürger, redliche Untertanen . . .

Der Ehebund stiftet die Familien. Die Familie ist ein hohes, wertvolles Gut für das gesamte Leben in Staat, Kirche, Schule und Gesellschaft. Wo das Familienleben zerrüttet wird, dort geht alles zurück. Ein gesundes Familienleben erhält und erhöht ein Volk. Rom ging unter, weil man das Familienleben zerfallen ließ. Deshalb hat der Staat nebst der Gesellschaft allen Grund, die Familien gesund zu erhalten. Was tut er dafür?

2. Der Staat schützt die Ehe. Er sieht die Ehe als eine staatliche, bürgerliche Einrichtung an. Man spricht daher auch von einer bürgerlichen Ehe und Eheschließung (Zivilehe). Er verlangt das Aufgebot vor dem Standesamt. Dabei wird festgestellt, ob die Verlobten sich auch heiraten dürfen, ob sie alt genug sind, oder ob sie zu nahe verwandt sind, oder ob ein Teil noch nicht wieder heiraten darf. Kurz, der Staat hält darauf, daß seine Ehegebote innegehalten werden.

Die Ehe muß zuerst vor dem Standesamt geschlossen werden; denn sie ist zunächst und stets eine bürgerliche Angelegenheit. Wer die Ehe geschlossen hat, muß auch die Gesetze und Vorschriften halten, die der Staat für die Eheleute erlassen hat.

Die Frau hat den Namen ihres Mannes anzunehmen. Sie muß bei ihrem Manne wohnen und ihm die Hauswirtschaft besorgen oder leiten. Der Mann muß die Frau erhalten, doch kann er dazu die Zinsen vom Vermögen der Frau mit verwenden. So regelt der Staat die Ehe. Sind die Eheleute einträchtiglich, so ergibt sich alles von selber, und der Staat braucht gar nicht mit seinen Gesetzen einzugreifen. Aber leider herrscht nicht immer Friede und Eintracht unter den Eheleuten.

3. Der Staat verbietet und bestraft den Ehebruch. Wie Gott, so verbietet der Staat auch den Ehebruch, und er bestraft den Ehebrecher und die Ehebrecherin. Er bestraft die Doppelehe; d. h. wenn sich ein Mann z. B. in Berlin und dann in München mit je einer Frau ver-



heiratet, so wird er wegen Doppelehe mit Zuchthaus bestraft; ebenso eine Frau, wenn sie sich mit zwei Männern verheiraten wollte. Leider kommen trotz aller Sorgfalt bei dem Aufgebot noch immer solche Doppelehen vor. Die Doppelehe verbietet der Staat: a) wegen des andern Gatten, b) wegen der Kinder. Der andere Gatte und die Kinder würden schwer geschädigt.

4. Der Staat scheidet die Ehe. Da die Ehe vorm Staate und vom Staate geschlossen worden ist, so kann sie auch nur der Staat wieder auflösen und scheiden. Gewiß, es ist ein schweres Unheil, wenn eine Ehe wieder geschieden werden soll. Aber in manchen Fällen ist die Scheidung doch das kleinere Übel, wenn sich die beiden Eheleute gar nicht vertragen können. Der Staat hat nun in seinen Gesetzen bestimmt, wann eine Ehe wieder geschieden werden kann. Die Scheidung soll nicht zu leicht erfolgen; sonst würden viele Ehen wie in Nordamerika bei dem geringsten Streite und Anlaß gleich geschieden. Die Scheidung soll aber auch nicht gänzlich unmöglich sein. Das sieht man in katholischen Ländern, wo die katholische Kirche die Scheidung nicht erlaubt. Da gibt es dann leider viele sog. wilde Ehen; die eigentlichen Eheleute leben getrennt voneinander, und sie leben mit andern wie Eheleute zusammen. Das ist doch tatsächlich eine Mißachtung der Ehe. Dies hat sich der Gesetzgeber auch gesagt. Darum läßt das Gesetz die Ehescheidung zu. Vorher muß ein Süßnetetermin gehen; d. h. man versucht, die entzweiten Eheleute wieder auszusöhnen. Erst wenn die Aussöhnung nicht gelingt, darf das Gericht den Prozeß der Ehescheidung einleiten. Dieser dauert ziemlich lange. Das alles erschwert die Ehescheidung. Ist die Scheidungsklage berechtigt, so scheidet der Richter die Ehe. Der schuldige Teil muß alle Kosten bezahlen und womöglich noch eine Gefängnisstrafe abbüßen. Schuldig ist z. B. der Mann, wenn er die Frau gröblich mißhandelt, oder wenn er sie böswillig verläßt und trotz der behördlichen Aufforderung weiter verläßt. Hat der Mann ein schweres Verbrechen begangen, so kann sich die Frau scheiden lassen, denn man kann ihr nicht zumuten, daß sie mit einem solchen Menschen gezwungenmaßen weiter leben soll. Verfällt der Mann in eine schwere Geisteskrankheit, und dauert diese länger als drei Jahre, so kann sich die Frau ebenfalls scheiden lassen. Denn es ist anzunehmen, daß die Geisteskrankheit unheilbar ist. In diesem Falle hat die Natur die Ehe bereits geschieden, und das Gesetz erkennt die natürliche Scheidung nun nachträglich an. So ist auch in andern Fällen die wirkliche Scheidung bereits erfolgt, sei es durch ein Verbrechen, sei es durch böswilliges Verlassen. Das Gesetz fügt zu dieser vorherigen Trennung nur noch die bürgerlich-gesetzliche Scheidung.

5. Der Staat sorgt bei der Scheidung für die Kinder. Muß eine Ehe geschieden werden, so verteilt das Gericht die Kinder. Diese sollen nicht mehr leiden, als es nötig ist.

6. Der Staat schützt Sittlichkeit und Keuschheit. Er bestraft alle Verbrechen wider die Sittlichkeit mit schweren Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Er bestraft auch alle unzünftigen Handlungen.

Leider kann man die tiefsten Gründe mit Kindern nicht erörtern. Alle diese Gebote haben den Zweck, eine gesunde Nachkommenschaft zu verbürgen. Meinen gesunden Leib verdanke ich der Mäßigkeit, der Keuschheit und dem gesitteten und geordneten Lebenswandel von unzähligen Voreltern. Darum bin ich verpflichtet, auf meine Nachkommen einen gleichgesunden Leib und Geist zu vererben. Gerade die Sünden wider das 6. Gebot werden an den Kindern heimgesucht bis ins 3. und 4. Glied.

### Das siebente Gebot.

Das siebente Gebot zwingt uns, große Gebiete der Staats-, Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftskunde zu besprechen. Man hebe nach der üblichen Behandlung namentlich folgende Betrachtungspunkte hervor:

#### Der Staat und das Eigentum.

1. Wie sind die allerersten Menschen zu Eigentum gekommen? Das Tier hat kein Eigentum. Es frisst, was es findet. Nur einige Tiere sammeln Vorräte. Der Mensch hat anfangs auch aus der Hand in den Mund gelebt. Deshalb geriet er oft in bittere Not. Bald hatte er Überfluß, bald aber litt er größten Mangel an Nahrung. So kamen die klügsten Menschen auf den Gedanken, sich Vorräte für den Winter und andre Zeiten der Not zu sammeln. Was nun eine Familie selbst zusammengetragen hatte, das betrachtete sie als ihr Hab und Gut, als ihr Eigentum. Wollte eine andre ihr dieses mit Gewalt nehmen, so setzte sie sich zur Wehr. Sie wollte sich ihren Besitz nicht rauben lassen. Um das Eigentum hat es die heftigsten Kämpfe gegeben. Hatte ein Geschlecht viel Vieh, so suchte ein feindlicher Nachbarstamm das zu erbeuten. Hatte ein Geschlecht Wald gerodet und urbar gemacht, so kam ein andres und vertrieb das erste aus seinem Besitz. Alles Eigentum ist aus Arbeit hervorgegangen. Wer sich durch seiner Hände Arbeit Waffen machte, der hatte Eigentum. Wer sich durch seine Arbeit Vieh züchtete, der hatte Eigentum. Wer sich durch seine Arbeit Getreidevorräte sammelte, der hatte Eigentum. Wer durch seine Arbeit Wild erlegte, der hatte Eigentum. Wer gleisende Goldkörner und Edelsteine suchte und aufhob, ausgrub oder auswusch, der hatte Eigentum. Durch Arbeit werden Güter geschaffen: Nahrungsstoffe, Kleider, Waffen, Geräte, Werkzeuge.

2. Notwendigkeit des Eigentums. Ohne Eigentum stünde es schlimm, sehr schlimm um die Menschheit. Ohne das wären alle dem Hunger, Durst, der Not, dem Elend preisgegeben. Kommt Kälte, so heizen wir ein und ziehen auch wärmere Kleider an. Wie schlimm wäre es, wenn wir, vor Kälte klappernd, nun erst Holz schlagen und holen, Kohle graben, einen Ofen bauen sollten! Wenn wir da erst eine Hütte oder ein Häuschen erbauen wollten! Wie traurig wäre es, wenn wir, vor Hunger fast umfallend, nun erst Nahrung suchen wollten! Wie nötig das Eigentum ist, das sehen wir an der Armut, an dem Armen. Der Arme ist elend, hilflos, allem Ungemach preisgegeben. Das Eigentum ist unentbehrlich, ist der größte Segen für die Menschheit. Je mehr Eigentum die Menschen ansammelten, desto besser ist es geworden. Aller Fortschritt vermehrt die Vorräte des Eigentums. Die Wilden haben viel weniger Eigentum als die gesitteten und gebildeten Völker.

3. Wesen des Eigentums. Was ich in meinen Händen habe, das ist in meiner Gewalt. Habe ich eine Waffe in meiner Hand, so habe ich Gewalt über sie. Ich kann mich mit ihr wehren. Habe ich einen Apfel in meiner Hand, so ist er auch in meiner Gewalt, ich kann ihn verzehren oder verschenken oder wegwerfen oder aufheben: Kurz, ich habe die volle Verfügung über den Apfel. Der Apfel ist in meinem Besitz. Habe ich mir einen Hund gezüchtet, so ist er mein, er gehört mir, er hört auf mich. Rufe ich ihn, so folgt er mir; er ist auch in meiner Ge-



walt; hebe ich ihn aufs Wild, so läuft er sofort hin und bringt mir das geschossene Wild. Ursprünglich konnte jeder Mensch das als sein Eigentum betrachten, was er sich irgendwie angeeignet hatte. Fand er irgendwo Früchte, so nahm er sie an sich und machte sie sich zu eigen. Niemand wehrte ihm das. Bald ward das anders. Da traf der Mensch auf fremdes Eigentum, auf Güter, die andern gehörten, weil andre Menschen sie hergestellt hatten. Da entstand der Streit um den Besitz der Güter, des Bodens, der Herden. Anfangs ging Gewalt vor Recht. Der Mächtigere nahm Besitz von der Habe und den Gütern des andern. Dieser Streit, dieser Raub mißfiel. Da sagten die klügsten und besten Menschen: So kann das nicht weitergehen, sonst ist des Zankes, des Streites, des Haders, des Kampfes, des Mordes und Totschlages kein Ende. Das wird ein Krieg aller gegen alle, und wir schlagen uns noch alle tot.

Schon in der Familie entstand oft Zank und Streit über das Mein und Dein. Da stritten sich zwei Kinder um einen Apfel; jedes wollte ihn ganz für sich haben. Da kam die Mutter und sagte: Gebt mir den Apfel; er gehört keinem von euch beiden, aber ich theile ihn und gebe jedem die Hälfte. Vater und Mutter e r k a n n t e n a n und bestimmten, was jedem Kinde als Eigentum gehören sollte. Nun hatte jedes Kind die volle, unbestrittene Verfügungsgewalt über den halben Apfel. Wollte ihm jezt ein drittes Kind den halben Apfel entreißen, so wäre das Raub oder Diebstahl gewesen. Das diebische Kind hätte sich zugleich gegen die Anordnung und das Gebot der Eltern vergangen. Es war ja der Wille und das Gebot der Eltern, daß jedes Kind unbeschränkt, allein darüber — über den halben Apfel — verfügen sollte. Der höhere, mächtigere Wille der Eltern hatte das bestimmt und geboten. Dagegen durfte sich kein anderes Kind auflehnen.

Eigentum der Kinder ist das, was die Eltern als ihr Eigentum anerkannt und dadurch geschützt haben vor Angriffen und Ansprüchen andrer.

Die Erwachsenen untereinander kamen auch oft in Streit über das Mein und Dein. Da bestimmte nun der Häuptling der Horde oder Gemeinschaft: Was jeder sich selber macht oder was er draußen herrenlos findet: das ist sein persönliches Eigentum; damit kann er machen, was er will; darüber hat er die volle Verfügungsgewalt. Niemand darf ihm das Eigentum wegnehmen. Wer es aber doch tut, der übertritt m e i n Gebot, und den bestrafe ich, weil er m e i n Gebot übertreten hat. Vieles bauten die Erwachsenen gemeinsam; gemeinsam gingen sie auf die Jagd und in den Krieg. Was sie nun gemeinsam erbaut oder erbeutet hatten, das verteilte dann der Häuptling. So ging das gemeinsame Eigentum in das persönliche Eigentum eines jeden Genossen über. Nach der Verteilung hatte jeder das volle Verfügungsrecht über die ihm zugewiesenen Sachen.

Aus den kleinen Gemeinschaften entstanden später große Völker und Staaten. Auch der Staat sagte: Was jeder rechtmäßig erworben hat, das ist sein Eigentum. Das erkenne ich als sein persönliches Eigentum an und schütze ihn darin. Stets soll er das volle Verfügungsrecht oder die unbedingte Herrschaft über sein Eigentum haben. Er kann damit anfangen, was er will. Niemand darf ihn darin hindern, niemand darf es ihm wegnehmen. Ich nehme das Eigentum aller Bürger in meinen Schutz. Aber die Habe,

die einer hat, muß auch wirklich sein Eigentum sein. Hat jemand seinen Besitz einem meiner Bürger geraubt, einem andern Bürger weggenommen, hat er seinen Reichtum, seine Güter auf unrechtmäßige und unehrliche Weise an sich gebracht, dann ist das nicht sein Eigentum, dann erkenne ich das nicht als sein Eigentum an und lasse ihm nicht die Herrschaft und die Verfügung über diesen Besitz. Ich nehme ihm vielmehr diesen unrechtmäßig erworbenen Besitz weg und gebe die Güter den rechtmäßigen Eigentümern zurück.

**B e s i ß** ist das, was eine Person tatsächlich in Gewalt und Gewahrsam hat. **E i g e n t u m** ist die vom Staate oder vom Rechte oder rechtlich anerkannte und geschützte Herrschaft oder Verfügungsgewalt über eine Sache.

4. **D e r N u ß e n d e s E i g e n t u m s.** Das Eigentum ist ein großer Segen für den Menschen:

- a) Es schützt ihn vor Not, Entbehrung und Elend.
- b) Es schützt ihn davor, Unrecht zu tun.
- c) Es spornt ihn an, fleißig zu arbeiten.
- d) Es gibt ihm die Möglichkeit, notleidenden Menschen Gutes zu erweisen.

5. **D e r E r w e r b d e s E i g e n t u m s d u r c h A r b e i t.** Alles Eigentum muß durch Arbeit geschaffen und erworben werden. Es fällt kein Meißter vom Himmel; es fällt auch kein Brot vom Himmel; es fliegen uns keine gebratenen Tauben in den Mund. Selbst das Manna mußten die Israeliten in der Wüste sammeln. Manches verursacht viel Arbeit, wie z. B. die Gewinnung von Brot und von Kohlen, der Bau von Eisenbahnen und Schiffen. Manches verursacht wenig Mühe, wie das Abpflücken von Obst, das Angeln von Fischen. Aber ohne irgendwelche Arbeit kann man kein Gut erzeugen, kein Eigentum erwerben. Male ich ein Bild, so ist das auch Arbeit, und der Maler, der unsre Stuben schön malt, ist des Lohnes ebenso wert wie der Schuhmacher, der uns Schuhe und Stiefel macht.

Die Arbeit ist das Hauptmittel, mit welchem wir Eigentum erwerben.

Die Arbeit ist darum eine Pflicht für alle Menschen: So jemand will nicht arbeiten, der soll auch nicht essen.

Wer nicht arbeitet, der lebt auf Kosten der andern. Ist er arbeitsfähig und arbeitet doch nicht, so vergeht er sich an seinen Mitmenschen. Seine Faulheit ist nicht nur eine Schande; er schadet auch seiner Gemeinschaft, dem Staate. Wenn alle Menschen sagen wollten wie die faulen Neger, heute arbeiten wir nicht, denn wir haben ja noch ein Brot und ein Stück Wurst, so ging es uns auch wie den Negern, wir wären alle arm, und es fehlte uns gar bald an dem Notwendigsten. Wir arbeiten nicht bloß für heute und morgen, sondern für unser ganzes Leben. Wer heute gesund ist, kann morgen schon krank und arbeitsunfähig sein. Wer heute noch Arbeit hat, kann morgen schon arbeitslos sein. Darum sagte Christus: Ich muß wirken, so lange es Tag ist. Siehe, es kommt die Nacht, wo niemand wirken kann. Wir müssen auch arbeiten, so lange es Tag ist, so lange wir können; es kommt die Nacht, wo wir nicht arbeiten können, weil wir krank, gebrechlich, arbeitsunfähig oder arbeitslos sind. In der Jugend müssen wir für das Alter sorgen. Spare in der Zeit, so hast du in der Not. Wer in der Ernte schläft, wird zuschanden. Einem Lässigen gerät sein Handel nicht, aber ein fleißiger Mensch wird reich. So sollen wir arbeiten und mit unsern Händen oder unserm Geiste etwas Gutes schaffen.



Die Eltern arbeiten fleißig, damit sie etwas für ihre alten Tage haben und nicht ihren Kindern oder Verwandten oder gar der Armenkasse zur Last fallen. Die Eltern schaffen etwas Gutes, damit sie auch ihren Kindern etwas hinterlassen können. Sie sorgen also für ihre eigene sorgenfreie Zukunft und damit zugleich für ihre Kinder. Damit erweisen sie auch der Gemeinde und dem Staate viel Gutes. Nur wer etwas hat, kann den Dürftigen etwas geben; nur wer etwas besitzt, kann Steuern bezahlen. Zahlte niemand Steuern, könnte auch die Gemeinde keine Wege bauen, keine Schulen und Krankenhäuser errichten, keine Polizei halten.

Die Arbeit ist das gewöhnlichste Mittel, wie wir auf rechtmäßige Weise Eigentum erwerben, d. h. die volle und rechtlich geschützte Herrschaft über irgendwelche Sachen. Arbeite ich um Lohn, so kann ich mir dafür kaufen, was ich will, nämlich Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe usw.

6. Was verdanken wir der menschlichen Arbeit?  
Der menschlichen Arbeit verdanken wir:

1. Schutz gegen äußere Feinde: Heer und Flotte, Herstellung von Gewehren, Geschützen, Schiffen, Pulver, Geschossen, Festungen usw.;
2. Schutz gegen feindliche Menschen im eigenen Vaterlande: Polizei, Gerichte, Obrigkeit, Behörden . . . .;
3. Schutz gegen schädliche Natureinflüsse:
  - a) gegen Krankheiten: Herstellung von Heilmitteln aller Art . . . .
  - b) gegen Unbilden der Witterung: Herstellung von Wohnungen, Heizmitteln aller Art; Herstellung von Kleidungsstoffen und Kleidungsstücken aller Art;
4. Pflege unseres Leibes und Lebens:
  - a) Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken und Genußmitteln aller Art;
  - b) Herstellung von Heizungs- und Beleuchtungsmitteln aller Art;
  - c) Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln aller Art;
  - d) Wegschaffung aller schädlichen Auswurf- und Abfallstoffe;
  - e) Herstellung von Geräten zum Ausruhen: Betten usw.
5. Pflege unseres Geistes:
  - a) Durch Sprache, Schrift, Druckwerke, Unterricht, Bildung;
  - b) durch Wissenschaft und Belehrung;
  - c) durch Künste und Unterhaltung.
6. Verkehr der Güter:
  - a) Herstellung von Verkehrswegen aller Art, von Wegen, Straßen, Brücken, Bahngleisen, Kanälen usw.;
  - b) Herstellung von Verkehrsmitteln aller Art, von Wagen, Rädern, Muten, Kutschen, Schlitten, Rähnen, Schiffen, Bahnwagen usw.

Wir können daher die menschlichen Arbeiten auch so einteilen:

1. Landesschutz: Heer und Flotte;
2. Rechtsschutz: Rechtswesen;
3. Wohlstand: Schutz gegen Armut, Not und Elend:
  1. Aneignung der Naturgüter: Bergbau usw.;
  2. Pflege der Naturgüter: Viehzucht, Obstbau;
  3. Veredlung der Güter: Handwerk, Industrie;

4. Tausch oder Handel mit Gütern: Handel;
5. Verkehr (Fortschaffung) der Güter: Post, Eisenbahn usw.
4. Gesundheit: Schutz gegen Erkrankung;
5. Bildung: Schutz gegen Unwissenheit usw.;
6. Seelenheil: Schutz gegen Unglaube, Laster usw.
7. Was verdanken wir dem wirtschaftlichen Verkehre?

In der Urzeit mußte jede Horde alles, was sie brauchte, selbst erzeugen. Wollte sie essen, so mußte sie irgendwo Früchte, Wurzeln, Beeren zusammensuchen oder Fische und andre Tiere fangen. Niemand half ihr und stand ihr bei, selbst wenn sie den nagendsten Hunger litt. Das war eine schlimme Zeit. Deshalb haben die Menschen oft und lange darüber nachgedacht, wie sie ihr abhelfen könnten. Die eine Horde hatte genug Geräte angefertigt, aber es mangelten ihr alle Nahrungsmittel. Die benachbarte Horde hatte vielleicht Überschuß an Nahrungsmitteln, es fehlten ihr aber Geräte. Da kam jemand auf den Gedanken, sie wollten Güter austauschen. Die erste Horde sollte einige entbehrliche Geräte hingeben, die andre Horde sollte dafür etwas Getreide hergeben. Ein andermal hatte die erste Horde Überschuß an Fellen, es fehlte ihr aber an Fleisch; die zweite hatte zwar Fleisch, aber sie konnte Felle gebrauchen. So kam der Tausch zwischen den benachbarten Horden auf. Durch den Tausch geht eine Sache in andre Hände über. Das Eigentum wechselt den Eigentümer. Die eine Horde hatte viel Rinder, aber keine Pferde und Schafe; die andre hatte zu viele Pferde und Schafe, aber keine Rinder. So tauschte man nun das Vieh. Für eine Kuh gab man vielleicht 4 oder 5 Schafe.

Je mehr Waren, Geräte, Güter die Menschen herstellen lernten, desto öfter kamen die Menschen in die Lage, wo sie Sachen brauchten, welche sie nicht hatten. Der Bäcker kann gar nicht all sein Brot verzehren, er will es auch gar nicht, denn er bäckt mehr, als er für sich braucht. Da tauschte er nun mit dem Fleischer Brot und Fleisch und Wurst aus; mit dem Schuhmacher dagegen Brot, Semmeln, Kuchen und Schuhe und Stiefel, mit dem Schneider Brot und Kleider, Anzüge; mit dem Wöttcher Brot und allerhand Gefäße. So tauschten auch die Bauern und Städter ihre Erzeugnisse aus. Der Bauer brachte Getreide, Geflügel, Schweine, Butter, Käse, Milch, Eier usw.; der Städter gab dafür Geschirre für die Pferde, Eß- und Trinkgeschirr für die Küche und Stube usw.

Bald zeigte es sich, daß der bloße Tauschhandel und Tauschverkehr nicht recht passe. Der Bauer brauchte zwar etliche Wannen, Tröge und dergleichen, aber der Wöttcher brauchte weder Eier, noch Milch, noch Butter, dagegen brauchte er Geld, um seine Zinsen zu bezahlen. So verkaufte der Bauer für Geld seine Waren an die Leute, welche diese Waren am dringendsten brauchten. Mit dem gelösten Gelde kaufte er dann beim Wöttcher, was er dringend brauchte. Das Geld kann man aufheben und verwenden, wenn man es braucht, und wie man es braucht. Aber Butter, Käse, Eier und viele andere Sachen muß man gleich vertun, sonst werden sie schlecht und verderben. Das Geld ist darum ein bequemes und höchst zweckmäßiges Tausch- und Verkehrsmittel. Es läßt sich teilen bis in die kleinsten Wertgrößen. Es verdirbt nicht und behält seinen Wert. Das Geld ist aber nichts weiter als bezahlte Arbeit. Wenn ein Maurer die ganze Woche gearbeitet hat, so bekommt er von seinem Baumeister



30 Mark. Diese 30 Mark sind der Lohn oder Preis für seine Arbeit. Kauft der Maurer nun für 5 Mark Brot, so ist das gerade so gut, als hätte er dem Bäcker einen Tag Arbeit gegeben. So bezahlt der Maurer den Bäcker mit seiner Arbeit. Da aber der Bäcker die Arbeit des Maurers gerade jetzt nicht braucht, so zahlt der Maurer Geld dafür — nämlich 5 Mark, das ist der Lohn für einen Arbeitstag.

Dann zahlt der Maurer am 1. Juli die Miete an den Hauswirt. Er gibt ihm 30 Mark. Das ist der Lohn für eine Woche Arbeit. Der Hauswirt kann aber die Arbeit des Maurers gerade nicht gebrauchen, er hat in und an seinem Hause keine Maurerarbeiten nötig; aber er muß Zinsen an den Gläubiger bezahlen, denn er hat sein Haus nicht bar bezahlt, sondern eine Hypothek, d. h. eine Schuld auf dem Hause. Dafür muß er vierteljährlich auch 30 Mark Zinsen entrichten. Was ihm der Mieter an Miete zahlt, das zahlt er dem Gläubiger als Zinsen. So wandert das Geld von einem zum andern; jeder kann das Geld gebrauchen, aber nicht jeder könnte die Arbeit des Maurers verwerten.

Wir können heute gar nicht mehr allein leben. Ich brauche die Arbeit von unzähligen Leuten. Die meisten Menschen, die mir notwendige Dienste leisten, kenne ich gar nicht. Ich gehe zum Bäcker und hole mir ein Brot, Semmeln, Kuchen, Torte. Ich weiß wohl, der Bäcker hat dieses Brot gebacken. Ich weiß aber nicht, aus welcher Mühle er das Mehl bezogen hat. Ich weiß nicht, welcher Müller hat das Mehl gemahlen, woraus mein Brot gebacken worden ist. Ich weiß nicht, welcher Bauer hat das Getreide gebaut, woraus mein Brot hergestellt worden ist. Ich weiß nicht, welche Knechte und Mägde dem Bauer dabei geholfen haben. Ich weiß nicht, welcher Kaufmann ihm Düngemittel dazu geliefert hat, oder woher dieser Kaufmann sie bezogen hat. So geht das ins Unendliche fort.

Schildert mir nun, wer uns Dienste leistet, damit wir wohnen, uns kleiden, uns nähren, uns ausbilden, uns gesund machen können. Wir entgelten alle diese hilfreichen Dienstleistungen, indem wir arbeiten. Wer in die Fabrik geht und z. B. Tapeten fertigen hilft, der leistet allen Menschen Dienste, die sich ihre Stuben mit den Tapeten dieser Fabrik herrichten lassen. Arbeitete er und seine Genossen nicht, so gäbe es keine Tapeten. Wer z. B. als Straßenarbeiter die Straßen instand hält, der leistet allen, die auf dieser Straße verkehren, seine Dienste. Alle sind ihm zu Danke verpflichtet. Diesen Dank erhält der Straßenarbeiter als Lohn.

Weil jeder Mensch unzähligen unbekannten Menschen Dienste leistet, darum kann er auch wieder beanspruchen, daß man ihm solche Dienste leistet. Indem wir arbeiten und Geld dafür erhalten, sind wir in der Lage, uns jederzeit so viel menschliche Dienstleistungen zu sichern, wie wir brauchen. Der Bettler dagegen muß sie sich erbetteln; er läßt sich bedienen, aber er will selber nicht dienen. Darum wird der Bettler mit Recht betrachtet, wie auch jeder Müßiggänger und Faulpelz.

Der wirtschaftliche Verkehr ermöglicht erst unser Leben; er macht uns unabhängig von der Gutmütigkeit und Mildtätigkeit der Menschen. Er beruht auf dem Gedanken der Vergeltung. Ich gebe dir, damit du mir gibst. Ich gebe dir einen Teil meiner Arbeit, damit du mir einen Teil deiner Arbeit gibst. Der Maurer gibt dem Fleischer einen Teil seiner Arbeit in Geld, dafür gibt ihm der Fleischer einen Teil seiner Arbeit in Form des Fleisches, der Wurst, des Fettes. Der wirtschaftliche Verkehr macht erst das

Leben lebenswert und genussreich. Müßten wir alles selbst machen, was wir brauchen, so müßten wir auf das Allermeiste verzichten: auf jede Bequemlichkeit und Unnehmlichkeit in der Nahrung, Wohnung, Kleidung, Beleuchtung. Nicht jeder Mensch kann sich ganz allein ein hübsches Haus bauen und mit selbstgefertigten schönen Möbeln ausstatten, Gas- oder elektrisches Licht hineinlegen. Selbst auf Petrollicht müßte man verzichten, denn das Petrol wird in Amerika gefunden und geht erst durch Hunderte von Händen, ehe wir es verbrennen.

Der wirtschaftliche Verkehr ist völlig unentbehrlich und durchaus notwendig. Deshalb muß er auch erhalten werden. Wer den wirtschaftlichen Verkehr hindert und schädigt, der schädigt die ganze Menschheit in hohem Maße. Das sahen wir schon beim fünften Gebote. Wer das Leben und die Gesundheit der Menschen antastet, der hindert auch den wirtschaftlichen Verkehr. Dieser ist ein hohes Gut und muß daher wie das Leben selbst geschützt werden.

8. Welche Gefahren bedrohen den wirtschaftlichen Verkehr der Menschen?

- a) Am meisten bedrohen ihn Kriege; denn da werden viele Güter vernichtet; die kämpfenden Soldaten zerstampfen die Ähren, schießen Häuser in Brand usw. Dazu nehmen die Feinde manches weg. Das ganze Erwerbsleben liegt darnieder. Darum ist vor allem der Landesschutz, der Schutz des Landes gegen äußere Feinde notwendig.
- b) Sodann bedrohen ihn im Innern die Verbrecher, die Mörder, Totschläger, Körperverlezer; sie vernichten Arbeitskräfte oder schädigen sie in ihrer Erwerbskraft. Wem die rechte Hand abgehauen oder das Augenlicht geraubt ward, der kann nicht mehr so viel arbeiten, als wie er noch gesund und unverletzt war.
- c) Ferner bedrohen ihn alle, welche den Verkehr durch ihre Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit gefährden. Darum verlangt der Staat, daß alle Menschen die erforderliche Achtsamkeit aufwenden. Wo ein Mensch zu Schaden kommen kann, dort müssen Schutzvorrichtungen angebracht werden, wie z. B. ein Geländer an Treppen, Brücken, Abhängen. Der Staat prüft, ob die Gebäude gut und sicher, gesundheitsgemäß gebaut werden, er prüft, ob man die Brücken fest baut, daß sie nicht einstürzen, wenn beladene Wagen darüber fahren.
- d) Bedroht wird der wirtschaftliche Verkehr dadurch, daß sich jemand durch Raub, Diebstahl, Betrug in den Besitz von fremden Gütern setzt. Das ist eine unrechtmäßige und unehrliche Weise, Eigentum zu erwerben. Der Staat erlaubt und schützt nur den rechtmäßigen, ehrlichen Erwerb von Gütern.
- e) Bedroht wird der wirtschaftliche Verkehr auch durch allerhand Krankheiten; denn der Kranke wird arbeitsunfähig!
- f) Bedroht wird er weiter, wenn die Laster überhandnehmen. Da denken die Menschen mehr ans Vertun als ans Tun, sie wollen Güter verprassen, aber nicht erzeugen.
- g) Bedroht wird der Verkehr, wenn die Menschen zu arm und elend werden, sei es durch Faulheit, sei es durch Naturereignisse, Mißwachs usw. Die Armut, die Besitzlosigkeit hindert den Verkehr ungemein. Man muß darum den Wohlstand der Menschen heben.



So ergeben sich folgende sechs Aufgaben, um den wirtschaftlichen Verkehr zu beschützen vor drohenden Gefahren:

1. Die Wehrmacht schützt den wirtschaftlichen Verkehr unsers Volkes vor äußeren Feinden, vor Krieg.
2. Die Polizei und die Rechtsordnung schützt ihn vor inneren Feinden, vor den Verbrechern, vor den Gefahren des bösen und schwachen Willens, vor Aufruhr usw.
3. Die Wohlfahrtspflege schützt ihn vor den Gefahren der Armut, des Elendes, der Überschwemmungen, des Mißwachses usw.
4. Die Gesundheitspflege schützt ihn vor den Gefahren, die ihm aus den Krankheiten erwachsen.
5. Die Bildungspflege schützt ihn vor den Gefahren, die ihm aus der Unwissenheit erwachsen.
6. Die Seelsorge schützt ihn vor den Gefahren, die aus dem Überhandnehmen von Lastern usw. drohen.
9. Wie bedroht der böse Wille schlechter Mitmenschen unser Eigentum?

- a) Am meisten bedroht der böse Wille schlechter Mitbewohner unser Eigentum. Da geht ein Handelsmann mit viel Geld über Land. Ein böser Mensch weiß das oder fundschafet das aus. Er überfällt den Handelsmann und raubt ihm alles, indem er ihm zubrüllt: Geld oder Leben! Auf's äußerste erschrocken, läßt sich der überfallene Handelsmann ausrauben. Das ist ein Straßenraub, ein Raubanfall. Hätte sich der Handelsmann gewehrt, dann wäre es leicht zum Raubmord gekommen. Der gierige Räuber hätte sich nicht gescheut, den sich wehrenden Handelsmann niederzustoßen und zu erschlagen.
- b) Ein anderer bricht in ein Haus ein; er bricht die Fenster oder Türen ein und bedient sich dazu der Brecheisen und anderer Werkzeuge. Dann erbricht er die Schränke, Kisten, vor allem den Geldschrank, Glasschrank, wo er viel Wertsachen vermutet. Das ist ein Einbruch.
- c) Ein Dritter sieht irgendwo etwas liegen; er sieht sich scheu und lüstern um; niemand scheint es zu sehen; rasch greift er mit seinen Langfingern zu und nimmt es weg. Darauf eilt er von dannen. Das ist ein gewöhnlicher Diebstahl.
- d) So kann man auch Früchte vom Felde stehlen, Obst von den Bäumen, Holz aus dem Forste usw. Es gibt also Feld-, Obst- und Forstdiebstähle.
- e) Der Fabrikherr hat einen Kassierer; der muß alles Geld einnehmen und auszahlen. Hat die Fabrik Löhne auszuzahlen, so gibt der Kassierer das Geld heraus. Nimmt die Fabrik Geld ein, so nimmt der Kassierer es in Empfang. Damit nun der Fabrikbesitzer weiß und nachrechnen kann, was der Kassierer eingenommen und ausgezahlt hat, schreibt der Kassierer alle Einnahmen und Ausgaben ein in das Kassienbuch. Auf der einen Seite stehen die Einnahmen, auf der andern die Ausgaben. Zählt man zusammen, was auf der Einnahmeseite steht, und das, was auf der Ausgabeseite steht, so sieht man gleich, ob die Fabrik mehr eingenommen hat, als sie ausgegeben hat. Leider kommt es manchmal vor, daß ein unredlicher Kassierer manche Einnahmeposten

unterschlägt. Das Geld schlägt er unter das Buch, unter den Tisch und schreibt es nicht ein. Es fehlt daher in der Einnahmeseite. Hat z. B. der Kunde A. 1000 Mark bezahlt, und der ungetreue Kassierer trägt sie nicht ein, so will er die 1000 Mark für sich behalten. Er will sie nicht dem Fabrikbesitzer geben, er will sie ihm unterschlagen. Das ist eine **U n t e r s c h l a g u n g**.

f) Ich leihe meinem Bekannten 100 Mark; er will sie mir nach einem Vierteljahr wieder zurückerstatten. Das Vierteljahr ist um, mein Bekannter läßt sich nicht blicken. Ich treffe ihn dann einmal und mahne ihn an seine Schuld und sein Versprechen. Dennoch zahlt er nichts. Endlich schreibe ich ihm einen Mahnbrief. Da antwortet er mir, er hätte mir ja die Summe längst zurückgezahlt, ich schiene das ganz vergessen zu haben. Das ist **B e t r u g**.

g) Ich mache mit meinem Kaufmann aus, er solle mir von der allerbesten Sorte Mehl senden, nämlich einen Zentner. Ich bekomme auch das Mehl. Ich prüfe es nun; da ist es erstens kein feines, weißes, sondern grobes, schwarzes, sodann ist es mit Gips verfälscht, ich höre es knistern, wenn ich es kaue; ferner wiege ich den Sack, da fehlen ein paar Pfund. Das ist auch **B e t r u g** und **U n r e d l i c h k e i t**.

Mein Eigentum kann bedroht werden durch Raub, Einbruch, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Unredlichkeit.

10. Wie schützt uns der Staat in unserm Eigentum gegen Räuber, Einbrecher und Diebe? Am schlimmsten ist der **R a u b**. Auf einsamen Straßen, in Wäldern ist der einzelne Wandrer fast wehrlos. Darum betrachtet der Staat den Straßenraub als ein sehr schweres Verbrechen und bestraft ihn mit Zuchthaus oder Gefängnis. Solch ein Mensch soll dadurch für längere Zeit unschädlich gemacht werden und nicht wieder in die Lage kommen, andern Menschen ihre Habe zu nehmen. Er soll sich die Strafe so zu Herzen nehmen, daß er nach der Abbüßung der Strafe sich nicht wieder an dem Eigentum seines Nächsten vergreift. Vor allem aber sollen andre, die auch Lust zum Rauben haben, durch solche schwere Strafen abgeschreckt werden.

Ein ebenso schweres Verbrechen ist der **E i n b r u c h**. Räuber und Einbrecher führen meistens auch gefährliche Waffen bei sich und begehen auch oft Körperverletzungen und Totschlag. Vielfach gehen mehrere auf Raub und Einbruch aus. Solche Verbrecher werden erst recht streng bestraft. Aber man muß sie erst haben. Wer soll nun den Einbrecher und Räuber verfolgen? Der Beraubte und Bestohlene kann das gar nicht tun. Darum forscht die Polizei nach diesen. Viele flüchten sofort ins Ausland. Aber auch da sind sie nicht sicher. Die deutsche Polizei steht mit der Polizei in den übrigen Staaten in Verbindung. In einem **S t e d b r i e f e** wird der mutmaßliche Verbrecher genau beschrieben. War er schon einmal vorbestraft, dann hat man seine ganz genaue Beschreibung. Jeder Sträfling wird gemessen nach Länge und Brustweite. Sodann wird er photographiert. Man stellt viele Bilder von ihm her. In einem besondern Verbrecheralbum sammelt man die Bilder von allen lebenden Verbrechern. Dazu stellt man Fingerabdrücke her, denn diese verraten ihn am sichersten. Da kann sich einer noch so sehr verstellen oder entstellen; der Fingerabdruck bleibt gleich und sagt genau, wer er ist. Zuletzt schreibt man alle sonstigen Merkmale auf, wie Muttermale, Narben usw.



Der Staat schützt uns gegen Raub, Einbruch und Diebstahl, indem er alle Räuber, Einbrecher und Diebe verfolgt, aburteilt und streng bestraft. Alle gestohlenen Sachen gibt er den Eigentümern wieder zurück. Aber noch besser wäre es, wenn es erst gar nicht zu solchen Verbrechen und Vergehen käme. Darum unterhält der Staat eine Polizei. Die Gendarmen sorgen für die Sicherheit auf dem Lande. Die Schutzleute sorgen für die Sicherheit in der Stadt. Nachtwächter und Nachtschutzleute gehen regelmäßig in der Nacht durch alle Straßen und haben dadurch schon viele Einbrecher bei ihrem unsaubern Handwerk überrascht oder vertrieben. Da sich die Einbrecher und Räuber wehren, so haben die Gendarmen und Schutzleute Waffen bei sich.

Der Staat bestraft auch alle die, welche uns bloß zu berauben oder zu bestehlen versucht haben. Denn schon der Versuch zu einem Verbrechen oder Vergehen ist strafbar. Der Mensch hat ja den bösen Willen gehabt und auch durch Handlungen bekundet.

Der Staat beschützt unser Eigentum gegen Räuber, Einbrecher und Diebe, indem er

- a) alle Vergehen und Verbrechen wider unser Eigentum verfolgt und aburteilt und streng bestraft;
- b) Behörden unterhält, welche die Verbrecher auskundschaften und gefangennehmen und schließlich aburteilen und bestrafen;
- c) Verträge mit fremden Staaten schließt, kraft deren unsre ins Ausland geflüchteten Verbrecher auch dort polizeilich verfolgt und verhaftet und dann an unsre Gerichte ausgeliefert werden;
- d) durch Gendarmen und Schutzleute für die Sicherheit der Straßen bei Tag und Nacht sorgt.

11. Wie schützt uns der Staat gegen andre Vergehen an unserm Eigentum? Ein Mann kommt zu mir und bietet mir sein Rad an; es gefällt mir; da er nicht viel verlangt, so kaufe ich es; ich gebe ihm die Kaufsumme, der Fremde streicht das Geld ein und übergibt mir sein Rad. Ich habe redlich, in gutem Glauben gehandelt; ich nahm an, der Fremde hatte das Eigentumsrecht an dem Rade, daß er mir verkaufte. Wenn nun aber dieß Rad gestohlen war? Dann müßte ich es wieder herausgeben, und ich hätte mein Geld verloren. Nun gibt es Leute, die kaufen mit Wissen und Willen den Einbrechern und Diebesbanden die gestohlenen Sachen billig ab. Das sind die *Hehler*. Vielfach machen sich Trödlar der *Hehlerei* schuldig. Ohne die *Hehler* käme mancher Diebstahl schnell heraus. Die Polizei forschet bei den verdächtigen Menschen nach, aber sie findet nichts; denn sie haben alles Gestohlene bei den *Hehlern* verborgen. Diese Leute tun recht scheinheilig, so daß ihnen niemand etwas Böses zutraut. Darum läßt sie die Polizei auch in Ruhe und sucht nicht bei ihnen. Daraus erkennt ihr, der *Hehler* ist so schlimm wie der *Stehler*. Die *Hehlerei* muß gleichfalls bestraft werden, wenn man weniger Diebstähle haben will. Unser Gesetz bestraft auch die *Hehler* sehr streng. Wenn man weiß, daß die angebotenen Sachen gestohlen sind, so darf man sie nicht kaufen, man hat vielmehr den Anbieter anzuzeigen.

Das Gesetz bestraft auch alle, welche dem Verbrecher wissentlich Beistand leisten oder versuchen, es dahin zu bringen, daß er der Strafe entgeht. Wer die *Hehlerei* gewerbmäßig aus Selbstsucht betreibt, erhält sogar Zuchthaus; denn er züchtet ja Diebe und Einbrecher. Schon die Begünstigung der Diebe wird bestraft wie die der Mörder.

Der Staat verfolgt und bestraft auch alle Unterschlagungen. Sonst könnte ja niemand einem Angestellten, einem Beamten, einem Knechte, einer Magd, einem Dienstboten, einem Gesellen etwas anvertrauen. Schickt der Herr seinen Knecht mit einem Geschirr fort, damit er Düngemittel hole, so könnte der Knecht das Geschirr samt dem Wagen verkaufen. Täte er es, so würde er wegen Unterschlagung schwer bestraft. Bestraft würde auch der, der das Geschirr oder den Wagen für einen Spottpreis gekauft hätte; denn der Käufer mußte gleich Argwohn haben und sich sagen: Das geht nicht mit rechten Dingen zu; der Knecht ist doch jedenfalls gar nicht der richtige Eigentümer; der Knecht hat die Pferde bloß in Verwahrung; der Käufer mußte gleich zur Polizei schicken, damit sie den ungetreuen Knecht festnähme.

12. Wie schützt uns der Staat gegen Untreue und Betrug? Durch Untreue und Betrug wird unser Eigentum sehr oft gefährdet. Ich will die allerbeste Sorte, und der Kaufmann gibt mir eine geringe, nimmt aber den höchsten Preis dafür. Das ist Betrug. Man spiegelt dabei falsche Tatsachen vor, entstellt oder unterdrückt wahre Tatsachen und erregt so im Käufer einen Irrtum. Das machten die Pferdehändler gern; sie spiegelten vor, das angebotene Pferd ist noch jung, ist lammfromm, schlägt nicht und beißt nicht und geht tadellos im Zug auf der Straße, auf dem Acker und scheut weder vor Wagen noch Muten. Es hat keinen Fehler und keine Krankheit. Deshalb verlangten sie den höchsten Preis und erhielten ihn auch. Besahen sich die Käufer das Pferd nun zu Hause recht genau, spannten sie es an, so stellte es sich heraus, es wollte nicht ziehen, dafür schlug es oft aus und biß um sich. Es war kaum zu gebrauchen. Was sollte nun geschehen? Sollte der Verkäufer den Verlust tragen? Das wäre eine große Benachteiligung seines Eigentums. Solche hinterlistige Betrügereien verbietet der Staat und duldet sie nicht und bestraft sie. Wer öfter solche Betrügereien macht, der kann sogar lange ins Zuchthaus kommen. Viele habgierige Leute werden nur durch die schweren Strafen vom Betrug zurückgehalten.

Der Vormund hat z. B. das Vermögen seines Mündels zu verwalten. Er muß dafür sorgen, daß der Mündel nicht geschädigt wird. Alles Vermögen ist mündelsicher anzulegen; auf unsichere Häuser, Grundstücke darf nichts geborgt werden. Nun hat es aber schon öfter Vormünder gegeben, die haben absichtlich das Mündelgeld unsicher angelegt. Dafür ließen sie sich vom Schuldner eine hohe Vergütung bezahlen. Um diese Vergütung einstecken zu können, ließen sie sich zu Untreue verleiten. Konnte hinterher der Schuldner nicht bezahlen, so büßte der Mündel sein Vermögen ein durch die Schuld und Untreue des Vormundes. Alle solche untreue Handlungen bestraft der Staat. So werden auch Feldmesser, Versteigerer und andre von der Obrigkeit verpflichtete Personen hart bestraft, wenn sie andre absichtlich benachteiligen.

Der Staat schützt uns gegen Untreue und Betrug, indem er diese Vergehen nicht duldet, sondern streng ahndet. Falsche Ware, falsches Gewicht, falsches Maß, falsche Münze duldet er nicht. Wer die Gewichte und Maße verkleinert, oder wer falsche Gewichte, falsche Maße und falsche Münzen herstellt und verkauft, wird streng bestraft. Wenn das der Staat nicht täte, so herrschte bald im Handel und Wandel die größte Unredlichkeit, und niemand wäre vor hinterlistigen Übervorteilungen sicher. Diese heimtückischen Betrüger sind oft viel gefährlicher als Diebe. Vor Dieben kann ich mich schützen, ich ver-



schließe alles fest, halte mir einen Wachhund und lasse mir vor den Geldschrank eine elektrische Klingel legen. Tritt nun nachts ein Einbrecher vor den Geldschrank, um ihn zu erbrechen, so schellt mir die Klingel in meinem Bett laut in die Ohren. Ich weiß, jetzt sind Einbrecher am Geldschrank. Ich bewaffne mich mit Revolvern und verjage sie. Aber wenn man mich heimlich betrügt, dann kann man mich um viel Geld bringen, ohne daß ich es weiß. Gibt mir jemand einen falschen, aber recht genau nachgemachten Tausendmarksschein, so nehme ich ihn an, weil ich glaube, er ist echt. Wird er aber dann als unecht erkannt, so habe ich tausend Mark eingebüßt. Der Betrüger, Münzfälscher, Gewichtsfälscher, Maßfälscher ist ebenso schlecht und gefährlich wie der Dieb. Darum verfolgt auch die Polizei sie alle, und oft prüft sie, ob die Butter das richtige Gewicht hat, ob die Gewichte echt sind.

Der Staat läßt durch die Polizei Fälschungen der Nahrungs- und Genußmittel auskundschaften und dann bestrafen. So, wenn jemand Fett oder Margarine in die Butter mischt, oder wenn jemand Wasser in die Milch schüttet, oder wenn jemand Zucker in den Honig oder in den Wein tut. Die Polizei läßt durch besondere Fachleute diese Fälschungen feststellen. Ob die Milch getauft, d. h. verwässert ist, erkennt man durch eine Milchwage. Manche Milchhändler schöpfen auch die Milch erst ab und verkaufen dann die abgerahmte Milch als Vollmilch. Das ist ebenfalls Betrug. Der Staat duldet ihn nicht. Er stellt durch die Polizei den Fettgehalt der Milch fest; hat sie zu wenig Fett, so ist sie abgerahmt worden, und sie durfte nicht als Vollmilch, sondern nur als Magermilch verkauft werden. Gastwirte, Wursthändler, Metzger dürfen minderwertiges Fleisch oder Pferdefleisch nicht als vollwertiges verkaufen. Ein gewöhnlicher Fleischer darf überhaupt kein Pferdefleisch führen. Wenn Kaufleute durch falsche Anpreisungen die Kunden täuschen, so duldet der Staat das auch nicht. Durch alle diese Verbote und Strafen schützt der Staat unser Eigentum vor hinterlistigen Benachteiligungen. Daher bestraft er auch den Schmuggel, die Hinterziehung von Zoll und Steuer, denn dadurch bringt man den Staat um das Seinige und schädigt die gewissenhaften Zoll- und Steuerzahler. Wer pascht, kann vieles billiger verkaufen.

13. Wie schützt uns der Staat vor rechtswidriger Vernichtung unsers Eigentums? Sehr oft wird uns unser Eigentum nicht entwendet, aber es wird uns vernichtet durch ruchlose Hand. Aber der Staat verbietet die Sachbeschädigung: „Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“ (§ 303 RStB.). Der Sachbeschädiger ist fast ebenso gefährlich wie der Dieb und verdient daher strengste Bestrafung. Mit Recht duldet der Staat nicht, daß jemand Gebäude, Kirchen, Altäre, Grabmäler, Denkmäler, Brücken, Dämme, Bahnen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen zerstört oder beschädigt. Mit Recht straft er Baumsprenger, die aus Wollust, Schadenfreude, Roheit, Rachsucht unschuldige Bäumchen umbrechen.

Vor allem aber bestraft der Staat die Brandstiftung, denn sie kann den allergrößten Schaden hervorrufen. Eine Feuersbrunst kann ein ganzes Dorf, ein ganzes Stadtviertel in Schutt und Asche legen. Welch Elend entsteht dadurch! Verboten ist es, irgend ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte, ein Bergwerk, ein Magazin, eine Feime, einen Wald, ein Torfmoor, Früchte usw. in Brand zu stecken. Der Staat verbietet nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die

fahrlässige Brandstiftung. Darum ahndet er bereits das unvorsichtige Umgehen mit Licht und feuergefährlichen Stoffen, selbst wenn es noch keinen Schaden angestiftet hat. Er duldet nicht, daß ein Kaufmann feuergefährliche Stoffe neben dem Ofen und an andern gefährlichen Orten aufbewahrt, wo sie sich leicht entzünden können. Er duldet nicht, daß jemand Scheunen, Ställe, Böden, Pulverhäuser usw. mit offenem Licht oder unverwahrtem Feuer betritt; daß jemand an gefährlichen Stellen in Heiden, Wäldern usw. ein Feuer anzündet; denn wie leicht kann ein Windstoß die gefräßige Flamme dahin tragen, wo sie Nahrung genug findet! Er duldet nicht, daß der Hausbesitzer willkürlich Schornsteine und Ofen, Herde und andere Feuerstätten errichtet. Er duldet nicht, daß man Feuerwerke in der Nähe feuerfangender Gegenstände, wie Strohseime, abbrennt.

Weiter verbietet er, daß jemand Dämme und Deiche zerstört, weil dadurch höchst gefährliche Überschwemmungen verursacht werden. Wieviel Eigentum und Menschenleben kann eine einzige Überschwemmung vernichten! Das ist ja wie die Feuersbrunst eine Sachbeschädigung im großen!

14. Wie beugt der Staat dem Verlust an Eigentum vor? Wir sollen ja das Eigentum unseres Nächsten helfen bessern und behüten. Das tut der Staat im reichsten Maße. Dadurch hilft er unser Eigentum behüten,

1. daß er alle absichtlichen, vorsächlichen, rechtswidrigen Entwendungen unsers Eigentums verbietet;
2. daß er alle böswilligen, hinterlistigen Verfüzungen und Verminderungen unsers Eigentums verbietet, wie z. B. die Verrückung der Grenzsteine, die Fälschung der Nahrungsmittel, die falschen Maße, Gewichte usw.;
3. daß er alle Beschädigungen und Vernichtungen unsers Eigentums verbietet und bestraft — Sachbeschädigung, Brandstiftung usw.;
4. daß er alle sonstigen Handlungen nicht duldet, wodurch wir an unserm Eigentum irgendwie geschädigt werden, wie Unterschlagung, Hehlerei usw.;
5. daß er eine ständige S i c h e r h e i t s p o l i z e i unterhält, welche Eigentumsvergehen und Eigentumsbeschädigungen im Keime erstickt oder ganz unmöglich macht.

Um unser Eigentum zu behüten vor irgendwelchen Gefahren, hat der Staat noch besondere Einrichtungen und Anordnungen getroffen:

1. Er gebietet die Vertilgung schädlicher Insekten und anderer Tiere und überwacht deren Vertilgung sogar: Blutlaus, Heblaus, Wanne, Mäuse, Ratten usw. Wer diese Vertilgung unterläßt, wird bestraft.
2. Er gibt Anordnungen und Gebote für die Anlegung und Bauart der Häuser, Giebel, Schornsteine, Dampfkessel, Pulverhäuser und andrer gefährlicher Baulichkeiten.
3. Er gibt Anordnungen und Gebote für die Bekämpfung und Einschränkung ansteckender Viehkrankheiten: Maul- und Klauenseuche, Rotlauf usw. Knechte und Mägde dürfen dann nicht fremde Ställe betreten, weil sie sonst leicht die Ansteckungskeime übertragen.
4. Er gibt Gesetze über die Münzen, Maße und Gewichte und stellt die Münzen selbst her, die Maße und Gewichte aber eicht er, um sie als echte anzuerkennen; den Feingehalt von Gold- und Silbersachen stellt er fest und bemerkt ihn durch einen Stempel.
5. Er untersucht die Echtheit und Vollwertigkeit vieler Nahrungs- und Genußmittel und gibt Vorschriften über deren Verkauf. So darf



man Butter und Margarine, Rind- und Pferdefleisch nicht in einem Raume verkaufen.

6. Er hat die Bestätigung des Verkaufs und Kaufs von allen Grundstücken übernommen. Ein Haus-, Feld-, Gutskauf ist erst dann gültig, wenn das Gericht ihn bestätigt hat. Dadurch verhütet der Staat viel Betrug.
7. Er hat die Beleihung von Häusern und andern Grundstücken in seinen besondern Schutz genommen. Solche Schulden heißen Hypotheken. Leihe ich auf ein Haus 30000 Mark als Hypothek, so trägt das der Gerichtsschreiber ins Hypothekenbuch ein. Nun darf das Haus nicht eher verkauft werden, als bis ich als Hypothekengläubiger meine Zustimmung gebe. Ich gebe mein Jawort aber nur dann, wenn mir meine Forderung von 30000 Mark beglichen, bezahlt worden ist. Sonst könnte ein niederträchtiger Besitzer das Haus an jemanden unter der Hand verkaufen, das Geld nehmen und flüchten, und ich hätte das Nachsehen. Da ruft aber der Staat: Haltet mal den ungetreuen Haushalter auf; nein, mein Freund, da will ich erst ein Wörtchen mit dir reden. Ich habe dem Hypothekengläubiger die Forderung verbürgt. Ich habe mich dafür verbürgt, daß du dein Haus nicht eher verkaufen darfst, als bis der Hypothekengläubiger auf Heller und Pfennig bezahlt ist. So kann ich als Hypothekengläubiger sicher sein. Mich kann niemand betrügen. Nur darf ich nicht zuviel auf ein Haus leihen. Tu ich aber das, so ist dies meine Schuld. Da heißt es vorsehen, denn vorgetan und nachbedacht hat manchem schon viel Leid gebracht.
8. Der Staat hat das ganze S c h u l d r e c h t geregelt. Er sagt, wieviel Zinsen man höchstens fordern und nehmen darf, er bestraft den Wucher. Er verbürgt die Schuldanerkennung, wenn das Gericht oder ein Notar den Schuldschein beglaubigt hat. Sonst könnte ein schlechtgesinnter Schuldner hintreten und sagen, ich habe ja gar nichts von dem und dem geliehen. Hat aber das Gericht oder ein Notar den Schuldschein beglaubigt, dann gibt es keine solchen Ausreden mehr. Größere Schuldsummen läßt man stets beglaubigen; ja, der Staat verlangt sogar, daß man das tun soll. Will der Schuldner nicht bezahlen, so zwingt ihn der Staat dazu. Er verkauft in diesem Falle alles, was der säumige Zahler hat, und gibt den Erlös dem Gläubiger. Zwangsverkäufe kommen leider öfter vor. Der Staat hat auch Gesetze darüber gegeben, wie es gehalten werden soll, wenn jemand zuviel Schulden gemacht hat oder macht. Leichtsinrige Schuldenmacher, Zechpreller bestraft er oder entmündigt sie. Wer leichtsinnig Bankrott macht, wird auch bestraft. Ist jemand zahlungsunfähig, so übernimmt das Gericht die gesamte Verwaltung und Verteilung. Das ist dann ein Konkurs. Unter Geschäftskleuten sind Konkurse nicht selten. Der Bankrotte darf dann nichts mehr einnehmen und ausgeben; alles geht durch die Hände des Gerichts und eines Rechtsanwalts. Am Schlusse verteilt das Gericht oder der Rechtsanwalt das vorhandene Geld an die Gläubiger gleichmäßig. So kriegt jeder im Verhältnis zu seinen Forderungen noch etwas heraus; manchmal ist das leider nicht viel. Man soll daher niemandem zuviel borgen.
9. Der Staat regelt auch die M i e t e, die P a c h t, das E r b r e c h t durch seine Gesetze, denn auch da handelt es sich darum, daß niemand

zu Schaden kommt. Der Mieter muß die Miete pünktlich zahlen und die Wohnung pfleglich behandeln, der Hausbesitzer hat dafür zu sorgen, daß sie in gutem Zustande ist. Durch das Erbrecht sichert der Staat jedem Erben sein Erbteil. Darum mischt sich auch das Gericht ein, wenn nicht alle mündig oder einig sind. Solange z. B. nicht alle Erben aufgefunden sind, darf nichts verteilt werden. So wird verhütet, daß ein Erbe um sein Erbteil gebracht wird.

10. Der Staat regelt auch das **A r b e i t s v e r h ä l t n i s s**, sowie die **L o h n z a h l u n g**. Der Lohn muß pünktlich in b a r e m Gelde ausgezahlt werden. Sonst könnten habgierige Arbeitgeber mit minderwertigen Waren zahlen, die sie sonst nicht los werden. Unberechtigte Abzüge duldet er nicht. Bei Konkursen ist der fällige Lohn noch auszahlend. Der Lohn ist stets eine bevorrechtigte Forderung. Der Arbeiter soll nichts einbüßen, weil er am wenigsten einbüßen kann.
11. Der Staat hat die **H a f t p f l i c h t** aufgestellt, damit jeder, der einen Schaden verursacht, ihn zu ersetzen gezwungen ist. Überfahre ich aus Unvorsichtigkeit einen fremden Wagen, so muß ich den Schaden ersetzen. Schädige ich aber einen Menschen in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, so muß ich gleichfalls den Schaden ersetzen. Kann er nun z. B. jährlich 500 Mark weniger verdienen, so muß ich ihm alljährlich 500 Mark auszahlen. Diese Haftpflicht betrifft besonders Hausbesitzer, welche nicht streuen, nicht beleuchten, welche die Keller offen stehen lassen; ferner Radler, Kutter, Kutscher, Bahnen, Fabrikbesitzer usw.
12. Der Staat hat die **B r a n d v e r s i c h e r u n g** eingeführt. Alle Hausbesitzer müssen der Brandkasse beitreten und an sie jährlich Steuern bezahlen. Die Steuer richtet sich nach der Brandkasse, diese nach dem Werte des Hauses. Brennt nun das Haus ab, so kriegen sie die Brandkasse heraus. Davon können sie sich ein neues Haus bauen lassen. So hilft er das Gut und Eigentum seiner Bürger bessern und behüten. Dafür verlangt er strenge Innehaltung aller baupolizeilichen Vorschriften, ferner, daß jede Gemeinde für Löschvorrichtungen, Feuerpumpen und eine Feuerwehr sorgt.
13. Der Staat verbietet und bestraft alle Vergehen wider die öffentliche Ordnung und Sicherheit, weil bei aufrührerischen Zusammenrottungen sehr leicht fremdes Eigentum geraubt und zerstört wird.
15. **W i e f ö r d e r t d e r S t a a t d a s E i g e n t u m s e i n e r B ü r g e r ?** Der Staat fördert das Eigentum seiner Bürger auf mancherlei Weise:
  1. Er baut Straßen, Bahnen, Kanäle, richtet Posten ein und macht die Flüsse schiffbar. Dadurch fördert er den V e r k e h r ungemein. Infolgedessen wird vieles billiger. Müßte jeder Kaufmann wie ehemals mit eigenem Gespann Waren aus Hamburg beziehen, so müßten wir auf die allermeisten Waren verzichten, weil sie zu teuer wären. Gerade durch diese Förderung des Verkehrs hilft der Staat unser Gut und Nahrung bessern.
  2. Er fördert die **L a n d w i r t s c h a f t** durch viele landwirtschaftliche Schulen, durch Pferdezüchtereien u. a., sowie durch die Zölle auf ausländisches Getreide, Vieh und Fleisch. Im Auslande kann man das alles meist billiger herstellen. Bei uns ist der Grund und Boden



teurer, die Arbeitslöhne sind höher; darum kommen die Polen gern zu uns herein. Deswegen muß aber auch alles teurer sein, was unser Landwirt liefert. Durch die Zölle wird das ausländische Getreide, Vieh und Fleisch teurer, fast ebenso teuer wie das inländische.

3. Der Staat fördert den heimischen Bergbau sowie das gesamte heimische Gewerbe nebst dem Handel. Er hat Gesetze gegeben für den Bergbau, damit alle Schädigungen an Leib und Leben und Eigentum möglichst verhütet werden. Darum läßt er sie beaufsichtigen und nachsehen, ob alle Schutz- und Vorsichtsmaßregeln getroffen sind. Durch Schulen fördert er alle diese Erwerbszweige. Dazu legt er auf manche ausländische Erzeugnisse Zölle, so z. B. auf Kleider, Uhren, Maschinen usw., damit die ausländischen Waren teurer werden und die Leute zumeist inländische Uhren, Schmucksachen, Kleider, Schuhe, Räder, Mote, Näh-, Näh-, Sämaschinen usw. kaufen.

4. Der Staat schließt vorteilhafte Zoll- und Handelsverträge mit fremden Staaten ab, damit unsre Geschäftsleute mit dem Auslande Handel treiben können. Sie sollen Rohstoffe usw. aus der Fremde beziehen, dafür aber unsre deutschen Erzeugnisse in alle Welt senden. Dazu gehört, daß unsre Geschäftsleute auch im Auslande Schutz genießen. Für diesen Schutz sorgt nun das Reich. Dazu unterstützt es auch die Schifffahrt usw.

5. Reich, Staat und Gemeinde fördern durch allerhand gemeinnützige Anstalten unsern Wohlstand, durch Schulen, Gasanstalten, elektrische Werke, Versuchsanstalten usw.

16. Wie fördert der christlich gesinnte Bürger das Eigentum seines Nächsten? Er fördert das auf mannigfache Weise:

1. indem er sich aller groben und feinen Eigentumsvergehen enthält;
2. indem er alles bar und richtig bezahlt und niemandem etwas schuldig bleibt;
3. indem er nur gute Arbeit liefert und keine zu hohen Preise fordert;
4. indem er seine Arbeiter richtig entlohnt und ihnen nichts zu Unrecht abzieht;
5. indem er mit fremdem Eigentum so sorgfältig und gewissenhaft umgeht, als wie mit seinem eigenen (Miete, Pacht usw.);
6. indem er nie mehr fordert, als er zu fordern berechtigt ist;
7. indem er alles Gefundene polizeilich anmeldet;
8. indem er bei Gefahren seinem Nächsten hilfreich zur Seite steht (Brand, Überschwemmung . . .);
9. indem er alle Diebstähle und Unredlichkeiten anzeigt;
10. indem er nicht Unmündige oder Leichtsinrige durch Spiel, Wetten, Wucher usw. in habgieriger Weise ausnützt.

17. Wie hilft die Gesellschaft mir mein Gut und Nahrung vor mancherlei Gefahren behüten? Es gibt so viel Gefahren für unser Eigentum. Allein können wir ihnen gar nicht erfolgreich entgegentreten. Reich, Staat und Gemeinde helfen uns in mannigfachster Art. Aber auch die Gesellschaft hilft mir; nur muß ich ihre Hilfe annehmen. Solche Hilfen sind:

1. Die freiwillige Feuerversicherung der Möbel und Vorräte gegen Brand und Blitzschlag; ich zahle alljährlich etwas, dafür ersetzt

mir die Gesellschaft den ganzen Schaden, den ich durch Brand oder Blitzschlag erleide.

2. Die Hagel-, Vieh- und Schlachtviehvericherung. Ich zahle ebenfalls jährlich einen Beitrag. Erleide ich durch ein Hagelwetter großen Verlust, so deckt ihn die Gesellschaft. Sterben mir Pferde, Rinder, Schweine, so bezahlt sie mir die Gesellschaft.
3. Durch andre Versicherungen gegen Krankheit, Einbruch, Haftpflicht usw.
4. Durch Genossenschaften, um billig, aber gute, vollwertige Waren einzukaufen.

Abichtlich habe ich manches nur angedeutet, denn es ist unmöglich, den reichen staats- und rechtskundlichen Gehalt des 7. Gebotes völlig zu erschöpfen. Aber zeigen wollte ich, wie ungezwungen ein Hauptteil der Staats- und Rechtskunde hier angeknüpft werden kann und muß, soll der Schüler richtig ins Leben des Staates eingeführt werden.

### Das achte Gebot.

Das achte Gebot schützt die Ehre als ein hohes Gut. In der staatskundlichen Betrachtungsweise hebe man folgende Gedanken hervor:

1. Der große Wert der Ehre im Leben. Ein Sprichwort sagt: Geld verloren, etwas verloren; Ehre verloren, viel verloren; Gott verloren, alles verloren. Die Ehre wird hier mit Recht höher geschätzt als bloßes Geld. Hätte sich jemand ein großes Vermögen zusammengewuchert, zusammengehehlet oder sonst auf unredliche und unrechtmäßige Weise erworben: er wäre verachtet, ohne Ehre, weil er seinen Reichtum auf unehrenhafte Art ergattert und erschmuggelt hat.

Die Ehre ist sehr wichtig für den Kaufmann. Heißt es von ihm, er ist eine Zude, d. h. er betrügt und hintergeht die Leute, wo er kann, so ist das kein Ruhm für ihn; es schädigt ihn auch in seinem Handel. Anständige Leute meiden sein Geschäft. Genießt umgekehrt ein Geschäft den Ruf, daß es durch und durch gewissenhaft, ehrenhaft, solid ist, so wird jeder Anständige gern dorthin gehen, weil er weiß, daß er gut, reell, richtig bedient wird, daß man ihm für sein gutes Geld nur gute Ware liefert.

Die Ehre ist gleich wichtig für jeden Handwerker und Geschäftsmann. Heißt es von einem Tischler, er fertigt gute, schöne, geschmackvolle, dauerhafte Möbel, so wird es ihm nicht an Kunden fehlen. Heißt es aber von ihm, der haut die Leute über's Ohr, so geht sein Kundenkreis bald zurück.

Die Ehre ist wichtig für jeden Arbeiter, Angestellten und Beamten. Genießen sie den Ruf der Tüchtigkeit, der Gewissenhaftigkeit, des Fleißes, so ist das für sie von großem Vorteile. Niemand will einen nachlässigen, untüchtigen, unfleißigen Arbeiter; niemand will einen Beamten, der in seinem Amt und Beruf nicht treu ist.

Die Ehre, der gute Ruf, ist wichtig für jeden, der einmal Geld borgen muß. Niemand wird einem liederlichen, faulen, gewissenlosen Menschen Geld leihen; denn er weiß dann vorher bestimmt, daß er es nicht wiederkriegt.

Die Ehre ist auch wichtig für alle, die eine angesehene Stellung in Gemeinde, Kirche und Vaterland einnehmen. Niemand würde einen Mann zum Vorstand, Stadt- oder Gemeinderat wählen, von dem es hieße, er sei ein Trinker, Tunichtgut usw. Niemand könnte Lehrer, Geistlicher, Richter, Bürgermeister usw. sein und bleiben, wenn man ihnen Schlechtes nachsagte.



2. Warum schützt der Staat unsre Ehre? Unsre Ehre ist gleichfalls ein sehr hohes Gut. Von ihr kann oft sehr viel abhängen. Schon mancher Mensch hat sich das Leben genommen, weil man ihm die Ehre abgeschnitten hatte. Viele verlieren sofort ihre Stelle, ihr Amt, ihren Beruf, ihr Einkommen, wenn man ungestraft und ungehindert ihre Ehre, ihren guten Ruf und Leumund angreifen dürfte.

Indem der Staat unsre Ehre schützt, tritt er zugleich gegen die Lüge, Verleumdung auf, und dadurch schützt er die Wahrheit gegen alle Verdrehung.

Der Staat schützt unsre Ehre, weil ohne sie unsere Wohlfahrt, unser Glück schwer geschädigt würde. Er schützt die Wahrheit, weil er ohne sie nicht bestehen kann. Lüge und Verleumdung sind zwei große Übel und Vergehen. Die dürfen nicht überhandnehmen, sonst ist dies der Leute, des Volkes und des Staates Verderben.

3. Wie schützt der Staat unsre Ehre? Der Staat nimmt, wie unser Leben und Eigentum, so auch unsre Ehre in seinen mächtigen Schutz.

1. Er duldet nicht, daß mich jemand ungerechterweise und wider besseres Wissen anschuldigt. Die falschen Anschuldigungen bestraft er mit Gefängnis.
2. Er duldet nicht, daß mich jemand beleidigt. Beleidigungen ahndet er mit Geld- oder Gefängnisstrafen.
3. Er duldet nicht, daß mich jemand verleumdet, daß jemand Sachen erzählt und nachredet, die mich verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen.
4. Er duldet nicht, daß mich jemand verächtlich macht, um meinen Kredit zu gefährden, um mein Fortkommen, meinen Erwerb oder meine Vermögensverhältnisse zu schädigen.
5. Er duldet nicht, daß man meine lebenden oder verstorbenen Angehörigen beschimpft.
6. Er duldet nicht, daß man die Behörden, Beamten, Kirchen, Geistlichen, Offiziere und Soldaten, sowie die Fürsten beleidigt, denn dadurch fühle ich mich auch beleidigt.
7. Er duldet nicht, daß mir jemand die Freiheit raubt oder mindert, mich einsperrt usw.
8. Er duldet nicht, daß meine Dienstetherschaft oder Behörde über mich falsche Zeugnisse ausstellt.
9. Er duldet nicht, daß jemand als Zeuge über mich unwahre Aussagen tut.
10. Er duldet nicht, daß jemand Urkunden fälscht, weil ich dadurch beleidigt und benachteiligt werden kann.

4. Wie schützt der Staat die Wahrheit? Der Staat schützt die Wahrheit, indem er alle Unwahrheiten bestraft, nämlich

1. alle falschen Zeugnisse über Dienstboten usw.;
2. alle wissentlich falschen Anschuldigungen;
3. alle unwahren beleidigenden Gerüchte;
4. alle Urkundenfälschungen;
5. alle wissentlich falschen Zeugenaußagen;
6. alle Fälschungen von Münzen, Kassenscheinen, Wertpapieren, Stempeln, Siegeln, Marken, Waren, Titeln, Prüfungszeugnissen, Unterschriften usw.

5. Warum hat der Staat den Eid eingeführt? Der Eid ist die höchste Beteuerung, Bekräftigung und Versicherung, daß die gemachte Aussage völlig der Wahrheit entspricht. Dabei beruft man sich auf Gott den Allwissenden, der ins Herz der Menschen zu sehen vermag. Schon früh haben die Menschen den Eid eingeführt; man schwur, wenn die gewöhnliche Aussage nicht Gewicht genug besaß. Der Staat braucht den Eid ganz dringend. Ohne den Eid kann der Staat nicht gedeihen. Der Eid ist eine gesetzlich bevorrechtigte und besonders verpflichtende Aussage oder Willenserklärung.

1. Der Eid. Der Staat soll vor Gericht die Wahrheit ermitteln. Kläger und Angeklagter stehen sich gegenüber. Der Kläger beschuldigt den Angeklagten, daß der ihm die Schuldsumme von 1500 M. noch nicht bezahlt habe. Der Angeklagte sagt, das ist nicht wahr; ich habe sie zurückgezahlt. Wem soll nun der Richter glauben? Derjenige, dem er glaubt, bekommt Recht; es hängt daher alles davon ab, wem der Richter Glauben schenken kann oder muß. Der Richter weiß doch auch gar nicht, wie es in Wirklichkeit gewesen ist. Er fragt hin und her. Aber beide bleiben bei ihrer Aussage. Eigentlich ist es völlig unentschieden, wer Recht hat. Niemand kann die Behauptung beweisen. Der Angeklagte als ehemaliger Schuldner hat keine Quittung. Der Kläger als ehemaliger Gläubiger hat aber noch den alten Schuldschein. Der Angeklagte leugnet auch gar nicht, daß er 1500 M. geliehen hatte, aber er behauptet, er hätte sie längst zurückgezahlt. Wem würdest du nun glauben? Der Richter kennt weder den Kläger noch den Angeklagten näher.

Da gibt es nur noch ein Mittel für den Richter. Er sagt: es muß einer schwören. Ähnlich machen es die Eltern. Wollen die Kinder gar nicht mit der Wahrheit heraus, dann sprechen sie zu dem einen Kinde: nun sage es mir einmal ganz genau, aber diesmal rede die Wahrheit, sonst kriegst du hernach die allerstrengste Strafe. So spricht auch der Richter: Nun soll mir einer von Ihnen unbedingt die Wahrheit sagen; sonst wird er nachher schwer bestraft. Diese letzte, für gültig angesehene Aussage ist der Schwur, der Eid. Im Eide fordert der Staat, das ganze Volk vom Schwörenden die volle Wahrheit. Wer da lügt, betrügt das ganze Volk und übertritt das Gebot des Staates in schlimmster Weise. Er lügt dem ganzen Volke ins Gesicht. Schwört jetzt der Kläger, der Angeklagte hat mir die Schuld noch nicht zurückgezahlt, so muß nun der Angeklagte die Schuld bezahlen. Schwüre aber der Angeklagte, er hätte die Schuld schon bezahlt, so bekäme der Kläger nichts. Es darf aber in solchen Fällen nur einer schwören. Der Richter fragt meistens erst, wer schwören will. Wer den Eid ablehnt, der gibt dadurch zu erkennen, daß er es nicht mehr ganz genau weiß. Freilich schwören auch manche aus Habsucht. So macht der Eid dem Streite ein Ende. Der Richter sieht die geschworene Aussage als die richtige oder wahre an.

2. Der Zeugeneid. Vor Gericht sagt der Kläger, der Angeklagte hat mich einen Betrüger und Schuft genannt. Der Angeklagte leugnet das. Da fragt der Richter, ob niemand dabei war. Der



Kläger nennt die Zeugen. Die Zeugen müssen nun sagen, was sie gesehen und gehört haben. Sie könnten aber leicht etwas Falsches berichten. Darum werden sie vereidigt. Nun müssen sie sich genau überlegen, was sie aussagen. Jede Aussage gilt als volle Wahrheit. Stimmt die Aussage nicht, dann ist das ein Falscheid oder ein Meineid. Der Richter richtet sich nach den eidlichen Aussagen der Zeugen. Der Zeugeneid soll die Wahrheit ans Licht bringen helfen. Ohne den Eid könnte das Gericht gar nicht auskommen. Der Schwur ist eine Mahnung und Warnung an den Zeugen, es ja recht genau mit den Aussagen und der Wahrheit zu nehmen. Der Zeuge muß sich fürchten vor der Lüge und Entstellung, weil auf den Falscheid und den Meineid schwere Strafen gesetzt sind.

3. Der **Amts- eid**. Tritt ein Beamter, ein Lehrer, Pfarrer, Bürgermeister, Richter usw. in sein Amt ein, so muß er auch einen Eid ablegen; darin schwört er, daß er stets gewissenhaft und treu sein will. Dieser Amtseid enthält somit eine feierliche Willenserklärung. Der Eid soll den Beamten anspornen, es mit der Pflicht und dem Amt recht genau zu nehmen.
4. Der **Fahnen- eid**. Tritt der Soldat ins Heer ein, so leistet er den Fahneneid. Er schwört darin, daß er der Fahne und seinem Kaiser und Fürsten treu bleiben und seinem Kriegsherrn und Vorgesetzten stets gehorchen will bis in den Tod. Der Fahneneid ist auch eine feierliche Willenserklärung.

Der Gerichtseid ist eine feierliche Aussage, der Amts- und Fahneneid eine feierliche Willenserklärung. In beiden Fällen soll der Mensch der Wahrheit die Ehre geben und alle anderen Rücksichten fallen lassen.

6. Wie schützt der Staat die Heiligkeit des Eides? Es hängt ungeheuer viel davon ab, daß die Menschen den Eid hoch und teuer halten und nicht leichtsinnig oder gar böswillig schwören. Durch einen Eid wird die Klage entschieden. Durch einen Eid kann jemand um sein ganzes Vermögen kommen; durch einen Eid kann er ins Gefängnis und sogar ins Zuchthaus kommen; durch einen Eid kann er sogar zum Tode verurteilt werden. Der Eid ist die schärfste Waffe des Gerichts. Wollen wir eine gute Rechtspflege und Rechtsprechung, so müssen wir streng darauf sehen, daß alle Menschen den Eid heilig halten.

Das Gericht betrachtet die Vereidigung als eine ernste Handlung. Der Richter ermahnt jeden zu Vereidigenden, die Wahrheit zu sagen.

Das Gesetz duldet keinen Meineid. „Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wesentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft“ (§ 153 des RStB.).

„Wer es unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineids zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft“ (§ 159).

Das Gesetz duldet nicht einmal fahrlässige Falscheide.

Hat sich aber ein Schwörender geirrt, und er merkt es, so muß er es gleich von selber melden; dann trifft ihn nur eine gelinde Strafe oder gar keine, wenn nämlich niemand durch seine irrige Aussage geschädigt worden ist.

7. Wie schützt der Staat die Ehrlichkeit in Handel und Wandel? Der Staat sucht die Ehrlichkeit im Handel und Wandel auf mancherlei Weise zu fördern und zu pflegen:

1. indem er allen seinen Beamten verbietet, unberechtigte Forderungen an die Untertanen zu stellen, zu hohe Steuern zu verlangen oder sie ohne Grund zu verhaften oder anzulagen oder ohne Grund bei ihnen Hausfuchungen zu veranstalten;
2. indem er alle von der Obrigkeit verpflichteten Personen zu strengster Wahrhaftigkeit anhält, wie z. B. Feldmesser, Vieh-, Trichinen- und Fleischbeschauer, Notare, Rechtsanwälte, Amtsärzte, Gerichtsärzte usw. Sie alle müssen ganz genau der Wahrheit die Ehre geben und dürfen auch niemals zu hohe Gebühren fordern;
3. indem er das richtige Maß und Gewicht, sowie das richtige Geld verbürgt und Münzen, Maße und Gewichte auf ihre Echtheit prüft;
4. indem er durch mancherlei Gesetze von allen Kaufleuten Ehrlichkeit fordert und unlautern Wettbewerb oder sonstige Täuschungen bestraft, wie z. B. Fälschungen von Nahrungsmitteln usw.;
5. indem er Verbrechern die Ehrenrechte aberkennt und ihnen so zum Bewußtsein bringt, welch hohes Gut die Unbescholtenheit und Ehre ist;
6. indem er ehrbaren und hochachtbaren Männern Ehrenämter überträgt (Wahl zum Kirchenvorstandsmitglied usw.);
7. indem er verdienstvolle Männer und Frauen durch die Verleihung von Ehrenzeichen, Verdienstkreuzen, Orden, Titeln ehrt und auszeichnet;
8. indem er alle haftpflichtig macht, wenn durch ihre unwahren Zeugnisse oder Klustünfte jemandem Schaden erwächst; hat eine Herrschaft einen Diensthoten wegen Diebstahls entlassen und sie schriebe ins Zeugnis, er wäre treu und ehrlich gewesen, so müßte sie Ersatz leisten, wenn der diebische Diensthote bei der nächsten Herrschaft etwas stöhle;
9. indem er den Verrat von Geschäfts- und Staats- und Amtsgeheimnissen verbietet und bestraft.

### Das neunte und zehnte Gebot.

Das neunte und zehnte Gebot sind zwar mehr rein innerlich gesinnungsmäßiger Art, doch können sie ebenfalls staatskundlich verwertet werden. Wir tun dies zum Teil im Anschluß an Patuschkas Unterredungen und bemerken, daß diese Betrachtungen nur für die Oberstufe in Frage kommen.

Das Begehren und die Arbeiterschaft. Unserer Zeit ist ein mächtiges Begehren nach des Nächsten Hab und Gut, Haus und Erbe eigentümlich. Ein großer Volksführer lehrte: Eigentum ist Diebstahl. Das ist, wie ihr nun wißt, die allergrößte Irrlehre, die es gibt und geben kann. Eigentum und Diebstahl sind unvereinbare Gegensätze. Der Diebstahl ist eine Sünde, ein Vergehen wider das Recht und das Rechte, das Eigentum dagegen ist ein Gut, ist etwas, was auf rechtmäßige Weise erworben werden kann und soll. Der große Irrlehrer wollte mit dieser Behauptung das Eigentum verdächtigen und es für rechtlos erklären. Wie man gestohlenes Gut nicht anerkennt, nicht schützt, so dürfe man auch das Eigentum nicht anerkennen und schützen, denn es sei doch bloß Diebstahl, durch Diebstahl erworben worden. Wenn ein Arbeiter, Bauer, Handwerker, Kaufmann, Fabrikherr durch redlichen Fleiß und Sparsamkeit sich ein Vermögen erwirbt, so ist



das Diebstahl! Hätten sie alle ihr Verdientes gleich verpraßt und verschwelgt, so wären sie keine Diebe geworden. Welche Verkehrtheit!

Warum lehrte der Volksführer solch törichtes Zeug? Er wollte in der Arbeiterschaft das heftige Begehren nach dem Eigentum der Reichen erwecken. Damit die Arbeiter nun nicht sich in ihrem Gewissen sagen sollten, das ist ein Unrecht, eine Sünde, drehte er alles herum und lehrte: Das Eigentum ist Diebstahl. Was der Fabrikherr erübrigt und gespart hat, das hat er seinen Arbeitern gestohlen. Ein französischer Sozialdemokrat war es, der dies lehrte.

Mit dieser Irrlehre wollen die sozialdemokratischen Führer es rechtfertigen, wenn sie das meiste persönliche Eigentum abschaffen wollen. Sie verlangen, daß alle Betriebe verstaatlicht werden, wie etwa die Post, die Eisenbahn. Jede Fabrik oder Werkstatt, jedes Geschäft und Bauerngut soll vom Staate geleitet werden. Grund und Boden, Feld und Wald, Acker- und Bergbau: alles wird verstaatlicht. Niemand besitzt mehr ein Haus, eine Werkstatt, eine Fabrik, ein Gut. Alle Menschen wohnen zur Miete in den Kasernen des Staates. Alles das wird Gemeineigentum! Wäre das gut? Wäre das richtig und zweckmäßig?

Nähme man dem Fabrikherrn die Fabrik, dem Kaufmann den Laden, dem Handwerker die Werkstatt, dem Bauern die Wirtschaft, so nähme man ihnen allen die echte Arbeitsfreude; ihnen allen würde die Arbeit mehr zur Last als zur Lust. Sie arbeiteten nun weniger. Sie sagten sich, warum sollen wir uns plagen; wir schinden uns doch nur für die Faulen, die Dummen, die Schlemmer und die Liederlichen.

Da könnte man ja Aufseher hinstellen. Gewiß! Aber auch die Aufseher sagten sich gar bald, warum sollt ihr euch mit den faulen, nachlässigen, liederlichen Leuten herumärgern; ihr habt doch keinen Dank und Lohn; ihr kriegt auch nicht mehr. Alle Genossen bekommen ja gleichviel zu essen, zu trinken, gleiche Wohnungen und Kleider. Die fleißigen Menschen sprachen, wir haben uns bis jetzt redlich geplagt, nun mögen einmal die Faulenzer antreten und sehen, wie sauer tüchtige Arbeit ist.

Was wäre die Folge? Man arbeitete immer weniger, immer nachlässiger, immer liederlicher. Dadurch müßte Deutschland bald verarmen. Wer auf dem Felde bei Wind und Wetter adern, eggen, mähen usw. sollte, der spräche, ich will mich nun auch einmal in die Stube pferchen und es mir recht gemütlich machen. Die aber bisher in der Werkstatt arbeiteten, sprachen, wir sind das Arbeiten im Freien nicht gewöhnt. Essen lehren, Schleusen räumen und vieles andre, das wollte überhaupt niemand mehr machen. Da weiß sich Bebel aber auch noch Rat; es wird jeder zu solchen Arbeiten befohlen. So macht er unser Vaterland zu einem Zwangsarbeitshaus. Die Sozialdemokratie ist sehr stark im Begehren, und sie scheut sich nicht, offen zu lehren: Du sollst begehren, du sollst noch immer mehr begehren. Sie nennt die Bedürfnislosigkeit und Zufriedenheit eine verdamnte Eigenschaft der Arbeiter. Da müssen wir mit Jesus sagen: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Das gilt sowohl dem Arbeitgeber, als auch dem Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer soll sich begnügen mit dem Lohne, den er verdient, den er beanspruchen kann. Der Arbeitgeber aber soll seinen Arbeitern den Lohn nicht verkürzen.

Manches, was unterm siebenten Gebot dargelegt worden ist, kann auch hier erörtert werden, z. B. die schlimme Tätigkeit der Güterauschlächter, Wucherer, Börsenspieler usw.

„Sondern ihm dasselbe zu behalten, förderlich und dienstlich sein.“ Hierbei erwähne man die Spar- und Darlehnskassen, die Kreditvereine, die mancherlei Genossenschaften, die Musikvereine ufm.

### Der Schluß der Gebote.

Der Schluß der Gebote kann zu einem Rückblick Anlaß geben. Gott drohet zu strafen alle, die diese Gebote übertreten. Gottes Gebote hat auch der Staat angenommen. Wie Gott, sucht auch der Staat alle Übertretungen zu ahnden. Durch die Obrigkeit, den Staat, straft Gott die sündigenden Menschen hier auf Erden.

1. Welche Strafen droht der Staat an?

a) Ehrenstrafen, b) Geldstrafen und Bußen, c) Haftstrafen, d) Gefängnisstrafen, e) Zuchthausstrafen, f) Todesstrafe.

2. Welche Gebote hat der Staat gegeben?

A. Gebote (Gesetze) zur Sicherheit unseres Daseins:

a) unserer Person,

1. unseres Lebens, unserer Gesundheit und unseres Wohlbefindens;

2. unserer Ehre, unseres Ansehens, Rufes, Credits;

b) unseres Besitzes;

B. Gebote (Gesetze) zur Sicherheit unseres Handelns, um uns zu schützen

a) in unserer Freiheit

1. gegen willkürlichen Zwang,

2. gegen willkürliche Hinderung;

b) in unserm Besitze und Vermögen,

1. in unserm Eigentum (Verfügung über Dinge),

2. in unsern Forderungen (Verfügung über Personen).

### Die übrigen Hauptstücke und die Bibellunde.

Das zweite Hauptstück kann die vorstehend geschilderten Gedanken theils vorbereiten — im ersten Lehrumlauf — theils ergänzen und weiterführen und auffrischen oder in neuer Verbindung darstellen. Ich erinnere nur an den ersten Artikel. Man soll da nicht alles auf Gottes unmittelbares Eingreifen zurückführen. Vielmehr ist auch da der Staat als der Vollstrecker des göttlichen Willens zu schildern, und es ist zu zeigen, wie der Staat im Sinne und Auftrage Gottes uns mit aller Nothdurft und Nahrung dieses Leibes und Lebens reichlich und täglich versorgt, uns wider alle Fährlichkeit beschirmt und vor allem Übel behütet und bewahrt, ohne all unser Verdienst und Würdigkeit. Es ist nun auch zu zeigen, wie der Mensch seine Dankbarkeit gegen den Staat zeigt, nämlich dadurch, daß er ihm dient und gehorcht.

Diese Gedanken setzen wir fort, z. B. bei der dritten Bitte, wo wir darlegen, wie Gottes Wille bei und durch uns geschieht. Die vierte Bitte aber zählt noch einmal alles das auf, was wir dem Staate und der Gesellschaft, der Rechts- und Eigentumsordnung verdanken. Die siebente Bitte kann demgegenüber zusammenstellen, was wir alles von unglücklichen Zufällen, sowie von dem bösen Willen unsrer Mitmenschen zu leiden haben.

Die Bibellunde hat hinreichend Gelegenheit, alle diese gesinnungs- und erkenntnißmäßigen Belehrungen fortzusetzen und weiter auszubauen. Ich



erinnere hier nur an die Bergpredigt. Dabei ist hervorzuheben, daß das weltliche, staatliche, bürgerliche Gesetz oft viel geringere Forderungen stellen muß; denn es hat auf die Schwachheit der Menschen Rücksicht zu nehmen; es stellt daher Mindestforderungen, die jeder erfüllen soll und auch bei einigem guten Willen erfüllen kann. Aber Jesus stellt die höchsten Anforderungen an den Christen als den Bürger des Reiches Gottes.

Eine zusammenhängende, übersichtliche Darstellung dessen, was der Staat uns leistet und was wir ihm dafür schuldig sind, fügt sich am ungewolltesten an die Behandlung von Matth. 22, 15—22 (Zinsgroschen). „Ist's recht, daß man dem Kaiser Zins gebe oder nicht?“ Das ist die Kernfrage der Staatsgefinnung. Christus antwortet: So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist!

Das ist das Protevangelium der christlichen Staatslehre. Daraus ergeben sich zwei Hauptgedanken:

I. Was gibt mir der Kaiser, das Reich, der Staat, die Gemeinde, die Gesellschaft?

II. Was habe ich dafür dem Kaiser, dem Reiche, dem Staate, der Gemeinde, der Gesellschaft zu geben?

Zum ersten Punkte lasse man zusammenstellen: Wie schützt der Staat unser Leben? unsere Gesundheit? Wie schützt er uns gegen Körperverletzungen? gegen Mißhandlungen? Wie schützt er unsere Ehre? unsern Kredit? Wie schützt er uns gegen Beleidigungen? gegen Verleumdungen? Wie schützt er unsern Besitz? unsere Freiheit? Wie fördert er unsere Arbeit? unsern Wohlstand? unsere Bildung? unser Seelenheil?

Darnach entrollen wir die Pflichten, die wir dem Staate gegenüber zu erfüllen haben. Dabei stützen wir uns auf Römer 13, 1. Petri 2, 1. Tim. 2. Wir fragen zunächst:

Wodurch ward den Juden, den Jüngern Jesu und den Aposteln, wie allen ersten Christen, der Gehorsam gegen die Obrigkeit schwer gemacht? Die Juden seufzten unter dem Joche der Fremdherrschaft. Die Römer führten eine grausame, ungerechte, harte Herrschaft und waren mehr auf die Ausbeutung und Auszugaugung des unterjochten Volkes bedacht, als auf die Hebung von dessen Wohlfahrt und Wohlstand. Jedweden Widerstand gegen ihre ungerechte Herrschaft, gegen ihre rohe Übermacht, gegen die gewalttätige Staatsgewalt strafte sie mit barbarischer Kreuzigung. In gleicher Verdammnis standen die übrigen Völker, welche von den Römern unterworfen waren. Heiß sehten sich die Juden nach der Erlösung von dieser habfüchtigen Fremdherrschaft. Dennoch gebietet Jesus: Gebet dem Kaiser, dem römischen Kaiser, was des Kaisers ist! Dennoch gebietet Paulus den römischen Christen: Seid untertan eurer Obrigkeit! Dennoch gebietet auch Petrus: Seid untertan aller menschlichen Ordnung!

Warum sollen die Christen selbst einer unfreundlichen und ungerechten Obrigkeit gehorchen? Ist das nicht Sklavengehorsam, Knechtessucht? Gebt die Gründe an!

Es wäre töricht, gegen diese gewaltige Übermacht anzustürmen. Seid aus Not untertan. Die Obrigkeit straft allen Widerstand. Seid untertan um der Strafe willen. Doch das sind nur natürliche, niedrige Beweggründe. Ein Christ soll höher denken. Sagt doch die Schrift auch: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Die Obrigkeit ist nicht bloß eine rein menschliche Ordnung; sie ist von Gott verordnet, eine von Gott erlassene Ordnung. Auch in der römischen Obrigkeit steht der göttliche Auftrag, für Zucht und Ordnung, für Recht und Sitte zu sorgen. Aber dieser Auftrag ist noch überwuchert von menschlichen Gelüsten, von Geldgier, Haß, Rachsucht. Je mehr die göttliche, die reine, richtige, wahre, ordnende, erhebende, fördernde Natur der Obrigkeit verdeckt wird, desto mehr soll sich der Christ bemühen, seinen innern Widerwillen hiergegen zu überwinden, um dennoch Gottes Gebot zu erfüllen. Ist er der Obrigkeit untertan, so gehorcht er zugleich Gottes Geboten. Wie die Obrigkeit, verbietet ja auch Gott den Mord, den Ehebruch, den Diebstahl. Freilich verlangt die Obrigkeit oft mehr Bölle, Schosse, Gebühren, Steuern, als es Rechts ist; aber der Christ soll sich nicht weigern, alles zu geben, was sie fordert. Das sind Opfer, Beweise eurer Glaubensstandhaftigkeit, Geduldspuben eurer Untertänigkeit gegen Gottes Gebot, Prüfungen eures Gottesgehorsams.

So war es zu Jesu, Petri und Pauli Zeiten. Wie ist es jetzt? Wir haben ein angestammtes Kaiser-, Königs- und Fürstenhaus, eine gerechte, wohlwollende Regierung, eine gerechte Obrigkeit, bei und vor der kein Ansehen der Person gilt. Wie sorgt der Staat, die Obrigkeit für uns? Wie sorgen wir für den Staat, die Obrigkeit? Indem wir der Obrigkeit untertan sind, sorgen wir für sie. Indem wir pünktlich und redlich unsere Steuern bezahlen, sorgen wir für Gemeinde, Staat und Reich. Wer sich richtig einschätzt, gibt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Wer alle Gebote und Verbote beachtet, gehorcht Gott und der menschlichen Ordnung.

### Geschichtsunterricht und Staatskunde.

Die Sittenlehre bewertet vor allem und zuerst die Handlungen einzelner Menschen, sofern sie sich auf einzelne Nächste beziehen, erst darnach bewertet sie die Handlungen, die sich auf Gemeinschaften richten. Die Geschichte hat es dagegen nur mit den auf Staat und Gesellschaft gerichteten Handlungen der Menschen zu tun.<sup>1)</sup> Bernheim sagt daher in seinem „Lehrbuch der historischen Methode“: „Die Geschichte ist die Wissenschaft von der Entwicklung der Menschen in ihrer Betätigung als soziale Wesen“ (S. 4). Noch deutlicher drückt sich Ottokar Lorenz in seiner „Geschichtswissenschaft in ihren Hauptrichtungen und Aufgaben“ aus: „Die Geschichte ist jene Erfahrungswissenschaft, welche die auf unsere staatlich-gesellschaftlichen Zustände in bewußter Weise hinzielenden Handlungen der Menschen in ihren inneren und äußeren Gründen in zeitlicher Abfolge entwickelt und darstellt“ (I, S. 190). Mit A. d. Bär können wir erklären: „Das Ziel des deutschen Geschichtsunterrichts ist, den Willen der Schüler auf die Macht, das Recht und die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu richten und die Schüler zu einem dementsprechenden Handeln zu befähigen und vorzubereiten“ (S. 7). Das ist das, was Martens als Staatsbewußtsein bezeichnete. Das meint auch das preu-

<sup>1)</sup> Adolf Bär, Über die Staats- und Gesellschaftskunde als Teil des Geschichtsunterrichts (Gotha 1898), S. 5. Ferner R. Frische, Die Verwertung der Bürgerkunde im Geschichtsunterricht der Volksschule; Ullrich, Die Verwertung des Geschichtsunterrichts zur politischen Erziehung unsers Volkes; Schenk, Belehrungen über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen auf geschichtlicher Grundlage; nebst Hilfsbuch für die Hand der Schüler.



fische Unterrichtsministerium, wenn es in den „Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens in Preußen vom 3. Februar 1910“ als Ziel des Geschichtsunterrichts hinstellt: „Einblick in die großen Zeiten der Entwicklung unsers Volkes bis zur Gegenwart; Verständnis und Sinn für die Größe des Vaterlandes und die Verdienste seiner Fürsten und hervorragenden Männer auf mannigfaltigsten Gebieten“.

Die Geschichte ist demnach durchgehends Staats- und Gesellschaftskunde, jedoch die der Vergangenheit. Soll nun die Staats- und Gesellschaftskunde der Vergangenheit für die Staats- und Gesellschaftskunde der Gegenwart fruchtbar und wirksam gemacht werden, so hat man stets das Typische, begrifflich Wertvolle, lehrhaft Bleibende aus der Hülle des Einzelstoffes herauszuschälen. Dafür mögen einige Beispiele gegeben werden. Zunächst

### Die Phönizier.

**Ihre Beschäftigungen.** Die Phönizier wohnten am Meeresufer und trieben daher Handel zu Wasser und zu Lande. Ihre Karawanen holten aus den Hinterländern (Syrien usw.) mancherlei Waren, wie z. B. Öl, Wein, Leinwand und Seide, Gewürze, Weihrauch und wohlriechende Kräuter. In den phönizischen Küstenstädten lud man diese Waren und Erzeugnisse ab und sammelte sie an oder stapelte sie auf. Dann lud man sie auf Schiffe und schaffte sie in fremde Länder, z. B. nach Ägypten, Kleinasien, Griechenland, Italien, Ägypten, Nordafrika, Spanien. Dort tauschten sie dafür andere Waren und Erzeugnisse ein, wie z. B. den gelben Bernstein, das glänzende Silber und das wertvolle Zinn. Alle diese Sachen wurden in den phönizischen Küstenstädten wieder ausgeladen und dann auf Kamele gepackt. Diese trugen sie ins innere Asien. Dafür tauschten sie wieder andre Waren ein. So tauschten die phönizischen Handelsleute die Erzeugnisse der verschiedenen Länder aus und sorgten so dafür, daß ein Volk von dem Überflusse des andern seinen Teil erhielt.

Aber nicht alle Phönizier trieben Handel; manche fingen Fische an den fischreichen Küsten; andre bauten Schiffe für die Schiffer und Boote für die Fischer. Andre webten bunte Gewänder; andre gewannen aus der Purpurschnecke die schöne rote Farbe und färbten damit Mäntel und andre Kleidungsstücke. Einige fertigten aus Sand, Asche und Salpeter Glas. Etliche aber wechselten die verschiedenen Geldsorten um und borgten den einkaufenden Handelsleuten Geld, bis diese ihre Waren wieder mit Gewinn verkauft hatten.

Das sind einzelne Tatsachen, die als solche der Vergangenheit angehören. Die Besprechung verdichtete sie folgendermaßen:

Die Phönizier waren ein Handelsvolk. Sie trieben See- und Land- oder Karawanenhandel. Manche Waren führten sie ein und andere aus. Sie tauschten die Erzeugnisse des Ostens mit denen des Westens aus. So besorgten sie den Tausch der Güter zwischen verschiedenen Völkern. Auf dem Meere schafften sie die Waren mit Schiffen fort, auf dem Lande mit Lasttieren. Sie kauften die Waren sehr billig ein und verkauften sie sehr teuer. Durch den Handel wurden sie daher sehr reich, so reich, daß der Prophet Jesaias sagte: „Ihre Kaufleute sind Fürsten und ihre Krämer die Vornehmsten im Lande.“

Die Phönizier waren auch ein gewerbflüssiges Volk. Die Fischer eigneten sich die Tiere des Meeres an. Die Purpurfärber bereiteten aus

dem Saft der Purpurschnecke die Purpurfarbe. Die Glasmacher verfertigten aus Sand, Holzasche und Salpeter Glas. Die Erzgießer machten aus den Metallen Münzen und allerlei Geräte usw. So verarbeiteten viele Leute die Rohstoffe zu allerlei nützlichen Gebrauchsgegenständen.

In diesen verdichtenden Betrachtungen kommen viele wirtschaftskundliche Begriffe und Ausdrücke vor. Läßt man nun noch eine Übersicht herausarbeiten, so treten noch mehr solche auf:

1. Man hatte Land- und Seehandel (Karawanen- und Küstenhandel.)
2. Als Fortschaffungsmittel benutzte man Karawanen und Schiffe.
3. Das wichtigste Handelsgebiet war das Mittelmeer nebst den angrenzenden Ländern.
4. Die wichtigsten Handelsgegenstände waren Getreide, Gewebe, Metalle usw.
5. Die Phönizier trieben Einfuhr- und Ausfuhrhandel.
6. Die Phönizier trieben mit fremden Völkern meistens Tauschhandel (Ware gegen Ware), unter sich aber auch Geldhandel (Ware gegen Geld).
7. Sie kannten auch schon reine Geldgeschäfte, die Wechsel. Die Wechsel machten Geschäfte wie unsere Banken.<sup>1)</sup>

Aus der deutschen Geschichte gebe ich im Anschluß an mein „Praktisches Lehrbuch der deutschen Geschichte“<sup>2)</sup> einige Beispiele. In die Besprechung ist da alles aufgenommen, was aus der Gesetzeskunde, Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftskunde in die Volksschule gehört. In der Einheit über die alten Deutschen für die Mittelsstufe wird auch die Rechtspflege geschildert: „Einfach wie ihre ganze Lebensweise war auch ihre Rechtspflege. Da meist nur Verwandte beisammen wohnten, da sie alles gemein hatten, kamen Verbrechen und Vergehen nur selten vor. Doch entstand auch zuweilen Streit. Da rief der Älteste als Vorstand das Gericht zusammen. . .“ Sodann wird die Blutrache, sowie die Bußstrafe näher geschildert.

In der Besprechung wird zunächst festgestellt: „Die Obrigkeit war einfach, da der Älteste (Häuptling, Erzvater) samt den freien Männern auf Ruhe und Ordnung hielt, da es nur kleine Gemeinschaften gab, wo jeder alles von jedem wußte.“

Warum konnte ihr Rechtsschutz so einfach sein? Ihr Rechtsschutz konnte deshalb so einfach sein, weil

- a) nicht so viel Verbrechen und Vergehen wie bei uns vorkamen. Sie hatten fast alles gemein; es waren daher alle Freien fast gleich reich; deshalb kam bei ihnen Diebstahl nur selten vor; beraubte man Fremde, so galt das nicht als Vergehen, sondern als Verdienst, als Zeichen der Tapferkeit. Du sollst nicht stehlen, das bedeutete damals: Du sollst deinen Nächsten, deinen Genossen nicht bestehlen;
- b) es nicht so viel Menschen gab. Je dichter die Menschen zusammen wohnen, desto mehr entstehen Streitigkeiten;

<sup>1)</sup> Ähnlich habe ich das bereits 1896 im 10. Heft des Repertoriums der Päd. dargelegt in dem Aufsatz: „Aufgabe, Umfang, Stellung und Unterrichtsbetrieb der Gesellschafts- oder Bürgerkunde“. Im übrigen siehe mein „Praktisches Lehrbuch der alten Geschichte“. (Leipzig, Wunderlich).

<sup>2)</sup> 2 Bände, 4. Auflage. Leipzig, E. Wunderlich.



- c) die Gemeinden klein waren, deshalb brauchte man keine besondere Polizei. Die Freien achteten auf Recht und Ordnung. Es blieb nichts verborgen;
- d) die Strafen einfach waren. Deshalb waren Gefängnisse und Zuchthäuser unnötig. Schwere Verbrecher jagte man ins Ausland-Elend. Die Verjagung galt als schwere Strafe, denn im Auslande ging es den Verbannten meist recht schlecht;
- e) es noch keine geschriebenen Gesetze gab. Man richtete nach dem Herkommen. Man brauchte keine besonderen Richter und Gerichte.

In gleicher Weise wird der Landesschutz betrachtet. So übt man die Kinder im staats- und gesellschaftsfundlichen Denken.

Auf der Oberstufe wird

das wirtschaftliche Leben der alten Germanen eingehend geschildert. In der Besprechung stellt man die Frage:

Warum hat man die frühere Gemeinwirtschaft aufgegeben?

Was verstehen wir unter Gemeinwirtschaft und Sonderwirtschaft? Die Hundertschaft lebte ursprünglich zusammen und hatte alles gemeinsam: die Wohnsitze, die Felder, Wiesen und Wälder; sie bearbeitete gemeinsam den Acker und ging gemeinsam auf die Jagd; sie verzehrte alles gemeinsam. Demnach war ihnen das Eigentum an Boden, an Vieh und Getreide gemeinsam. Das war also ihr Gemeineigentum. Sie nutzten dies gemeinsam; sie hatten also Gemeinnutzung. Sie genossen die Früchte gemeinsam; sie hatten Gemeingenuß. Weil sie Gemeineigentum, Gemeinnutzung und Gemeingenuß hatten, bestand bei ihnen Gemeinwirtschaft; sie wirtschafteten gemeinsam. Alle litten gemeinsam Not, alle lebten gemeinsam in Überfluß. Aber so blieb das nicht immer. Das Gemeineigentum ließ man freilich noch lange; aber jeder Freie erhielt ein Stück des Bodens zur dauernden eigenen Bewirtschaftung. Es kam also die Sonderverwendung, die Sondernutzung und der Sondergenuß des Gemeineigentums auf. Hatte eine Familie viel geerntet, so hatte sie viel zu verzehren; hatte sie wenig erbaut, so hatte sie eben wenig zu essen. Hatte ein Bauer kein Glück mit seinem Vieh, so mußte er mit den Seinigen darben; hatte er viel Vieh gezüchtet, so konnte er besser leben. Jede Familie lebte für sich. Das war Sonderwirtschaft und Sonderverwendung. An die Stelle des Gemeineigentums trat daher später auch Sondereigentum. Jeder Bauer konnte sagen: Das Feld, das ich bebaue, das ist mein, das ist ganz mein, da hat mir niemand etwas zu befehlen; ich kann machen, was ich will; ich verfüge frei über mein Feld.

Warum hat man die frühere Gemeinwirtschaft aufgegeben? Warum blieb man nicht bei der ehemaligen Gemeinwirtschaft? Warum gab man jedem Freien seinen Anteil zum alleinigen Eigentum und zur eigenen, freien Benutzung und Bewirtschaftung? Warum sollte jeder das Seine haben und nur das Seine verzehren? Überlegt euch das einmal recht genau!

Wie bei uns, so gab es auch schon damals zwei Sorten von Menschen, faule und fleißige, sorgfältige und nachlässige. Der faule, nachlässige und feige Genosse ließ die Wölfe in die Hürden einbrechen. Er schlief, wenn er wachen sollte. Hörte er dann den Wolf brüllen, riß er aus, anstatt ihn zu

verjagen. Er sagte sich: Warum soll ich mit dem bössartigen, gefährlichen Wolfe kämpfen? Er könnte mich beißen und schwer verletzen. Es geht ja doch gar nicht von dem Meinigen. Der Schaden verteilt sich auf alle; ich selbst büße nur ganz wenig ein; ich kriegte von dem Schafe oder Kalbe doch nur ein Stückchen Fleisch. Wegen des bißchen Fleisches trage ich meine Knochen nicht zu Markte. So holte sich ungestört der Wolf ein Kalb. Das ließen sich die andern, die fleißigen Genossen wohl einmal gefallen; aber allmählich ward es ihnen zu bunt. Da hielten sie einen Rat und fragten: Wie sollen wir die Faulheit und Feigheit dieses Genossen bestrafen? So kann das nicht weitergehen. Endlich einigten sie sich dahin: Der kriegt ein paar Stück Vieh; die muß er sich selber hüten; raubt ihm nun der Wolf eins, so hat er allein den Schaden. Da riefen andre: Ja, das ist richtig. Wir wollen überhaupt das Vieh teilen. Jeder kriegt seinen Teil. Jeder hütet und füttert, pflegt und züchtet sein Vieh. Das ist viel besser. Ist einer faul und feig, so hat er es am eigenen Vieh und Leibe zu büßen. Da gibt es nicht allemal Zank und Streit mit den andern. Sehe jeder, wie er's treibe; sehe jeder, wo er bleibe. Jeder ist seines Glückes Schmied. Wie du's treibst, so geht dir's. Jeder bekommt das, was er verdient: er bekommt Lohn, wenn er fleißig und achtsam ist; er bekommt Strafe, wenn er faul und sorglos ist.

Nun ward das Vieh geteilt. Aber das Feld bebaute man noch gemeinsam. Der träge Genosse bestellte den Acker schlecht; er aderte liederlich, säte ungleichmäßig, jätete nicht ordentlich, laß keine Steine ab, düngte nicht viel usw. Den Schaden trug wieder die Gemeinde. Der Faule hatte nur einen kleinen Teil des Schadens zu tragen; er kriegte ja ebensoviel wie die Fleißigen. Da sagten die arbeitsamen Genossen: Da machen wir nicht länger mit. Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen. Wer das Feld nicht richtig bestellt, soll selbst und ganz allein darunter leiden. Warum sollen die andern alle unter dessen Viederlichkeit und Nachlässigkeit leiden. Nein, der allein muß es büßen. Deswegen wollen wir auch das Feld teilen. Jeder Freie bekommt seinen Teil für immer. Ist er fleißig, so hat er viel zu essen; ist er aber faul, so mag er darben. Alle Freien stimmten zu, und so verteilte man jetzt den ganzen Acker unter die Familien der Freien. Alle erhielten gleich große Stücke. So trat die Sonderverwendung und Sonderwirtschaft an die Stelle der alten Gemeinwirtschaft. Das hatte man getan wegen der Faulheit und der Ungeschicklichkeit vieler Genossen.

Es gab aber auch noch andere Gründe, die zu dieser erbeigentümlichen Teilung der Acker und des Viehes zwangen. Jeder erhielt zuerst so viel Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Brot, als er brauchte. Wer nun recht viel vertat, viel aß, bekam recht viel. Wer genügsam war, erhielt wenig. Der Ungenügsame und Verschwenderische kam am besten weg. Die Genügsamen und Sparsamen hatten wieder den Schaden. Daher entstand oft Streit. Die Genügsamen und Sparsamen sagten zu den Ungenügsamen und Verschwenderischen: Wir wollen nicht immer nur für euch arbeiten. Ihr arbeitet am wenigsten und vertut am meisten. So geht das nicht weiter. Wir teilen alles, und dann mag jeder für sich selber sorgen. Man führte also die Sonderwirtschaft ein wegen der Ungenügsamkeit und Verschwendung vieler Genossen.

Lange hatte man die Nachteile der alten Gemeinwirtschaft ertragen. Wohl murrte man öfter über die Ungerechtigkeit, daß der Fleißige unter der



Schuld des Faulen leiden sollte. Aber man wollte die hergebrachte Ordnung nicht gern ändern. Aber die Bevölkerung wuchs immer mehr. Solange die Bevölkerung noch recht dünn war, ging es zur Not mit der Gemeinwirtschaft. Man wechselte öfter das Feld und rodete neue Wälder aus. Als aber rundum das Land besiedelt war, da mußte man tüchtig arbeiten, da durfte man nicht mehr faulenzeln; da gab es nicht mehr so viel Wild. Daher mußte man das Gemeineigentum teilen und statt der Gemeinwirtschaft die Sonderwirtschaft einführen. Nun zwang die Not, der Hunger jeden zur Arbeit. Jetzt hieß es: Jeder ist sich selbst der Nächste. Wer tüchtig auf dem Damme war, der kam vorwärts; wer faul und bequem, liederlich oder nachlässig war, kam immer mehr zurück und verarmte. So entstand die ungleiche Verteilung des Eigentums und der Güter. Man hat die ehemalige Gemeinwirtschaft aufgegeben wegen der zunehmenden Bevölkerung.

Drei Gründe haben also die Deutschen gezwungen, zur Einzelwirtschaft und zum Sondereigentum überzugehen: 1. die Faulheit und Ungeschicklichkeit vieler Genossen; 2. die Ungenügsamkeit und Verschwendung vieler Genossen; 3. die Zunahme der Bevölkerung.

Könnten wir wohl wieder das Gemeineigentum und den Gemeingenuß, die Gemeinwirtschaft einführen? Ginge das? Wäre das gut? Nein, denn:

1. Bei uns ist jetzt die Bevölkerung noch viel dichter als vor 1800 Jahren.
2. Bei uns gibt es noch viel mehr Unterschiede in Fleiß und Faulheit, in Geschicklichkeit und Ungeschicklichkeit der Menschen als damals; denn die Schulen und Handwerke sind ja hinzugekommen.
3. Bei uns gibt es noch viel mehr Unterschiede in der Verschwendung oder Sparsamkeit als ehemals.

Darum geht es bei uns erst recht nicht, daß wir wieder die Gemeinwirtschaft einführen. Dennoch sind Leute aufgetreten, die da sagen: Es würde viel besser werden, wenn wir wieder das Gemeineigentum und den Gemeingenuß einführen. Dann würde die Erde zum Paradies, und dann hätte einer so viel wie der andre; dann fielen die Unterschiede weg zwischen arm und reich. Gewiß, diese Unterschiede fielen weg; aber die ganze Erde würde sehr bald gänzlich verarmen. Gefiele euch das? Nein! Wir auch nicht. Darum bleiben wir bei der Einzelwirtschaft und dem Sondereigentum. Die Bibel will das auch; denn sie hat einmal gesagt: Reiche und Arme müssen untereinander sein. Der Herr hat sie alle gemacht. Nun, beim siebenten Gebot wollen wir weiter darüber sprechen.

### Das Rechtswesen einst und jetzt

als Besprechungspunkt über die alten Deutschen, um nach Eudens Wort dafür zu sorgen, daß die Vergangenheit für die Kinder nicht bloße Vergangenheit bleibt und ein Stück einer zeitüberlegenen Gegenwart wird.<sup>1)</sup> Nur so lernt auch das Kind geschichtlich, staats- und gesellschaftskundlich denken und urteilen.

Wir vergleichen jetzt das Rechtswesen der alten Deutschen mit dem unsrigen. Denkt an die Richter! Die alten Germanen hatten keinen eigenen

<sup>1)</sup> Euden, Die geistigen Strömungen der Gegenwart.

Richterstand. Alle Freien waren bei ihnen zum gerichtlichen Urteilen berechtigt. Man hatte nur ein Laiengericht. Gelehrte Richter gab es nicht, weil man sie nicht brauchte. Warum nicht? Es gab noch keine geschriebenen Gesetze. Man richtete nach dem Herkommen, nach dem Gewissen. Wie ist es bei uns? Wir haben einen besonderen Richterstand. Die Richter sind gelehrte Leute. Sie haben viele Jahre gebraucht, ehe sie alles das lernten, was sie zum Richter brauchen. Warum? Wir haben geschriebene Gesetze. Das sind sehr viele. Es dauert lange, ehe sich ein Mensch diese einprägt. Es dauert lange, ehe er imstande ist, genau nach den Gesetzen zu richten. Bei den alten Germanen kamen meist nur einfache Vergehen und Rechtsverhältnisse vor. Bei uns gibt es oft sehr schwierige. Die alten Germanen waren mit der einfachen Rechtsprechung zufrieden, unsre Bewohner wären das nicht; sie wollen, daß man Recht und Unrecht viel genauer scheidet als vor 2000 Jahren.

Wir brauchen besondere gelehrte Richter:

1. Weil wir geschriebene Gesetze haben;
2. weil die Zahl unsrer Gesetze sehr groß ist;
3. weil die Gesetze sehr genau gehen und viele Unterschiede machen;
4. weil es schwer ist, alle diese Gesetze genau zu lernen;
5. weil es schwer ist, sie richtig anzuwenden;
6. weil unsre Bewohner eine ganz genaue und gewissenhafte Rechtsprechung verlangen.

Dennoch haben wir auch Laienrichter, z. B. den Friedensrichter, die Schöffen, die Geschwornen, die Beisitzer in Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Sie helfen da das Urteil finden und unterstützen so die gelehrten Richter.

Warum brauchten die alten Germanen keine besondern und gelehrten Richter?

1. Weil sie keine geschriebenen Gesetze besaßen;
2. weil sie nur nach dem Herkommen richteten;
3. weil ihre Gesetze noch sehr einfach waren;
4. weil die Vergehen und Rechtsverhältnisse noch sehr einfach waren; denn das allermeiste schlichtete man gütlich;
5. weil man noch nicht so genau zwischen Recht und Unrecht schied;
6. weil man sich noch mit der einfachen und unvollkommenen Rechtsprechung begnügte.

Dennoch war nicht jeder zum Richter berechtigt; nur die Freien durften richten; sie waren die gebornen Richter und Krieger.

Vergleicht nun das Gerichtsverfahren! Die alten Deutschen kannten nur das mündliche Gerichtsverfahren. Klage, Verhandlung und Urteilspruch: alles war mündlich und nur mündlich. Nichts ward aufgeschrieben. Deswegen mußte auch alles recht bald und schnell erledigt werden. Sonst hätte man ja vieles vergessen oder verwechselt.

Unser Gerichtsverfahren ist mündlich und schriftlich. Die Klage muß schriftlich eingereicht werden. Nur so kann es dann keine Irrungen geben. Die mündlichen Verhandlungen werden nachgeschrieben. So weiß man dann ganz genau, was jemand gesagt hat. Er kann dann nicht mehr leugnen. Das schriftliche Verfahren ist aber umständlicher und zeitraubender.

Das Gerichtsverfahren der alten Deutschen war einfach. Der Kläger erhob seine Klage. Der Angeklagte gestand seine Schuld oder leugnete sie. Die Freien sprachen ihr Urteil aus. Bei uns werden viele Zeugen hinzuge-



zogen. Es wird alles genau erforscht. Der Richter verhört alle, den Kläger, den Angeklagten und die Zeugen ganz genau. Wir gehen viel gewissenhafter und sicherer vor. Wir wollen alles viel genauer erforschen und feststellen. Niemand soll ungerecht beurteilt werden.

Die alten Deutschen hatten nur ein Gericht. Was das bestimmte, das galt. Wir haben mehrere Gerichte. Bin ich mit dem Urtheile des niederen Gerichts nicht zufrieden, so gehe ich ans höhere. Bei uns werden also viele Sachen zweimal, ja sogar dreimal untersucht. Ein Prozeß kann jahrelang dauern. So ist bei uns dafür gesorgt, daß jeder zu seinem Rechte kommen kann.

Unser Gerichtsverfahren ist viel vollkommener und verwickelter als das altdeutsche. Darum nimmt es auch viel mehr Zeit in Anspruch; darum muß das Gericht ununterbrochen tätig sein; darum haben die Richter nichts weiter zu tun, als zu richten. Sie müssen es auch viel genauer nehmen als die altgermanischen Freien. Alles wird niedergeschrieben. Jeder kann ein gerichtliches Urtheil anfechten; bloß das letzte nicht; denn einmal muß der Streit ein Ende haben.

Wie steht es mit den Unterschieden vor Gericht? Zunächst wird stets entschieden: ist der Angeklagte schuldig oder unschuldig? Ist er schuldig, so wird er verurteilt; ist er unschuldig, so wird er freigesprochen. So war es bei unsern Vorfahren, und so ist es auch bei uns und überall da, wo es gerechte Richter und Gerichte gibt.

Über danach verhängt man über den Verurteilten eine Strafe. Die Strafen sind nicht gleich. Welche Strafen haben wir? Ehren-, Geld-, Haft-, Gefängnis-, Zuchthaus- und Todesstrafen. Welche Strafen hatten die alten Germanen? Vermögens-, Verstümmelungs-, Todesstrafen und Verbannungen. Ist das gerecht, daß man viele Strafen eingeführt hat? Wäre es nicht besser, alle Verurteilten bekämen eine und dieselbe Strafe? Nein, denn die Strafe richtet sich nach der Schwere des Vergehens. Je schwerer das Vergehen, desto schwerer die Strafe; je leichter das Vergehen, desto geringer die Strafe. Die Strafe muß sich nach dem Vergehen richten. Aber was soll gleich sein? Auf das gleiche Vergehen soll die gleiche Strafe gesetzt sein. War das bei den alten Germanen so? Nein, die Strafe richtete sich da nicht nach dem Vergehen, sondern nach der Person. Ein Sklave ward für seine Vergehen viel strenger bestraft als ein Freier. Ein Sklave konnte jedes Vergehen mit dem Tode büßen müssen. Wer einen Edeling verletzt hatte, ward härter bestraft, als wer einen Freien oder gar einen Sklaven getötet hatte. Sie kannten noch nicht die Gleichheit vor dem Gesetze. Bei ihnen waren eben die Menschen rechtlich noch nicht gleich. Der Sklave hatte ja gar keine Rechte; er hatte auch keinen Anspruch auf ein gerechtes Gericht. Bei uns hingegen sind alle Menschen vor dem Gesetze gleich. Es verbietet und bestraft den Mord mit der Todesstrafe; es ist völlig gleichgültig, ob der Mord an einem Kinde oder einem Erwachsenen, an einem Manne oder einer Frau, an einem Reichen oder Armen verübt wurde; es ist völlig gleich, ob der Mörder ein Mann oder ein Weib war, ein Reicher oder ein Armer, ein Vornehmer oder ein Geringer. Jeder Mörder erhält dieselbe Strafe. Auf das gleiche Verbrechen ist die gleiche Strafe gesetzt; davon macht man keine Ausnahme.

Da werdet ihr sagen, es gibt doch auch Ausnahmen. O nein, das Gesetz macht nur Unterschiede in den Vergehen. Ehemals galt jeder als Mörder, der irgendeinen Menschen erschlug. Heute ist nur derjenige ein Mörder, der

absichtlich und wissentlich, mit Überlegung einen Menschen ums Leben gebracht hat; der sich vor der bösen That sagte: Ich will den und den umbringen, und ich schlage solange auf ihn ein, bis er tot ist. Seht, das ist nach dem heutigen Gesetz ein Mörder, und der wird stets mit dem Tode bestraft.

Bei Diebstählen macht das Gesetz auch Unterschiede. Wer zum ersten Male nur wenig gestohlen hat, der soll eine geringere Strafe erhalten, als wer schon oft gestohlen hat. Wer aus Not etwas gestohlen hat, der soll weniger Strafe erhalten, als wer bloß aus Faulheit und bösem Willen stahl. Das will das Gesetz. Der Richter muß sich nach diesem Gesetze richten. Der Richter darf bloß die Unterschiede machen, die das Gesetz erlaubt. Bei unsern Vorfahren war das anders. Trotz dieser Unterschiede herrscht bei uns Gleichheit aller vor dem Gesetze, und so muß es auch sein. Dann kann sich niemand über Unrecht und Ungerechtigkeit beklagen.

Soll das Kind die Vergangenheit richtig beurteilen, dann ist das nur durch solche eingehende Vergleiche möglich. Dann hebt sich beides: die Vergangenheits- und die Gegenwartskunde; dann lernt es auch seine Gegenwart als hohes Gut schätzen. Gerade über *Rechtswesen* wird im Geschichtsunterricht noch oft gesprochen, z. B. bei Karls des Großen Rechtspflege, beim Faustrecht und bei Rudolf I., beim Städtewesen (Stadtgerichtsbarkeit), Marktrecht, Gerichtswesen im Mittelalter, Fengericht.

Gerade die mittelalterlichen Gottesurteile veranlassen uns, einmal die Verfahren zur Ermittlung des Tatbestandes näher zu beleuchten. Soll der Geschichtsunterricht nicht bloß Wortemachen und Manibrauchen befördern, so hat er hier sachlich aufzuklären.

Welchen Zweck sollten die Gottesurteile erfüllen? Man wollte durch sie erfahren, wer eigentlich recht hat. Konnte man das nicht viel besser erfahren, wenn man recht fleißig Zeugen ausfragte? Das glauben wir; aber das glaubten die Leute damals nicht. Sie sagten vielmehr: Alle Menschen lügen gern, sie reden wenigstens nicht die Wahrheit; oft täuschen sie sich auch. So weiß man gar nicht, wem man trauen und glauben soll. Man kann keinem einzigen Menschen trauen und glauben. Alle Menschen können sich irren. Da müssen wir uns — sagten sie weiter — an Gott selber wenden. Gott ist der Rächer des Bösen und der Belohnet der Guten. Er vergilt jedem nach seinen Taten. Er ist allwissend und allmächtig zugleich. Wenn wir also ganz sicher gehen wollen, so müssen wir uns gleich auf Gott selber verlassen und ihn anrufen zum Zeugen und ihn um sein Urteil bitten.

Darin stimmten alle Menschen damals überein. Gott ist der Gerechte, und seine Gerechtigkeit duldet nicht, daß ein Mensch zu Unrecht bestraft wird. Aber wie erfahren wir nun Gottes Urteil? Das war die Frage, auf die man nun nach der Antwort suchte. Da muß man Gott herausfordern. Kläger und Angeklagter müssen miteinander kämpfen; dann steht Gott dem bei, der recht hat; dieser siegt; wer aber unterliegt, der hat unrecht, und weil er unrecht hat, darum hat ihn Gott unterliegen lassen. Der Ausgang des Zweikampfes zeigt uns sicher und untrüglich an, wer recht hat; denn Gott ist es, der dadurch sein Urteil uns Menschen kundgibt. Es ist daher Gottes Wille, daß wir den Unterliegenden bestrafen, weil er der Schuldige ist.

War das richtig, was die Leute damals glaubten? Nein, nein! Es war ein Aberglaube. Jeder Zweikampf war eine Herausforderung Gottes. Die Menschen erniedrigten Gott zu ihrem Knechte. Gott hat dem Menschen Vernunft und ein Gewissen gegeben, damit er selber das Rechte erkennen und



finden könne. Gott will nicht die Menschen wie Knechte und Maschinen behandeln; er läßt ihnen ihre Freiheit. In ihrer Freiheit sollen sie beweisen, ob sie gut oder böse, klug oder unklug sind. Die Menschen waren damals noch zu träge und zu bequem, noch nicht gewandt und geschickt genug, um durch eigene Kraft und Untersuchung die Wahrheit zu ermitteln.

Wer sich nun im Zweikampfe recht übte, der siegte und erhielt so stets Recht. Wer zufällig einmal ungeschickt war, der unterlag und bekam Unrecht. Das alles waren Zufälle. Mit der Zeit sahen das die Menschen ein und schafften die Gottesurtheile ab.

Aber da kam man auf einen andern schlimmen Gedanken. Man folterte die Angeklagten, damit sie die Wahrheit gestehen sollten. War diese Folterung ein richtiges Mittel, die Wahrheit zu ermitteln? Gewiß hat mancher verstoßte Lügner und Leugner wegen der Qualen die böse That eingestanden, die er begangen hatte. Aber ebenso oft sagten die gefolterten Angeklagten, sie hätten das Verbrechen begangen, obwohl es gar nicht der Fall war. Durch die Folter erpreßte man unwahre Geständnisse. Diese Art, die Wahrheit zu ermitteln, war unmenschlich, grausam, roh und sprach der Gerechtigkeit wie der Liebe Hohn. Sie war ungerecht, weil sie auch dem Unschuldigen ein Schuldbekenntnis abpreßte; sie war unmenschlich, weil sie durch Grausamkeiten Geständnisse erzwingen wollte.

Lange haben die Menschen diese unvollkommene, menschenunwürdige Art der Wahrheitsermittlung ertragen. Sie glaubten, ohne solche Foltern ginge es nicht; sie wähnten, ohne solche Quälereien würden zu viel Verbrecher leugnen und nicht überführt werden können. Dennoch standen endlich Männer auf, die nahmen Anstoß an der unchristlichen Härte, Grausamkeit und Unmenschlichkeit der Foltererei; die sagten, wir müssen ohne die Folterungen auskommen. Wir werden ganz gewißlich die allermeisten Schuldigen überführen, wenn wir es nur geschickt anfangen. Vor allem aber darf kein Unschuldiger leiden. Nicht jeder ist schuldig, der verdächtigt oder angeklagt wird. Die Folterung unschuldiger Menschen ist das allerschlimmste Unrecht, das wir begehen können. Lange haben sich so die Anhänger und Gegner der Folter gestritten. Aber immer mehr Männer, immer mehr Richter erkannten, wie roh und ungerecht und unzweckmäßig die Folter sei; sie erfuhren zu oft, wie man durch die Folter den unschuldigsten Menschen die schlimmsten Wehetaten zufügte. So kam es, daß man zuerst die Folter einschränkte und sie endlich ganz abschaffte.

Bisher war dem Folterknechte die Aufgabe zugefallen, dem Angeklagten durch rohe Gewalt ein Geständnis abzupressen. Jetzt mußte nun der Richter durch seine Ausfragekunst den Schuldigen zu überführen suchen. Jetzt mußte die Polizei alles ausforschen, um Beweise für die Schuld des Angeklagten zu sammeln. In dieser Kunst, den Tatbestand festzustellen, haben die Gerichte seitdem große Fortschritte gemacht. „Heutzutage — 2. Band meiner Geschichte, S. 120 — suchen unsre Gerichte durch genaue Untersuchung, sorgfältige Nachforschung, gewissenhafte Überwachung und umsichtige Ausfragung, durch geschickte Kreuz- und Querfragen die Wahrheit, den Tatbestand zu ermitteln und den verstoßenen und leugnenden Verbrecher der Untat zu überführen.“ Sind die Beweise für die Schuld erdrückend, so wird der Angeklagte auch verurteilt, trotzdem er leugnet. Unser Gesetz verlangt gar nicht, daß jeder seine Schuld eingesteht. Früher war aber Gesetz: kein Mensch darf verurteilt werden, wenn er leugnet, wenn er seine Schuld nicht eingesteht. Jetzt heißt es: jeder ist zu verurteilen, wenn seine Schuld bewiesen ist, auch wenn er leugnet.

Darin liegt freilich eine Gefahr für den Angeklagten. Er kann nämlich verurteilt werden, trotzdem er unschuldig ist, so z. B., wenn Zeugen falsch schwören. Um nun den Angeklagten so viel als möglich vor einer ungerechten Verurteilung zu schützen, gibt man ihm einen Rechtsbeistand, einen Rechtsanwalt. Dieser hat die Pflicht, alles hervorzuheben, was zugunsten des Angeklagten spricht; dieser muß das betonen, was beweist, daß die Schuld noch nicht erwiesen, noch nicht unanfechtbar und über alle Zweifel erwiesen ist. So wird der Angeklagte vor voreiliger und ungerechtfertigter Verurteilung bewahrt.

Früher sagte man: lieber mögen 10 Unschuldige mitleiden, als daß auch nur ein Schuldiger der Strafe entgeht. Man suchte auf Kosten der Unschuldigen die Schuldigen zu bestrafen.

Jetzt heißt es: Lieber mag ein Schuldiger straffrei bleiben, als daß auch nur ein Unschuldiger leiden darf. Jetzt hütet sich das Gericht ängstlich, jemanden ungerecht zu verurteilen. Die Strafe soll nur den Schuldigen, aber niemals einen Unschuldigen treffen. Derjenige, der grundlos verdächtigt wird, ist jetzt viel mehr geschützt als ehemals. Früher nahm man an: jeder Verdächtige und Angeklagte muß der wirklich Schuldige sein. Jetzt weiß man, durch bösen Willen und durch Zufälle und bösen Schein wird mancher grundlos verdächtigt. Ihm soll man aber nicht mehr Leid und Wehe zufügen, als es nötig ist. Es ist schon schlimm genug, wenn er in Untersuchungshaft geführt wird. Da leiden schon viele seelische Qualen und Foltern. Darum sucht man so rasch als möglich festzustellen, ob jemand unschuldig ist, damit man ihn wieder entlassen kann. Wir aber können uns freuen, daß die heutige Rechtspflege so viel Rücksichten nimmt und so menschlich verfährt. Freilich sind auch unsere Richter und Schlichter Menschen und können sich einmal irren; aber sie sind gewissenhaft und menschlich und fügen niemandem wirklich ein Unrecht zu.

Der Geschichtsunterricht zeigt, richtig betrieben, dem Kinde klar und deutlich, welche **Hauptaufgaben** dem **Staat** zufallen. Bei Karl dem Großen biete ich daher in der abschließenden Besprechung eine Gedankenkette: Karl der Große, das Vorbild eines trefflichen Herrschers. Inwiefern ist er dies? Er sorgte für alle notwendigen Bedürfnisse seines Volkes in gleich umsichtiger Weise. Welches sind diese notwendigen Bedürfnisse? Landes- und Rechtsschutz, Wohlstand, Gesundheit, Bildung, Seelenheil (nach Dörpfeld). Wie sorgte Karl der Große für den Landesschutz? für den Rechtsschutz, die Rechtspflege? für den Wohlstand oder die Wohlfahrt? für die Gesundheit? für die Bildung, die Schule? für das Seelenheil, die Kirche?

Hat man einmal dieses Betrachtungs- und Durchdenkungsgerüst aufgestellt, so kann man es dann leicht bei andern Fürsten verwerten. So lernen die Schüler politisch, staats- und gesellschaftsfundlich denken und urteilen. Es ergibt sich leicht, daß es keine weiteren Gesichtspunkte mehr geben kann. Behandeln wir die Aufrichtung des Deutschen Reiches, so heben wir die ihm gestellten Aufgaben besonders hervor. Die deutschen Fürsten und Hansestädte „schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“ Darin sind drei Hauptaufgaben genannt:

1. Schutz des Bundesgebietes oder Landesschutz;
2. Schutz des gültigen Rechtes oder Rechtsschutz;
3. Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes oder Wohlfahrtspflege.



Zur Wohlfahrtspflege gehören die Pflege des Wohlstandes, der Gesundheit, der Bildung, des Seelenheils. Unsere Reichsverfassung umspannt somit alle Hauptaufgaben des Staates; aber einzelne überläßt sie den Gliedstaaten und Gemeinden. Durch einige Beispiele ist dabei sofort zu belegen, wie das Reich seine vertragsmäßigen Pflichten erfüllt. 1. Es schafft und erhält ein starkes Heer und eine starke Flotte; 2. es gibt Gesetze und hält auf deren Durchführung; 3. es schützt die Wohlfahrt gegen Gefahren und mehrt sie durch mancherlei Maßnahmen (Zölle ufm.).

Um im einzelnen das kindliche politische Urteil zu schulen, hat man in angemessener Art die Geschichtsstoffe durchdenken zulassen; ich führe aus meinem Lehrbuch der deutschen Geschichte nur folgende Betrachtungspunkte auf:

Hemmnisse der Reichseinheit (zu Heinrich IV. als abschließender Rückblick); die traurigen Folgen der Römerzüge (Ende der Hohenstaufen); wodurch ward einst der Handel so gehindert? (Städtewesen). Wodurch erreichten die Städtebündnisse (Hansa) ihre Erfolge? Warum verfiel die Hansa? Die Nachteile des Wahlkönigtums (Rückblick bei Maximilian). Welche Folgen hatte die Erfindung der Schießgewehre? Erfindungen einst und jetzt (Gutenberg). Die Folgen der Entdeckungen. Brandenburgs Leiden unter den Wittelsbachern und Luxemburgern. Wodurch ward den Hohenzollern anfangs die Regierung erschwert? Was urteilen wir über die Bauern und ihre Räufelsführer? über den Adel und die Fürsten? (Bauernkrieg). Die Bauern damals und jetzt. Inwiefern bildete der unfreie Bauernstand eine stete Gefahr für das Reich? Das Schulwesen einst und jetzt (Luther).

Was urteilen wir über die Ketzergerichte und Hexenprozesse? Der dreißigjährige Krieg — ein Glaubenskrieg; Was urteilen wir über die Nachahmungssucht der Deutschen? Wie kam es, daß Frankreich unter Ludwig XIV. eine solche Geißel Deutschlands und Europas werden konnte? Die Habsburger und Hohenzollern im 17. Jahrhundert. Der große Kurfürst als Begründer des preußischen Staates. Der große Kurfürst, das Vorbild eines trefflichen Herrschers. Was verdankt Preußen dem König Friedrich Wilhelm I.? Bedeutung und Folgen des siebenjährigen Krieges. Was verdankt Preußen Friedrich dem Großen? Frankreich und Preußen (französische Revolution). Wodurch ward der Verfall des deutschen Kaisertums herbeigeführt? Inwiefern hat der Rheinbund Gutes für Deutschland gewirkt? Inwiefern hatte Preußen seinen Fall selbst verschuldet? Die Bedeutung der Verbesserungen Stein-Hardenbergs. Was lehren uns die Freiheitskriege? Mängel des Deutschen Bundes. Welche Vorteile und Nachteile erwuchsen Preußen aus der Neuordnung 1815?

Die Bedeutung des Zollvereins und der Neuerungen im Verkehrsleben. Wichtigkeit der Verfassung. Die Regierungsformen in Preußen. Die Freiheitsregungen im deutschen Volke. Woran scheiterte 1848/50 die Einigung Deutschlands? Welche Bedeutung haben diese Einigungsbestrebungen gehabt? Welche Vorteile gewährte die neue Heereseinrichtung (unter König Wilhelm)? Inwiefern war mit dem Thronwechsel 1861 ein Umschwung in Preußens Politik verknüpft? Warum brachte es Bismarck dahin, daß 1864 nicht der Deutsche Bund an Dänemark den Krieg erklärte? Inwiefern war die Befreiung von Schleswig-Holstein wichtig für Deutschland? Welche Vorteile brachte der Krieg von 1866 für Preußen? Inwiefern war der Bruderkrieg für Deutschland segensreich? Die Unterschiede zwischen dem Deutschen Bunde und dem Norddeutschen Bunde. Preußens Wachstum und Österreichs Rückgang. Welche

Vorteile brachte der Krieg von 1870 für Deutschland? Wem verdankten die Deutschen ihre großartigen Waffenerfolge? Wem gebührt dafür der Dank des deutschen Volkes? Das alte und das neue Kaiserreich. Rückblick auf die Einigung Deutschlands. Übersicht über die Gefahren, die dem neuen Reiche drohten. Die Fürsorge des neuen Deutschen Reiches für den Arbeiterstand. Einst und jetzt. Die Wiederaufnahme der Siedlungstätigkeit in der Ostmark 1886. Rußlands gefährliche Nachbarschaft. Welche Aufgaben harren unser? Die Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert.

Betrachtet man im einzelnen die darin und in den Darbietungen niedergelegten und entwickelten Gedanken, so ergibt sich, daß darin der Hauptteil aller Staats-, Bürger-, Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftskunde enthalten ist. Nur wenn diese Lehrgebiete als Wertgebiete gelten, die die Geschichte ins kindliche Herz und Gemüt zu pflanzen hat, wird die Geschichte mehr als ein trodenes Lehrfach, nämlich ein Hauptmittel der staatlich-gesellschaftlichen Gesinnungsbildung und Erkenntnisschulung.

Wir betrachten das Steuerwesen eingehender. Dazu nötigt die Umgestaltung des Steuerwesens durch den großen Kurfürsten. Auf der Durcharbeitungsstufe fragen wir: Warum waren denn die Steuern nötig? Der große Kurfürst brauchte viel Geld; er hielt ein stehendes Heer; er hatte neue Beamte angestellt. Das alles kostete viel Geld. Brauchte man denn ein stehendes Heer? Viele Leute verneinten das. Hatten sie recht? Nein. Der dreißigjährige Krieg hatte ja klar gezeigt, wie notwendig ein wirksamer Landesschutz ist. Gewiß, man hatte bis dahin das Geld erspart für das stehende Heer, aber als der Krieg ausbrach, da ging vielen Bürgern alles verloren. Wer da behauptete, wir brauchen kein stehendes Heer, der dachte nur an den nächsten Augenblick. Wie leicht kann aber der Friede gestört werden? Die Schweden fielen wieder ein, die Franzosen gleichfalls; kurz, der Landesschutz war damals ebenso dringend nötig wie jetzt. Ein Heer aber kostet viel Geld. Viel Geld kostet auch die Regierung, die Verwaltung, die Rechtspflege. Kann man deshalb die Regierung abschaffen? Soll man deswegen die Gerichte aufheben, weil sie Geld kosten? Soll man auch die Polizei abschaffen, weil sie Geld kostet? Sagt mir, was da würde? Soll man keine Straßen und Brücken bauen, weil sie Geld kosten? — Was erkennen wir hinsichtlich der Steuern? Steuern sind notwendig für den Landesschutz, für den Rechtsschutz, für die ganze Regierung und Verwaltung.

Wer soll nun die Steuern bezahlen? Wer hat den Nutzen vom Landesschutz? Vom Rechtsschutz? Von der Regierung? Alle Bürger, der reichste wie der ärmste. Was folgt daraus? Jeder hat die Pflicht, Steuern zu zahlen, d. h. zu den Kosten der ganzen Staatsregierung beizutragen. Was ist darum unrecht? Wenn einzelne Klassen oder Stände gar keine Steuern entrichten, wenn sie steuerfrei bleiben. Wer sah das wohl ein? Der große Kurfürst und seine Regierung. Worauf drangen sie daher? Darauf, daß alle Bürger irgendeine Steuer bezahlen mußten. Welche Steuer führte er deswegen ein? Die Kopfsteuer; d. h. jeder Kopf, jeder Mensch hat Steuern zu zahlen. Die Kopfsteuer zeigt uns, daß alle Menschen Steuern entrichten sollen.

Können aber alle Menschen Steuern zahlen? und können sie alle gleich viel zahlen? Wer nichts hat, der kann nichts geben. Bezahlte ihr schon Steuern? Warum nicht? Wenn ihr nun schon Steuern entrichten müßtet, wer müßte diese bezahlen? Unsere Eltern. Daher hätten die Eltern mit



viel Kindern viel Steuern zu zahlen. Urtheile darüber. Reiche Eltern könnten sie wohl aufbringen; aber für arme Eltern würde das zu viel. Man müßte deshalb die Kopfsteuer ganz niedrig machen, so niedrig, daß sie auch der Armste noch erschwingen könnte. Dann brächte sie aber nicht genug ein. Die Kopfsteuer genügt nicht; ist sie zu hoch, dann können viele Leute sie nicht bezahlen; ist sie sehr niedrig, bringt sie nicht genug ein.

Das merkte auch der große Kurfürst und seine Regierung. Darum führten sie die Grund- und Gebäudesteuer ein. Wer ein Gut oder ein Haus besaß, mußte dafür eine Steuer entrichten. War das berechtigt? Ja, denn es handelte sich um Leute, die etwas besaßen. Häuser und Güter bringen auch etwas ein; je größer die Güter sind, desto mehr. Aber viele Leute in der Stadt sagten: Da bauen wir nicht mehr, wir kaufen auch kein Haus, damit wir die Steuern sparen. War das recht? Nein. Aber was sollte da der große Kurfürst machen? Er mußte für die Städter eine andere Steuer erfinden. Ein Haus braucht nicht jeder zu haben; aber essen und trinken, sich nähren und kleiden muß jeder. Darum sagten die Minister: Wir wollen die Lebensmittel und sonstigen Gebrauchsgegenstände versteuern, die in die Städte eingeführt werden. Kauft nun ein Städter Brot, Fleisch und Kleider, so muß er die darauf gelegte Steuer mit bezahlen. Da müssen nun alle Städter diese Steuer entrichten, sie mögen ein Haus haben oder nicht. Die Reichen müssen viel Steuern geben, weil sie viel kaufen; wer arm ist und wenig kauft, braucht auch wenig Steuern zu zahlen. Der Kurfürst sah ein, daß der Plan gut war; darum befahl er, daß die Städter fortan keine Gebäudesteuer zu zahlen hätten, dafür werde die Mälze, die städtische Verbrauchssteuer, eingeführt.

Wie ist nun das Steuerwesen früher gewesen? Wir wissen, die alten freien Germanen kannten keine Steuern und zahlten auch keine. Warum brauchten sie keine? Jeder freie Germane war Krieger und Richter und sorgte für sich im Kriege. Der Krieg und die Rechtspflege machten keine besonderen Kosten. Man hatte keine Steuern, weil man keine brauchte. Aber die Römer verlangten Steuern von den freien Germanen. Warum? Sie wollten ihr Heer und ihre Beamten davon erhalten. Was urtheilten die alten Deutschen über diese römischen Steuern? Sie sagten: Sie sind eine Schande und Schmach für uns. Wer Steuern bezahlt, der erniedrigt sich zu Knechten und Sklaven; ein Freier bezahlt keinen Zins und keinen Schoß und keine Steuer. Aber die Römer jadelten nicht; wer nicht Korn und Vieh ins Lager brachte, dem ging es schlecht. Zu ihm kamen römische Kriegsknechte und holten nun viel mehr, als er freiwillig zu geben gehabt hätte. Die alten Germanen waren gegen die Steuern, weil sie die fremde Regierung gar nicht wollten und brauchten. Sie konnten sich selber regieren und verwalten. Aber die Römer achteten nicht darauf und erzwangen die Steuer.

Die römische Fremdherrschaft ward vernichtet. Dennoch mußten die Deutschen mit der Zeit sich auch an Steuern gewöhnen. Zu Karls des Großen Zeit konnte und sollte nicht jeder Freie in den Krieg ziehen. Es gab also Freie, die waren vom Kriegsdienste befreit. Das war nun ein großer Vorteil für sie. Es wäre daher ungerrecht gewesen, wenn man sie ganz freigelassen hätte. Daher bestimmte Karl der Große, sie sollten zusammen einen Krieger ausrüsten. Jeder hatte etwas zu geben, der eine ein Schwert, der andere eine Lanze, der dritte einen Panzer usw. Diese Beihilfen

und Beiträge für die Ausrüstung eines Krieges waren die ersten Kriegsteuern.

Zog ein Adliger in den Krieg, so ließ er sich von seinen Lehnsleuten ausrüsten. Diese Beiträge der Lehnsleute für die Ausrüstung des Ritters waren auch Kriegsteuern. Sie bestanden nicht aus Geld, sondern aus wirklichen Ausrüstungsgegenständen. Aber später sagte sich der Ritter, es ist besser, wenn ich mir meine Ausrüstung von meinem Waffenschmiede machen lasse, der hat mehr Geschick und bringt sie viel besser zustande. Dem gab er nun etwas von dem, was ihm seine Lehnsleute an Getreide, Vieh usw. lieferten.

Die Krieger der Städte waren anfangs ihre Bürger. Jeder rüstete sich ursprünglich selbst aus. Dann lieferte die Stadt den ärmeren die Waffen; schließlich gab man ihnen auch Sold. Die Städte forderten deshalb von allen Bürgern eine Abgabe, um den Sold für die Krieger zu bezahlen. Das machten auch die Fürsten nach. Sie hielten Söldner oder Landsknechte. Maximilian führte den gemeinen Pfennig ein, um davon die Heere zu unterhalten. Anfangs zahlte man den gemeinen Pfennig nur, wenn ein Krieg geführt werden mußte. Nach und nach mußte diese Steuer öfter und schließlich regelmäßig gezahlt werden; denn die Fürsten hatten stets Truppen unter den Waffen, und die Festungen und Geschütze kosteten stets Geld. Dazu wurde die ganze Regierung kostspieliger. Deshalb brauchte der Staat immer mehr Geld. Dies mußte er durch Steuern aufbringen. Da alle Bürger Vorteil von der besseren Regierung hatten, zog der Staat auch alle Bürger zu den Steuern heran. Er hob die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit auf und führte allgemeine Steuern ein, wie die Kopfsteuer, die städtische Verbrauchssteuer, die Grund- und Gebäudesteuer. Der Staat und die Gemeinde brauchen Geld; darum muß es Steuern für den Staat und die Gemeinde geben. Nennt mir nun Staatssteuern und Gemeindesteuern! Welche Steuern zahlen wir sofort und ohne irgendwelche Mittelspersonen an den Staat? Welche Steuern zahlen wir zuerst an Händler, also zuerst an Mittelspersonen?

Neue Betrachtungen über die Steuern sind notwendig, wenn wir das neue Deutsche Reich behandeln. Dabei erörtern wir auch das *Zollwesen* wieder eingehender, das ja schon bei der Gründung des Zollvereins näher betrachtet werden mußte. Es handelt sich um die Überwindung des 1873 eingeführten Freihandels. Gerade diese zwingt uns, den Gründen nachzugehen und nicht bloß bei den äußeren Tatsachen stehenzubleiben. Jedes Gesetz wird nur verstanden durch den Zweck, den es erstrebt. Nachdem die Tatsachen mitgeteilt sind, gehen wir an die Vertiefung. Hierbei holen wir weiter aus, als es sonst zu geschehen pflegt.

Hat es immer Bölle gegeben? Ursprünglich traten die fremden Menschen und Horden überhaupt in keinen friedlichen Handelsverkehr oder Warenaustausch. Begehrte eine Horde die Güter der benachbarten Horde, so überfiel sie diese und beraubte sie. Raubkriege waren die ersten Formen des Warenverkehrs. Das war natürlich kein rechtmäßiger Gütertausch. Bald sahen die Menschen dies auch ein. Die überfallene Horde suchte sich nämlich zu rächen und paßte die Gelegenheit ab, wo sie die erste Horde erfolgreich überfallen und austraben konnte. Das haben wir in der Geschichte Abrahams gesehen. Er überfiel diejenigen, welche Lot ausgeplündert hatten, und nahm ihnen alles wieder ab.

Deswegen kamen die Menschen bald auf den Gedanken, statt des räuberischen und kriegerischen Warenverkehrs einen friedlichen und rechtmäßigen



Tauschverkehr einzurichten. Nun mußten fremde Händler mit ihren Waren kommen und sie einem andern Stamm anbieten. Sie zogen durch die Gauen und boten ihre Waren aus. Freilich hatten die Händler gar kein Recht, das Gebiet des fremden Stammes zu betreten und dort Geschäfte zu machen. Eigentlich konnte sie jeder Einheimische ausrauben. Das 7. Gebot galt ja nur für die Einheimischen. Daher wandte sich der fremde Händler zunächst an den Häuptling oder Fürsten des Stammes und bat um die Erlaubnis, in seinem Gebiete Handel treiben zu dürfen. Dabei übergab er ihm etliche hübsche Geschenke. Durch diese Geschenke erkaufte sich der Händler die Erlaubnis, in dem Gebiete Handel treiben zu können, ohne befürchten zu müssen, ausgeraubt zu werden. Indem der Fürst die Geschenke annahm, waren alle seine Untertanen gezwungen, das Eigentum des fremden Händlers zu achten, als ob es das Eigentum eines ihrer Genossen wäre. Die Abgabe war eine Abgabe zum Schutze des fremden Händlers. Lange ist das so gewesen. Oft gab sogar der Landesfürst den fremden Händlern ein Geleit mit. Dann entrichtete er natürlich mehr Geschenke und Abgaben. Denn damit bezahlte er das Schutzgeleit.

Allmählich erkannten die Fürsten und Städte, daß diese Abgaben recht willkommene Einnahmen waren. Sie ließen sich daher immer mehr Geschenke oder Abgaben entrichten; namentlich seltene und kostbare Waren. Die Händler verkauften aber nun die anderen Waren um so teurer. So mußten schließlich die Käufer die Abgaben bezahlen, welche der Fürst oder die Stadt erhoben hatte. Das blieb den Leuten nicht verborgen. Daher sprachen die Abnehmer: man soll gar nicht so viele und hohe Abgaben von den fremden Händlern nehmen. Dadurch werden die Waren nur teurer. Die Zwischenhändler waren auch böse auf diese Abgaben; denn je teurer die fremden Waren wurden, desto weniger wurden sie los. Sie aber wollten ja recht viel Umsatz haben.

So kam es, daß viele Leute verlangten, man solle von den fremden Händlern nicht so hohe Abgaben fordern.

Nun wißt ihr, wie in Deutschland das Handwerk immer mehr sich entwickelte und immer bessere Erzeugnisse herstellte. Die einheimischen Handwerker sahen es nicht gern, wenn die fremden Händler auswärtiges Tuch, Leder, fremde Leinwand usw. mitbrachten; denn dann wurden sie ihre Erzeugnisse nicht los. Daher sagten die Zünfte: man muß die auswärtigen Erzeugnisse recht hoch versteuern, damit sie recht teuer werden. Dann kaufen die Bürger und Einwohner der Dörfer nur unsere Schuhe, Stiefel usw., weil sie billiger sind. Da nun viele Zunftmeister im Räte saßen, machte man es auch so. Man legte jetzt auf die fremden Erzeugnisse einen Zoll, damit diese teurer würden. So wollte man die heimischen Handwerker schützen in ihrem Erwerbe. Der Zoll diente jetzt dem Schutze des heimischen Gewerbes gegen das fremde. Hatte aber die fremde Ware den Zoll bezahlt, dann galt sie wie eine inländische.

So blieb es lange Zeit. Endlich aber sagten einige Leute: Das ist nicht recht; wir müssen doch mehr bezahlen, wir könnten viele Waren billiger haben; nicht die fremden Händler bezahlen den Zoll; nein, wir Käufer müssen ihn entrichten; sie schlagen den Zoll auf die Ware. Wir sind gegen die Zölle; alle Waren müssen zollfrei eingeführt werden. Das ist viel besser. Dadurch wird der Handel gefördert. Dagegen wehrten sich aber die Zünfte und sprachen: Da habt ihr nicht recht. Wenn die fremden gewerblichen

Erzeugnisse billig eingeführt werden. Dann kaufen alle die billigen ausländischen Waren, und wir haben nichts zu tun. Haben wir keine Arbeit, dann verdienen wir nichts, dann können wir auch keine Steuern bezahlen. Die fremden Händler bezahlen nichts. Da sagte der Rat: Die Zünfte haben recht; aber wir können vielleicht die Zölle ein wenig vermindern.

Da sprachen andere Leute: Es ist gar nicht nötig, daß man so viel Brückenzölle, Stromzölle und andre Wegzölle nimmt. Diese Zölle muß man abschaffen, denn sie hindern und hemmen den Verkehr furchtbar. Das sahen auch die Räte und Regierungen ein. Daher begann Preußen nach den Freiheitskriegen damit, die Binnenzölle abzuschaffen. Dadurch fielen sehr viele Lasten weg, die bis dahin den Güteraustausch gehemmt hatten.

Die Menschen sahen von da an ein: das ganze Land ist ein Wirtschaftsgebiet. Nicht jede Stadt darf sich absondern von dem ganzen Lande. Alle Bewohner des Landes sind Glieder und Untertanen eines Staates; darum gehören sie zusammen. Darum darf keine Stadt die anderen Bewohner wie stadtstrenge Ausländer betrachten. Darum darf man im Inlande von Inländern keine Zölle mehr fordern. Damit waren nun auch diejenigen Leute zufrieden, die schon immer gegen die Zölle gewesen waren. Wirklich wurden jetzt auch viele Waren etwas billiger, und es gab nun für die Fuhrleute und Schiffer nicht mehr so viele Scherereien und Hudeleien, so viele Durchsuchereien nach zollpflichtiger Ware.

Aber nicht allzulange beruhigte man sich dabei. An der Landesgrenze erhob man ja immer noch Zölle. Da sagten solche Männer, die ein einiges Deutschland wünschten: Wir Anhalter, Braunschweiger, Hannoverer sind doch ebenso gute Deutsche wie ihr Preußen. Ihr sollt uns nicht als Ausländer behandeln wie etwa die Engländer und Dänen. Unstre Waren müssen auch in Preußen zollfrei sein; dafür wollen wir eure bei uns zollfrei machen. Das sah man nun auch in Berlin, Dessau usw. ein, und man gründete, wie ihr wißt, den Zollverein. Da hatte man innerhalb des Zollvereins nun völlige Zollfreiheit. Man betrachtete und behandelte sich nicht mehr als Ausländer, sondern als Inländer. Das war ein großer Segen und Fortschritt.

Etliche Jahrzehnte lang war man damit zufrieden. Da standen Männer auf, die wollten es in Deutschland machen wie in England. England hatte seine Zölle fast alle abgeschafft und fand sich wohl dabei. Es bekam nun billiges Getreide, billiges Vieh, billige Rohstoffe vom Auslande. Das gefiel den allermeisten Engländern sehr, und sie rühmten in ihren Zeitungen und Versammlungen den Freihandel. Dabei sagten sie: Wer ebenso klug und geschickt sein will wie wir, der muß auch den Freihandel einführen. Das gefiel nun vielen Deutschen, und sie wollten den Engländern in der Klugheit und Geschicklichkeit nicht nachstehen. Daher verlangten sie von der Regierung und dem Reichstage: führt ebenfalls den Freihandel ein, und schafft alle Zölle ab. Die Zölle verteuern doch nur die Waren. Wer eine verzollte Ware kauft, der muß den Zoll mitbezahlen. Nicht das Ausland, sondern das Inland trägt den Zoll. Freilich sagten andre: Das ist nicht wahr. Wenn uns die englischen Kaufleute Waren liefern, so tragen sie den Zoll; dafür verdienen sie weniger daran; sie begnügen sich mit einem geringeren Verdienst und Gewinn, bloß um noch ihre Waren nach Deutschland einführen zu können.

So stritt man hin und her. Man wußte nicht, wer eigentlich recht hatte. Da saßen im Reichstage sehr viele liberale Mitglieder; sie alle waren



für den Freihandel und forderten ihn vom Reichskanzler Bismarck und dem Bundesrat. Da niemand genau wußte, wer eigentlich recht hat, da sagte Bismarck, da wollen wir es so machen, wie es die Mehrheit will. Nun wurden die allermeisten Zölle abgeschafft. Darüber freuten sich alle liberalen Kreise. Sie dachten, nun werden wir auch bald so reich wie die Engländer. Nun wird sich der Handel steigern. Nun wird der Verkehr wachsen. Nun werden alle Menschen viel Geld verdienen.

Was geschah denn nun wohl? Einige Jahre ging das ganz erträglich. Man führte viele auswärtige Waren ein. Daran verdienten manche Händler einen tüchtigen Haufen Geld. Sie posaunten das in allen Zeitungen aus und lobten den Freihandel, das Manschestertum. Die Abnehmer und Käufer der fremden Waren freuten sich auch, weil diese etwas im Preise gesunken waren. Lange aber hielt der Freudentaumel nicht an. Wie kam das?

Aus England besonders führte man viel Eisen, Stahl, Maschinen usw. ein. Denn in der Eisenindustrie, in der Web- und Wirkindustrie war uns England damals weit voraus. Das machte nun den Eisen- und Stahlwerken, den Fabriken in Solingen usw. viel Abbruch. Sie wurden nichts mehr los. Alle Deutschen verlangten bloß noch englische Stahl- und Eisenwaren. Den Kaufleuten war das gleichgültig; denn sie verdienten an den fremden Waren ebensoviel wie an den deutschen. Aber die Eisengießereien, die Fabriken, die Fabrikbesitzer, die Arbeiter in den Eisenbergwerken, den Eisengießereien, den Eisen- und Stahlwerken: sie alle hatten großen Schaden. Sie hatten keine Arbeit mehr, keinen Verdienst. Da riefen sie laut um Hilfe. Zuerst schrieben sie es in die Zeitungen; dann sagten sie es in den Versammlungen. Das half alles nichts. Viele Hochöfen mußte man auslöschen. Viele Fabriken mußten ihre Arbeiter entlassen. Da sagten einige liberale Freihändler: Ihr müßt die Waren billiger herstellen. Wie sollte man das machen? Sollte man den Arbeitern den Lohn verkürzen? Man hatte es ja schon versucht. Aber man kann doch den Arbeitern keine Hungerlöhne geben! Darum schlossen viele lieber ihre Fabriken.

Jetzt schrieben nun die Fabrikherren und Arbeiter Bittschriften an den Reichskanzler und den Reichstag: man möchte doch wieder Schutzzölle einführen, sonst ginge das ganze Eisengewerbe zugrunde. Es reisten sogar hochangesehene Leute selbst zu Bismarck und trugen ihm diese Bitten persönlich vor. Sie gaben die Gründe ganz genau an. Bismarck meinte zuerst: Aber erst haben Sie ja den Freihandel gewollt. Ich war gar nicht so sehr für ihn; ich dachte mir schon, daß er große Nachteile hat. So leicht können wir nun nicht zum Schutz Zoll übergehen. Im Reichstage haben die Freihändler, die Manschesterleute noch die Mehrzahl. Ich will aber die Sache mir recht genau überlegen; ich werde auch einsichtige Männer, die darüber recht genau Bescheid wissen, ausfragen; wir werden auch im Bundesrat darüber verhandeln. Ich bin nicht gegen mäßige Schutzzölle.

Nun wandten sich diese Männer auch an viele Reichstagsmitglieder. Aber da hatten sie nicht viel Glück. Einige waren ihrer Ansicht; andre sagten: Nein, das geht nicht; Sie müssen sich fügen in den Freihandel; England fühlt sich doch auch wohl dabei. Bismarck aber nahm sich der bedrängten Eisenindustrie an. Er schlug einen mäßigen Zoll auf fremdes Eisen vor. Aber der Reichstag lehnte den ab. Es blieb bei dem Freihandel.

Aber nicht besser, sondern immer schlimmer ward die Lage der deutschen Industrie. Immer schlimmer ward es auch mit der deutschen Landwirtschaft.

Das Ausland überschwemmte Deutschland mit billigem Getreide. Die deutschen Landwirte konnten ihr Getreide nicht so billig herstellen und verkaufen. In Rußland ist der Boden viel billiger; da bekommen auch die Arbeiter viel weniger Lohn. Daher kann der russische Bauer sein Getreide billiger verkaufen als der deutsche. Niemand wollte mehr ein Gut kaufen, niemand mehr ein Geschäft anfangen; es stand sehr schlimm bei uns. Zu Tausenden wanderten die Deutschen aus, weil sie keine lohnende Arbeit fanden. Alljährlich wanderten 100 000, ja sogar 200 000 aus. So konnte das nicht weitergehen. Da mußte etwas geschehen. Bismarck sagte: An allem diesem Elend ist nur der Freihandel schuld. Darin stimmte ihm der Bundesrat bei. Sehr viele einsichtige Männer aus der Industrie und Landwirtschaft stimmten ihm zu. Man erkannte überall: der Freihandel ist ein Schutz der ausländischen Arbeit. Wir brauchen aber einen Schutz der inländischen Arbeit; sonst verarmen wir. Viele Tausende waren schon bankrott geworden. Das inländische Gewerbe kann aber nur durch mäßige Schutzzölle geschützt werden. Bismarck brachte daher 1879 einen neuen Zolltarif ein und forderte darin Zölle auf solche Waren, die man in Deutschland ebenso gut wie im Ausland herstellen kann. Leider gab es im Reichstage noch sehr viele Liberale, welche gegen die Zollvorlage stimmten. Ihnen erschien die Not im deutschen Gewerbe noch nicht groß genug. Zum Glück aber stimmte die Mehrheit dafür. Sonst hätte Deutschland noch länger unter den schweren Nachteilen des Freihandels seufzen müssen. Bald zeigten sich die günstigen Wirkungen des Zollgesetzes. Viele Hochöfen wurden wieder in Betrieb gesetzt; die Eisengießereien nahmen ihre Arbeit wieder auf. Es dauerte nicht lange, da reichten die alten Eisenwerke nicht mehr aus, man mußte neue bauen. Von 1873 bis 1880 war das deutsche Wirtschaftsleben in Industrie und Landwirtschaft stark zurückgegangen, von 1880 an aber nahm es wieder zu und erlebte einen Aufschwung ohnegleichen. Und wem verdanken wir dies? Denen, die so starr am Freihandel hingen? Nein, nein! Unserm mutigen Fürsten Bismarck, der sich nicht scheute, mit dem Manscheistertum und Freihandel zu brechen, allen Reichstagsgliedern, die sich von der Schädlichkeit des Freihandels überzeugt hatten und mit dem Bundesrate für mäßige Zölle stimmten.

Aber nicht wahllos legte man Zölle auf alle fremden Waren; sondern man überlegte erst genau: welche Waren sollen überhaupt freibleiben? Wieviel Zoll soll man auf jede Ware legen? Das sind schwere Fragen; darin können auch die Reichstagsmänner dem Bundesrate einen guten, richtigen, verständigen Rat geben. Der eine weiß dies ganz genau, der andre jenes. Der Landmann weiß am besten, was der Landwirtschaft not tut, der Fabrikherr, was für die Industrie nötig ist. Darum gibt auch die Regierung in einzelnen Zollsätzen nach.

Bei uns sind viele Waren zollfrei; auf andere Waren sind Zölle gelegt. Manche Waren haben einen niedrigen Zoll; andre haben einen hohen Zoll. Die Baumwolle ist zollfrei; denn wir bauen ja bei uns keine. Aber die baumwollenen Gewebe müssen bezollt werden; denn wir können ja selber die Baumwolle verarbeiten und daher das Geld für die Verarbeitung der Baumwolle unseren Arbeitern verdienen lassen. Seht, so schützt unsere Regierung, unser Reich unser Wirtschaftsleben, unsre Arbeit, unsre Arbeitgeber und Arbeiter. Ohne diesen Schutz könnten sie nicht bestehen.

Zu den schwierigsten politischen Unterweisungen gehört die **B e r a t u n g s f u n d e**. Zunächst müssen darüber die nötigen tatsächlichen



Mittheilungen gemacht werden. Dazu steuert auch die Vaterländische Erdkunde bei. Dann bietet die Geschichte mancherlei Einzelheiten. Jedoch muß man einmal dem Schüler recht ausführlich, eingehend, kindertümlich den Zweck der Verfassung darlegen, damit er den eigentlichen Wert der Verfassung schätzen lernt. Die genaue Kenntniß der Einzelheiten ist gar nicht so wichtig; viel wertvoller ist das Verständniß der Grundgedanken. Ich lehne mich in freier Weise an Bertold Ottos „Fürst Bismarcks Lebenswerk“ an und setze preußische Schulen voraus. Diese gedankliche Betrachtung knüpft sich an die Lehreinheit an, wie Preußen eine Verfassung bekam. Die geschichtlichen Tatsachen werden als bekannt vorausgesetzt.

1. Warum wollte das preußische Volk so gern eine Vertretung, eine Verfassung?

Das kann ich euch nicht mit einem Satze sagen. Denkt zunächst an euch! Als ihr klein waret, da hat eure Mutter alles für euch gemacht, sie hat euch zu essen gegeben, wenn ihr schriet. Als ihr größer wurdet, da wolltet ihr nicht mehr, daß euch die Mutter das Essen in den Mund steckte. Warum nicht? Ihr wolltet selbst essen, ihr wolltet selbst mit Messer und Gabel hantieren. Das macht euch mehr Vergnügen; das ist euch viel lieber. Es würde euch gar nicht schmecken, wollte euch jezt noch jemand füttern wie ein ganz kleines Kind. Ihr wollt frei sein. So wollt ihr auch in vielen andern Dingen frei sein; ihr wollt selbst bestimmen, was ihr spielen wollt und dergleichen. So ist es auch bei den erwachsenen Leuten. Auch sie wollen frei sein. Ganz frei ist aber niemand. Dein Vater muß auf die Arbeit gehen und arbeiten, wenn es Zeit ist. Er kann nicht sagen: Heute gehe ich erst um 9, morgen um 10; übermorgen mache ich mal gar nichts. Aber wenn er zu Hause ist, dann will er frei sein und machen, was ihm gefällt.

In früheren Zeiten behandelte nun die Obrigkeit die Menschen, selbst die erwachsenen Menschen, wie kleine Kinder, die noch nicht wissen, was recht und gut ist; die sich leicht mit der Gabel ins Auge stechen, die noch mit dem Feuer spielen und dadurch großes Unheil anrichten. Damals waren auch viele Menschen noch recht weit zurück. Da war es ganz gut, daß die Obrigkeit für sie sorgte und ihnen gute Gebote gab. Sie befahl ihnen, keine zu theuern Kleider zu kaufen; bei Hochzeiten und Kindtaufen durften sie nicht zu viel aufstafeln. Sie schrieb ihnen genau vor, was sie zu tun und zu lassen hatten, selbst was die häuslichen Verhältnisse anging. Dadurch fühlten sich die Leute in ihrer Freiheit bedrückt, und es gefiel ihnen gar nicht. Sie verlangten mehr Freiheit. Die Obrigkeit sollte weniger verbieten. Es könne ihr doch gleich sein, ob ein Bauer oder Handwerker mal einen Gang mehr auf die Hochzeitstafel setze. Er hätte doch allein den Schaden. Das sahen auch die Fürsten ein, und Friedrich der Große hob viele solcher Gebote auf.

Damit waren aber die Menschen noch nicht zufrieden. Sie sagten: Wir wollen überhaupt mitreden und mitbestimmen, wenn ein Gesetz gemacht wird. Nur die Gesetze gefallen uns, welche wir mitgegeben haben. Haben wir einem Gesetze nicht vorher zugestimmt, so mißfällt es uns. Dann halten wir es auch nicht gern. Aber haben wir das Gesetz selber gewollt, dann halten wir es auch gern. So sagten zuerst nur einzelne Männer. Ihnen stimmten andre zu. Bald waren die meisten Bürger derselben Ansicht: Der König soll nicht mehr allein die Gesetze geben, wir wollen mithelfen, wenn sie beraten werden. Nur so kommen gute Gesetze zustande. Das waren ihre Gründe. Sind sie richtig?

## 2. Warum kann der König die Gesetze gar nicht allein geben?

In alten Zeiten hat der Fürst die Gesetze ganz allein gegeben. Da hat er niemanden gefragt; er dachte, es ist gut, wenn ich auf die auswärtigen Waren einen Zoll lege, und er befahl nun in einem Gesetze an: ehe eine Ware in mein Land eingeführt wird, muß sie einen Zoll bezahlen. Alle Leute mußten sich fügen. Es war ja der Fürst, der das geboten hatte. Anfangs gab es auch nur kleine Länder. Allmählich eroberten die Fürsten fremde Länder dazu. Da mußte der Fürst nun nicht mehr alles selbst. Er konnte nicht mehr selber entscheiden, ob dies nütze und jenes schade. Da fragte er seine Hofleute: Ist es gut, daß wir eine Straße bauen? Da sagte nun der eine Hofmann ja, der andre nein. Da sagte der Fürst: Ich will mir bestimmte Hofleute auswählen, die sollen mir stets guten Rat geben, wenn ich ihn brauche. Sie müssen aber weiter gar nichts tun, als sich in meinem Lande umsehen und alles prüfen. Der eine mag das Kriegs- und Heerwesen recht genau beobachten, der andre mag das Steuerwesen erforschen. So haben sie nur einen Teil zu prüfen und können mir nun recht genauen Rat und Bescheid geben.

Jetzt richtete sich nun zumeist der Fürst darnach, was ihm seine Räte, seine Minister rieten. Wenn sich aber nun hinterher herausstellte, es war gar nicht gut, daß man z. B. in den Städten die Gebäude- und Grundsteuer eingeführt hatte, da fragte der Fürst den Rat: Warum habt Ihr mir das geraten! Nun antwortet einmal! Jetzt mußte nun der Rat antworten und sich beim Fürsten verantworten. Er hatte ja vorher gesagt: Diese Steuer ist gut für alle. Der Rat war verantwortlich.

So regierte der Fürst und König schon gar nicht mehr allein. Es halfen ihm darin viele Männer. Er konnte gar nicht mehr allein die Gesetze sich ausdenken, weil er gar nicht alles wissen und beurteilen konnte. Der König kannte doch die Provinz Ostpreußen nicht so gut wie Brandenburg.

## 3. Warum ist es gut, wenn das Volk selbst an der Gesetzgebung beteiligt ist?

Schon oft hatten kluge Männer gesagt, die Gesetze gibt man dem Volke; drum muß auch das Volk selbst sie mitbestimmen. Es soll nicht bloß gehorchen, es soll auch mit befehlen. Wer Gesetze gibt, der befiehlt allen Leuten. Niemand kann sich dem Gesetze entziehen. Verordnet das Gesetz: Jedes Schlachtvieh muß vor der Schlachtung untersucht werden, so muß nun jeder Metzger, jeder, der ein Schwein schlachtet, zuvor den Schlachtviehbeschauer bestellen und ihm das lebende Schlachtvieh zeigen. Alle müssen gehorchen.

Es ist nun schwer, stets das Richtige zu treffen. Selbst die Minister und ihre Räte wissen nicht alles so genau, wie es nötig ist. Aber im Lande gibt es viele einsichtsvolle Männer, welche über viele Fragen genau Bescheid wissen, z. B. gebildete Landwirte, Fabrikherren, Handelsherren, Richter, Professoren. Warum soll man ihren Rat nicht hören? Das hat auch noch andre Vorteile. Wenn der König mit seinen Ministern allein die Gesetze gibt, dann tragen sie allein die Verantwortung. Allen kann man es nie recht machen. Als man die Schlachtviehschau einführte, da sagten viele Leute: Die hat gar keinen Zweck; sie macht uns nur Unkosten und Zeitverlust; wir müssen erst warten, bis der Tierarzt kommt. Es ging früher ohne sie; warum macht man solche Neuerungen?



Hätte die Regierung allein die Viehbeschau eingeführt, dann hätte sie allein alles zu verantworten. Sie würde allein getadelt, und das wäre nicht gut. Darum sagte 1850 der König: Ich will alle Männer über 25 Jahre zu meinen Ratgebern machen. Freilich dürfen sie mir nicht alles vorschreiben wollen. Manches muß ich allein machen. Ich weiß am besten, wen ich zum General oder Minister wählen muß. Aber wenn wir Gesetze geben wollen, da sollen sie mir ihren Rat geben. Nun geht das aber nicht, daß jeder einzelne zu mir kommt und mir seine Meinung sagt. Das kostete euch Bürger viel zu viel Zeit und mich auch. Dazu wäre das viel zu umständlich und kostspielig.

Jeder Kreis soll deshalb einen gescheiten Mann wählen; den ordnet dann jeder Kreis ab; er ist euer Abgeordneter. Der kommt nun mit allen anderen Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus. Ehe ihr den Abgeordneten wählt, sagt ihr, was ihr denkt und wollt, und er mag euch sagen, was er denkt und will. Die Abgeordneten beraten nun, ob das vorgelegte Gesetz gut ist, oder ob es in einzelnen Teilen abzuändern ist. Sie sollen das recht genaunehmen. Darum kann jeder reden, was er denkt. Darum wird aber auch jedes Gesetz dreimal durchberaten.

Freilich behalte ich mir vor, zuletzt noch zu entscheiden, ob eure Änderungen gut sind. Ich werde aber sehen, daß ich recht oft eure Vorschläge annehmen kann. Doch gilt ein Gesetz erst dann, wenn die Mehrzahl von euch dafür gestimmt hat, und wenn ich es mit meinem ersten Minister anerkannt und unterschrieben und im Gesetzblatte bekanntgemacht habe. Nun wird ein Gesetz erst von den Ministern und dem Könige vorberaten; dann geht es an das Abgeordnetenhaus. Dort berät man es dreimal. Jetzt sieht der König, ob seine Minister recht hatten oder ob es gut wäre, wenn man einiges änderte. Dann geht das Gesetz noch an das Herrenhaus. Darin beraten adlige Rittergutsbesitzer und Oberbürgermeister nochmals über das Gesetz. Erst wenn das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus einig sind, kann es Gesetz werden. Kann man sich nicht einigen, so kann der Entwurf nicht Gesetz werden. Zuletzt beraten die Minister noch einmal, ob man die Änderungen annehmen könne. Schließlich berät sich der erste Minister mit dem Könige zum letzten Male darüber. So dauert es lange, ehe ein Gesetz zustandekommt. Aber das schadet nichts. Es soll vor allem gut sein, d. h. recht vielen Menschen nützen und recht wenigen schaden. Ist das Gesetz nun in Kraft getreten, so müssen sich sehr viele Leute sagen: Das habt ihr selber gewollt, eure Abgeordneten wollten es und haben dafür gestimmt. Freilich sind auch so noch nicht alle Menschen zufrieden. Denn meistens enthält jedes Gesetz etwas, was diesem oder jenem nicht paßt und gefällt. So waren viele Mehger unzufrieden, als man die Schlachtviehbeschau einführte. Und doch ist sie sehr nützlich. Wir wissen nun, daß wir ohne Sorgen Fleisch essen können, denn alles schlechte Fleisch wird vernichtet.

#### 4. Was tut nun die Volksvertretung?

Das Volk trat ehemals selbst zusammen auf einem freien Platze und beriet darüber, was man gebieten und verbieten wolle. Das geht aber jetzt nicht mehr, denn unser Volk ist zu groß. Deshalb schickt man Männer nach Berlin, die das Volk vertreten, die anstatt des ganzen Volkes hintreten und die Gesetze beraten. Diese Männer bilden die Volksvertretung. Die Volksvertreter müssen gewählt werden. Jeder Kreis muß einen Vertreter

wählen. So wird das ganze Volk vertreten. So kann jeder Landesteil durch seinen Vertreter seine Wünsche kundtun. Die Volksvertreter müssen kluge, gebildete Männer sein, die das Leben des Volkes kennen. Sie dürfen nicht bloß an sich denken; sie sollen für das ganze Volk sorgen. Sie haben nun alle Entwürfe der Regierung genau zu prüfen. Hierauf müssen sie abstimmen. Es geht stets nach der Mehrheit. Aber was die Volksvertretung beschließt, gilt noch nicht. Erst wenn es der König mit seinen Ministern gutheißt, kann es Gesetz werden. So bleibt der König doch noch der Höchste im Staate. Gesetz wird nur das, dem König, Regierung und Volksvertretung zugestimmt haben. So werden wohl alle Gesetze gut werden. Das soll die Verfassung dem Volke verbürgen.

Auf jede anschaulich-ausführliche Darlegung solcher Gedanken — der Zwecklehre der Staatseinrichtungen und Gesetze — muß eine Verdichtung folgen. Gerade die gesamte Bürgerkunde kann nur dann wirken, wenn man die Grundlegung so kindertümlich anschaulich-ausführlich als nur möglich gestaltet. Viele Darstellungen in meinem Praktischen Lehrbuch der deutschen Geschichte sind als verdichtete Zusammenfassungen breiter ausgesponnener Darlegungen zu betrachten.

Der Geschichtslehrer hat die Abschnitte zu suchen, die sich am besten für solche anschauliche Erläuterungen geschichtlich politischer Grundbegriffe eignen. Schon *Herbart* betonte das: „Ferner müssen die allgemeinen Begriffe, welche sich auf Stände, Verfassungen, Einrichtungen, Religionsgebräuche, Kulturstufen beziehen und zur Erklärung der Begebenheiten dienen, nicht bloß dem Lehrer ganz deutlich sein, sondern er muß auch die Bedingungen überlegen, unter welchen er sie den Schülern entwickeln und gegenwärtig halten könne“ (*Umriss pädagogischer Vorlesungen*, § 241).

### Naturkunde und Staatskunde.

Durch Junges „Vorsteich“ ward der Biologie Heimat- und Bürgerrecht in der Naturkunde der Schule erstritten. Doch schon Dr. D. *Beyer* betonte in seinen „Naturwissenschaften in der Erziehungsschule“ den grundlegenden Wert der Arbeit für den Ausbau des naturkundlichen Unterrichts. Junge erstrebte ein gemütvolltes Verständnis des einheitlichen Lebens in der Natur, *Beyer* Einsicht in die menschliche Kulturarbeit. So suchte Junge in der Natur bloße Erkenntnisaufgaben, *Beyer* hingegen Bewältigung von Arbeits- und Kulturaufgaben. Der reine Intellektualismus wird durch eine Art Voluntarismus, das bloße Verstandestum durch wirtschafts- oder arbeitskundliches Erkenntnistum ersetzt. Dr. *Sehfert* hat in seiner Arbeitskunde Natur- und Arbeitskunde als selbständige Fächer nebeneinandergesetzt; denn die Arbeitskunde dürfe nicht brockenweise in die Naturkunde hineingezwungen und die Naturkunde nicht der Arbeitskunde untergeordnet werden. In der Arbeitskunde schließt *Sehfert* Naturlehre, Chemie, gewerbliche Gesteinskunde, Gewerbekunde und Gesundheitslehre in einer Einheit eng zusammen, während die Naturkunde aus Pflanzen-, Tier- und Bodenkunde besteht.

*Sehfert* hebt aber selbst hervor, daß beide Fächer gemeinsam unter dem einen Gesichtspunkte der menschlichen Kulturarbeit stehen. Das gilt aber ebenso für sämtliche Fachfächer, denn jedes bearbeitet ein Gebiet der menschlichen Kultur. Insofern ist der gesamte Unterricht als menschliche Kultur-arbeitskunde zu bezeichnen. *Sehfer's* Natur- und Arbeitskunde umfassen



aber die gesamte Wirtschaftskunde. Die gesamte Naturwissenschaft der Schule ist als Wirtschaftskunde zu bezeichnen und zu gestalten. Nur so überwinden wir den rein fachwissenschaftlichen Standpunkt und bringen die innige Beziehung der Naturkenntnis zur Lebensgestaltung zum unterrichtlich wirksamen Ausdruck.

In meinen „Grundzügen der deutschen Wirtschaftspädagogik“ (Jahrbuch des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik 1903) hebe ich hervor, daß die Allgemeine Wirtschaftskunde in drei Wissensgebiete zerfällt:

1. Arbeits- oder Erzeugungskunde (Gewerbekunde im weitesten Sinne),
2. Handels- und Verkehrskunde,
3. Wirtschaftspolitik oder Wirtschaftsschulehre.

Dabei unterscheide ich drei Hauptstufen des Wirtschaftslebens, die Hauswirtschaftsstufe, die Volkswirtschaftsstufe, die Weltwirtschaftsstufe. Sie zeichnen uns zugleich den Gang vor, der mit der Heimat beginnt und mit der Welt als einer gewaltigen, allumfassenden Lebensgemeinschaft endet. Vor allem aber ist das Reich als eine wichtige, wertvolle Lebensgemeinschaft zu erfassen. Die Einsicht in den Organismus des deutschen Wirtschaftslebens, in dessen Voraussetzungen und Folgen, Gefahren und Schwierigkeiten, Anforderungen an den Einzelnen wie an die Gesamtheit: all das ist ein kunstvoller, ungeheuer verwickelter Bau von Seeleninhalten. Auf bloße Tatsachenkenntnisse kommt es da gar nicht in erster Linie an, vielmehr auf denkende Vertiefung, begreifende Betrachtung und wertschöpfende Beurteilung.

Dieses wirtschaftskundliche Lehrgebäude ruht auf der allgemeinen Gewerbekunde, auf der Kenntnis des Nährstandes im allgemeinen. Darüber hat die Schule die erforderlichen Belehrungen zu erteilen. Die Landschule bevorzugt die landwirtschaftliche Naturkunde, die Stadtschule die gewerbekundliche. Doch ist nötig, daß die Stadtschule auch die Landwirtschaftskunde und die Landschule auch die Gewerbekunde berücksichtigt. Denn jeder junge Bürger soll das berufliche Leben aller seiner Mitbürger im großen und ganzen kennen. Denn diese Unkenntnis ist oft die Quelle übertriebenster Klassenselbstsucht.

Jedoch ist hierbei nicht auf Vollständigkeit hinzuwirken. Büden in der gewerbe- und maschinenkundlichen Bildung gleicht das spätere Berufsleben aus, soweit es erforderlich ist. Nicht jeder braucht die chemischen Prozesse zu kennen und wie am Schnürchen herzubeten, welche sich beim Seifensieden, Bierbrauen, Gäßbereiten, Spiritusbrennen usw. abspielen. Solche rein fachwissenschaftliche Kenntnis ist nicht einmal unbedingt unerlässlich für die, welche in diesen Berufen arbeiten. Das praktische Berufsleben zieht aber aus der Naturwissenschaft mittelbar großen Nutzen durch die Mitarbeit gelehrter technischer Leiter usw.

Was aber uns am meisten mangelt, das ist die Kenntnis des deutschen Wirtschaftslebens an sich, als Ganzes, als Einheit, die Beherrschung der Wirtschaftspolitik, die Einsicht in die Volkswirtschaft. Gebt dem Volke edle politische, volkswirtschaftsgemäße Bildung, Urteils- und Willenskraft, politische nationale Zucht und Unterordnung, so wird es ganz von selbst sich vor politischer Unreife, Torheit, Mörgelei, Tadelssucht, Undeutscher, Vaterlandslosigkeit, Reichsfeindlichkeit, Weltbuselei hüten, weil es dann weiß, daß alle diese Untugenden, die gleisnerisch als Tugenden marktschreierisch empfohlen werden, doch nur die Geschäfte des lästernen Auslandes besorgen.

Die Naturkunde hat die sachmäßig wirtschaftlichen Kenntnisse zu bieten, deren Geschichte und Erdkunde bedürfen, wenn sie die Wirtschaftsgeschichte,

die Wirtschaftsgeographie, die Kolonialkunde, die Handels- und Verkehrskunde, die Flottenkunde, die Zollkunde usw. näher darlegen. So sieht man, wie die Fächer ineinandergreifen und dadurch einander vorbereiten und unterstützen. Die Naturkunde hat im besondern die Aufgabe, dem Kinde zum klaren Bewußtsein zu bringen, inwiefern die Erhaltung und Gestaltung seines Lebens von unzähligen Umständen und Mitmenschen abhängt. Sie ist die Lehre von der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Menschen von Natur und Umwelt. Wie man diese den Schüler erschließt, haben wir schon oben an einigen Beispielen gezeigt und möge dann das Deutsch noch zeigen.

Zu beachten ist: Die Naturkunde ist technische Wirtschaftskunde, welche, um mit Conrad zu reden, den Schüler bekannt zu machen hat mit den Mitteln und Kräften, die die Natur zur Verwirklichung der menschlichen Zwecke bietet. Sie betrachtet so mehr den einzelnen Menschen und das einzelne Gewerbe, den einzelnen Vorgang und die einzelne Erscheinung. Sie sieht meist noch ab von den gesellschaftlich-umweltlichen Bedingungen. So schafft sie Grundlagen, auf denen weiter zu bauen ist. Geschichte und Erdkunde fassen dieses natürlich gegebene Wirtschaftsleben im Hinblick auf menschliche Gesellschaften, Gemeinschaften, Staaten auf. Sie bringen die politische Seite der Wirtschaftskunde zur Geltung. Die Sittenlehre fügt dazu noch die moralische, die Geschmackslehre die ästhetische. So sehen wir, wie das gesamte Kulturleben auf dem Wirtschaftsleben fußt. Man mag im einzelnen verschiedene Wege einschlagen: die Naturkunde muß doch überall die Wirtschaftslehre als Lehrgesamt und Lehrziel erkennen lassen und Einsicht in die wirtschaftlichen Naturbedingungen des Menschenlebens verschaffen.

### Deutsch und Staatskunde.

Zunächst könnten die *Lehrbücher* in mannigfacher Weise die Staats- und Bürgerkunde fördern, indem sie passende Lesestücke aufnahmen. Sie sollen gar nicht bloße realistische Darstellungen sein. „Eine Winternacht auf der Lokomotive“ von M. M. v. Weber, „Die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ von Fr. Hoffmann u. a. können Anknüpfungspunkte zu fruchtbaren Besprechungen bieten, wenn man sich nur von der einseitig ästhetischen Würdigung des Lesebuchs freihält<sup>1)</sup>. Aber bereits die Auswahl der Lesestücke hat der Staats-, Bürger-, Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftskunde Rechnung zu tragen. Das kann geschehen, ohne der Sprachpflege auch nur den leisesten Abtrag zuzufügen.

Unter Lesestücke sollte man auch so oft als möglich passende Sprichwörter und Aussprüche setzen, namentlich solche, die auch das gesamte Gesellschaftsleben beleuchten.

Sodann wäre es auch recht ersprießlich, wenn sie unter die inhaltlich verwandten Lesestücke einzelne Paragraphen aus den Gesetzen setzten. Dadurch würden die Schüler Stückweise und naturgemäß in die Gesetzesprache eingeführt; das ist auch Bildung fürs Leben. Man könnte ja auch manche Paragraphen stilistisch etwas vereinfachen. Ich glaube, dies Verfahren verstärkte auch den sittlichen, willenbestimmenden Eindruck des Lesestücks.

<sup>1)</sup> Siehe hierzu: Schleichert, Die volkswirtschaftlichen Elementarkenntnisse im Rahmen der jetzigen Lehrpläne der Volksschule.



Das Lesebuch hat aber vor allem die nationale, deutsche, völkische Gesinnung zu pflegen und die gemein- und staats sittliche Willensrichtung im allgemeinen zu kräftigen.

Der **A u s s a g e** vermag gleichfalls manches Scherflein zur kindesgemäß ausgestatteten Staatskunde beizusteuern. Zum Beweis dafür gehe ich aus **Pr ü f f i n g** „Skizzirten Aufsathtemen aus dem Leben und dem Unterrichte“ (Dresden, Hühle. 1. Teil) einige Themen an:

Wie in unserer Stadt eine Straße angelegt wurde.

Wie die Stadtverwaltung für den Personenverkehr auf den Straßen gesorgt hat.

Wie ich den Schutzmann auf der Königsstraße beobachtete.

Was ich im Bäderladen (Krämerladen) sah und hörte.

Meine Beobachtungen vor und in der Schmiede.

Wie uns die Bauernfrau mit den besten Nahrungsmitteln versorgt.

Besichtigung einer Maschinenfabrik.

Besuch der Markthalle — des Wochenmarktes.

Ein Gang durch die Königsstraße.

Eine Fahrt auf der Elektrischen.

Der Zugführer auf der Elektrischen.

Der Zugführer auf der Elektrischen, ein Bild der Pflichttreue.

Auf dem Bahnhofe — am Postschalter.

Unsere Wasserleitung.

Unser Siegesdenkmal.

Unser Stadtwappen.

Feuer in unsrer Nachbarschaft.

Wohltätig ist des Feuers Macht.

Die Feuerwehr kommt.

Wie wir endlich eine Nachricht von unserm Haus aus Amerika erhielten.

Wie der Geldbriefträger zu uns kam.

Ein Briefträger erzählt seine Tageserlebnisse.

Der Krankenwagen vor einem Hause.

Der Leichenwagen vor einem Hause.

Meldungen von Unglücksfällen (an Ärzte, Verwandte und Bekannte).

Wie man sieht, betonen die Aufsätze noch immer das rein Ästhetisch-Stilistische sehr stark; sie bewegen sich noch an der Peripherie der Staats- und Bürgerkunde. Leicht läßt sich ihnen aber eine staats- und bürgerkundliche Spitze geben.

Wie sorgt die Stadt für den Fuhrwerker? für den Fußgänger? für den Reisenden? Wie fördert sie den Verkehr? Wie verhütet sie Unglücksfälle bei dem Straßenverkehr? Wie hilft die Stadt, wenn Unglücksfälle vorkommen? Warum beleuchtet die Stadt die Straßen? Warum legt sie Schleusen an? Warum legt sie einen Park an und Spielplätze für die Kinder?

Wie schützt die Gemeinde Hab und Gut vor Feuer? Wie schützt die Gemeinde mein Leben und meine Gesundheit? Wie sorgt die Gemeinde für mein Fortkommen? für meine Bildung? Wie sorgt die Gemeinde für die Armen und Kranken? Wie sorgt die Gemeinde für die öffentliche Sicherheit?

Welche Dienste leistet die Gemeinde den Handwerkern? Warum verlangt die Gemeinde mit Recht Gemeindesteuern von allen Erwachsenen?

Was gibt dir die Gemeinde? Was gibst du der Gemeinde? Wie erfüllt du Christi Wort: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst?

Wer sorgt alles für meine Nahrung? für meine Getränke? für meine Kleidung? für meine Wohnung? für meine Bildung? für mein Seelenheil? Wie Sorge ich für meine Nächsten? Von wem hänge ich ab? Wer leistet mir Dienste? Welche Dienste leiste ich ihnen wieder? Warum bringt der Staat auf Ehrlichkeit in Handel und Wandel? Wie schützt er die Ehrlichkeit in Handel und Wandel? Welche Dienste leistet mir das Geld? Warum prägt nur der Staat Münzen? Warum müssen Münzverbrechen so schwer bestraft werden? Was verdanke ich der Arbeit? Wie erwerbe ich Eigentum? Was habe ich zu tun, wenn ich Wertgegenstände finde? Wie verhalte ich mich, wenn ich etwas verliere? Wie sichere ich mein Eigentum, wenn ich etwas verleihe? Warum und wie schützt der Staat das Grundeigentum? Warum sind Steuern an den Staat durchaus berechtigt? Warum brauchen wir ein starkes Heer? Warum eine starke Flotte?

Solche Themen lassen sich auch leicht über den Staat stellen: Wie sorgt der Staat für meine Gesundheit? Wie behütet er mein Hab und Gut vor Feuergefahr? Wie behütet er mein Eigentum vor Dieben? Wie schützt er mich vor Betrügnern? Wie schirmt er mich vor Körperverletzungen? Wie schützt der Staat den Arbeiter in seinem Berufe vor Unfällen? Wie steht der Staat dem Arbeiter bei in seiner Krankheit? Wie hilft er dem im Berufe verunglückten Arbeiter? Wie sorgt der Staat dafür, daß der Arbeiter nicht ausgebeutet wird? Wie hilft der Staat dem Arbeitgeber? Wie schützt der Staat den Gläubiger? den Mieter? Wie schützt der Staat mich als Erben? Wie verhütet der Staat schwere Vergehen wider mein Leben? Wie fördert der Staat die Sicherheit des Straßenverkehrs? des Eisenbahnverkehrs? der Flußschiffahrt? der Seeschiffahrt? Welchen Wert hat die Haftpflicht für mich? Welche Pflichten legt mir die Haftpflicht auf?

Leicht ließe sich die Zahl dieser Themen noch stark vermehren. Die voranstehenden Erläuterungen lassen noch viel Aufsathtemen stellen. Sie zeigen auch, wie man sie leicht ausarbeiten kann. Doch mögen einige Beispiele hinzugefügt werden.

Wie steht der Staat dem Fabrikarbeiter bei? Wenn zu Ostern die Steuerzettel ausgetragen werden, dann sagt mancher Arbeiter: Da muß ich schon wieder dem Staate viel sauer verdientes Geld opfern. Für mich hat der Staat nur Steuerzettel übrig. Ich allein verdiene mit mein Geld mit meinen starken Armen, mit meinem klugen Kopfe, mit meiner festen Willenskraft. Für mich sorgt der Staat gar nicht; mir leistet er nicht den geringsten Dienst. Ich zahle alle Steuern umsonst. So spricht nicht bloß einer, so sprechen leider viele. Haben sie recht? Wir wollen sie jetzt widerlegen.

Unser Fabrikarbeiter wohnt auf dem Dorfe. Jeden Morgen fährt er mit dem Rade in die Stadt. Wie leicht fährt er die glatte Kunststraße dahin! Diese hat ihm der Staat gebaut. Der Staat ist es, der sie erhält und fortwährend ausbessert. Dann kommt er in die Stadt.

Da ist es wieder der Staat, der angeordnet hat, daß die Stadt schöne, breite Straßen anlegte und sie in sauberem Zustande erhielt. Der Weg von seiner Wohnung bis zur Fabrik ist weit. Gäbe es nicht so gute, fahrbare Straßen, könnte unser Arbeiter nicht radeln und müßte zu Fuße gehen und auf das billige, bequeme Verkehrsmittel verzichten. Zöge er aber in die Stadt, so wohnete er feurer und noch dazu ungesünder. So hilft ihm der Staat doch schon nicht wenig.



Da kommt ihm ein andrer Radler und dann ein Geschirr entgegen. Ganz von selber weichen sie nach rechts aus. Der Staat hat das so angeordnet, damit unserm Arbeiter kein Unglück zustoßt. Abends radelt er wieder nach Hause. Da es bereits dunkel ist, zündet er seine Laterne an. Alle Radler, Kutler und Fuhrwerke tun desgleichen auf das Gebot des Staates. So fahren sie auch auf finsterner Landstraße gefahrlos. Am Tage hat ein Steinfuhrwerk ein paar große Steine verloren. Der Straßenwächter sah sie und legte sie ganz an den Rand. Hätte er das nicht getan, dann fuhr gewiß unser Arbeiter an sie, zerschchnitt seinen Reifen und fiel vom Rade. Dem beugte der vom Staate angestellte Straßenwächter vor. So hilft der Staat unserm Arbeiter, daß er bequem, sicher und gefahrlos den Hin- und Rückweg zurücklegen kann.

Jetzt treten wir mit ihm in die Fabrik. Horch, welch ein Surren, Schnurren, Stampfen, Schnauben! Mit wird es ordentlich angst vor den vielen gefährlichen Maschinen. Doch unser Arbeiter fürchtet sich nicht im geringsten. Er weiß, der Heizer des Dampfkessels tut seine Pflicht und paßt genau auf, daß der zischende Kessel nicht zerplatzt und die ganze Fabrik in die Luft sprengt. Außerdem ist am Kessel ein Sicherheitsventil, wodurch die überschüssigen Dämpfe von selbst entweichen. Der Staat war es wieder, der für die Sicherheit unsers Arbeiters sorgte und den Heizer erst prüfte auf seine Keimtnis und Gewissenhaftigkeit. Welches Unheil könnte geschehen, wenn ein unwissender oder trunfsüchtiger Mann den Dampfkessel zu bedienen hätte!

Vorsichtig begeben sich alle Arbeiter an ihren Platz. Überall sehen wir Schutzvorrichtungen, Gitter, Verschlüsse an den Maschinen, namentlich da, wo man sich leicht verletzen könnte. Niemand treibt dort Albereien oder schubt und stößt sich dort. Alle achten genau auf. Da kommt auch schon der Werkmeister und sieht nach dem Rechten. Gerade heute ist alles recht genau. Der Fabrikinspektor kommt und besichtigt die Fabrik, ob auch alle vom Staate vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen richtig angebracht sind. Dann beschaut er die Fenster, ob sie groß genug sind und sich leicht öffnen lassen. Darauf prüft er die Lüftungsvorrichtungen. Endlich sieht er nach, ob überall Spundnäpfe stehen, und ob auch der Fußboden reingehalten wird. Selbst nach den Abtritten schaut er. Die Gesundheit der Arbeiter soll nicht gefährdet werden. Hierauf kostet er das Trinkwasser, ob es völlig rein ist. Da sehen wir, wie sich der Staat um das Wohl und die Gesundheit der Arbeiter kümmert . . .

Wir können gar nicht alles aufzählen, was der Staat unserm Arbeiter für Wohltaten erweist. Wenn aber unser Arbeiter nur das wüßte und bedächte, was wir hier angedeutet haben, dann glauben wir, würde er nie mehr sagen: Der Staat tut für mich auch rein gar nichts, ich zahle die Steuern ganz umsonst. Vielmehr würde er gestehen: Ich bin gar nicht im stande, dem Staate alle die Wohltaten zu vergelten, die er mir und den Meinen erwiesen hat und täglich erweist.

Wer hat an meinem neuen Rock gearbeitet?)  
Kürzlich kaufte mir mein Vater einen neuen Rock. Wie freute ich mich darüber! Dankbar bin ich meinen lieben Eltern dafür. Doch dachte ich nicht weiter darüber nach. Da sagte zufällig die Mutter zu mir, überlege dir doch einmal, wenn du eigentlich deinen neuen Rock verdankst! Meinem Vater! antwortete ich, denn ohne sein verdientes Geld hätten wir ihn nicht kaufen können. Da haben noch viele Menschen mithelfen und arbeiten müssen, damit du deinen schönen Rock bekommen konntest — erzählte meine

<sup>1)</sup> Bgl. Prof. Dr. Kndt, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft S. 2.

Mutter weiter. Er ist aus Wolle. Da wir in unserm lieben Vaterlande nicht genug Schafe halten können, müssen wir viel Schafwolle aus Australien oder Südafrika beziehen. Für dich hat dort der Schafzüchter seine Schafe gehalten und geschoren. Dazu halfen ihm alle seine Leute. Für dich kaufte sie ihm ein Hamburger oder Bremer Handelshaus ab. Ein Ozeandampfer brachte für dich die Wolle nach Hamburg. Alle Schiffsleute, Matrosen und Heizer, Kapitäne und Steuerleute haben deinetwegen gewacht und gearbeitet. Selbst alle die Menschen, welche diesen Riesenampfer erbauten, haben dir dazu geholfen, daß du einen Rock aus Wolle erhalten konntest. Die Bergleute, die das Eisenerz ausgruben, die Gießer, die das Eisen schmolzen und gossen, die Bahnarbeiter, die die Platten nach der Schiffsbauwerft beförderten, sie alle haben um deinetwillen mitgearbeitet. Du solltest eben deinen wollenen Rock, deine wollenen Strümpfe erhalten. Alle die Kaufleute, die die nötigen Briefe schrieben, haben dir auch gedient. Von Hamburg kam die Wolle in die Wollwäscherei, dann in die Spinnerei, endlich in die Färberei und Weberei. Hierauf kaufte ein Tuchhändler das Tuch. Von ihm bezog es der Schneider. Sie alle haben dir beigestanden, damit du endlich deinen warmen Rock bekommst. Wie viel Hunderte von Menschen mögen es sein! Drücke ihnen im Geiste die Hand für ihre treue, redliche Arbeit und werde auch solch ein fleißiger, tüchtiger Arbeiter; dann verpflichtest du dir andre zu Dank, und du zahlst all das Gute ab, das dir deine unbekannten Wohlthäter erwiesen haben. Der Rock kostete 20 Mark. Diese 20 Mark verteilen sich auf alle, welche an deinem Rocke mit gearbeitet haben.

Wie half dir der Staat, daß du einen guten Rock kaufen konntest?

Wer sich einen Rock beim Schneider bestellt oder beim Kleiderhändler kauft, der denkt gar nicht daran, daß ihm da auch der Staat zahlreiche Dienste geleistet hat. Einige davon wollen wir nachweisen. Der Staat prägte das Geld, womit wir zahlen. Er war es, der die Echtheit des Geldes verbürgte. Der Staat schützte unser Eigentum und unsern Erwerb, so daß wir uns soviel Geld verdienen konnten, wie wir zum Kauf des Rockes brauchen. Der Staat schützte auch das Eigentum des Schneiders oder Händlers, sowie aller, durch deren Hände das Tuch oder die Wolle gegangen ist. Der Schneider bestellte das Tuch durch eine Postkarte. Der Staat war es, der sie pünktlich und rasch beförderte. Die Tuchfabrik sandte das Tuch mit der Bahn. Der Staat ist es, der die Bahn gebaut hat und unterhält. Die Tuchweberei bezog das Wollgarn aus der Wollspinnerei. Diese erhielt das Garn aus der Färberei und Spinnerei. Ehe das Garn in die Hände der Tuchweberei gelangte, mußte der Staat wieder mithelfen durch seine Fernsprecher, seine Post und seine Bahn. Die Spinnerci bezog das rohe Wollgarn von einem Hamburger Handelshause. Dies hatte es aus Südafrika erhalten. Zuerst hatte ein vom Staate unterstützter Postdampfer die Bestellkarte nach Kapstadt getragen. Sodann brachte ein deutscher Dampfer die Wolle herüber. Daß die Schiffe auf dem Weltmeere sicher fahren können, danken sie unsrer starken Kriegsslotte. Daß die Schiffe beim Ein- und Auslaufen nicht auf Untiefen, Sandbänken usw. auffuhren, verdanken sie gleichfalls dem Staate, denn er sorgt für kundige Lotsen und läßt zudem durch Leuchttürme, Feuerschiffe und andre Seezeichen die gefährlichen Stellen weithin sichtbar machen.

Der Staat ließ in seinen Schulen alle ausbilden, die bei der Herstellung des Rockes nur irgendwie beteiligt waren: die Kaufleute, die Maschinenbauer,



die Schiffsbauer, die Post- und Eisenbahnbeamten. So ist sogar ohne die Schule und die Lehrer ein Rod nicht mehr anzufertigen. Es ist das eine wundervolle Arbeitsleistung und Arbeitsvereinigung. Tausend Hände und Köpfe haben geschafft, und über allen waltete der Staat mit seiner ordnenden Kraft.

Schildert mir nun:

Wer bereitet mir das Brot? Wie hilft der Staat, daß ich gesundes Brot erhalte?

Gerade der Weltverkehr kann nicht klar und anschaulich genug geschildert werden. Wir lassen bearbeiten: Wie arbeitet das Ausland an meiner Ernährung? an meiner Kleidung? an meinem Schmutz? an meinen Büchern?

Inwiefern kann ich zum Auslande sagen: unser täglich Brot gib mir heute?

In der vierten Bitte flehen wir Gott an, uns unser täglich Brot zu bescheren. Das tut Gott auch; aber er stellt sogar das Ausland in meinen Dienst. Reicht mir meine Mutter das erste Frühstück, so ist gewiß zu der Semmel etwas ausländischer Weizen verwandt worden, vielleicht aus Rußland oder Rumänien, Ungarn oder gar Nordamerika und Argentinien. Esse ich meine Frühstücksbemmen, so kann ich sicher sein, daß ein Teil des Roggens dazu aus dem Auslande stammte. Genieße ich zu Mittag Reis mit Rosinen, so weiß ich, daß der Reis jedenfalls in Ostindien, die Rosinen in Griechenland gewachsen sind. Der Zimt, mit dem ihn die Mutter würzt, stammt von einer hinterindischen Insel. Die Apfelsinen, die ich zum Nachtisch erhalte, hat mir Süditalien oder Spanien beschert. Der Kaffee, den ich zum Vesper trinke, ward in Brasilien gebaut. Der Kakao, den ich abends schlürfe, reiste in Afrika. Den Käse, den ich zum Abendbrot verzehre, bezog unser Kaufmann aus Limburg.

So hat mir heute das Ausland viel Nahrungsmittel geliefert. Morgen ist es ebenso. Da esse ich Brötchen aus österreichischem Weizen und Eier, die aus Ungarn stammen. Da genieße ich Heringe, die in der Nordsee sich lustig getummelt haben. Da mundet mir das Speisefett, das Italiens Sonne erzeugte. Da beglückt mich meine Mutter mit ein paar Datteln, die in afrikanischer Glut gereift sind. Denken wir aber an wohlhabende Leute, so sehen wir, daß ihnen das Ausland noch mehr Dienste leistet für ihre Ernährung. Da sendet ihnen Astrachan seinen teuren Kaviar, der Atlantische Ozean und die Nordsee Austern und Hummern. Algerien und andre afrikanische Länder erquicken sie mitten im strengsten Winter mit grünem Gemüse. So hilft das Ausland bei uns reich und arm ernähren. Wir würden viel entbehren müssen, wenn einmal plötzlich die Fremde uns nichts mehr lieferte, wenn sie uns nicht mehr unser täglich Brot geben wollte.

### Erdkunde und Staatskunde.

Im Bunde mit der Geschichte muß die Erdkunde namentlich die nationale Grundlage schaffen, denn „je stärker das nationale Selbstbewußtsein und die Liebe zum eigenen Volke ist, desto größer wird auch stets das Interesse an den nationalen Schicksalen, an allen öffentlichen und politischen Angelegenheiten sein; desto lebendiger und reifer ist der politische Sinn“ (Dr. K. Hesse, Nationale staatsbürgerliche Erziehung, S. 10). Die rein staatsbürgerliche Erziehung kann niemals genügen und niemals die nationale ersetzen. So lange Polentum und Dänentum so deutschfeindlich sind wie bisher, so lange wird auch die rein staatsbürgerliche Erziehung der Polen und Dänen kaum mehr

als erzwungene Reichstreue auf Kündigung erzielen. Staatsbürger und Volksglied, Staats- und Volksbewußtsein: eins ist ohne das andere nicht voll zu entfalten. Die nationale Erziehung gibt der staatsbürgerlichen erst Saft und Kraft, Fleisch und Blut, einen lebendigen Körper. Mit Generalleutnant Liebert können wir daher sagen: „Erziehet eure Kinder zu echt deutschen Männern und Frauen! Gesund und kernig, schlicht und einfach, treuherzig und wahrheitsliebend, in inniger Anhänglichkeit an die Heimat und deren Geschichte, in treuem Gedenken an die Taten der Väter und die schweren Geschehnisse unseres deutschen Volkes, in Liebe zu Kaiser und Reich, in Verehrung für unsre großen Dichter und Denker — so soll unsre Jugend heranwachsen.“ („Nationale Forderungen und Pflichten“, S. 17. Lehmann, München.)

Während die Geschichte den Blick der Jugend auf die Vergangenheit richtet, lenkt ihn die Erdkunde auf die Gegenwart. Schon die *H e i m a t - k u n d e* hat viel zur staats- und gesellschaftsfundlichen Belehrung beigegeben, die *V a t e r l a n d s k u n d e* und die *R e i c h s k u n d e* setzen dies fort. Die gesamte Kulturgeographie, die politische Erdkunde des Deutschen Reiches und der nichtdeutschen Länder wirkt an sich staatskundlich bildend; denn sie vermittelt unentbehrlichen Einzelstoff, und es ist nur nötig, diesen noch politisch durchdenken und innerlich verknüpfen zu lassen. *H a r t s* hat daher in seinen „Fünf Thesen zur Reform des geographischen Unterrichts“ gefordert: Der Geographieunterricht muß sich zur vaterländischen Erdkunde abrunden und in eine eingehende Kulturgeographie ausmünden. Damit trägt er sowohl der internationalen als auch der staatsbürgerlichen Erziehung und Belehrung Rechnung.

Die vaterländische Erdkunde betrachtet das Reich als Ganzes, als Einheit, als Lebens-, Wirtschafts- und Kulturorganismus.

Ich müßte die ganze Kulturerdkunde, Wirtschaftserdkunde, Volkserdkunde entrollen, wenn ich näher darauf eingehen wollte. Doch will ich die *B e v ö l k e r u n g D e u t s c h l a n d s* behandeln.

1. *V o r b e m e r k u n g*. Gegenwärtig zählt Deutschland rund 64 Mill. Einwo. Waren es immer so viele? Weht mir einiges aus der Geschichte an, was ihr dazu wißt!

Die Bewohnerzahl Deutschlands hat geschwankt, sie ist sich nicht gleich geblieben. Um Christi Geburt gab es nur wenig Bewohner, denn da war Deutschland dünn bevölkert. Nach der Völkerwanderung nahm die Bewohnerzahl zu. Insbesondere seit der Zeit Heinrichs I. wuchs die Bevölkerung unsers Vaterlandes. Da legte man viele neue Ortschaften an und gründete auch zahlreiche Städte. So wuchs und mehrte sich die deutsche Bevölkerung bis zum schwarzen Tode. Dieser raffte Tausende und Abertausende von Menschen weg. Danach aber wuchs die Zahl der Deutschen wieder. Aber im dreißigjährigen Kriege sank die Bewohnerzahl sehr stark; denn die Kriege und Seuchen rafften unzählige Menschen weg. Man weiß nicht genau, wieviel Menschen damals umgekommen sind. Jedenfalls verminderte sich die Bewohnerzahl bis auf die Hälfte. In manchen Gegenden war der Verlust noch größer. Nach dem dreißigjährigen Kriege nahm die Zahl der Einwohner wieder zu, teils durch Einwanderung von vertriebenen Böhmen, Salzburgern, Hugenotten, teils durch die natürliche Vermehrung. Es starben seitdem stets weniger Menschen, als geboren wurden. So gab es alle Jahre einen Überschuß der Gebornen über die Gestorbenen. So stieg die Bewohnerzahl seit 1650 immer höher. Reichlich ein Vierteljahrtausend ist nun vergangen, und das Wachstum der deutschen Bevölkerung hat bis jetzt angehalten. Wir zählen gegenwärtig rund 64 Millionen Einwohner.



2. Die Volkszählungen. Wieviel Bewohner zählte Deutschland zur Zeit Jesu? Das wissen wir nicht. Warum nicht? Wie erfahren wir denn, wieviel Menschen es im Deutschen Reiche gibt? Wann war die letzte Volkszählung? Wann ist die nächste? 1. Dezember 1910. So zählt man alle fünf Jahre das Volk, nämlich in allen Jahren, in denen die Fünf ausgeht. Warum zählt man wohl stets Anfang Dezember? Weil da die wenigsten verreist oder wegen auswärtiger Arbeit abwesend sind, weil auch da viele Ausländer wieder heimgekehrt sind. Wer wird nun gezählt? Alle Menschen, gleichviel ob Mann oder Frau, Knabe oder Mädchen, ob jemand gesund oder krank ist. Zählt man bloß die Bewohner? Nein, man schreibt auch auf: den Namen, den Ort, das Jahr und den Tag der Geburt, ob ledig oder verheiratet, verwitwet oder geschieden, Beruf oder Stand, die Staatsangehörigkeit und das Bekenntnis des Bewohners, oft auch, ob jemand blind ist oder sonst ein Gebrechen hat, welche Muttersprache er spricht und dergleichen. Was kann man nun erfahren?

1. Wieviel Einwohner, männliche und weibliche, jeder Ort, jede Provinz, jedes Land und das Reich hat.
2. Wieviel Menschen zu den verschiedenen Kirchen gehören.
3. Wieviel Personen an Gebrechen leiden.
4. Wieviel Bewohner die deutsche, polnische, wendische, litauische, dänische, französische Sprache reden.
5. Wieviel es Kinder und verheiratete oder ledige Personen gibt.
6. Wieviel Bewohner jeder Ort und jedes Land und das Reich mehr hat usw.

Man könnte auch ausrechnen, wieviel Personen Handwerker, Landwirte, Fabrikarbeiter sind. Doch stellt man die Gewerbtätigkeit der Erwachsenen in besonderen Zählungen fest, nämlich in Gewerbe- und Berufs-zählungen. Sie sind seltener; denn sie machen viel Arbeit. Sodann zählt man auch das Vieh in den Viehzählungen, die Obstbäume in den Obstzählungen. Die Vieh- und Obstzählungen machen nicht so viel Arbeit; denn hier schreibt jeder Bauer nur auf, wieviel Kühe, Ochsen, Kälber, Pferde, Schafe, Schweine, Ziegen, Esel er hat. Da fallen alle Namen weg, und man braucht dann bloß zusammenzuzählen.

3. Die Muzählung. Bei der Volkszählung erhält jede Familie einen Zählbogen. Dorein müssen alle Familienmitglieder samt den Diensthöten und allen sonstigen Anwesenden (Besuch) eingetragen werden. Hierauf holen die Zähler die Bogen ab und sehen erst noch einmal nach, ob alles stimmt. Sodann liefern sie die Bogen an die Ortsbehörde ab. Diese prüft auch die Zählbogen und schickt sie dann ans Zählamt (Landesamt). Dort gibt es Beamte, die nur für die Zählarbeit angestellt sind. Sie müssen nun alle Bogen genau durchsehen und alles zusammenzählen, wie es verlangt wird: die männlichen Personen, die weiblichen Personen, die Glieder der evangelischen Kirche, die der römisch-katholischen Kirche usw. Das ist eine sehr langwierige Arbeit. In Berlin gibt es nun ein Zählamt fürs ganze Reich; dazu auch ein Zählamt für Preußen. Das Zählamt fürs Reich heißt das Statistische Reichsamt. Das stellt zuletzt alles zusammen fürs ganze Reich. Das statistische Landesamt für Preußen stellt alles für Preußen zusammen, das statistische Landesamt für Bayern alles für Bayern usw. Das macht viel Arbeit und viel Kosten. Etwa 20 Mill. Bogen müssen genau durchgesehen werden.<sup>5</sup> Dann muß man für jeden Ort die Bewohnerzahl ausrechnen,

und darauf schreibt man das in große Listen. Die Listen werden nachher gedruckt, und so kann man aus den Büchern alle Angaben entnehmen. Weil die Zählarbeit so kostspielig ist, zählt man nicht alle Jahre. Da wären auch die Unterschiede gering, aber in fünf Jahren hat sich oft schon viel geändert. Das Reich muß aber die Zahl der Bewohner genau wissen; denn danach richten sich die Beiträge, welche die einzelnen Staaten ans Reich zu zahlen haben.

Gib nun die Einrichtung, die Kosten, den Nutzen der Volkszählungen an! Solche genaue Zählungen gibt es erst seit hundert Jahren. Vorher zählte man oberflächlich. Doch weiß man seit 1700 ungefähr die Zahl der Bewohner Deutschlands.

1700 hatte es etwa 15 Mill. Einw.

1800 hatte es rund 5 Mill. Einw. mehr, nämlich 20 Mill.

1850 hatte es gegen 15 Mill. Einw. mehr, nämlich 35 Mill.

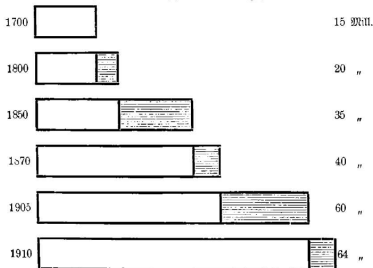
1870 hatte es wieder 5 Mill. Einw. mehr, nämlich 40 Mill.

1900 hatte es reichlich 15 Mill. Einw. mehr, nämlich 56 Mill.

1910 hat es etwa 8 Mill. Einw. mehr, nämlich rund 64 Mill.

Nun wollen wir diese Zunahme unsrer Einwohnerzahl mit Hilfe des verjüngten Maßstabes sichtbar darstellen. Unsere Wandtafel ist etwa 1 m lang. Welchen Maßstab können wir da wählen? 1 Mill. Einw. = 1 cm. Gib nun die Maße an! 15 Mill. Einw. = 15 cm usw. Zeichne einen Streifen von 15 cm Länge. Für welches Jahr gilt dieses? Die Jahreszahl schreiben wir vornehin, die Einwohnerzahl ans Ende. Zeichnet nun die übrigen Streifen für 1800, 1850, 1870, 1900, 1910! Wie werden die Streifen? Warum? Nun wollen wir noch die jedesmalige Zunahme sichtbar machen; da schraffieren wir das Wachstum. So erhalten wir folgende Zeichnung:

### Wachstum der deutschen Bevölkerung seit 1700.





Diese Zeichnung soll ins erdkundliche Zeichenbuch eingetragen werden. Man kann sie auch ausmalen lassen. Sie zeigt das stetige Wachstum unster Bevölkerung und ergibt so eine klare Vorstellung von der zunehmenden Verdichtung derselben.

### Die Schnelligkeit des Volkswachstums.

Wir wollen jetzt prüfen, ob die Zunahme unserer Bevölkerung immer gleich geblieben ist. Um wieviel ist sie von 1700—1800 gewachsen? Von 1800—1900? Im 18. Jahrhundert ist sie nur um 5, im 19. dagegen um 36 Mill. gestiegen. Demnach ist die Zunahme im 19. Jahrhundert siebenmal so groß gewesen als im 18. Ist das Wachstum seit 1700 gleich geblieben? Nein, im 19. war es schneller und größer als im 18. Wir rechnen das jetzt aufs Jahr aus. Von 1700—1800 um 5 Mill., das ist 5 Mill. durch 100, ergibt 50 000 Menschen mehr im Jahre. Von 1800—1900 dagegen um 36 Mill., das sind 360 000 im Jahre. Im 18. Jahrhundert wuchs Deutschland jedes Jahr um eine Stadt wie Heidelberg (oder Brandenburg, Ulm, Regensburg); im 19. dagegen um eine Stadt wie Frankfurt am Main oder um je zwei Städte wie Düsseldorf und Wiesbaden oder wie Hannover und Plauen i. V. oder wie Magdeburg und Kassel oder wie Bremen und Posen (Braunschweig und Königsberg).

Jetzt sehen wir nach, wie das Wachstum im 19. Jahrhundert war. Von 1800—1850 nahm Deutschland um 15 Mill. Einw. zu, also um das dreifache vom 18. Jahrhundert. In den 20 Jahren von 1850—1870 nahm es um 5 Mill. zu, also gerade soviel wie im ganzen 18. Jahrhundert. Die Vermehrung brauchte nur noch den fünften Teil der Zeit. Von 1800—1870 verdoppelte sich das deutsche Volk (von 20 auf 40 Mill.). Von 1800—1905 verdreifachte es sich; von 1700—1905 vervierfachte es sich. Von 1870—1905, in 35 Jahren nahm es um 26 Mill. zu, im Durchschnitt jährlich 600 000 Einw. Von 1905—1910 wuchs es um 4 Mill., das sind 800 000 jährlich. So sehen wir, wie die Zunahme stets gewachsen ist.

### Die Bedeutung des Volkswachstums.

In den letzten Jahrzehnten wuchs die deutsche Bevölkerung jedesmal um rund 4 Mill., d. h. jährlich um 800 000 Einw. Das ist gerade so gut, als bekäme Deutschland alle Jahre eine Stadt wie Hamburg mehr oder zwei Städte wie Breslau und Frankfurt a. M. oder Leipzig und Nürnberg oder München und Frankfurt a. M. Das bedeutet, daß Deutschland jährlich drei neue Städte erhielt wie Magdeburg, Charlottenburg und Essen oder Stettin, Königsberg und Chemnitz oder Hannover, 3 Düsseldorf, 4 Bremen, 4 Duisburg, 5 Kiel, 5 Mannheim, 5 Elberfeld, 5 Danzig, 6 Aachen, 8 Wiesbaden, 8 Erfurt, 8 Plauen i. V., 10 Würzburg, 10 Barmen, 10 Darmstadt, 15 Elbing, 15 Dessau, 20 Heilbronn, 30 Baderborn, 30 Naumburg a. S., 40 Merseburg, 40 Wittenberg.

In 2½ Jahren wächst das Deutsche Reich um 2 Mill. Einw. Das ist um eine Stadt wie Berlin. Das ist gerade so gut, als bekämen wir bei jeder Volkszählung, in je 5 Jahren, 2 Städte mehr wie Berlin. Elsaß-Lothringen zählte 1870 rund 1½ Mill. Einw. Um so viel nimmt Deutschland in knapp 2 Jahren zu. Seit 1870 haben wir 24 Mill. Einw. mehr, das ist gerade so

gut, als hätten wir 16 Elsaß-Lothringen erhalten. So ist Deutschland zwar nicht an Raum und Gebiet gewachsen, aber sein Volk hat sich sehr stark vermehrt.

### Die Bedeutung des Volkswachstums für die Wehrkraft.

1870 hatten Deutschland und Frankreich beinahe gleichviel Einwohner, nämlich rund 40 Mill. Seit 1870 hat Deutschland mehr Bewohner als Frankreich, denn wir zählen jetzt gegen 64 Mill., Frankreich kaum 40 Mill. Wir haben also 24 Mill. Einw. mehr als Frankreich. Wir sind an Bevölkerungszahl anderthalbmal so groß wie unser westlicher Nachbar. Ist das von Einfluß und Bedeutung? Wofür zunächst? Für Deutschlands Heeresmacht. Je größer das Heer eines Landes ist, desto größer ist dessen Macht. Nur volkreiche Länder können große Heere aufstellen. Ehemals hatte Deutschland ein kleines Heer. Schon Wilhelm I. vermehrte nach seiner Thronbesteigung das deutsche Heer. Seit 1870 hat man das deutsche Heer öfter vermehrt. Es zählt jetzt rund 600 000 Mann. Auf 100 Einw. kommt also ein Soldat.

Viele Leute sind nun gegen die Vergrößerung des Heeres. Sie sagen, dadurch werde das Volk bedrückt. Es müßten mehr junge Männer Soldat werden, und dazu kämen die vielen Steuern für das Heer. Wir wollen einmal prüfen, ob sie recht haben.

Unter Friedrich dem Großen zählte Preußen etwa 5 Mill. Einw. Sein stehendes Heer betrug aber über 80 000 Mann. Es kam ein Soldat auf etwa 60 Seelen. Bei uns aber kommt ein Soldat erst auf 100 Seelen. Damals war das Verhältnis 1 : 60; jetzt ist es 1 : 100. Von 60 Menschen mußte zur Zeit Friedrichs schon einer Soldat sein, und die 60 mußten diesen einen Soldaten erhalten samt seiner Familie. Jetzt wird erst von 100 Bewohnern einer Soldat, und erst 100 Menschen müssen einen Soldaten erhalten, und der ist ledig. Damals waren die Heeres- oder Militärlasten größer als jetzt. Ist auch unser stehendes Heer etwa 7—8 mal so groß, so ist doch im Verhältnis unser Heer kleiner als das Friedrichs. Wollten wir Friedrichs Maßstab beibehalten, dann müßte unser stehendes Heer mindestens 80 000 mal 12 groß sein, denn wir haben 12 bis 13 mal soviel Einwohner. Das ergäbe ein stehendes Heer von rund 1 Mill.

Frankreich hat auch rund 600 000 Mann stehendes Heer; es hat aber nur 40 Mill. Einw. Daher hebt Frankreich von je 66 Bewohnern einen aus. Es macht es also beinahe wie seinerzeit Friedrich der Große. Wollten wir im Verhältnis ebensoviel Soldaten ausheben wie Frankreich, so würde unser stehendes Heer mehr als 900 000 Mann samt den Offizieren und Unteroffizieren betragen. Warum stellt Frankreich so viel Soldaten ein? Es will uns gleichstehen. Es denkt nämlich immer noch an Rache für Sedan. Darum hat es sich auch mit Rußland verbunden. Warum verläßt es sich nicht mehr auf sich allein? Es weiß, daß es auf die Dauer nicht mehr mit uns Schritt halten kann. Wie geht das zu?

Nehmen wir um 1 Mill. Einw. zu, so können wir bequem 10 000 Mann mehr einstellen, ohne daß uns das bedrückt und schwerfällt. Da wir nun aller 5 Jahre um 4 Mill. zunehmen, so können wir aller 5 Jahre unser Heer um 40 000 Mann erhöhen. Diese Vergrößerung des Heeres entspricht erst unserm Volkswachstum. Unser Reich vermehrt auch in der Regel das Heer aller 5 Jahre. Freilich sind es nicht allemal gerade 40 000 Mann. Wir

haben ja auch eine Flotte, welche vergrößert wird. Dazu brauchen wir auch Soldaten und Matrosen. Frankreich weiß oft gar nicht, wie es die nötige Zahl von Rekruten zusammenbringen soll. Da hebt es sogar ganz kleine und schwächliche Männer aus. Natürlich sterben dann viele davon, oder sie werden bald dienstuntauglich. Wir aber haben stets eine größere Anzahl tauglicher Leute übrig. Diese überzähligen Rekruten werden zum Ersatz bestimmt.

Wir brauchen ein starkes Heer, und daher ist es sehr gut, daß sich seit 1700 unser Volk so stetig vermehrt hat. Wären wir stehen geblieben, wie 1700 oder etwa 1800, so hätte uns Frankreich oder Rußland längst unterjocht. Denkt nur, wenn 1870 Deutschland bloß die Hälfte von seinen Soldaten gehabt hätte! Da hätte sicherlich Frankreich gewonnen. Und was wäre dann geschehen? Denkt nur an Rußland! Es ist noch viel größer als wir; es hat dritthalbmal soviel Einwohner (160 Mill.) und stellt daher auch ein größeres Heer auf. Freilich ist sein Reich sehr groß, sehr ausgedehnt. Es kann daher zum Glück nicht alle seine Soldaten an unserer Grenze aufstellen; es muß sie verteilen. Das ist ein großer Vorteil für uns. Wie aber wäre es, wenn wir noch 20 Mill. Einwo. hätten wie 1800? Dann wäre es gegen achtmal größer als wir, und wir könnten uns nicht mehr vor Rußland retten. Dann ginge es uns so wie Preußen von 1815 bis 1865. Da mußte sich auch Preußen vor Rußland fürchten und alles tun, was der Zar wollte. Das ist erst seit 1870 anders geworden. Da sind wir nun frei gegenüber Rußland. Das aber hat es uns sehr übel genommen und deshalb oft mit Krieg gedroht, ja, es hat sogar mit Frankreich ein Bündnis gegen uns geschlossen. Da ist es nun für uns ein ungeheurer Vorteil, daß unser Volk sich so vermehrt hat. Deswegen konnten wir unser Heer sehr vermehren, und vor diesem fürchtet sich auch Rußland. So verdanken wir unserm starken Volkswachstum und unserm starken Heere den langen Frieden.

### Das Bahnwesen in Deutschland.

#### a) Straßenverkehr.

Wege und Straßen hat es schon seit langen Zeiten gegeben; aber die Wege waren in schlechtem Zustande. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege legte man gute Kunststraßen an. Doch fehlte es um 1800 noch sehr an guten Straßen. Deswegen befahl Napoleon allen deutschen Rheinbundfürsten, für gute Straßen zu sorgen. Das war nötig für die Heere. Nach den Befreiungskriegen hat man erst recht bessere Straßen hergestellt. Da brauchte man sie für den friedlichen Verkehr, für die Posten. Auf einer guten Straße kann ein Zweispänner viel mehr Lasten fortbewegen als auf einem schlechten, löchrigen, holprigen Wege.

#### b) Alte Schienenbahnen.

Dennoch genügten auch bald die besten Straßen nicht. Die Reibung ist immer noch sehr groß; die Pferde haben viel unnütze Arbeit zu verrichten. Daher baute man Eisenbahnen. Sie kamen in England auf. Das ging so zu. Geleise und Schienen kannte man schon lange. Namentlich in Bergwerken und Brücken legte man Schienengeleise an und fuhr auf ihnen die Karren und Wagen. So ging das nämlich viel bequemer und leichter. Der Widerstand ist nämlich zehnmal geringer, deshalb zog ein Pferd mit Leichtigkeit auf den Schienen einen Wagen, der 200 Zentner schwer war. Auf der Straße hätte das Pferd schon bei 20—25 Zentnern sich tüchtig anstrengen



müssen. Man machte anfangs die Schienen aus Holz. Aber sie hielten nicht lange und versauften rasch. Deshalb beschlug man sie mit Blech. So hielten sie schon länger. Da war in England einmal das Holz recht teuer und das Eisen recht billig. Daher sagte ein Eisengießer, ich mache meine Schienen ganz aus Eisen, da komme ich billiger weg. Dann lieferte er auch an andre Werke eiserne Schienen. Zuerst nahm er Gußeisen dazu. Das war aber spröde und zersprang leicht. Deswegen stellten andre Gießereien die Schienen aus dem zäheren Walzeisen her. Diese hielten sehr lange. Rechnete man nun nach 20 Jahren nach, was die eisernen Schienen gekostet hatten und was dagegen die hölzernen gekostet hätten, so ergab es sich, die eisernen Schienen waren doch billiger, obgleich sie im Anfange mehr kosteten. So hatte man Eisenbahnen, nämlich Gleise aus eisernen Schienen. Die Wagen auf diesen Eisenbahnen aber wurden noch von Pferden gezogen. Es fehlte eben noch der Dampfwagen.

#### c) Die ältesten Eisenbahnen.

Die Dampfkraft konnte und verwandte man bereits. Es gab schon längst stehende Dampfkessel. Sie trieben wohl Maschinen, aber mit ihnen konnte man noch keine Wagen auf der Eisenbahn fortbewegen. Da sann nun die geschicktesten Dampfmaschinenbauer in England nach, ob es nicht möglich wäre, eine bewegliche Dampfmaschine zu bauen, eine Dampfmaschine, die auf Rädern liefe und hinter sich her die vollbeladenen Wagen zöge. Eine bewegliche Dampfmaschine ward auch von Watt 1784 erfunden und Lokomotive getauft. Sie war aber noch recht störrisch und unlenksam und blieb oft stillstehen und ging nicht vom Fleck wie ein halsstarriges Pferd. So mußte man das Dampfstoß noch mehr verbessern, damit es nicht bloß sich selbst, sondern auch noch Wagen fortbewegen konnte. Als Napoleon 1804 den französischen Kaiserthron bestieg, da zog das neue Dampfstoß schon einige Wagen. Aber man verwandte es nur in Bergwerken.

Aber diese ersten Bahnen sahen ganz anders aus als unsre. Sie hatten ein Gleis mit Einschnitten und Räder mit Zähnen. Solche Zahnradbahnen wendet man nur noch bei Bergbahnen an; denn hier ist die Steigung sehr groß. Wir haben glatte Schienen. Bei ihnen ist die Reibung sehr gering. Doch ist sie infolge der schweren Last der Wagen noch groß genug, daß die Wagen sich fortbewegen können. Wäre aber die Steigung zu groß, so läme der Zug beim Aufwärtsfahren ins Rutschen und beim Hinabfahren ins unauhaltsame Saufen.

#### d) Die ersten richtigen Eisenbahnen.

Endlich war es auch dem Engländer Stephenson gelungen, eine Lokomotive zu bauen, die mit ihren glatten Rädern auf glatten Schienen lief. Das war die Eisenbahn in unsrer jetzigen Gestalt. Das war um die Zeit, wo Napoleon abgesetzt ward. Aber man beförderte noch immer nur Kohlenwagen. Es verstrich noch ein ganzes Jahrzehnt, ehe man auch Personenwagen auf der Eisenbahn einführte. 1825 ward die erste englische Bahn eröffnet, welche den Personenverkehr aufnahm. Daher können wir sagen: das Jahr 1825 ist das Geburtsjahr des Eisenbahnwesens. Seitdem gibt es Bahnen für den Güter- und Personenverkehr.

#### e) Die allmähliche Einführung von Eisenbahnen.

Nun werdet ihr denken, da haben die andern Völker und Länder sogleich ebenfalls Bahnen gebaut. Ja, das hätte man denken sollen. Aber die übrigen Völker und Länder trauten den Bahnen nicht recht; viele Leute fürchteten

sich vor der Bahn. Man dachte, auf der Bahn würde es den Leuten schwindelig; sie bekämen von der raschen Bewegung Gehirnerschütterungen. Gewiß, anfangs waren die Bahnen auch noch recht unvollkommen. Die Personenwagen waren offen. Allmählich aber merkten doch die Menschen, daß ihre Furcht vor der Eisenbahn falsch und unbegründet war. Dazu gab es unternehmende Engländer, welche in andern Ländern Bahnen bauten, um Geld zu verdienen. So begann man auch in Deutschland seit 1835 Bahnen zu bauen. In der Regel bildeten die Engländer eine Gesellschaft, eine Eisenbahngesellschaft. Wer Geld übrig hatte, konnte einen Anteil oder mehrere kaufen und bekam dann einen Anteil am Gewinn. Die Engländer verdienten damit sehr viel Geld. Dazu ließen sie die Schienen, die Lokomotiven, die Wagen in England herstellen. So haben die Engländer auch bei uns die ersten Bahnen gebaut. Als nun die Staaten sahen, daß die Bahnen viel Einnahmen erbrachten, da bauten sie selber Bahnen und kauften auch die Privatbahnen an. So wurden die allermeisten Bahnen staatlich. Es gibt daher königlich preussische, königlich bayrische, sächsische, württembergische Staatsbahnen. Die Bahnen bringen Überschüsse; die bilden dann Einnahmen für den Staat. So kommen die Überschüsse der Bahnen allen Bewohnern zugute. Das ist auch recht und billig. Alle haben erst durch ihre Steuern die Bahnen bauen helfen und Steuern zu den Einnahmen bei, wenn sie fahren oder Güter auf der Bahn befördern. Je mehr Gewinn die Bahnen abwerfen, um so weniger Steuern braucht der Staat von seinen Bürgern zu fordern. So seht ihr, daß die Verstaatlichung der Bahnen für alle Bewohner nützlich war. Die Verstaatlichung hatte auch noch viele andere Vorteile; ich erinnere bloß an den Krieg; da müssen die Soldaten schnell mit der Bahn an die Grenze geschafft werden. Da nun die Bahnen dem Staate gehören, kann er über sie verfügen und sie allesamt für die Truppen verwenden.

#### f) Der jetzige Umfang der Bahnen.

Seit 1835 hat man in Deutschland Bahnen gebaut. Erst ging der Bahnbau recht langsam vorwärts. Man wollte erst abwarten, ob sich das Bahnwesen verlohnte. Seit 1850 aber baute man flott Bahnen. Jetzt haben wir bereits rund 60 000 km Bahnen. Auf 1000 qkm Land kommen über 100 km Bahnlänge. Oder auf 100 000 Einwohner kommen über 100 km Bahn. Das ist schon viel. Dennoch baut man immer noch mehr Bahnen, namentlich kleinere. Geht mit nun die Hauptlinien der deutschen Bahnen an!

#### g) Die Verbesserungen des Bahnwesens.

Wie kommt es, daß die Bahnen einen so großen Aufschwung genommen haben? Man hat die Bahnen sehr verbessert. Zuerst hatte man oben offene Bahnwagen. Das war allerdings nicht gesund. Denkt an heftigen Sturm und Regen, an große Kälte oder Hitze! Darum baute man bald geschlossene Wagen. Anfangs besaßen sie nur einfache hölzerne Bänke, und sie waren auch nicht heizbar. Danach richtete man bessere Wagen ein und versah sie mit Polsterfüßen. Damit nun die Leute auch Tag und Nacht reisen können, führte man Speisewagen, Schlafwagen und Salonwagen ein. Wer von Paris nach Konstantinopel oder von Berlin nach Neapel oder von Bissingen nach Pest oder von Paris nach Petersburg fährt, der kann im Zuge speisen, trinken, schlafen, sich unterhalten, ganz wie es ihm beliebt. Unterdessen rast der Schnellzug immer weiter. So reist man jetzt sehr bequem und schnell. Auch die Frachtwagen baute man immer größer und besser. Zuerst waren die Wagen sehr klein; man belud sie mit 60 bis 100 Zentnern.

Sodann baute man immer größere Wagen, welche 200 bis 300 Zentner tragen konnten. Jetzt fassen die größten Wagen bereits gegen 400 Zentner und noch mehr.

#### h) Die Beschleunigung der Fahrten.

Vor allem aber ist man immer schneller gefahren. Zuerst fuhr man recht langsam. Man war damals schon froh, als man in der Stunde 15 km fahren konnte. Stephenson steigerte nach und nach die Fahrtgeschwindigkeit bis auf 30 km in der Stunde. So übertraf die Bahn die schnellsten Posten bereits um das Doppelte. Die Güterzüge fahren auch heute nicht viel schneller. Aber die Personenzüge haben meistens eine größere Geschwindigkeit, besonders solche, welche nicht zu oft anhalten müssen. Schnellzüge durchmessen 60 bis 70 km in der Stunde; ist die Strecke eben und nicht zu gekrümmt, so legen sie auch 70 bis 80 km zurück. Man ist aber damit noch immer nicht zufrieden. In England und Frankreich und besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika fährt man noch schneller. Blitzzüge durchlaufen dort 100 km, sogar 120 bis 130 km in der Stunde. Doch auch dies genügt den viel reisenden Menschen noch nicht. Sie wollen noch schneller reisen. Daher verlangen sie elektrische Bahnen.

#### i) Die elektrischen Bahnen.

Diese können viel schneller laufen, ohne daß sie entgleisen oder sonstwie Schaden nehmen. Man beginnt auch schon damit, auf einzelnen Strecken elektrischen Bahnbetrieb einzurichten. Da wird es gar nicht mehr lange dauern, haben wir in Deutschland neben den elektrischen Straßenbahnen auch elektrische Eisen- und Staatsbahnen. Die elektrischen Bahnen fahren dann bedeutend schneller als unsere jetzigen Dampfbahnen. Die Beschleunigung des Verkehrs ist gewiß vorteilhaft; man versährt nicht mehr so viel kostbare Zeit. Aber eins sagt ihr doch auch: Wir wollen aber nicht bloß schnell, sondern auch sicher fahren und vor allem nicht verunglücken. Darum zögerte die Bahnverwaltung mit Recht mit der Einführung der elektrischen Bahnen. Dazu kommt der hohe Preis. Die deutschen Bahnen kosten gegen 16 Milliarden Mark. Wollte man nun gleich überall den elektrischen Betrieb einführen, so kostete das auf einmal wieder ungeheuer viel Geld. Dazu ständen dann die teureren Lokomotiven da und hätten keinen Wert mehr. Deshalb geht die Bahnverwaltung ganz langsam vor.

#### k) Die Billigkeit des Bahnverkehrs.

Man hat nicht bloß den Verkehr beschleunigt, sondern auch verbilligt. In alten Zeiten kostete die Beförderung von Gütern und Personen viel Zeit und Geld. Für 12 Mk. kann man auf alten Straßen einen Doppelzentner Getreide etwa 100 km weit versenden; sind die Straßen gut und günstig, so kann man ihn für 12 Mk. schon etwa 400 km weit befördern lassen; das ist viermal billiger. Die alten Eisenbahnen fuhrten einen Doppelzentner Getreide 1500 km weit; das ist fast viermal so billig als bei guten Kunststraßen und 15 mal billiger als bei alten Straßen. Unsere Bahnen fahren aber bei den ermäßigten Preisen den Doppelzentner Getreide etwa 4500 km weit für 12 Mk. Das ist wieder dreimal billiger als die alten Bahnpreise und zwölfmal billiger als die günstigsten Straßenpreise und 45 mal billiger als die Preise für die alten Wagenfrachten. Da seht ihr, wie billig wir jetzt alle Güter befördert erhalten. Davon haben alle Menschen großen Vorteil, die Händler, die Fabrikanten, die Verbraucher.



### 1) Die Bedeutung der Bahnen für den wirtschaftlichen Verkehr

wollen wir noch etwas genauer schildern. Jede Fabrik braucht große Mengen von Kohlen. Die Kohlen werden weithin versandt. Wie teuer sollten sie werden, wenn man sie mit dem Frachtfuhrwerk befördern oder transportieren müßte! Da könnte es in etlicher Entfernung von den Kohlenbergwerken gar keine Fabriken geben. Sie könnten nicht bestehen, denn sie müßten die Kohlen zu teuer bezahlen. Wollten sie aber diese Unkosten auf die Waren schlagen, so würde niemand die Waren kaufen, weil sie zu teuer wären. Müßte man aber alle Fabriken rund um die Kohlen-schächte anlegen, dann drängte sich alles um die Kohlenbezirke zusammen. Dort stiegen die Bodenpreise ungeheuer; das Bauen würde ungeheuer teuer, die Wohnungen kosteten sehr viel Geld. Das wäre namentlich für den Arbeiterstand ein großer Nachteil. Ihr seht, wie wichtig es ist, daß die Eisenbahnen die Kohlen so billig befördern. Schon das allein ist ein Vorteil für alle Menschen und für den ganzen Staat.

### m) Die Bedeutung der Bahnen für die Großstädte.

Von den billigen Bahnfrachten haben insbesondere die Städte und namentlich die Großstädte großen Nutzen. Sie könnten heute ohne die Bahnen gar nicht mehr bestehen. Selbst wenn die Frachtwagen Tag und Nacht fuhren, wären sie nicht imstande, alles das in die Großstädte zu schaffen, was sie brauchen, und das wieder fortzufahren, was sie erzeugt haben. Denkt nur an Städte wie Berlin, München, Leipzig, Dresden, Breslau, Köln! Mit Frachtwagen allein könnte man gar nicht so viel Kohlen, Eisen, Steine, Holz, Getreide, Mehl, Vieh und andere Nahrungsmittel und Erzeugnisse aus weiter Ferne herbeischaffen! Und wie teuer sollten alle diese Dinge werden! Da müßten die Preise sich nicht nur verdoppeln, nein oft verdreifachen, vervierfachen und noch mehr erhöhen. Dadurch würde der Lebensunterhalt geradezu unerschwinglich. Sie fänden aber auch nicht genug Arbeit, denn alles, was sie herstellten, würde viel zu teuer. Denkt, die halbe Getreidernte Deutschlands rollt alljährlich auf der Bahn, dazu die ungeheuern Mengen von Kohlen, Eisen, Holz, Steinen, Bier- und Weinfässern, von allerhand Maschinen und Geräten, von Vieh, von Äpfeln, Kartoffeln und vielen andern Waren. Wir fördern z. B. im Jahre gegen 200 Mill. Tonnen Kohlen zu Tage. Das sind 4000 Mill. Zentner. Lade jeder Frachtwagen rund 40 Zentner auf, so brauchte man 100 Mill. einzelne Wagen dazu. Nun überlegt einmal, wo diese zahllose Menge von Fuhrwerken Platz finden sollte! So seht ihr, die Bahnen sind jetzt ganz unentbehrlich, sie sind das wichtigste, großartigste und beste Verkehrsmittel zu Lande.

### n) Die Bedeutung der Bahnen für Staat und Wehrkraft.

Ebenso unerlässlich sind die Bahnen für den Staat. Die alten Reiche sind alle bald wieder verfallen, weil sie für die damaligen Verhältnisse zu groß waren. Das römische Reich erhielt sich am längsten, weil es für gute Straßen sorgte. Karls des Großen Reich konnte nicht von Dauer sein, weil es damals an Verkehrswegen mangelte. Es währte viel zu lange, ehe ein Heer zu Fuß von einem Ende bis zum andern marschierte. Auch das alte Deutsche Reich litt sehr unter dem Mangel an guten Straßen. Die guten Straßen und die zahlreichen Bahnen haben Nord und Süd, Ost und West eng miteinander verbunden. Es ist jetzt keine Seltenheit, von Bayern nach

Ostpreußen, von Posen nach Baden, von Aachen nach Memel, von Lindau nach Kiel zu reisen. Vor allem ist das weitverzweigte Bahnnetz wichtig für den Landeschutz. Bei einer Mobilmachung müssen rasch über 1½ Mill. Soldaten an die Grenzen befördert werden. Als Napoleon I. seine große Armee (1½ Mill.) nach Rußland marschieren ließ, da brauchte er viele Monate dazu. 1870 stand die deutsche Armee von 500 000 Mann in 20 Tagen an der westlichen Grenze. Dabei hatten einzelne Truppenteile 500, 1000, ja 1500 km zurückgelegt! Heute ginge das noch viel schneller. So kommen die Soldaten frisch an die Grenze. Die Bahnen senden ihnen Nahrungs- und Schießvorräte nach; sie befördern rasch die Gefangenen und Verwundeten zurück. So spielen im Kriege die Entfernungen keine hemmende Rolle, wenn man nur Bahnen hat. Bliden wir zurück, so erkennen wir:

Ein bahnloses oder bahnarmes Land ist ein armes Land und bleibt hinter allen Ländern der Erde zurück. Es kann seine Schätze, seinen Überfluß, seine Erzeugnisse nicht an den Mann bringen. Es kann nicht den Segen, den Wohlstand ins Land ziehen. Es kann auch nicht viel fremde Güter einführen. Sie würden zu sehr verteuert. Die Bahnen sind die Ädern und Träger der Kultur, der Arbeit, der Wohlfahrt, des Wohlstandes. Sie halten die Einheit des Staates aufrecht und steigern die Schlagkraft des Heeres.

### Fortbildungsschule und Staatskunde.

In der Volksschule kann die Bürgerkunde nicht abgesonderter Fachunterricht sein. Nur gegen das Ende der Schulzeit treten einzelne Lehrgebiete in einen engeren sachlichen und darum sachlichen Zusammenhang. Die Fortbildungsschule soll der Fortbildung dienen. Das ist nur möglich, wenn sie auf einem bereits vorhandenen Grunde weiterbauen kann.

Der Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Achtmond 1904 sagt: „Die Fortbildungsschule ist Berufsschule und hat auf der Grundlage der Berufsorganisation ihre Zöglinge durch sachliche, kaufmännisch-wirtschaftliche und staatsbürgerliche Ausbildung zu sittlichen Charakteren zu erziehen.“

Hierin liegt eine Doppelaufgabe: Berufliche und staatsbürgerliche Erziehung und Ausbildung. Die berufliche Ausbildung trennt die Zöglinge und deren Interessentkreise, denn sie stärkt die „geteilten Rationalinteressen“, die vielfach entgegengesetzten Erwerbsinteressen; die staatsbürgerliche soll sie wieder vereinigen. Die berufliche Ausbildung ist Sonderbildung, die staatsbürgerliche aber allgemeine.

Die staatsbürgerliche Bildung ist die Allgemeinbildung, welche die Fortbildungsschule zu vermitteln hat. Nicht der Mensch an sich, sondern der Mensch als Glied einer Erwerbs- und Staatsgemeinschaft ist Gegenstand des Fortbildungsschulunterrichts.

Ist darin ein Widerspruch enthalten? Läßt sich der Gegensatz ausgleichen? Ohne Zweifel liegt in der rein, nackt und bloß beruflich ausgestalteten Fortbildungsschule, deren Ideal die größtmögliche Spaltung und Sonderung ist, ein das Staatswohl an sich nicht fördernder Umstand; denn politisch zugepißt, ergäbe sie den mittelalterlichen „Ständestaat“, der ebenfalls aus wirtschaftlicher Teilung hervorging. Darum muß der beruflichen Gliederung ein geistig-sittliches Gegengewicht entgegengestellt werden. Das ist die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung.

Daraus ergeben sich wichtige Lehrgrundsätze für den Unterricht in der Fortbildungsschule. Kerschsteinert fußt gleichfalls auf der weitestgehenden beruflichen Gliederung der Fortbildungsschule und will deshalb den staatsbürgerlichen Unterricht im engen Anschluß an die Berufskunde und die persönlichen Berufsinteressen des einzelnen erteilt wissen. Jeder brauchbare Weg müsse folgende Merkmale besitzen:

1. Er muß zunächst den egoistischen Berufsinteressen des Schülers Rechnung tragen, aber langsam und ungezwungen auf das Gebiet der allgemeinen Staatsinteressen hinüberführen;
2. er muß so lange als möglich mit konkreten Fällen der jeweiligen Berufsgruppe arbeiten und jedenfalls von einer Anlage absehen, die sich auf Definitionen aufbaut;
3. er muß sich freihalten von jeglicher (Partei-) Politik;
4. er muß wirkungsvolle Momente der vaterländischen Geschichte oder charaktervolle sittliche Gestalten zwanglos in den Lehrgang mit einbeziehen lassen.

Die Kritik muß sich vor allem gegen den ersten Punkt richten. Es ist die Aufgabe der Volksschule, bei der Grundlegung des Staatsgedankens allmählich von dem engen Gesichtskreise der Einzelperson auf den weiten Umkreis des Staates hinüberzuführen. Gewiß müssen wir auch in der Fortbildungsschule immer wieder von Einzeltatsachen ausgehen, und das sind oft solche Dinge, die in den Kreis der rein persönlichen und beruflichen Bestrebungen fallen. Jedoch ist es unerlässlich, hierbei eine Gefahr, eine Klippe zu meiden, die dabei leicht droht. Haben wir den Schüler in den Wahn hineinzuführen, daß der Staat nur dazu da ist, seine kleinen persönlichen, mehr oder minder selbstsüchtigen und eigennützigen, beruflichen Interessen zu fördern! Darf er wähnen, das Daseinsrecht des Staates schlechthin und seines angestammten Staates davon abhängig machen zu können, wieviel ihm und seinem Gewerbe derselbe nützt! Sollen wir den Staatsgedanken personalistisch begründen und darum leicht der Erschütterung preisgeben!

Nein und abermals nein! Der Staat ist als irdische Erscheinung dem vergänglichen Dasein des einzelnen Menschen gegenüber eine ewige Einrichtung, die zu Recht besteht, auch wenn der einzelne sie nicht aus selbstsüchtigen Gründen billigt. Daraus ergibt sich, daß wir die persönliche Selbstsucht des einzelnen Bürgers und Berufsstandes nicht zu eng mit dem Staatsgedanken verquiden dürfen. Sonst befestigen wir nicht den Staat, sondern unterhöhlen seine Grundsäulen. Hierauf weist auch Dr. J. Z i e h e n hin in seinem Vortrage „Über Volkserziehung in nationalem Sinn“ (München, Lehmann. 1904): „Wir gehen zu sehr auf in einzelnen Interessentkreisen, und ehe noch eine vorurteilsfreie politische Schulung den deutschen Staatsbürger den Überblick über die Gesamtheit unserer nationalen Verhältnisse und Aufgaben hat gewinnen lassen, reißt ihn ein im ganzen zurzeit nicht übermäßig schöpferisches politisches Parteiwesen in eine nicht selten übereilte Stellungnahme zu Einzelfragen hinein“ (14). „Die beruflichen Verbände haben es dringend nötig, ihre Sonderinteressen hinter denen der Allgemeinheit, wo es nötig ist, mit mehr Bereitwilligkeit zurücktreten zu lassen“ (12). „Die soziale Selbstsucht ist durch ein gesundes Maß sozialer Opferwilligkeit zu ersetzen“ (17). Das ist ein Imperativ der nationalen Pflichtenlehre, welchen der Unterricht tief ins jugendliche Herz eingegraben hat. Desgleichen R. W e r n e r: „Erziehung des



deutschen Volkes zum Reichsbewußtsein": „Anstatt eines solchen Idealismus (wie 1870) ist gegenwärtig allerorten in Deutschland Parteizersplitterung, vielfach größte Gleichgültigkeit gegenüber dem Interesse des Reiches und ebenso flacher, wie anmaßender Geschäftsmaterialismus zu finden" (S. 12). Die Staatskunde der Fortbildungsschule muß den unbedingten Wert des Staates und der Staatsordnung lehren. Greifen wir dabei auf die persönlichen Wohlfahrtsziele des einzelnen zurück, so ist das eine unterrichtliche Notwendigkeit, die sich damit rechtfertigt, daß der Schüler den unbedingten Wert des Staatsgedankens nicht begrifflich rein zu erfassen vermag.

Diese Verquickung muß ein Mittel der Veranschaulichung und eindringlichen Darlegung der Staatslehre sein, aber sie darf nicht den Wert eines idealen Richtmaßes erhalten.

Das Bindeglied zwischen Staat und Person, Staatslehre und persönlicher Berufskunde muß die Volkswirtschaftslehre bilden. Soll aber der Staatsgedanke voll zur Geltung kommen, dann muß er unabhängig von jeglichem besondern Berufsinteresse in das Gemüt des Schülers gelegt werden, dann hat man ihn auch möglichst unabhängig von allen persönlich-beruflichen Gesichtspunkten auszubauen. Warum ist die Sozialdemokratie staatslos, staatsfeindlich, staatsgleichgültig? Weil sie nur den Staat gelten läßt, der ihren wirtschaftlichen Forderungen entspricht. Warum sind die gegenwärtigen wirtschaftlichen Interessenkämpfe so bedrohlich für das Staatsleben? Weil jeder Berufsstand fordert, daß der Staat seine und womöglich nur seine Forderungen erfüllt. Sie alle gehen von persönlich-selbstsüchtigen Zielen aus und gelangen daher grundsätzlich, wenn auch nicht immer tatsächlich, zur theoretischen Verneinung des Staates, der seinem Wesen nach über den Gegensätzen aller Wirtschaftszweige stehen muß. Wäre das nicht so, könnte kein Linksliberaler heischen, daß Deutschland ein reiner Export- und Industriestaat werden solle; denn durch diese Forderung erniedrigt er den Staat an sich zu einem Mittel für die Befriedigung seiner persönlichen Wünsche und Zwecke. Der Staat aber muß seinen Wert in sich haben. Mit Schulrat Dr. Schilling betrachte ich es als höchst bedenklich, die staatsbürgerliche Erziehung auf die Berufs- und Geschäftskunde zu gründen.<sup>1)</sup> Denn die staatsbürgerliche Erziehung ist ein Teil der sittlichen, welche über allen beruflichen Sonderinteressen steht. Die staatsbürgerliche Erziehung muß, nachdem einmal der Staatsgedanke in der kindlichen Seele feste Gestalt angenommen hat, ihren eigenen, selbständigen Gang innehalten. Sonst tragen wir zur Zersplitterung, Zersetzung bei, nicht zur Vergesellschaftung, „Verstaatlichung" der Bürger, zu ihrem Zusammenschluß in die bewußte Staatsgemeinschaft. Mögen sich die einzelnen Berufe auch noch so scharf gegenüberstehen, eine Zweckgemeinschaft zwischen ihnen ist doch vorhanden, und sie liegt in der Verbandseinheit des Staates, in der gemeinsamen Volks- und Kulturentwicklung.

Hieraus ergeben sich zwei Hauptfächer der Fortbildungsschule. Das eine pflegt die persönlich-beruflichen Interessen, das andre die staatsbürgerlichen gemeinsamen; das erste die berufliche Persönlichkeits-, das zweite die allgemeine Staatserziehung.

Zwischen beiden Lehrfächern mag der Lehrer so viel als möglich Verbindungsfäden ziehen; grundsätzlich sind sie getrennt; denn das erste Fach

<sup>1)</sup> Pädagogische Studien, 1910, S. 4: Fortbildungsschule und Volksschule in ihren gegenseitigen Beziehungen.

bietet mehr technisch-nützliches Lehrgut, das das persönliche Fortkommen fördert; das zweite hingegen errichtet einen hohen Gesinnungs- und Gedankenbau, der allgemeine Ziele, Gebote, Pflichten enthält, die über das persönliche Wohl des Einzelnen weit hinausragen.

Alles Gesetzeskundliche, das nur dem persönlichen Eigennutze dient, gehört in die Berufskunde, in die rechtliche Geschäftskunde; so vor allem der Hauptteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzes, der Gewerbeordnung und dergleichen. Alles aber, was das Ganze als Ganzes, als unzerstücktes Ganzes darstellt, das gehört in das staatskundliche Lehrfach.

Aus diesem Grunde kann ich nicht den synthetischen Lehrgang empfehlen, der von den Einzelpersonen, der Familie ausgeht und über Gemeinde, Bezirk und Staat endlich zum Reiche fortschreitet. Dieser Lehrgang ist in der volksschulischen Heimat- und Erdkunde innegehalten worden; ist aber der Staats- und Reichsbegriff einmal gewonnen worden, dann soll man ihn auch unterrichtlich ausbeuten. Das kann aber nur auf dem deduktiv-analytischen, grundlegenden Wege geschehen. Reich und Staat müssen die höchste Gewalt innehaben und können nur einzelne Aufgaben den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen. Reich und Staat müssen alles ordnen, selbst das Gemeinde- und Familienrecht.

Freilich hat dieser Lehrgang bestimmte Schwierigkeiten, die aber nicht unüberwindlich sind, wenn die Volksschule gehörig und pflichtgemäß vorgearbeitet hat. Trotz des herabsteigenden Lehrganges vom Allgemeinen zum Besondern, d. h. hier vom Gemeinsamen zum Eigensten, brauchen wir nicht in den Fehler des Wortemachens und Begriffserklärens zu fallen. Wir können durchaus anschaulich, anziehend, eindringlich, ausführlich unterrichten. Mit *Hiermann* in Leipzig empfehle ich die erzählende, unterhaltende Form, die entwickelt, volkstümlich beweist.

In meiner „Deutschen Staats- und Bürgerkunde für gehobene Bürgerschulen, Fortbildungs- und Fachschulen“ (Dresden, Huhle) habe ich folgenden Gang innegehalten:

1. Der Mensch als Einzel- und als Gesellschaftswesen (dies ist nötig, um gewisse gedankliche Voraussetzungen zu gewinnen, denn um den Gegensatz Einzelwesen und Gesellschaft handelt es sich ja in der gesamten Staatslehre).
2. Das Deutsche Reich als Bundesstaat (aus dem Wesen des Bundesstaates ergeben sich ja alle besondern Einrichtungen, die dem Kinde unverständlich bleiben müssen, wenn es nicht zuvor erkannt hat, daß das Reich ein staatliches Gesellschaftswesen ist).
3. Die Verfassung des Deutschen Reiches (sie bietet nun die wichtigsten Einrichtungen des Reiches).
4. Reichskanzler und Reichsbehörden.
5. Die Wehrmacht des Reiches (hieran könnte sich auch das Post- und Telegraphenwesen schließen).
6. Der Einzelstaat.
7. Besondere Aufgaben der Ministerien.
8. Die Staatsbeamten.
9. Die Gliederung der einzelstaatlichen Verwaltung.
10. Allgemeine Rechte der Untertanen (sie kommen erst hier zur Behandlung, weil sie teils durch Reichs-, teils durch Landesrecht gesichert sind).
11. Sicherheitspflege oder Polizeiwesen (dient zum Schutze dieser Rechte).



12. Das Recht im allgemeinen.
13. Das Gerichtswesen (zum Schutze des Rechts).
14. Die Gerichtsbeamten.
15. Das Strafverfahren.
16. Der Zivilprozeß.
17. Übersicht über die Rechtspflege.
18. Das bürgerliche Recht im allgemeinen.
19. Das Familienrecht.
20. Das Wohnungsrecht.
21. Das Gewerberecht.
22. Das Eigentumsrecht.
23. Recht der Schuldverhältnisse.
24. Versicherungswesen.
25. Der Kaufmann und das Handelsrecht.
26. Kapital und Geldwesen.
27. Kredit und Banken.
28. Finanzwesen.

Es läßt sich nicht ein allgemeingültiger Lehrgang aufstellen. Reichsrecht, Landesrecht, Gemeindericht greifen zu stark ineinander und sind auch nicht übereinstimmend. Zu diesem Lehrgange gehört als Ergänzung noch ein Lehrgang über Deutsche Wirtschaftskunde. Auch hier läßt sich kein allgemeingültiger Lehrgang aufstellen. In meinen „Bildern aus der Wirtschaftskunde von Deutschland“ (Dresden, Hühle) habe ich folgende Reihenfolge innegehalten:

1. Das Wachstum der Bevölkerung Deutschlands.
2. Die Landwirtschaft als Grundlage unsers Wirtschaftslebens.
3. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft.
4. Wichtige Zweige des Landbaues.
5. Fischerei und Jagd.
6. Bergbau.
7. Die Hauptarten der Wirtschaftsformen.
8. Der gewerbliche Rechtsschutz.
9. Deutschlands Industrie in ihren Hauptzweigen.
10. Wachsende Bedeutung der Industrie für unser Wirtschaftsleben.
11. Fortschritte des Weltverkehrs.
12. Deutschlands Außenhandel.
13. Ein- und Ausfuhr in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung.
14. Deutschlands Abhängigkeit vom Weltmarkte.
15. Die deutsche Handelsflotte.
16. Deutschlands Anteil am Weltfabelneze.
17. Das deutsche Kapital im Auslande.
18. Die Deutschen im Auslande.
19. Die deutschen Kolonien.
20. Die deutsche Kriegsflotte.

Davon kann man den gewerblichen Rechtsschutz der Staatskunde überweisen. Zu beachten ist, daß in beiden Lehrgängen der Staatsgedanke die herrschende Idee ist. Bei der richtig erteilten Staats- und Bürgerkunde muß der Schüler vergessen, daß er Fabrikarbeiter, Knecht, Lehrling, Handlungslehrling, Landwirtschaftssohn usw. ist, so wie der richtige Wähler nicht bloß als Fabrikarbeiter, Kaufmann, Handwerker, Landwirt usw., sondern



als Staatsbürger wählen soll, als ein Deutscher, der des Reiches Wohl zu fördern bestrebt ist. Reich und Staat müssen als hoch erhaben erscheinen über allen persönlichen und Kirchthumsinteressen; nur diejenige staatskundliche Unterweisung hat ihr Ziel erreicht, die das erreicht, die den Hörer seine beruflich engherzigen Interessen vergessen und geringer einschätzen läßt.

Magat bietet in seiner Rechts- und Staatslehre folgenden Gang:

1. Wem verdanken wir unser Leben? (Vorfahren, Arbeit und Verkehr, Recht, Staaten, Reich, Wissenschaften).
2. Was verdanken wir der menschlichen Arbeit? :
3. Was verdanken wir dem wirtschaftlichen Verkehr?
4. Was nützt uns das Recht? Welche Handlungen gegen uns werden vom Rechte nicht geduldet? Welche sonstigen Handlungen werden vom Rechte nicht geduldet? Was fordert das Recht zu unsern Gunsten? Wie schützt uns das Recht gegen Verletzungen dieser Gesetze? Welche strafbaren Handlungen brauchen wir nicht zu dulden? Wie schützt uns das Recht gegen diese Handlungen? Was brauchen wir nicht zu tun? Was dürfen wir tun? Was können wir von andern fordern? Wie gelangen wir in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu unserm Recht? Was geschieht, wenn der Schuldner das Verlangte nicht leisten kann? Nützt uns das Recht sonst noch etwas? Zusammenfassung.
5. Was verdanken wir der Gemeinde? Wie ist eine Land- und Stadtgemeinde eingerichtet? Was leistet uns die Gemeinde? Was verlangt die Gemeinde dafür von uns?
6. Was nützt uns der Kreis? Einrichtung, Leistung, Gegenleistung.
7. Was nützt uns der Provinzverband?
8. Was verdanken wir dem Staate? Wie ist der preussische Staat eingerichtet? Was leistet uns der Staat? Was verlangt dafür der Staat von uns?
9. Was verdanken wir dem Reiche? Wie ist es eingerichtet? Was leistet es uns? Was verlangt es dafür von uns?
10. Haben wir alle Rechte, welche uns zukommen?

In diesem letzten Punkte schränkt Magat die rein nuktümliche Betrachtung ein, und das mit triftigem Grunde. Ich empfehle, Magats Betrachtungsweise als gesinnungsbildenden Zusammen- und Abschluß zu bewerten. Zuerst ist die Sache, der Gegenstand an sich ins Auge zu fassen. Dann erforschen wir seinen Wert, indem wir seinen Wert für uns ermessen. Dabei betonen wir dann stets, daß sich dieser Wert ungemein vervielfacht. Denselben Wert, den das zweckmäßige Gesetz, die zweckmäßige, vernünftige Staatseinrichtung für mich haben, den haben sie auch für die 64 Millionen meiner Mitbürger. Um aller willen und deshalb auch um meinetwillen und eurerwillen ist das Gesetz und die Einrichtung da. Wer an Gesetz und Recht, Staat und Reich rüttelt, der zerstört nicht nur irgendwelche bedeutungslose Einrichtungen, nein, er vernichtet ungeheure Werte, Werte, die Millionen Menschen dienen. Kein einzelner Mensch ist imstande, sie allein zu erzeugen oder wieder ins Dasein zu rufen. Jahrhunderte und Hunderte von Millionen Menschen haben daran gearbeitet, gerungen. Wer sie zerstört, begeht die größte Ubel- und Wehetat. Wir aber achten in Ehrfurcht das hohe Erbe unsrer Vorfahren und erwachsenen Mitmenschen und beweisen unsre Dankbarkeit, indem wir diese Werte zu vermehren suchen und alles tun, damit sie weder durch Naturereignisse noch durch bösen oder unverständigen Willen gefährdet und geschädigt werden.

Ich betrachte daher Mahats Vohrgang als ein Richtmaß für die besondere Behandlung. Ein Beispiel mag noch zeigen, wie man in „erzählender, unterhaltender Form“ Geseßkunde treiben kann. Ich wähle den Abschnitt über die Willenserklärungen.<sup>1)</sup> Sie spielen im gesamten Verkehrsleben eine entscheidende Rolle.

Wir wollen heute einmal nachsehen, was das Recht über die Willenserklärungen sagt. Denken wir einmal an kleine Kinder. Jetzt schenkt das eine dem andern etwas, im nächsten Augenblick verlangt es das wieder zurück. Da haben wir zwei Willenserklärungen eines Kindes; sie widersprechen sich, sie stehen im Gegensatz zueinander. Nehmt an, das zweite wollte deshalb klagen! Das ginge nicht, das Gericht nähme die Klage gar nicht an. Warum? Nehmt jetzt an: ein Hausbesitzer vermietete seine Wohnung an einen Mann für 240 Mark jährlich. Zwei Tage darnach spräche er: ich kann die Wohnung nicht dafür hingeben, ich muß wenigstens 300 Mark fordern. Brauchte sich der Mieter das gefallen zu lassen? Warum nicht?

Wir sehen: das Recht macht einen Unterschied. Es behandelt die Willenserklärungen kleiner Kinder ganz anders als die Willenserklärungen erwachsener Leute. Die Willenserklärungen kleiner Kinder gelten nicht vor dem Rechte. Diese können noch keine Geschäfte abschließen. Wollte ein kleines Kind mir seinen Hut oder Mantel für eine Zuckertüte geben, so wäre ich strafbar, wenn ich auf den Tausch einging. Das Kind ist noch unverständlich, unvernünftig; es kann den Wert der Dinge noch nicht ermessen und unterscheiden. Daher kann es keine Geschäfte abschließen; es ist noch unfähig zu Geschäften, es ist geschäftsunfähig. Weil das Kind noch geschäftsunfähig ist, gelten seine Willenserklärungen nicht. Weil ein mündiger Mensch Verstand genug und Erfahrung genug hat, darum kann er Geschäfte aller Art abschließen; er ist geschäftsfähig. Weil der mündige Mensch geschäftsfähig ist, gelten seine Willenserklärungen vor dem Rechte. Das legt jedem mündigen Menschen die Pflicht auf, es mit seinen Willenserklärungen recht genau zu nehmen; denn er kann vom Gericht beim Worte genommen werden.

Nun kann aber der Mensch nicht erst ganz geschäftsunfähig sein und mit einem Schlage an seinem 21. Geburtstage voll geschäftsfähig werden. Das wäre doch ein gar zu starker Sprung und Umschwung. Darum macht das Gesetz einen Übergang. Mit sieben Jahren wird ein Mensch geschäftsfähig. Aber da ist doch ein Kind noch lange nicht selbständig; deswegen kann es auch noch nicht selbständig irgend ein Rechtsgeschäft abschließen. Sein Vater oder Vormund muß einwilligen, sonst gilt das nicht, was ein Kind erklärt. Die Geschäftsfähigkeit der größeren Kinder ist also noch sehr beschränkt. Fehlt die Zustimmung des Vaters zu der Willenserklärung des Kindes, so ist diese nichtig. Ginge z. B. das Kind zum Kleiderhändler und kaufte sich einen Anzug, so wäre das Geschäft nichtig, wenn der Vater nicht vorher oder nachher einwilligt.

Bis zum 21. Jahre sind alle Menschen minderjährig. Sind die Kinder aus der Schule, so suchen sie sich einen Dienst oder eine Stelle. Hat nun der Vater dies gebilligt, so gilt dann das Wort, die Willenserklärung des Kindes. Vermietete es sich bei dem Meister W., so könnte das Kind oder der Vater nicht hinterher sagen: die Vermietung ist nichtig oder ungültig; denn

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. Lobe's Plaudereien über das neue Recht und Messerschmidt's Bürgerliches Gesetzbuch.



der Vater hatte ja vorher seine Genehmigung dazu erteilt, daß das Kind in irgendeinen Dienst treten solle und zwar in denjenigen, in den es wolle. Nachdem das Kind sich versprochen oder vermietet hatte, war der Dienstvertrag gültig geschlossen. Die Willenserklärung beider war nun unanfechtbar. In solchen Fällen ist der Minderjährige dann schon unbeschränkt geschäftsfähig. Deshalb kann er dann auch gültig kündigen. Die Kündigung ist auch eine Willenserklärung. Mit der Kündigung sage ich: Es ist mein Wille, daß ich nach vier Wochen diesen Dienst verlasse. Dadurch ist nun der Wille des Dienstboten klar geworden; schon vorher merkte die Herrschaft, daß es ihm nicht mehr recht paßte; aber der Wille des Dienstboten war noch nicht klar zu erkennen, weil er nicht erklärt worden war.

So sehen wir: die Willenserklärung wird in klare, deutliche Worte gefaßt. Willenserklärungen können nur von geschäftsfähigen Menschen abgegeben werden. Die volle Geschäftsfähigkeit erlangt der Mensch mit der Mündigkeit. In Dienstfachen wird der Minderjährige schon nach seiner Schulzeit geschäftsfähig. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit beginnt mit dem vollendeten siebensten Lebensjahre.

Behalten aber alle mündigen Leute ihre unbeschränkte Geschäftsfähigkeit? Der Gesetzgeber muß an alle Möglichkeiten denken. Ihr wißt, es gibt Menschen, die sind nicht recht im Kopfe; die machen dummes Zeug; die verschenken ihr Geld oder vertun es leichtsinnig. An solche Menschen denkt der Gesetzgeber auch. Auf sie nimmt er auch Rücksicht. Ein Mensch soll nicht nur seinen Willen erklären; der Wille soll auch verständig und vernünftig sein. Der Mensch soll wissen, was er tut. Er soll sich die Folgen seiner Handlungen vorher ausrechnen. Kann er aber nicht mehr berechnen, welche Folgen seine Handlungen für ihn und andre haben, dann kann man ihm den Willen nicht zurechnen; er ist nicht zurechnungsfähig. Ein irrsinniger, geisteskranker Mensch ist nicht geschäftsfähig, weil er nicht zurechnungsfähig ist; denn er weiß nicht, was er tut; er kennt den Wert der Dinge nicht. Sein Wille ist nicht frei, d. h. steht nicht unter der Herrschaft der Vernunft, sondern ist von Launen, wie sie von der Krankheit eingegeben werden, abhängig.

Nun kann auch ein gesunder Mensch zeitweise unzurechnungsfähig werden; der betrunkene Mensch ist im Zustande der Betrunkenheit unzurechnungsfähig. Der Rausch schließt die freie Willensbestimmung aus. Im Rausch kann aber auch ein Mensch Willenserklärungen abgeben. Für ein Glas Bier bietet dann der Mensch oft sonst was. Darf das Recht solche Willenserklärungen für gültig ansehen? Nein, denn dann würden habgierige Menschen den Leichtsinn, die Trunkenheit, die Unerfahrenheit, die Notlage ihrer Mitmenschen ausbeuten. Wir erkennen:

Nicht alle erwachsenen Menschen sind und bleiben geschäftsfähig. Geisteskranken oder schwachsinrigen Menschen wird die Geschäftsfähigkeit entzogen, sie werden entmündigt. Auch leichtsinnige, verschwenderische, trunksüchtige Menschen können entmündigt oder für geschäftsunfähig erklärt werden.

Die Willenserklärungen aller Menschen, die für geschäftsunfähig erklärt worden sind, sind nichtig oder ungültig. Diese Menschen werden vom Rechte wie Minderjährige, wie Kinder behandelt. Das muß auch geschehen, sonst könnte großer Schaden und viel Elend über zahlreiche Familien kommen. Es wäre gewissenlosen Ausbeutern leichtgemacht, sich rasch zu bereichern. Darum sagt das Gesetz: Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten ver-



stößt, ist nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines andern ausbeutet und sich ungerechtfertigt bereichert oder Vermögensvorteile verschafft, welche in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Beschwast ein geliebter Kunde einen jungen Burschen, daß der ihm einen wertlosen Rock für 30 Mark abkauft, so ist das ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt. Es würde vom Gerichte für nichtig erklärt werden.

Die Willenserklärungen sind im Geschäftsleben höchst wichtig. Gehe ich zum Kaufmann, um mir etwas zu kaufen, so haben ich und der Kaufmann Willenserklärungen abzugeben. Ich muß erklären: ich will ein Pfund guten Reis für 25 Pf., der Kaufmann hat zu erklären, hier gebe ich Ihnen ein Pfund solchen Reis für 25 Pf. Will ich mir einen Anzug anmessen lassen, so haben ich und der Schneider Willenserklärungen abzugeben. Welche? Will ich in einen Dienst oder eine Arbeitsstelle treten, so sind wieder mindestens zwei Willenserklärungen nötig. Welche nämlich? Mietet sich euer Vater eine Wohnung, so haben Hauswirt und Mieter Willenserklärungen abzugeben. Welche? Nehme ich eine Erbschaft an, so gebe ich ebenfalls eine Willenserklärung ab. Welche? Verspreche ich für meinen verlorenen Ring einen Finderlohn, so gebe ich eine Willenserklärung ab. Verkauft dein Vater ein Stück Feld, so geben er und der Verkäufer je eine Willenserklärung ab. Welche? Leihst dein Vater auf das Feld eine Hypothek, so sind wieder zwei Willenserklärungen nötig. Welche? Ihr seht: überall gibt es im menschlichen Leben Willenserklärungen.

Soll nun Streit und Zank vermieden werden, so muß man es mit den Willenserklärungen recht genau nehmen. Man muß seinen Willen recht deutlich und bestimmt erklären. Will ich nur ein Viertelpfund frische Leberwurst, so ist die Sache einfach. Ich gehe zum Metzger und verlange ein Viertelpfund frische Leberwurst. Hat er keine, so sagt er: sie ist ausgegangen, aber geräucherte Leberwurst und frische Blutwurst ist da. Nun muß ich meinen Willen erklären. Ich kann das Angebot annehmen oder ablehnen. So einfach ist die Sache aber nicht immer. Ich will einen neuen Anzug; der soll erst gemacht werden; ich will für meine Tochter eine Ausstattung; die soll der Tischler erst anfertigen; ich will ein neues Haus; das soll erst gebaut werden; ich will ein Bauerngut kaufen, wie es steht und liegt; ich will ein fehlerfreies Pferd kaufen usw. Da seht ihr: Es kommen im Leben so viele verschiedene Fälle vor; es ist ganz unmöglich, sie alle über einen Kamm zu scheren. Das hat der Gesetzgeber auch erkannt. Darum hat er für die verschiedenen Hauptarten der Willenserklärungen besondere Gesetze gemacht, besondere Bestimmungen aufgestellt, so über Miete und Pacht, über Kauf und Tausch, über den Werkvertrag, über den Dienstvertrag, über das Testament usw.

Dennoch gibt es auch einiges, was allen Willenserklärungen gemeinsam ist. Ein Vater kann ganz für sich allein seinen Willen erklären, wie es mit seinem Begräbniß und seinem Vermögen gehalten werden soll. Was er nun für das Begräbniß anordnet, das gilt, auch wenn er es bloß sagt, der Mutter oder den Kindern aufträgt. Was er aber über die Erbteilung anordnen will, das gilt nicht, auch wenn er es vor allen Kindern und der Mutter laut sagte. Wenn er aber bloß bestimmte, meine Uhr soll der älteste Sohn erhalten, dann gälte das, wenn er es in Gegenwart eines Zeugen erklärte. Wir sehen: viele Willenserklärungen sind gültig, wenn sie

mündlich erfolgen; andere sind erst dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

Denken wir an einen Mietvertrag und an einen Hauskauf. Beide werden schriftlich abgeschlossen. Beim Mietvertrag sind Hauswirt und Mieter allein zuständig. Haben sie sich geeinigt, den Mietvertrag aufgeschrieben und dann alle beide unterzeichnet, so ist er gültig. Wenn ich mir aber ein Haus kaufen will, so genügt es gar nicht, daß wir, ich und der Verkäufer, den Kaufvertrag vereinbaren und ihn dann aufschreiben und unterzeichnen. Dieser Kaufvertrag wäre ungültig. Soll er gültig werden, müssen wir zum Notar oder aufs Gericht gehen und ihn dort vollziehen. Wir sehen: Manche Willenserklärungen brauchen nur die schriftliche Form überhaupt; andre müssen vom Gericht oder Notar beglaubigt oder bestätigt sein.

So haben wir folgende Arten der Willenserklärungen:

1. Es gibt Willenserklärungen, bei denen genügt die mündliche Form durchaus; so, wenn ich eine Ware kaufe, einen Anzug bestelle, ein Zimmer miete, ein Schwein verkaufe, einen Gegenstand verschenke; wenn ich mich vermiete, wenn ich mir von jemandem ein paar Mark leihe; wenn ich den Dachdecker bestelle, damit er das Dach ausbessert.
2. Es gibt Willenserklärungen, bei denen die gewöhnliche schriftliche Form notwendig ist, aber auch genügt, so wenn man einen Miet- oder Pachtvertrag schließt, wer eine Bürgschaft leistet, wer eine Schuld anerkennt usw.
3. Es gibt Willenserklärungen, bei denen noch eine amtliche Beglaubigung notwendig ist, so z. B. wenn die Ehe geschlossen wird, wenn man Grundstücke kauft, wenn man Hypotheken aufnimmt, wenn man jemanden bevollmächtigen will.

Ferner haben wir uns zu merken:

1. Es gibt Willenserklärungen, die bereits gültig sind, wenn sie eine einzige Person in richtiger Weise abgibt, so z. B. wenn ich jemandem etwas schenke, vermache, oder wenn jemand ein Testament macht.
2. Es gibt Willenserklärungen, die erst gültig und wirksam werden, wenn sie zwei Personen abgeben, und wenn sie ganz genau übereinstimmen, so wenn ich etwas kaufe oder verkaufe, miete oder pachte, borge oder leihe. Dann muß in jedem einzelnen Punkte völlige Übereinstimmung herrschen, sonst gelten sie nicht.

Die **Verjährung** spielt im Geschäfts- und Erwerbsleben eine große Rolle. Darum ist eine ausführlichere Betrachtung wohl am Platze.

Was ist die Verjährung?

Denkt jetzt an einen Hausbesitzer. Er baut in seinem Hofe ein Hinterhaus. Mit seinem Baumeister hatte er alles vereinbart und den Bauvertrag genau ausgearbeitet und ihn unterzeichnet. Nachdem das Hinterhaus fertiggestellt war, merkte der Hausbesitzer, daß die Türen sich sehr geworfen hatten, daß das Dach nicht dicht war, daß ein Ofen keinen Zug hatte. Das sind Mängel, die dem Bauvertrag widersprechen. Nach dem Vertrage ist der Baumeister gezwungen, solche Mängel kostenlos abzustellen. Bis wann muß der Hausbesitzer dies vom Baumeister verlangen? Gewiß wird jedermann sofort dies dem Baumeister mitteilen und ihn um baldige Ausbesserung ersuchen, aber es gibt auch Mängel, die man nicht gleich bemerken kann, so



wenn der Mörtel nicht hält und vom Regen viel zu schnell ausgewaschen wird. Wir merken uns, daß man Mängel bei Neubauten binnen fünf Jahren rügen muß. Wenn man erst nach fünf Jahren dem Baumeister Mängel anzeigt, so braucht dieser sie nicht mehr umsonst auszubessern.

Finde ich in meinem Neu- oder Umbau einen vertragswidrigen Mangel, so muß ich dies binnen fünf Jahren anzeigen. Warte ich aber länger, so hilft mir das Gericht nicht, wenn ich den Baumeister verklage. Nehmen wir an, die Balken wären 3 cm schmaler und dünner, als wir in unserm Vertrage ausgemacht hatten. Ich habe den Vertrag noch, es steht darin, die Dachbalken müssen 15 cm breit und 12 cm dick sein; wir messen sie: sie sind nur 12 cm breit und 9 cm dick (hoch). Da hat mir der Baumeister doch viel zu wenig Holz geliefert. Ich kann dies ja noch sicher nachweisen. Hätte ich das angezeigt, ehe die fünf Jahre um waren, hätte mir das Gericht beigegeben, es hätte den Baumeister für schuldig gesprochen. Natürlich könnte der Baumeister nun nicht mehr neue vorschriftsmäßige Balken einziehen; aber er müßte mir Geld herauszahlen; nämlich soviel, wie die gelieferten Balken weniger Wert haben. Schwache Balken halten doch nicht so lange wie starke. Hätte ich aber länger als fünf Jahre gewartet, ehe ich dem Baumeister diesen Mangel anzeigte, so mußte ich den Schaden tragen, und ginge ich aufs Gericht, so sagte man mir: Es tut uns leid, Ihre Klage können und dürfen wir nicht annehmen, Sie haben die Verjährungsfrist überschritten.

Wir sehen: Unser Anspruch auf unentgeltliche Ausbesserung von Mängeln bei Um- und Neubauten oder unser Recht auf Ersatzansprüche für solche Mängel erlischt in fünf Jahren. In fünf Jahren verjährt unser Anspruch auf kostenlose Abstellung von Mängeln bei Bauwerken oder unser Anspruch auf Ersatz für solche. Ich als Hausbesitzer muß dann den ganzen Schaden tragen. Der Baumeister hingegen hat nicht mehr die Pflicht, den Mangel auszubessern oder zu ersetzen. Er ist aller Haft und Pflicht los und ledig. Es ist gerade so, als wenn er alles ganz genau nach den Vorschriften des Vertrags geliefert und gebaut hätte.

Warum hat unser Gesetz diese Verjährung eingeführt? Sie ist doch ein Unrecht gegen mich als Hausbesitzer und eine ungerechte Bevorzugung des ungewissenhaften Baumeisters. So erscheint dies tatsächlich. Ich als Hausbesitzer schreibe mir aber diese Verjährungsfrist hinter die Ohren. Ehe die fünf Jahre verfließen, sehe ich mir mein neues Gebäude ganz genau an. Entdecke ich nun Mängel, dann zeige ich sie sofort dem Baumeister an. Weigert er sich, sie kostenlos abzustellen oder mir Ersatz zu bieten, dann strenge ich die Klage gegen ihn an. In diesem Falle hilft mir das Gericht; es verurteilt den Baumeister dazu, mir den Schaden zu ersetzen oder den Mangel auszubessern, d. h. wenn sich meine Angaben bestätigen.

Warum macht aber das Gesetz eine Grenze? Es könnte doch bestimmen: Die Haft- und Ersatzpflicht des Baumeisters bleibt unbegrenzt, lebenslänglich. Überlegen wir uns einmal die Sache genau. Erstens werden viele Mängel sofort kund und offenbar. Ob die Türen, die Schlösser, die Fenster, die Treppen gut sind, das merkt man gar bald. Ob die Öfen brennen, das erfährt man auch bald. Ob die Dielen aus gutem Holze sind, das zeigt sich auch nach einigen Jahren. Ob der Mörtel was taugt, ob die Ziegel halten und gut gedeckt sind, das sieht man ebenfalls in ein paar Jahren. So kann ein jeder umsichtige Hausbesitzer die etwaigen Mängel in den ersten fünf Jahren ohne Ausnahme entdecken. Es kostet ihm nicht einmal besondere



Anstrengungen. Er mag es nur gleich dem Baumeister melden. Warum soll man da die Haft- und Ersatpflicht des Baumeisters noch länger hinauschieben? Nach fünf Jahren wird übrigens vieles durch den Gebrauch schlecht und abgenutzt. Man kann dann gar nicht mehr wissen, ob z. B. die Öfen gleich von Anfang an nichts taugten, oder ob sie zerfachtelt oder zerfeuert worden sind; so wüßte am Ende das Gericht auch nicht, wem es Recht geben sollte. Es müßte raten. Außerdem würden dadurch recht kostspielige Klagen entstehen. Man müßte viele Zeugen verhören und Sachverständige vernehmen. Kurz, die Kosten würden am Ende viel höher werden, als die streitige Sache selbst. Dazu könnte ein mißgünstiger Mensch dem Baumeister nachträglich zuschaden sein. Es könnte auch der Fall eintreten, daß ein Baumeister mit der Zeit gar nicht aus den Klagen heraustäme. Die Menschen sollen aber miteinander in Frieden leben; sie sollen unnütze Streite unterlassen. Darum begrenzt das Gesetz unser Recht in zeitlicher Hinsicht. Es sagt, unsre Ansprüche erlöschen nach einem Zeitraum von fünf Jahren; unsre Forderungen verjähren. Wer keinen Verlust erleiden will, der hält sich vorher dazu. Die Verjährung zwingt uns, zur rechten Zeit alles zu prüfen. Wir sollen nichts hinhängen lassen. Was du tun willst, tue bald. Verschiebe nichts auf morgen, was du heute kannst besorgen. Je eher man Mängel anzeigt, desto leichter lassen sie sich nachweisen; desto eher wird man sie eingestehen und ersehen. So ist die Verjährung doch kein wirkliches Unrecht, das der Gesetzgeber mir als Hausbesitzer zufügt. Er verhütet dadurch, daß ich mein Geld in unnützen Prozessen verliere; er veranlaßt mich, mich beizeiten um meine Rechte und Ansprüche zu kümmern.

Häuser bauen die allerwenigsten Menschen. Aber alle kaufen sich Waren bei Krämern, Bäckern, Fleischern, Schneidern, Schustern, Tischlern und Kaufleuten. Am besten wäre es, wenn man alles gleich bar bezahlte. Borgen macht Sorgen sowohl für den Gläubiger, wie für den Schuldner. Doch kann man nicht alles sofort bezahlen. Der Schuhmacher besohlt mir einmal ein Paar Stiefel, dann ein Paar Schuhe, darauf bessert er Absätze aus, flicht einen Fled auf einen Stiefel usw. Der Lehrjunge bringt die ausgebesserten Sachen zurück. Oft weiß er nicht einmal den Preis. Selbst wenn er ihn wüßte, würde ich ihm das Geld nicht geben; er könnte es verlieren oder unterschlagen. Ich warte, bis mir der Schuhmacher die Rechnung schickt. Manche Handwerker warten viel zu lange, ehe sie die Rechnungen ausschreiben und aussenden. Das ist ein Fehler. Es kommt dann zu viel zusammen. Zudem kann sich der Schuldner dann oft gar nicht mehr besinnen, ob das auch stimmt. Wie leicht entfallen einem solche kleine Sachen! Denkt an einen Familienvater mit sechs Kindern. Wieviel Schuhwerk reißen sie nieder! Da ist fortwährend etwas beim Schuster. Nehmt an, der Schuster wollte mit den Rechnungen fünf Jahre warten. Könnte sich da wohl der Vater noch auf alles besinnen? Wenn nun dem Vater die Rechnung recht hoch erschiene, so wüßte er gar nicht, gegen welche Posten er Einspruch erheben sollte. Er könnte auch nicht mit Sicherheit sagen: Die Rechnung stimmt nicht. Könnte er sich mit dem Schuster nicht im guten einigen, so müßte endlich das Gericht entscheiden. Aber das müßte gar bald erfahren: hier ist alles ungewiß. Der Schuhmacher hat zwar die offenen Posten in seinem Buche stehen; aber mehr weiß er auch nicht; er könnte nicht beschwören, daß kein Irrtum vorliegt. Der Vater hat dagegen gar keine schriftlichen Aufzeichnungen, er hat nicht Buch geführt; auf sein Gedächtnis kann

er sich gleichfalls nicht verlassen. Wir sehen: Soll im gewöhnlichen Geschäftsleben eine Unmenge von Streit und unnützen Klagen vermieden werden, so ist es nötig, daß viele Ansprüche in kurzer Zeit endgültig erledigt werden. Das Gericht könnte gar nicht das Rechte treffen; es könnte den wahren Sachverhalt meistens nicht feststellen; es müßte einfach dem einen glauben. Das wäre aber ein großer Nachtheil. Darum muß man viele Forderungen in kurzer Zeit begleichen und für immer erledigen.

Das will das Gesetz auch. Es bestimmt, daß die allermeisten Rechnungen in zwei Jahren vorgelegt sein sollen. Das ist doch eine hinreichend lange Frist. Es ist aber nicht nötig, daß die Rechnungen binnen zwei Jahren bezahlt sind. Nötig ist aber, daß man die Rechnung binnen zwei Jahren dem Schuldner vorlegt. Das Gesetz nimmt an, daß dann der Schuldner sich noch genau genug an die einzelnen Posten erinnern kann, damit er etwaige Einwendungen dagegen erheben könne. Aber länger darf der Handwerker, der Kaufmann, der Landwirt, der Gastwirt, der Fracht- und Lohnfuhrmann, der Arzt, der Rechtsanwalt mit seinen Rechnungen nicht warten. Schicke er die Rechnungen erst nach Ablauf von zwei Jahren zum ersten Male an die Schuldner, dann könnten diese die Zahlung verweigern. Sie könnten sagen: wir wissen gar nicht mehr, ob diese Rechnungen stimmen; der Gläubiger hätte die Rechnungen eher schicken sollen. Ginge der Gläubiger aufs Gericht, dann spräche der Richter zu ihm: Es tut mir leid, ich kann die Klage nicht annehmen, Ihre Forderungen sind verjährt; die Schuldner können die Bezahlung verweigern; das Gericht kann sie nicht zwingen, Ihre Forderungen zu begleichen. Schicken Sie von nun an Ihre Rechnungen eher aus.

Ist das nicht ein Unrecht gegen den Schuhmacher. Für seine Mühe und Arbeit soll er nun nichts erhalten. Gewiß ist das nicht recht. Jeder anständige Mensch bezahlt auch dann noch eine Rechnung, wenn sie ihm erst nach zwei Jahren zugeht, zumal wenn er sich sagt, sie ist noch nicht beglichen worden. Aber der Schuhmacher ist selber schuld an seinem Verlust: er mußte eher seine Bücher durchsehen. Nur seiner Saumseligkeit darf er seine Einbuße zuschreiben. Das Gesetz muß eine Grenze setzen, es muß die Verjährung einführen. Das ist notwendig für alle. Der Käufer und Besteller soll möglichst bald die Rechnung erhalten, damit er nachprüfen kann, ob sie stimmt. Der Verkäufer soll berechtigt sein, möglichst bald die Rechnungen auszusenden, damit etwaige Irrtümer gütlich aufgeklärt werden können.

Das ist der eine Nutzen. Doch es ist nicht der einzige. In der Regel läßt man Rechnungen quittieren. Vorsichtige und gewissenhafte Menschen heben sich alle quittierten Rechnungen auf. Ist der Haushalt ziemlich groß, dann häufen sich diese Rechnungen sehr bald an. Denkt, man müßte alle 10 oder 20 oder gar 30 Jahre aufheben. Da erhielten viele Leute ganze Berge von Rechnungen. Müßten sie nun einmal nach einer suchen, dann könnten sie vielleicht stundenlang danach suchen, ehe sie sie fänden. Welch ein Zeitverlust und Verdruß! Ihr wißt, es wird leicht auch bei Handwerkern usw. einmal eine bezahlte Rechnung im Buche nicht ausgestrichen. Wie leicht kommt jemand dazwischen! Es vergehen Monate und Vierteljahre! Niemand besinnt sich darauf, daß sie doch bezahlt worden ist. Man schreibt sie noch einmal aus. Hat nun der Gemahnte die Quittung, so ist er gerechtfertigt. Hat er keine, so müßte er bezahlen. Um den ganzen Geschäftsgang zu vereinfachen, muß man bestimmen: Die gewöhnlichen Rechnungen (Forderungen) der Krämer, Handwerker, Kaufleute usw. verjähren in zwei Jahren.



Da weiß nun jeder Geschäftsmann: Du mußt vor Weihnachten nachsehen, ob noch offene Posten aus dem vorigen Jahre vorhanden sind. Wartest du bis nach dem neuen Jahre, dann verjähren deine Ansprüche; dann kann jeder die Bezahlung verweigern. Jeder Haushaltungsvorstand weiß: du mußt deine quittierten Rechnungen mindestens zwei Jahre aufheben; sonst kannst du noch einmal eine bereits bezahlte Rechnung bezahlen müssen. Er weiß auch Neujahr 1911, daß er niemandem mehr etwas schuldig ist aus den Jahren 1908, 1907 und früher. Gäbe es diese Verjährung nicht, dann könnte es vorkommen, daß auf einmal eine große Menge von Rechnungen aus längst verflossenen Jahren sich einstellte. Wir müssen doch auch an große Haushalte denken, wo es alljährlich Tausende von Rechnungen zu begleichen gibt.

Wir merken uns: Der Gesetzgeber will Ordnung und Regelmäßigkeit in das Geschäftsleben bringen; er will die Aufrechterhaltung und Durchführung der Ordnung und Regelmäßigkeit unterstützen. Daher hat er die Verjährung eingeführt. Durch die Verjährung verliert der Gläubiger gewisse Rechte und Ansprüche. Der Schuldner hingegen gewinnt das Recht, die Zahlung zu verweigern. Die Verjährung mahnt und zwingt alle Geschäftsleute, rechtzeitig und regelmäßig die Rechnungen auszusenden. Die Verjährung ermöglicht allen Haushaltungsvorständen, die Quittungen aus früheren Jahren zu vernichten, ohne besorgen und befürchten zu müssen, daß ihnen daraus Schaden erwächst. Die Verjährung trägt dazu bei, das Geschäftsleben zu vereinfachen; sie hilft Treue und Glauben und Redlichkeit befördern; es soll das biblische Gebot streng durchgeführt werden: Seid niemand nichts schuldig! Die Geschäftsleute erfüllen dies durchaus heilsame Gebot, wenn sie pünktlich die Rechnungen ausschreiben und begleichen lassen. So wird auch viel vermeidbarer Zank und Streit, so werden auch viel Verluste verhütet. Die Verjährungen sind eine große Wohltat, sie befördern die Wohlfahrt der Menschen. Gewiß kann auch einer einmal Schaden durch sie haben; aber jeder kann sich davor bewahren, wenn er nicht saumselig ist.

Wann tritt die Verjährung ein?

Wir wissen schon, daß nicht alles zu gleicher Zeit verjährt. Die Ansprüche für Lieferungen der Handwerker, Kaufleute, Geschäftsleute usw. für den Haushalt verjähren nach zwei Jahren. Nun wäre es aber eine ungeheure Erschwerung, wenn die Verjährung jedes Mal sich nach dem Tage der Lieferung richtete, da würde ein Posten am 17. Januar 1911, der andere am 21. Februar usw. verjähren. Deswegen hat der Gesetzgeber die Verjährungsfristen allgemein geregelt. Die Verjährung beginnt stets mit dem 1. Januar, also mit dem neuen Jahr. So verjähren Rechnungen der Handwerker für den Haushalt aus dem Jahre 1908 am 1. Januar 1911. Sie müssen also zwei volle Kalenderjahre zu Recht bestanden haben; sie haben demnach mehr als zwei Jahre gegolten. Daher prüft jeder Geschäftsmann im Dezember 1910, ob sich noch offene Posten aus dem Jahre 1908 vorfinden. Sie verfallen und verjähren, wenn er nicht flugs im Dezember eine Rechnung schickt und anerkennen läßt. Namentlich faule, säumige Schuldner und schlechte Zahler muß er tüchtig und richtig mahnen. Es genügt nicht, bloß eine Rechnung zu schicken; nein, man muß sich vergewissern, daß sie diese auch erhalten haben und anerkennen. Sind es große Posten, schickt man die Rechnung mittels eines eingeschriebenen Briefes oder eines zuverlässigen Boten.

Sind die Rechnungen nicht für den Haushalt, sondern für den Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb bestimmt, dann verjähren sie erst in vier Jahren.



Wir merken: Alles, was für den Haushalt bestimmt ist, das verfällt oder verjährt in 2, alles, was für den Geschäfts- oder Handelsbetrieb bestimmt ist, das verjährt erst in 4 Jahren. Hier ist eine längere Verjährungsfrist am Plage; denn Geschäftsleute buchen alles oder sollen alles buchen, was sie bestellen und beziehen. Zinszahlungen aller Art gelten auch als Geschäftsbetrieb und verjähren daher erst in vier Jahren. Ansprüche wegen der Mängel eines Bauwerks verjähren in fünf Jahren. Wer mir vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum widerrechtlich verletzt, ist mit Schadenersatz schuldig. Ich kann binnen drei Jahren diesen beanspruchen. Erst nach drei Jahren erlischt der Anspruch auf Ersatz für den Schaden, der durch unerlaubte Handlungen hervorgerufen ward. Hier ist eine größere Verjährungsfrist nötig; denn manche Schäden werden nicht sogleich sichtbar.

Kaufe ich aber ein Haus, so muß ich nachträglich bemerkte Mängel binnen einem Jahre nach der Übergabe anzeigen; sonst erlischt mein Anspruch. Lasse ich mir mein Feld entwässern, so haftet der Unternehmer gleichfalls ein Jahr für die Güte. Bestelle ich mir einen Schrank oder eine andre bewegliche Sache, so dauert mein Anspruch auf Schadenersatz bei Mängeln nur sechs Monate. Kaufe ich eine Kuh oder ein Pferd, so verjähren meine Ansprüche auf Schadenersatz wegen angeblicher Mängel in sechs Wochen.

Wir wollen nicht alle Verjährungsfristen aufzählen. Wer im Geschäftsleben steht, der merkt sich schon, welche Verjährungsfristen für ihn in Betracht kommen. So weiß der Metzger, daß er einen Mangel des gekauften Viehs aller spätestens in 6 Wochen anzeigen muß, soll sein Anspruch nicht rechtsungültig werden. Der Bauer weiß auch, daß er binnen sechs Wochen Mängel melden muß, die er an seinem neuen Pferde oder Ochsen entdeckt. Aber niemand soll bis zur äußersten Grenze warten; jeder soll sogleich die Mängel anzeigen oder Schadenersatz beanspruchen oder die Rechnungen regelmäßig ausschreiben; tut er das, dann kann er niemals zu Schaden kommen durch die Verjährung; dann braucht er nicht alle Verjährungsfristen genau zu wissen.

Aber eins wollen wir noch hervorheben. Die Verjährung kann gehemmt oder auch unterbrochen werden. Dadurch kommt das Gesetz dem Gläubiger entgegen. Nehmen wir folgenden Fall an: Jemand hat 1907 und 1908 für 50 M. Schusterarbeiten auslaufen lassen. Der Schuhmacher schickt Ende 1908 die Rechnung; der Schuldner bezahlt im Mai 1909 darauf 25 M. ab; den Rest bleibt er schuldig. Indem der Schuldner eine Abschlagszahlung leistete, erkannte er die Richtigkeit der Rechnung an; diese Anerkennung ist schriftlich bewiesen durch die Quittung. Darum rechnet nun das Gesetz die Verjährung erst von der Anerkennung an. Unstre Schuhmacherrechnung würde nicht schon im Januar 1911, sondern erst im Januar 1912 verjährt sein. Nun nehmen wir weiter an: der Schuldner ist säumig und zahlt nicht. Da schickt ihm der Schuster im November 1910 einen Zahlungsbefehl. Trotzdem zahlt der Schuldner nicht. Nun erhebt der Schuhmacher eine Klage gegen den säumigen Zahler. Das Gericht verurteilt ihn auch, die Restsumme samt den Kosten zu zahlen. Was geschieht, wenn der Schuldner trotzdem nicht zahlt? Da könnte ihn der Gläubiger pfänden lassen. Wir wollen noch hervorheben: Nunmehr ist der Schuldner 30 Jahre lang verpflichtet, die Restsumme zu bezahlen. Erst nach 30 Jahren würde die Forderung des Schusters verjähren. So sehen wir: Die Forderungen verjähren nicht durchweg und ohne alle Ausnahme in 2 oder 4 Jahren, in 6 oder

12 Monaten. Die Verjährung kann unterbrochen werden, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt; sie wird auch unterbrochen, wenn man einen Zahlungsbefehl sendet. Dann beginnt die Verjährung von neuem. Hat aber das Gericht meinen Anspruch anerkannt, dann währt die Verjährung 30 Jahre. Diese lange Verjährungsfrist ist die regelmäßige. Die anderen, die kürzeren Verjährungsfristen sind Ausnahmen von dieser Regel. So schützt das Gesetz mich als Gläubiger oder Verkäufer in hinreichendem Maße, trotzdem es auch kurze Verjährungsfristen anerkennt hat.

Neben den verjährbaren Ansprüchen gibt es auch völlig unv e r j ä h r b a r e. Bin ich als Eigentümer im Grundbuche oder als Hypothekengläubiger im Hypothekenbuche eingetragen, so verjähren diese meine Ansprüche nicht. Das Gesetz sagt: Die Ansprüche aus den eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Durch die gerichtliche Eintragung ist ja jeder Zweifel ausgeschlossen. Hier haftet das Gericht für die Richtigkeit. Aber Hypothekenzinsen verjähren in 4 Jahren. Sie sind ja gewöhnliche Geschäftsvorfälle. Das Gericht hat nicht die Zinszahlung verbürgt, sondern nur das Eigentumsrecht oder das Forderungsrecht.

Zum Schluß merken wir uns: Es gibt verjährbare und unverjährbare Ansprüche oder Forderungen. Verjährbar sind alle gewöhnlichen Schuldverhältnisse. Die Verjährung tilgt Ansprüche und tut so, als wären sie beglichen. Sie gibt dem Schuldner das Recht, die Zahlung zu verweigern. Darum muß jeder Gläubiger rechtzeitig seine Forderungen eintreiben. Die Verjährung soll eine klare Rechtslage schaffen und unnützen Klagen vorbeugen. Die Verjährungsfristen sind sehr verschieden.

In sechs Wochen verjähren Ansprüche wegen Mängel des gekauften Viehs.

In sechs Monaten verjähren Ansprüche wegen Mängel der gelieferten Waren und Gegenstände.

In einem Jahre verjähren Ansprüche wegen Mängel des gekauften Grundstücks oder wegen der Mängel bei Arbeiten an einem Grundstück.

In zwei Jahren verjähren die Ansprüche auf Lieferungen für den Haushalt.

In drei Jahren verjähren die Ansprüche wegen Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen.

In vier Jahren verjähren Ansprüche auf Lieferungen für den Geschäftsbetrieb.

In fünf Jahren verjähren Ansprüche wegen der Mängel eines Baumerks.

In dreißig Jahren verjähren die regelmäßigen Verjährungsfristen.

Die zwei- und vierjährigen Verjährungsfristen beginnen stets am Ende des Kalenderjahres.

Die Verjährung wird durch Anerkennung unterbrochen. Eine übliche Unterbrechung ist der Zahlungsbefehl.

Durch gerichtliche Anerkennung wird die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert.

So ist der Gläubiger oder Forderungsberechtigte auch trotz der Verjährung in seinen Ansprüchen geschützt. Nur muß er sie rechtzeitig geltend machen. Es gibt aber bei Klagen so mancherlei zu bedenken. Niemals sollt ihr denken: ihr könntet euer eigener Rechtsanwalt sein. Kein Geschäftsmann



kann alle Gesetzesbestimmungen wissen. Dazu sind die Rechtsanwälte da. Man scheue daher die Kosten nicht und sichere sich die Hilfe eines Rechtsbeistandes beizeiten.

So kann man ganz zwanglos auch schwierige Rechtsfragen schulmäßig in erzählend-darstellender Form behandeln. Das Rechtsbegriffliche tritt dabei ganz von selber im Laufe der Besprechung in den Vordergrund. Aus Lobesplaudereien über das neue Recht kann man vieles verwerten.

Eins aber ist mit allem Nachdruck zu betonen: Unsere Fortbildungsschule leidet infolge ihres rein berufsmäßigen Ausbaues an starker Müchternheit; denn sie kennt nur ein Ideal: den brauchbaren, erwerbstüchtigen Menschen. Da muß man aber mit Prof. Dr. H e m a n ausrufen: „Das positivistische und evolutionistische (eudämonistisch-utilitarische) Lebensideal ist von einer furchtbaren Müchternheit bedrückt; das ganze menschliche Handeln wird zu einem rechnenden Abwägen der Vorteile und Nachteile, des Genusses und Schmerzes, des Gegenwärtigen und Zukünftigen; aber von heroischer Gesinnung, von begeistertem Schwung, von selbstvergessendem Streben nach dem Höchsten und Besten ist in dieser Moral auch nicht die leiseste Spur; es ist die Moral der Anpassung an die Tierheit, an die Umstände.“

Ohne idealen Sinn wird die staatsbürgerliche Gesinnung auch zu einer solch rechnenden Abwägung der Vorteile und Nachteile, und die Partei erhält den Zuschlag, die das Höchstgebot an Versprechungen abgibt. Wir brauchen auch einen Idealismus im nationalen Gebiet! Der Hurratriotismus wird oft zu Unrecht gescholten. Dem Hurratriotismus, der die Düppeler Schanzen erstürmte, bei Sadowa, Meß, Sedan und Paris die feindlichen Linien durchbrach, ihm allein verdanken wir das einige Reich. Er wird nicht aus nüchternen, verstandesmäßigen Rechnungen geboren: er wird in der Glutheize der Begeisterung gezeugt. Die Schule kann solche Akte nur nachleben lassen. Dazu sind nationale Feiern nötig. An solchen mangelt es der Fortbildungsschule bislang gänzlich, und doch sind sie uns bitter not.

Im Mittelpunkt der Staatskunde, die die Fortbildungsschule zu lehren hat, muß der Reichsgedanke stehen. Wie dies geschehen kann, mögen einige Beispiele zeigen.

### **Das Deutsche Reich als Wehrmacht zu Wasser und zu Lande.**

#### **a) Deutschlands offene Lage mitten in Europa.**

Deutschland liegt in der Mitte Europas. Der kürzeste Weg von Rom nach Stockholm, von Lissabon nach Petersburg oder Moskau, von Paris nach Osnabrück, von London nach Konstantinopel führt durch Deutschland. So ist Deutschland gleichsam das Herz Europas. Aber es ist nicht so geschützt wie das Herz. Zwar türmen sich im Süden die Alpen als ein hoher Grenzwall auf; doch vermitteln wichtige Pässe (Gotthard, Splügen, Brenner), Kunststraßen oder Eisenbahntunnel (Gotthard, Simplon) den Verkehr mit dem Süden. Nach den übrigen Himmelsgegenden ist Deutschland offen und gewährt dadurch dem Handel und Verkehr mancherlei Vorteile. Es ist seit den ältesten Zeiten ein Durchgangs- und Verkehrsland gewesen. Aber diese offene Lage hat es auch unsern Feinden leicht gemacht, die deutschen Gauen verheerend zu übersfluten. Am offensten und ungeschüttesten ist Deutschland nach Osten. Von Osten her rückten die Slawen den Germanen nach



und drangen über die Weichsel, dann über die Oder, die Elbe und sogar bis an und über die Saale vor. Die wilden Hunnen, Awaren, Madjaren und Mongolen brachen von Osten her in unserm Reiche ein und verwüsteten weite Strecken. Den Polen war es leicht, um 1100 die östlichen Gebiete Deutschlands bis an die Mulde zu verheeren und zu brandschatzen. 1410 fielen sie im deutschen Ordenslande ein und warfen den Ritterorden in der Schlacht bei Tannenberg nieder. 1466 erschienen sie abermals und entrissen ihm Westpreußen. Nirgends boten ihnen Naturgrenzen unübersteigliche Hindernisse. Unaufhörlich ergossen sich polnische und slawische Scharen nach Westen, bald friedlich, bald kriegerisch. Von Norden her drangen die Dänen ein und beherrschten lange Zeit die Elbherzogtümer (Schleswig-Holstein-Lauenburg). Unter Gustav Adolf erschienen sogar die Schweden in Deutschland und nahmen Pommern und Rügen nebst andern Teilen in Besitz. Die Ostsee erwies sich eben nicht mehr als eine trennende Scheide, sondern vielmehr als eine völkerverbindende Verkehrsstraße. Lange schien es, als ob die Schweden den Nordosten Deutschlands dauernd beherrschen sollten. Im siebenjährigen Kriege überfluteten auch die Russen den deutschen Osten. Die Türken drangen durch Ungarn vor und kamen sogar bis über Wien hinaus. So sehen wir, wie von der offenen Nord- und Ostseite viele Feinde in Deutschland eindringen sind.

Im Westen ist Deutschland nicht ganz ungeschützt. Der Wasgau bildet heute einen Grenzwall. Aber ehemals waren weder die Vogesen noch die Ardennen die Völkerscheide. Zuerst drangen die Römer durch die Pässe in diesen Gebirgen nach Deutschland vor. Später folgten ihnen die Franzosen und Spanier auf diesem Wege. Lange konnten sich die Spanier in den deutschen Niederlanden und die Franzosen am Oberrhein festsetzen. Schon während des dreißigjährigen Krieges rief man in Frankreich, der Rhein muß unser werden. Der Rhein sollte nicht mehr ein deutscher, sondern ein französischer Strom werden, er sollte statt des Wasgaus und der Ardennen die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland werden.

Heute gestatten die Nord- und Ostsee starken Seemächten, uns mit Hilfe ihrer Kriegsschiffe zu bedrohen. So ist unser Reich von allen Seiten mehr oder minder bedroht.

b) Deutschlands gefährliche Lage zwischen großen Völkern und Staaten.

Die offene Lage würde uns an sich nichts schaden; liegen nicht die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht auch nach allen Seiten offen da und sind sowohl zu Wasser wie zu Lande leicht zu erreichen. Dennoch bedroht niemand sie. Ist nicht auch Rußland von Westen wie von Osten her leicht zugänglich. Dennoch bedroht niemand diesen Staat. Zu unserer offenen Lage mitten in Europa kommt noch ein andrer gefährlicher Umstand. Deutschland ist eingefeilt zwischen die Hauptvölker und Hauptstaaten Europas. Das ist die große Gefahr. Im Osten und Südosten bilden die Slawen unsere Völker- und Sprachgrenze. Im Westen und Südwesten stoßen wir an die Romanen (Franzosen und Welsche oder Italiener); im Norden und Nordwesten grenzen wir an stamm- und sprachverwandte Germanen (Dänen, Flamen und Niederländer.) Namentlich die Slawen und die Romanen suchen ihre Sprachgrenzen auf Kosten des deutschen Sprach- und Volksgebietes vorzuschieben und die eingesprenkten Deutschen zu Russen, Polen, Tschechen, Kroaten, Slowenen, Welschen und Franzosen zu machen.

Selbst die Madjaren möchten alle Deutschen in Ungarn entdeutschen und madjarisieren.

Am gefährlichsten werden uns die Slawen, weil sie uns an Zahl ganz bedeutend überragen. Das russische Reich zählt weit über 160 Mill. Einwohner und vermehrt sich sehr stark. Es hat also schon heute weit mehr als das Zweieinhalbfache unserer Bevölkerung. Da es noch ziemlich dünn bevölkert ist, kann es seine Bewohnerzahl leicht noch stark vergrößern.

Weder die Slawen noch die Germanen bilden einen einzigen Staat. In Deutschland leben etwa 60 Mill. Deutsche, außerhalb des Deutschen Reiches leben in Österreich, Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Belgien und Holland sowie in Rußland vielleicht noch 30 Mill. Deutsche. Das ergäbe 90 Mill. Deutsche. Aber sie stehen leider nicht geschlossen gegen die slawische Übermacht. In Rußland leben die meisten Slawen; aber in Österreich-Ungarn gibt es noch sehr viele Slawen; dazu sind Serbien, Rumänien, Bulgarien und Montenegro slawische Staaten. Ein Teil dieser hält treu zu Rußland und verstärkt somit Rußlands Macht.

Fürst Bismarck wußte diese Gefahren des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes genau zu schätzen. Deswegen hat er das Reich geeinigt und seine Wehrmacht öfter vermehrt. Am 6. Februar 1888 schilderte er in seiner berühmten Reichstagsrede diese Gefahr. Er rief damals den Reichstagsabgeordneten zu, als sie über eine neue Heeresvorlage berieten: Wir liegen mitten in Europa. Wir haben (zu Lande) mindestens drei Angriffsfronten. Frankreich hat nur seine östliche Grenze, wo es angegriffen werden kann, Rußland hat nur seine westliche Grenze, auf der es angegriffen werden kann. Gott hat uns in eine Lage gesetzt, in welcher wir durch unsere Nachbarn verhindert werden, irgendwie in Trägheit oder Versumpfung zu geraten. Er hat uns die kriegerischste und unruhigste Nation, die Franzosen, im Westen an die Seite gesetzt, und im Osten hat er in Rußland kriegerische Neigungen groß werden lassen, die in früheren Jahrhunderten nicht in dem Maße vorhanden waren. Die Hechte im europäischen Karpfenteiche — die unruhigen Franzosen und Russen — hindern uns, träge Karpfen zu werden; sie zwingen uns zu Anstrengungen und Rüstungen, die wir freiwillig sonst nicht leisten würden. Sie zwingen uns zu Einigkeit und Zusammenhalten. Wir müssen uns daher so stark machen, daß die Hechte (unsre ständigen Feinde) uns nicht mehr tun können als uns ermuntern, eine militärisch starke Nation zu bleiben.

Hierzu sind nun seit 1888 die wachsenden Seegefahren hinzuge treten. Seitdem haben wir noch Britannien, die größte Seemacht der Welt, als gefährlichen Nachbar erhalten.

Als Kaiser Wilhelm I. 1888 starb, da hatte Rußland an seiner gesamten Westgrenze  $8\frac{1}{2}$  Armeekorps stehen. Ihnen standen nur  $5\frac{1}{2}$  deutsche und österreichisch-ungarische Armeekorps gegenüber. Wir sehen daraus, wie nötig es war, daß auch Deutschland seine Truppenmacht im Osten vermehrte. Zeigt sich Rußland seit einer Reihe von Jahren weniger deutschfeindlich als etwa 1875—1895, so müssen wir doch bedenken, daß jederzeit der russische und allslawische Deutschenhaß wieder emporlodern kann. Was Bismarck in seiner Reichstagsrede am 6. Februar 1888 sagte über unsre gefährvolle Lage mitten zwischen den kriegerischen Hauptstaaten und Hauptvölkern Europas, das gilt noch heute, und das wird noch lange, wenn nicht für immer gelten. Wir müssen treue militärische Wacht halten am Rhein wie an der Weichsel, an



der Elbe wie an der Donau. Wir dürfen nicht in Trägheit und Unthätigkeit verfallen, wir müssen ein wehrstarkes, wehrmächtiges Volk und Reich bleiben. Bitter not ist uns ein starkes Heer und eine starke Flotte. . . .

### Die Gründung des Deutschen Reiches.

Sie wird am besten eingeleitet durch einen

#### Überblick über die Einigung der europäischen Großmächte.

a) Frankreich. Das Deutsche Reich ist erst am 18. Januar 1871 entstanden. Es gehört demnach zu den jüngsten Großmächten Europas. Unser westlicher Nachbar, die Republik Frankreich, hingegen hat sich am frühesten geeinigt. Wie die alten Germanen zerfielen auch die alten Gallier (Kelten) in viele Stämme, die sich oft bekriegten. Um 50 vor Christus wurden sie von dem römischen Feldherrn Cäsar unterjocht und dann ziemlich rasch zu Römern gemacht. Die alte gallische (keltische) Sprache verschwand und erhielt sich nur in einzelnen Resten (Bretagne). Dafür sprach man die lateinische oder römische Volkssprache. In der Zeit der Völkerwanderung eroberten die Westgoten den südwestlichen Teil und die Franken den nördlichen Teil Galliens. Schon Chlodwig machte um 500 nach Christus Paris zur Hauptstadt des Landes. Die Franken bildeten den herrschenden Stamm und gaben auch Gallien seinen heutigen Namen, aber sie nahmen die fremde Sprache an. Die französische Sprache ist aus der gallisch-römischen und fränkischen Sprache hervorgegangen.

Unter den Karolingern war das Frankenreich das mächtigste Reich Europas. Unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen zerfiel das fränkische Weltreich in seine Hauptteile: Frankreich, Italien, Deutschland. In der Mitte des kleinen Frankreichs lag das Land Franzien mit Paris als Hauptstadt. Die Herrscher von Franzien haben allmählich ihr Land immer weiter ausgedehnt und geboten schließlich über ganz Frankreich. Sie erbten manche Landstriche, andre eroberten sie. Nach und nach verschwanden alle Landesfürsten, mochten sie Herzöge, Fürsten, Grafen oder Barone geheißen haben. Schon vor 1500 bildete Frankreich ein einiges Reich und war nun auch imstande, seine Grenzen immer weiter nach Osten vorzuschieben. Namentlich dem alten Deutschen Reiche ward das machtvoll aufstrebende Frankreich gefährlich, denn das alte Deutsche Reich zerflüstete sich seit 1500 immer mehr und schwächte sich unaufhörlich, da man dem deutschen Kaiser immer mehr Rechte und Macht nahm. Seit 1500 trachteten die französischen Herrscher danach, ihr Gebiet auf Kosten des zerfallenden Deutschen Reiches zu vergrößern. Sie hatten darin auch sehr viel Erfolg und haben tatsächlich dem alten Deutschen Reiche in 28 Angriffskriegen gegen 7800 Geviertmeilen mit 8 Mill. Bewohnern entzogen. Frankreich ist erst durch diese Eroberungen zu dem Umfange gelangt, den es heute hat. Als wir 1871 Elsaß-Lothringen zurücknahmen, haben wir ihm nur einen ganz kleinen Teil seiner ehemaligen Beute wieder entzogen, nämlich 260 Geviertmeilen mit anderthalb Mill. Bewohnern.

Wie kam es, daß sich Frankreich so früh und so völlig einigen konnte? Frankreich und Deutschland gehörten doch einst beide zu dem Weltreiche Karls des Großen. Was nun in Frankreich möglich war, hätte doch auch in Deutschland geschehen können. Innerhalb Frankreichs gibt es seit 1500 nur



Provinzen oder Landesteile, aber es gibt keine kleineren Staaten mehr. Es ist also ein wirklicher Einheitsstaat. In dem ganzen Lande ist alles eins und gleich. Wie ist das gekommen? Sehen wir zu!

In Frankreich gab es stets eine Erbmonarchie. Dem verstorbenen Fürsten folgte stets der älteste Sohn oder nächste Verwandte. Das ist ein großer Vorteil. Da gibt es keine Thronstreitigkeiten und inneren Bürgerkriege. Das Erbfürstentum kann stets mit viel mehr Erfolg seine Macht befestigen und vergrößern. Hat es einmal eine gewisse Macht erreicht, so behält es sie, und es ist für die anderen schwer, sie ihm zu entreißen. Im alten Deutschen Reiche war es anders. Das ward 911 ein Wahlreich. Man wählte nicht immer den mächtigsten und tüchtigsten Fürsten, sondern oft einen unbedeutenden. Oft kam es zwischen den Parteien und Thronbewerbern zum Bürgerkriege. Das schwächte das Reich. Dazu bedungen sich die Wahlfürsten mit der Zeit bei der Wahl neue Sonderrechte aus. So blieb dem deutschen Kaiser immer weniger Recht. Schließlich hatte er fast gar nichts mehr zu sagen und zu befehlen. In Frankreich wurden die ehemaligen Landesfürsten immer geringer an Zahl und immer geringer an Bedeutung; in Deutschland aber war es umgekehrt; da vermehrte sich ihre Zahl durch Erbteilungen usw., und sie erwarben auch immer mehr Macht und Ansehen und immer neue Rechte. In Frankreich nahm die Macht des Königtums zu, in Deutschland aber nahm die Macht des Kaisertums ab. Je mehr das französische Königtum an Macht gewann, desto einiger ward Frankreich; je mehr das deutsche Kaisertum an Macht verlor, desto mehr zersplitterte das Deutsche Reich in einzelne kleinere und größere Staaten.

Noch kommen noch andere Umstände in Betracht. Frankreich war anfangs ziemlich klein. Franzien umfaßte nur das Land von der mittleren und unteren Seine. Ein solch kleines Gebiet konnte um 900 bis 1000 recht gut von einem einzigen Herrscher einheitlich beherrscht und regiert werden. Die Verkehrswege und Verkehrsmittel waren damals noch recht unvollkommen. Dazu bezahlte man die allermeisten Steuern noch in Waren und Sachen, in Getreide, Vieh, Eiern und andern Gebrauchsgegenständen oder in Arbeiten (Fronen). Das machte in kleinen Ländern weniger Beschwerden als in großen. Der mäßige Umfang Frankreichs war damals ein Vorteil und beförderte die Einheit. Das Deutsche Reich war aber gleich von Anfang viel größer. Diese Größe war damals nicht ein Vorteil, sondern ein Nachteil; denn die Verkehrswege und Verkehrsmittel waren noch viel zu unentwickelt. Es dauerte viel zu lange, ehe eine Nachricht vom Bodensee bis an die Ostsee gelangte usw.

Die französischen Herrscher haben ganz allmählich ihr Land vergrößert. Sie griffen im Anfange nicht zu weit aus. In Deutschland aber wollten die Kaiser gleich ein gewaltiges Reich gründen. Sie zogen oft nach Italien, nach Ungarn, ja selbst nach Palästina. Sie führten daher viele unglückliche Kriege. Dadurch schwächten sie das Reich und das Kaisertum. Sie hätten auch langsam vorwärts gehen sollen.

Die französischen Herrscher wohnten schon seit langer Zeit in Paris als ihrer Hauptstadt. Paris ward somit der Sitz der Hauptregierung. Von hier aus erhielt das ganze Land seine Gesetze und Einrichtungen. Die Pariser Sprache ward auch die Landessprache, die gemeinsame Schriftsprache und Verkehrssprache in ganz Frankreich. Wer als gebildet und vornehm gelten wollte, der sprach und schrieb so wie die Pariser. Die Gesetze wurden auch

in dieser hochfranzösischen Pariser Sprache geschrieben. Wer dichtete, der wählte diese Sprache. Die Kaufleute wandten sie ebenfalls an. So verstanden sie sich leicht. Überallhin verbreitete sich diese gemeinsame Schriftsprache. Das trug viel dazu bei, daß sich die Franzosen als ein Volk fühlten. Man verlacht und verspottet ja so gern alle diejenigen, welche anders reden. In Deutschland hingegen fehlte es an einer festen Hauptstadt. Jedes neue Kaiserhaus bevorzugte andre Burgen und Städte. Jedes größere Fürstenhaus wendete seine Mundart als Gesetzessprache an. So stritten sich in Deutschland von 900 bis etwa 1500 die Mundarten um den Vorrang. Erst durch Luthers Bibelübersetzung erhielten wir eine allgemeine Schriftsprache, die in ganz Deutschland angewandt und darum auch überall verstanden ward.

Frankreichs Bodenbeschaffenheit begünstigt den einheitlichen Staat. Dazu kommt, daß die Römer die Gallier zu wirklichen und echten Römern machten. Gallien bildete seitdem ein Staatsgebiet. Zwar ward es nachher manchmal mehr oder minder geteilt, aber die Franzosen wußten doch, daß sie zusammengehörten, und sie fühlten auch, daß sie zusammenstehen mußten gegen die Fremden. Je mehr sich ihre neue französische Schriftsprache ausbildete, desto mehr fühlten sie sich als ein Volk. Selbst die Bewohner der unterjochten Gebiete fühlten sich meist nach längerer oder kurzer Zeit als Franzosen, und sie waren stolz, wenn sie als solche galten.

So haben wir folgende Gründe kennen gelernt, welche Frankreichs frühe Einigung begünstigten und hervorriefen.

Frankreich einigte sich so früh:

1. weil es von Anfang an eine Erbmonarchie besaß;
2. weil es anfangs nur einen mäßigen Umfang hatte;
3. weil die französischen Herrscher nur auf allmähliche Vergrößerung ihres Landes sannten und viele Gebiete durch Erbschaft und glückliche Kriege gewannen;
4. weil Frankreich früh eine ständige Hauptstadt und eine gemeinsame Schrift- und Verkehrssprache erhielt;
5. weil es bereits zur Römerzeit ein einziges Staatsgebiet gebildet hatte;
6. weil die Bodenbeschaffenheit die staatliche Einheit begünstigt;
7. weil die einzelnen Teilfürstentümer nicht auf eine lange Geschichte zurückblicken konnten;
8. weil das französische Volk nicht mehr in völlig verschiedene Stämme zerfiel.

b) R u ß l a n d. Unser östlicher Nachbar ist gegenwärtig das gewaltigste europäische Reich. Es hat den größten Umfang und die größte Einwohnerzahl. Um 860, zu der Zeit, wo auch das Deutsche Reich entstand, ward Rußland von schwedischen Fürsten gegründet. Damals war es noch nicht sehr groß und war durch Polen von Deutschland geschieden. Es hatte lange von den tapfern Mongolen zu leiden und war ihnen sogar mehrere Jahrhunderte lang untertan. Um 1500 schüttelte ein russischer Fürst die mongolische Fremdherrschaft ab. Seitdem suchten die russischen Herrscher oder Zaren ihr Land zu erweitern und zu vergrößern. Da damals Rußland ein reiner Binnenstaat um Moskau war, nannte man die Russen Moskowiter. Vor allem strebten die Zaren danach, die Gebiete an der Ostsee zu erwerben. Das ist ihnen auch gelungen. Danach breiteten sie ihre Herrschaft weit nach



Süden und Osten hin aus. So reicht es jetzt von dem Baltischen Meere bis an den Großen Ozean.

Auch Rußland ist im allgemeinen ein wirklicher Einheitsstaat. Es konnte sich in so kurzer Zeit so gewaltig ausbreiten, weil an seinen Grenzen meist nur schwache Völker waren. Die meisten Kriege hat es mit der Türkei führen müssen. Polen hätte ihm gewiß widerstanden, wenn es nicht durch Uneinigkeit geschwächt und die bekannte polnische Mißwirtschaft zerrüttet gewesen wäre. Die Bodengestalt Rußlands, die weiten Flachländer begünstigen erst recht die Entwicklung eines einzigen großen Reiches.

c) **Österreich-Ungarn** ist aus der von Karl dem Großen gestifteten Ostmark (Ostreich) hervorgegangen. Unter den Habsburgern gewann Österreich seine heutige Ausdehnung. Schon seit 1438 beherrschen die Habsburger Österreich und Ungarn. Aber diese beiden Länder bilden keinen Einheitsstaat. Die Donaumonarchie hat zwar einen Herrscher, aber sie besteht aus zwei fast selbständigen Staaten. Ungarn strebt danach, sich von Wien völlig unabhängig zu machen. Aus der Donaumonarchie soll ein wirklicher Doppelstaat werden. Schon jetzt haben Österreich und Ungarn eigene Regierungen und haben bei weitem nicht so viel gemeinsame Gesetze wie wir. Dazu wollen sich auch die Tschechen, die Polen, die Kroaten, die Welschen, die Bosnier selbständig machen wie Ungarn. Demnach ist die Donaumonarchie noch gar nicht innerlich geeint. Früher war sie sogar einheitlicher als jetzt. Die vielen verschiedenen Völker und Sprachen lassen es zu keiner wirklichen Einigkeit und Einheit kommen. Ehemals bildeten die Deutschen das herrschende Kulturvolk. Sie sind auch heute noch die wichtigsten Träger des habsburgischen Staats- und Reichsgedankens. Je mehr aber die Slaven, Magyaren und Welschen obenauf kommen, desto mehr wird die Einigkeit und Einheit der Donaumonarchie gefährdet.

d) **Italien** war schon unter den Römern völlig geeint. Es ist demnach eigentlich der älteste europäische Einheitsstaat. Aber in der Völkerwanderung ging diese staatliche Einheit wieder verloren. Es ward in mehreren Teilstaaten zersplittert und litt wie Deutschland nicht wenig unter der staatlichen Zerklüftung. Genua, Mailand, Venedig, Florenz, Rom, Neapel und Sardinien bildeten lange Zeit selbständige Gebiete und Staaten. Mit der Zeit hat eins nach dem andern seine Selbständigkeit eingebüßt. Das Königreich Sardinien und Piemont und Savoyen ist das Stammland des heutigen Italiens, wie Frankreich das des heutigen Frankreichs. Italien ist durch fremde Hilfe geeint worden. Österreich besaß lange Zeit die Lombardei und Venezien.

Mit Hilfe Napoleons III. gewann Sardinien 1859 die Lombardei von Österreich. Darauf vertrieben die Italiener die Herrscher von Neapel. Freilich mußte Italien für Napoleons Hilfe als Dank Savoyen nebst Nizza an Frankreich abtreten. Im Bunde mit Preußen erwarb Italien 1866 Venezien. Als die Deutschen 1870 die französischen Heere in glänzenden Siegen niederwarfen, zog Napoleon seine Truppen aus Rom zurück und nun erwarb Italien auch den Kirchenstaat Rom vom Papste. So gehört Italien zu den jüngsten Großmächten Europas. Es ist ein wirklicher Einheitsstaat.

e) **Großbritannien** ist aus der Vereinigung von England, Schottland und Irland entstanden. Es hat den britischen Herrschern viele Kriege gekostet, ehe sie diese drei Länder dauernd vereinigen konnten. England selbst war ehemals in sieben Königreiche gespalten. Seit 1600 aber ist Großbritannien dauernd geeint.



Die Einigung aller dieser Staaten ist stets von einem tapferen Teilstaate unter einem kraftvollen Herrschergeschlechte erfolgt. In Frankreich waren es die Franken in Franzien, in Rußland die Moskowiter in und um Moskau, in Britannien die Angelsachsen in England, in Oesterreich-Ungarn die Deutschen unter den Habsburgern, in Deutschland die Preußen unter den Hohenzollern. Hatte das Stammvolf alle Teilstaaten sich wirklich unterworfen und einverleibt, dann entstand ein Einheitsstaat wie Frankreich, Italien, Rußland, Großbritannien; hat aber das führende Volf sich mit den übrigen nur verbunden, so entstand ein Bundesstaat wie das Deutsche Reich; hat aber das Herrscherhaus die beiden Teilstaaten nur äußerlich verbunden, so entstand ein Doppelstaat wie die habsburgische Donaumonarchie.

Wie ist die deutsche Einigung zustande gekommen?

Rußland, Frankreich, Italien, Großbritannien haben sich vornehmlich auf dem Wege der Gewalt, der Eroberung geeint und ausgebreitet. Sie verdrängten die Einzelfürsten und machten deren Länder zu Provinzen ihres Reiches. Darum sind auch diese Staaten meist ganz einheitlich und nicht aus verbundenen einzelnen Staaten. In Deutschland dagegen ist die Einigung anders erfolgt. Frankreich ist nichts anderes als ein Großfranzien, Italien nichts weiter als ein Großpiemont, Rußland nichts weiter als ein Großmoskowien. Das Deutsche Reich hingegen ist nicht ein Großpreußen; Preußen hat zwar seit 1600 viele frühere Reichsgebiete in sich aufgenommen; aber 1866 und 1871 ließ es außer dem Reichsland noch 24 selbständige Staaten neben sich bestehen. Darum ist das Deutsche Reich kein Einheitsstaat wie Frankreich oder Italien, sondern ein Bundesstaat. Die Einigung erfolgte durch Vertrag. Die Bundesfürsten aller 25 Staaten schlossen einen „ewigen Bund“. Dieser ist daher unkündbar und unlösbar; demnach ist auch das Reich eine dauernde ewige Einrichtung. Das Reich ist entstanden aus der Vereinigung der 25 deutschen Bundesstaaten unter einem Kaiser. Als vor hundert Jahren (1806) das deutsche Kaisertum erlosch, da gab es wohl eine große Zahl deutscher Staaten, aber kein Deutsches Reich mehr. Diese einzelnen deutschen Staaten waren wohl völlig unabhängig boneinander. Bayern konnte machen, was es wollte, und brauchte sich nicht um Württemberg, Sachsen oder Preußen zu kümmern; aber sie alle waren ein Spielball in der Hand des gewaltigen Korsen, sie mußten das tun, was Napoleon I. ihnen auftrug. 1815 verbanden sie sich wieder; doch bildete Deutschland nur einen lockern Staatenbund zum Schutze gegen äußere Feinde. Im Innern konnte jeder Staat fast alles tun, was er wollte. Jeder Staat ordnete alles allein. Wenn der Bundestag in Frankfurt am Main etwas beschloß, dann hatte das noch gar keine Rechtskraft; vielmehr mußte nun jeder Staat erst für sich den Beschluß zum eigenen Gesetz erheben. Als man z. B. das Zehnpfennigporto für einen Brief in Deutschland einführen wollte, da verhandelten zuerst die Gesandten der deutschen Bundesstaaten in Frankfurt darüber; als die sich geeinigt hatten, mußte nun jedes Land ein besonderes Gesetz schaffen und bestimmen, daß fortan das Postgeld für einen Brief innerhalb Deutschlands nur noch 10 Bfg. betragen solle. Dabei kann es leicht zur Uneinigkeit kommen. Wenn sich ein Staat ausschließt, kann man ihn nicht zwingen; keiner braucht sich nach der Mehrheit zu richten! Das neue Deutsche Reich aber ist kein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat. Reichsgesetze gelten daher ohne weiteres für das ganze Reich. Selbst wenn dieser oder jener Bundesstaat dagegen ist, gilt das Reichsgesetz, denn der Wille der

Mehrheit gilt. Alle haben sich dem Willen der Mehrheit zu fügen. Alle Staaten wollen sich dem Willen der Mehrheit fügen, denn das haben die deutschen Staaten 1871 an Eidesstatt bekannt und gelobt. Dieses ewig gültige Gelöbniß aller Regierungen verbürgt uns die Einigkeit und die Dauer des Reiches.

3. Was hemmte früher und fördert jetzt die Reichseinheit?

Als Heinrich I. vor 1000 Jahren die deutschen Stämme einigte, da waren sie einander sehr ähnlich in ihrem ganzen Wesen. Dennoch gab es auch damals und später noch mancherlei Hemmnisse der Reichseinheit.

1. Es fehlte an einer einheitlichen deutschen Schriftsprache; dafür gebrauchte man das Latein, das aber nur wenige verstanden. Die gemeinsame hochdeutsche Schrift- und Verkehrssprache fördert jetzt am meisten die Reichseinheit; denn nunmehr können sich alle in gleicher Weise verstehen, ob sie aus dem Norden oder Süden, aus dem Osten oder Westen stammen und als Mundart Plattdeutsch oder Schwäbisch, Bairisch oder Schlesiisch gelernt haben.
2. Es fehlte ehemals eine gemeinsame deutsche Staatsgesinnung. Jeder Fürst und jede Stadt sorgte für sich allein. Jeder Fürst suchte sein Gebiet auf Kosten der andern zu vergrößern. Unendliche Fehden hat es deshalb gegeben. Selbst der dreißigjährige Krieg verdankt der Selbstsucht der Fürsten seine Dauer und seine Greuel. Heute hingegen sind alle verständigen Deutschen für das geeinte, machtvolle Deutsche Reich und singen mit dem Dichter: „Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt, wenn es stets zu Schutz und Trutze brüderlich zusammenhält.“
3. Es fehlte früher ein tüchtiger Beamtenstand. Die sächsischen Kaiser mußten deshalb die Kirche benutzen, doch war dies nur ein Nothbehelf und führte zu vielen Streitigkeiten. Niemand kann zweien Herren, dem Kaiser und dem Papste, zugleich dienen. Heute aber gibt es einen staatsstreuen, tüchtigen Beamtenstand, der nur dem Staate dient und gewissenhaft für das Gemeinwohl sorgt.
4. Damals mangelten noch gute Verkehrswege. Sie sind unerläßlich. Sonst treten die einzelnen Gebiete zu wenig in Berührung und entfremden sich deshalb. Seit dem letzten Jahrhunderte haben wir gute Straßen und vor allem ein weit verzweigtes Bahnnetz. Jetzt stehen deswegen die Bewohner in Nord und Süd, in Ost und West in regstem Waren- und Gedankenaustausch miteinander. Die alten Stammesfeindschaften sind verschwunden oder verschwinden mehr und mehr.
5. Früher mangelte es an barem Gelde. Jedes Wirtschaftsgebiet erzeugte, was es brauchte und verbrauchte, was es erzeugte. Die Sach- oder Naturalwirtschaft herrschte damals. Man mußte alles mit Waren, mit Vieh, Eiern, Getreide, Pelzwerk usw. bezahlen. So zerfiel das Reich in eine große Menge kleiner Wirtschaftsgebiete, die gar nicht miteinander in Güteraustausch standen. Als die Handwerke und Städte aufkamen, da bildeten sich die Gegensätze zwischen Dorf und Stadt, zwischen Bauern und Bürgern aus. Die Städte suchten das Landvolk auszubeuten. Je mehr durch den Handel das bare Geld zunahm, desto mehr traten die einzelnen Bezirke miteinander



in Verkehr. Da wir heute eine Geldwirtschaft haben, wird die Einigkeit des Reiches sehr begünstigt. Die Pfennige und Taler, die man an der russischen Grenze als Zoll oder Steuer nimmt, können ohne Verlust nach Berlin oder weiter nach Westen wandern. Müßten die Bauern in Posen und Ostpreußen noch alle Steuern mit Hühnern, Schweinen usw. bezahlen, dann hätte die Steuerbehörde mit dem Vieh eine unendliche Mühe, und es erwüchsen daraus viele Verluste; manches Schwein stürbe oder magerte auf der Reise ab. So sehen wir, wie ein großes Reich nur bestehen und gedeihen kann, wenn das ganze Volk schon zur Geldwirtschaft übergegangen ist.

6. Ehemals fehlte ein stehendes Heer. Das mußte fehlen, weil man noch nicht alle Steuern in barem Gelde entrichtete. Heute haben wir ein stehendes Heer von rund 500 000 Soldaten; dazu kommen noch rund 100 000 Unteroffiziere und Offiziere und Militärbeamte. Wir können ein stehendes Heer halten, weil wir alle Steuern in barem Gelde entrichten. Freilich müssen die deutschen Bewohner auch genug Geld verdienen, um Steuern bezahlen zu können.

Am wichtigsten ist aber, daß alle Deutschen treu an Kaiser und Reich, an Thron und Altar hängen. Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr. Uns Vaterland, ans teure, schließ dich an. Gedenke, daß du ein Deutscher bist.

Ebenso dringlich sind politische Unterhaltungsstunden, welche der aus reicher Befähigung hervorgehenden Bereitwilligkeit und freien Beschäftigung mit staatlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen Fragen Rechnung tragen. Nicht das ganze Volk ist in gleichem Maße bildungsfähig, auch in politischer Hinsicht. Aber denen, die da hungert und dürstet nach mehr staatskundlicher Nahrung, sollte man auch ihr gesteigertes politisches Bildungsbedürfnis befriedigen. Neben der politischen Zwangsbildung tut uns bitter not noch eine freiwillige politische Bildung. Nur so schaffen wir im Volke eine volksmäßige aristokratische Bildungsschicht, die die geistige, politische Führung ihrer minder reich ausgestatteten Kameraden übernehmen kann. Ziehe man sich vollstümliche Volkserzieher aus dem Volke heran, die im Volke und fürs Volk wirken, echt staatsreu, reichstreu, kaisertreu!

Jedoch können alle Belehrungen nichts fruchten, wenn sie nicht durch Taten und Einrichtungen unterstützt werden. Mit Dr. J. Ziehen (Volkserziehung im nationalen Sinne, S. 9) betone ich, daß die Schule das Recht hat, sich darüber zu beklagen, daß die gesamte Öffentlichkeit viel zu wenig ihre Maßnahmen hinsichtlich der national-staatsbürgerlichen Erziehung unterstützt, ja sogar ihnen oft schnurstracks entgegenwirkt. Das Reich selbst muß etwas tun, soll das, was die Schule mit vieler Mühe und Not zu bauen beginnt, nicht kurzerhand wieder niedergerissen werden. Ein Hauptmittel ist die reichsmäßig geordnete und geregelte Erziehung der schulentlassenen männlichen Jugend zur Wehrhaftigkeit in leiblicher und nationaler Hinsicht. Es ist eine Jugendwehr zu errichten, welche die Dienstpflicht bereits bis aufs vollendete 14. Lebensjahr zurücklegt und so jedem jungen Burschen zum Bewußtsein bringt, welche Ehrenpflicht seiner wartet. Diese Jugendwehr bietet Gelegenheit, den vaterländischen Sinn und deutschen Geist, sowie



militärischen Trieb und staatsbürgerliches Verständnis zielgemäß zu pflegen. Sie ist die nationale Arbeitsgemeinschaft, deren wir dringend bedürfen. Sie weckt und nährt und wahrt das nationale Empfinden, das imstande ist, freie Opfer auf dem Altar des Vaterlandes darzubringen.

### **Staatskunden, Bürgerkunden, Rechtskunden, Gesetzkunden, Verfassungskunden, Volkswirtschaftskunden.**

- D. P a c h e und W a l t h e r, Gesetzkunde und Volkswirtschaftslehre (Leipzig, Reinboth).
- M i t t e n z w e h, Bürgerkunde, zum Gebrauch in Fortbildungsschulen und höheren Lehranstalten, sowie zum Selbstunterricht (Wiesbaden, Behrend).
- G r i e p, Bürgerkunde, ein Hilfsbuch für den Unterricht in der Gesetzkunde und Volkswirtschaftslehre an Fortbildungsschulen und ähnlichen Anstalten, sowie zum Selbstunterricht (Leipzig, Teubner).
- E. h. F r a n k e, Deutsche Staats- und Bürgerkunde für den Gebrauch an gehobenen Bürgerschulen, Fortbildungs- und Fachschulen, (Dresden, Huhle).
- E. h. F r a n k e, Bilder aus der Wirtschaftskunde von Deutschland, für den Gebrauch in Fortbildungs- und Fachschulen (Dresden, Huhle).
- M a z a t, Rechts- und Staatslehre für deutsche Schulen (Berlin, Parey).
- Dr. S e i d e n b e r g e r, Bürgerkunde in Lehrproben (Darmstadt, Uhde).
- P a s s i g, Abriß der Staats- und Rechtskunde (Leipzig, Jansa).
- Dr. K l o ß und Dr. P a s s e n g e, Staatskunde für die höheren Schulen Sachsens (Karlsruhe, Braun).
- G l o c k - B u r g e r, Bürgerkunde, Deutsche Staats- und Rechtskunde zur Einführung in das öffentliche Leben der Gegenwart, Ausgaben für Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen, Sachsen und Württemberg (Karlsruhe, Braun).
- M e s s e r s c h m i d t, 32 Lektionen über Gesetzes- und Verfassungskunde, Sachsen und das Deutsche Reich, für Fortbildungsschulen (Dresden, Huhle).
- M a n t e l, Stoffe aus Volkswirtschaftslehre und Gesetzkunde (Breslau, Priebatsch).
- G. B a e r, Volkswirtschaftliche und gesetzliche Belehrungen, Lehr- und Lesebuch für den Unterricht an kaufmännischen und gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen (Stuttgart, Lehmann).
- O l s n e r, Volkswirtschaftskunde, Leitfaden für Schulen und zum Selbstunterricht (Frankfurt a. M., Dietzweg).
- Dr. L ö h n i s, Gesetzes- und Verwaltungskunde für preussische Landwirte und landwirtschaftliche Schulen (Leipzig, Voigt).
- Dr. C l a u ß n i e r, Staats- und Volkswirtschaftslehre, ein Handbuch für Lehrer und Lehrerbildungs-Anstalten (Halle a. S., Schroedel).
- B. O t t o, Fürst Bismarcks Lebenswerk, den Kindern und dem Volke erzählt (Leipzig, Scheffer).
- Dr. R a d b r u c h, Einführung in die Rechtswissenschaft (Leipzig, Quelle u. Meyer).
- Prof. Dr. R e h m, Allgemeine Staatslehre (Sammlung Götschen).

- Dr. L o b e, Blandereien über das neue Recht (Leipzig, Grunow).
- Dr. L ö n i n g, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches (Leipzig, Teubner).
- Prof. Dr. B o r n, Die deutsche Reichsverfassung (Leipzig, Quelle u. Meyer).
- B r z i b i l l a, Unterrichtsstoffe aus dem praktischen Leben zum Gebrauch an Volksschulen (Lissa, Ebbecke).
- B a t u s c h k a, Volkswirtschaftliches Lesebuch für jedermann (Gotha, Behrend).
- B o d e s o h n, Staats- und Bürgerkunde, ein Lehr- und Lesebuch für den Unterricht in Fortbildungsschulen und ähnlichen Lehranstalten, sowie zum Selbstunterricht (Wittenberg, Herrosé).
- B e e r e, Rechts- und Bürgerkunde für das tägliche Leben zum Gebrauch in der gewerblichen Fortbildungsschule (Wittenberg, Herrosé).
- B o f f m a n n und G r o t h, Deutsche Bürgerkunde, kleines Handbuch des politisch Wissenswürdigen für jedermann (Leipzig, Grunow).
- M e s s e r s c h m i d t, Bürgerkunde, 1. Teil: Das Bürgerliche Gesetzbuch zur Behandlung in der Fortbildungsschule (Dresden, Hühle).
- S c h w o b e r, Staatskunde, Anleitung für den Unterricht in Bürger- und Gesetzkunde in den sächsischen Kapitulantenschulen (Dresden, Proße).
- B o n d o r f und B i e r g u b, Grundriß der Verfassungs- und Bürgerkunde (Breslau, Hirt).
- T r e u g e, Bürgerkunde für Frauenschulen (Leipzig, Teubner).
- M i t t e n z w e h, Gesetzkunde, Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reiches und Einzelstaaten (Leipzig, Hahn).
- S t e i n e r t und Z i n k e, Materialien zur Gewerbe- und Bürgerkunde, 2 Hefte (Leipzig, A. Hahn).
- E. K a s c h e, Die Elemente der Gesetzkunde und Volkswirtschaftslehre (Leipzig, Peters Verlag).
- K a l b und S c h r a d e r, Gesellschaftskunde für die Schulen in Preußen i. L. (Gera, Kalb).
- D ö r p f e l d, Repetitorium der Gesellschaftskunde (Gütersloh, Bertelsmann).
- R ö s e, Gesellschaftskunde, (Hannover, Meyer).
- E. E b e r t, Staatsbürgerkunde für sächsische Fortbildungsschulen; Gesetzkunde und Wirtschaftslehre im Rahmen einer Geschäftskunde (Meißen, Schlimpert).
- B u r k h a r d t, G ü n t h e r und S c h l e i n i c h, Stoffsammlung für Heimatkunde und Staatsbürgerkunde (Meißen, Buchheim).
- P f i s t e r, Die Bürgerkunde, Lehr- und Lesebuch (Marau, Sauerländer).
- A. K o h l, Kleine Bürgerkunde, Leitfaden (Hahn, Leipzig).
- T r u n z, Bürgerkunde (Leipzig, Voigt).
- Dr. S p i e l m a n n, Die wichtigsten Reichs- und Staatseinrichtungen (Halle, Geseuius).
- Dr. N e u b a u e r, Kleine Staatslehre für höhere Lehranstalten (Halle, Buchhandlung des Waisenhauses).
- H a u s h o f e r, Der kleine Staatsbürger (Berlin, Simon).
- Dr. G i e s e, Deutsche Bürgerkunde (Leipzig, Voigtländer).

- Dr. Fischer, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen (Leipzig, Dürr).
- Posener, Die Verfassung des Deutschen Reiches.
- Pröbst, Die Verfassung des Deutschen Reiches.
- Rauchalles, Die deutsche Reichsverfassung.
- Reinde, Verfassung des Deutschen Reiches.
- Rönne, Verfassung des Deutschen Reiches.
- Schubert, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches.
- Schüding, Die preussische Verfassungsurkunde.
- Schwarz, Die preussische Verfassungsurkunde.
- Dr. Seydel, Die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.
- Prof. Dr. Zorn, Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches.
- Bornhauf, Grundriß des deutschen Staatsrechts.
- Altman, Die Verfassung und Verwaltung im Deutschen Reich und Preußen.
- Urndt, Die Verfassung des Deutschen Reiches.
- Bazille, Unsere Reichs- und deutsche Landesverfassung.
- Hage, Staats- und Rechtskunde für den deutschen Bürger.
- Lahand, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.
- Lüdemann, Deutscher Reichskatechismus.
- Meyer, Lesebuch des deutschen Staatsrechts.
- Robner, Deutsches Reichsstrafrecht.
- Böhm, Grundriß der Reichsverfassung.
- Stier-Somlo, Preussisches Staatsrecht.
- Sagemann, Die deutsche Reichsverfassung.
- Prof. Dr. Jellinek, Allgemeine Staatslehre; System der subjektiven öffentlichen Rechte.
- Glodner, Badisches Verfassungsrecht.
- Bazille und Röstlin, Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg.
- Calter, Hessische Verfassungsgesetze mit Erläuterungen.
- Königsberger, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg.
- Leudart von Weißdorf, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.
- Mandel-Grünwald, Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen.
- Wemer, Goldener Boden, ein Lesebuch für junge Handwerker; Dortmund Ruhfus.



